

SW
Lein Landt-
recht des Fürstenthums
Württemberg/ in vier Theil
verfaßt.

Der **Erst**
Ander
Dritt
Viert } **Theil von** **Dem Gerichtlichen Proceß**
Contracten vnd Handierungen
Testamenten vnd letzten willens
Erbschafften on Testament } **vnd was**
dem sel-
bigen an-
hangt.



M. D. LIIII.



In Gottes gnaden/

Wir Christoff Herzog zu
Württemberg vnd zu Tbeck/
Graue zu Mümpelgart / 2c.
Embieten allen vnd jeden vn-
sern Rätben/ Ober vnd Vn-
derudgten/ Amptleütten Pfler-
gern / Verwalttern / Schults-
beissen/ Burgermeistern/ Ge-

richten vnd Rath / auch allen andern vnsern Vndertho-
ren / Zügehörigen vnnnd Verwandten vnseres Fürstens-
thumbs Württemberg / vnsern grüß/gnad vnd alles güts
zūuor/vnd geben eüch hiemit gnediglich zü erkennen.

Nach dem wir hievor in vnser angehenden Regierung/
Gott dem allmechtigen zü lob vnd befürderung seines heil-
igen seligmachenden worts / vorsehung thün lassen /
das anfanglichs nit allein vnseres Fürstenthumbs Pfar-
ben / Predicatur vnd ander hiezü gehörige Dienst oder
Empter mit Frommen / Gelehrten vnnnd Gotsförchtigen
Männern besetzt/sonder auch die Kirchendienst/mit Pra-
digen / einbelligem gebrauch der heiligen Sacramenten/
auch Christlichen / lateinischen vnnnd deütschen Gesang-
en/sampt den Letanijs vnd Gebetten/ Desgleichen der
Recht vrsprung / pflanzung vnd erhaltung der Kirchen/
auch burgerlichen Regiments oder wesens/Namlich / die
lateinischen vnnnd deütschen Schülen züm getrewlichsten
widerumb ernewart / angericht vnd in ordnung gebracht.
Darzū fürnemlich die Armen in iren Spitaln vnd Kä-
sten / vnd dann die Waisen / auch andere notturfftige / mit
getrewlicher Pfläg/Vormundtschafft / oder Verwaltung
züm fleißigsten vnd besten zūuorderst vorsehen wurden.

A ij. Folgends

Volgendes in allen andern politischen gemein vnd sonderm Sachen / was zu gemeinem nutz vnd wolfart vnserer von Gott dem Herrn beuolhnen Vnderthonen vnd Angehörigen fürstendig oder diensflich geachtet / mit zeitiger wolbedächtlicher vnser selbs / auch vnserer Rätb vnd etlichen von vnser Landtschafft erfarnen / verstandigen Beratschlagung / vnder schidlichen zusamen in Schrifften verfassen / in truck bringen vnd publiciern lassen / Wie des / die darüber im truck außgegangen / vnser Kirchen / Ehe / Landts / Pollicei / Waisen / Kasten / Dorfts / Disch vnd Metzger ordnungen außweisen.

Über das alles wir auch hernacher / mit Beratschlagung vnd gut ansehen des von gemeiner vnserer Landtschafft verordnetem Aufschnitz / einerlei oder gleiche El / Gewicht / Maß / Lich / auch Maß durch vnser gantz Fürstenthumb allenthalben / an einem ort wie am andern / anrichten vnd ordnen / Damit die alte vil vnnnd mancherlei vngleichheit auffheben / dieselbig zu einem gleichen billichen / auch richtigen Kauff / Verkauf oder Handrierung bringen lassen / dardurch (sowil möglich) die vernachtbeilung / abgang oder gefahr / so auß derselbigen vngleichheit (sonderlich dem armen gemeinen vnuerstandigen Mann) eruolgen mögen / abgestelt vnd verbiert wurden.

Vnd wir dann auch in vnser Regierung / von tag zu tag / je lenger je mehr / fürnemlich in dem fernern treffliche menngel / vnd vnrichtigkeiten gesehen vnd erfarn / das von wegen mancherlei vnserer Stett vnd Flecken widerwertigen / berriempten vnnnd den mehrertheil vnbillichen Satzungen / Gebreüchen vnd herkommen / darzu auch viler vnrichtigen / zumzant vnd rechten geneigten vnserer Vnderthonen vnd Außlendischen anstiftung / treibens / vnd in einander betzuns halb / bei allen vnser Fürstenthumbs Vider vnnnd
Ober

**Obergerichten aller hand Sachen vnd Handlungen / ein
sollichs statts / täglichs / vnriuwigs rechtens vnd Gerichts
sancens / Das es nit allein den strittigen Partheien zu
mercklichem vnkosten / vmbtrib / widerwillen vnnnd ver-
derben / Desgleichen den Richtern zu beschwärlicher vn-
riuw / verfassung des iren / vnd verwirrung oder verblen-
dung ihres richterlichen Spruchs: sonder auch zu verhin-
derung gleichmessigen Rechtens / auch Gerecht vnd Billig-
keit gerächen thut.**

**So haben wir deshalben (als der Landsfürst vnnnd
ordenlich Oberkeit) auch disen sachen nachgedacht / vnnnd
hier über mit vnsern Prelaten vnd Landtschafft in etlichen
vnsern gehalten Landtügen beratschlahen vnnnd erwe-
gen lassen / ob vnd wie doch mit gnaden des Allmächtigen
ein gemein / erbars / billichs vnd gleichmessigs Recht / bei
allen vnseres Fürstenthumbs Vnderthonen vnd Angehörig-
en gemacht vn angerecht / dardurch obuermelte beschwer-
liche gebrechen / sanc vnd vmbtrib (sovil möglich) wa nit
genglich gewendt / doch zum wenigsten dieselbige zur rich-
tigen besserung / vnd einhelligen gütten Ordnung gebracht
möchten werden.**

**Dar auff nun unsere Prelaten vnnnd Landtschafft auß
ihnen einen Aufschnuz erkieszt / neben etlichen benannten vn-
sern geleerten hierzu verordneten Räten / dise sache vnder
hand zünemen / vnd auff besichtigung aller Stett vnnnd
Flecken sonder habend / überschickt / bisanher gebraucht /
Statt oder Dorffrecht / solches alles bests fleiß züerwe-
gen vnnnd züberatschlahen. Wölchs sie gehorsamlich ge-
thon / vnd nach langer wolbedachtlicher Beratschlagung
über die gemeinsten vnd gebrüchlichsten Fall oder Hand-
lungen sich einer meinung verglichen / vnd dar auff ferner
der massen entschlossen / Das solch vorhabend gleichmes-**

fig Landrecht / in vier Hauptstück oder Theil geteilt / vnd
zum ersten von Gerichten / auch seinen Processen / vnd was
demselbigen mit appellieren / exequieren / Einsetzung / Pfand
vnd Banctungen durchaus anhengig.

Volgendts von Contracten / auch Heiratgütern /
Pflegeschafften / vnd der gleichen aller hand hierunder be-
griffen Handlungen.

Fürs drit von Testamenten / letzten Willen / Geschäften
vnd was weiter hierzu gehörig.

Vnd dann zum vierden / von gemeinen Erbschafften
oder Succession (wie die in auff vnd absteigender / auch
zwerch Lini / vnd dann der Ehegemecht halb / allenthalben
gleich gehalten) in solchem Landrechten gehandelt / für-
setzung beschehen / vnd in dem allem ein billich / gleichmessigs
Recht / Satzung vnd Ordnung durch etliche vnser ver-
ordnete geleerte Rät vnd Juristen Facultet zu Tüwingen
begriffen vnd zusammen getragen werden solt / des dann
auch von jnen bests vnd getrews fleiß verriicht vnd in
Büchstabem begriffen / gemeiner versamleten Prelaten vnd
Landtschafft fürgelegt / gelesen / erwegen / vnd letztlich vns
mit freer einhelligen approbation / annemen vnd wolgefal-
len / überraicht / darbei vndertheniglich gebetten worden /
solches also in Truck bringen / vnd zu gemeinem Landt-
rechten zu publicieren vnd halten zu lassen.

Dieweil wir dann solch zusammen getragen Ordnungen
vnd Begriff / auff fleissigs ersehen / vnd erwegen / nach geles-
genheit vnser Fürstenthumbs Vnderthonen für billich /
erbar /

erbat / recht vnd gleichmässig / auch dem gemeinen geschick
ten Rechten im mehrertheil nit vngleichformig befunden.
So haben wir demnach solch von gemeiner vnserer ge-
trewen Landtschafft entschlossen / vnd wolgefellig Landts-
recht frem vnderthenigen bitten nach / in Truck bringen /
vnd hiemit in Krafft vnser habenden Landtsfürstlichen
Regalien vnd Freiheiten / publiciern lassen wöl-
len / wie dieselbigen vnder schidlich in vier
Theil abgesondert / hernach
folgen.

A iij Register

Register über das Landrecht und desselbigen ersten Theil

Vom Gerichtlichen Proceß/ Erster Instanz.

Das diesem Proceß nit in allen sachen / sonderlich vor den Dorffgerichten/nachgesetzt werden soll	Fol. ij
Von Bestellung der Gerichten/ vnd wie die besetzt werden sollen.	eod.
Von ersetzung der Gerichten.	eod.
Der Richter Aid.	iiij
Aid des Gerichtschreibers / vnd von desselbigen Substitu- ten/	iiij
Der Stattschreiber Aidt / zu fertigung der Testamen- ten/vnden im dritten Theil.	ccxxx
Von Tay vnd Ordnung der Statt oder Gerichtschreiber belonung.	vj
Vom Gerichtsbuch in Stetten.	vij
Von Statknechten oder Gebütteln / vnd desselbigen Aidt.	vij
Von theilung des Gerichts/ Namlich was sachen vor ein Amptman vnd gantzen Gericht / oder vor ein Ampt- man vnd allein vier Richtern berechet oder entschei- den werden sollen.	viii
Wie die Amptleüt / so vmb Tagsatzung angesücht / die Partbeien gülich züuer gleichen vnderstehn sollen.	viii
Wie die müthwillig kriegenden Partbeien gestrafft werden sollen	eod.
Wie den Richtern züm Gericht züuerkünden vnd fürzū- bieten.	xx
	Von

Register.

- Von straff der Aemptleit vnd Richter/solangsam zu Ger
richt Kommen/oder gar außbleiben. eod.
- Von Citation vnd Fürbot der Partbeien. xvj
- Wann vnd zuwölcher zeit etlichen Personen nit fürgebote
ten werden / vnd ob das geschehe/ das Fürbieten nit
würckung haben soll. xvij
- Von vngheorsame / de contumacia, vnd wie die gestraffe
werden soll / vnd erstlich von des Klägers vngheorsam
me. xix
- Von vngheorsame des Antworters. xxi
- Wie dem Kläger sein Recht auff des Antworters vnghe
orsam ergebn soll. xxij
- Von erster vnd zweyter Einsatzung / de primo & secundo
decreto. eod.
- Von entschuldigung der vngheorsame/vnd der selbigen Res
stitution. xxv
- Von Sportuln/Leg/ oder dem Gerichtgelt/in erster vnd
andern Instantz. xxvj
- Von Anwälden vnd Anwaltschaften. xxvij
- Das die Urtheil gegen dem Principal / vnd nit gegen dem
Anwalde exequiert werden soll. xxviii
- Wer nit Anwalde sein mög. eod.
- Von Personen/die jemandt vn gewalt in Recht vertreten
mögen. eod.
- Was sachen sondern beuelch / speciale mandatum haben
müssen. xxxj
- Von Fürsprechen vnd Rednern eod.
- Die Entenmeier sollen an Gerichten nit geduldet noch ge
hört werden. xxxij
- Die Abudcaten vnd Redner sollen die Partbeien auff kein
offentlich mütwillig gezenck weisen oder leiten. xxxij
- Item das sie ein jede Handlung nit mehr das mit dreien Ges
gen vnd Widerreden oder Schufften begreiffen. eod.
- Item das sie sich der geschöpfften Tag benügen las
sen. eod.
- Item

Register.

- Item das sie sich überflüssiger / schmelicher wort enthal-
ten. xxviii
- Das der Fürsprech wider die Parthei / deren sachen heims-
lichkeit er erfarn / in der selben sacht nit dienen soll eod.
- Das die Fürsprechen kein Pact noch Beding pro quota litis,
vmb ein theil der strittigen sacht machen sollen xxv
- Vom Aidt der gmeinen bestelten / auch anderer Fürspres-
chen. eod.
- Von Personen / die als vntauglich im Rechten zůstehn nit
zůgelassen. xxvi
- Wenn ein Ehefraw on iren Mann rechten mög. xxvii
- Das die Amptleüt einsehens haben sollen / wa von nöten
Curatores ad litem zůgeben xxviii
- Das niemands verpfendt oder entsetzt zům Rechten
kommen / oder zůantworten schuldig sein. eod.
- Von Einbringung der Klage / vnd wie die geschaffen sein /
auch geendert / gemindert / gemecht werden / vnd wenn
das beschehen soll. xxviii. xxix
- Wie die schriftlich Klage vnd antwort verwahrt vnd ver-
zeichnet werden soll. xxix
- Wie vnd wenn die mündlichen Handlungen beschriben
werden sollen vnd mögen. eod.
- Das die Klagen manigerlei vnder schädlicher natur / vnd
zůschämlicher stellung der selbigen bei den Rechtsgelehrten
raths gepflegt werden mög. eod.
- Wie Caution / sicherheit oder tröstung zům Rechten ge-
schehen soll / beid der Principal vnd Anwälde xl
- Wie Dilatton / Schub vnd Tag in den Gerichelichen
handlungen geben werden oder nit. xli
- Wem iuramentum malicia, der Aidt der Bosheit auferlegt
vnderstattet werden soll. xlii
- Von Ferien / vnd zů was zeitten nit gerechtet werden
soll. eod.
- Von Exception / Einreden oder Außzügen / wölcherlei art
die seien / vnd wann sie für gebracht werden mögen xliii
- Das Das

Register.

- Das alle Exceptiones allein mit zweien Schrifften oder
Keden außgefürt vnd erörtert werden sollen. plviij
- Von Gegentlagen / vnd in was Fällen die nit statt ha-
ben. plviij. plviij
- Von befestigung oder verfabung des Kriegs / vnd der selb-
igen würckung / auch wie die beschehen soll. plviij. plij
- Vom Aid für genárd / durch wen vnd wann der geschwo-
ren soll werden. plix. l.
- Form des Aids für genárd. l.
- Vom Aid boßheit zuuermeiden / de Iuramento malitie, vnd
desselbigen form / wenn der Principal selbs zugegen / oder
durch ein Anwalt das Recht fñrte. lj. liij
- Von übergebung der Position vnd Articula / vnd wie da-
rauff zuantworten / auch der peen der jehn / so darauff
zuantworten sich waigern würden / auch mit was wort-
ten der Kláger vnd Antwortter oder dero Anwáld den
Aid erstatten sollen. liij
- Das die Anwáld gnágsamen gewalt zu solchem Aid ha-
ben sollen. lx
- Von Probation / Beybringung oder Beweifungen / vnd
erstlich von der Partheyen selbst bekantnissen. eod.
- Von schriftlichen Vitunden vnd Beweifungen. lxj
- Von besigelten Brieffen. lxij
- Von Handschrifften. eod.
- Von Beweifung der Ködel / Vrbar / Zins / Statt vnd
Rechenbücher. eod. (lvij)
- Von der Kaufleut vnd Handwerker Schuldbilchert.
Von fürbringung gemeiner brieff vnd Vitunden. lix
- Von Kerffzetteln oder Wólzern. eod.
- Von Personlicher Kundtschafft. lx
- Wélche Personen nit Zeugnissen geben mögen. eod.
- Von Ordnung der Zeugen verhör. lxij
- Ob einer wider die Zeugen in dero Verhör Excipieren
mög. eod.
- Der

Register.

Die Zeügen Zide.	lyviij
Das die Zeügen jeder insonderheit verhöret werden.	lyviij
Das dem Gerichtschreiber oder Commissarien jemandes in gadiungiert werden.	cod.
Das die Verhör überfeld bekanten/fremmen/reblichen/ geschickten Schreibern oder Commissarien befolhen werde.	cod.
Von besonder Fragstucken.	lyv
Von gemeinen Fragstucken.	cod.
Wie die Zeügen/so einem fremdden Gerichtszwang vnder- worfen / verhöret werden sollen / vnd also von Dit oder Compassbrieffen.	cod.
Von Dilacion oder Schut/so zur führung der Zeügen gebat werden sollen.	lyviij
Von verhödung etlicher sonderer Personen / als Statt- knechten/ Feldschützen/ Arzet vnd Handwercks leüt- en/vnd erstlich/ Von Statteknechten.	lyix
Von der Feldschützen Bundeschafft.	lyx
Von verhödung der Arzet vnd Handwercksleüt.	cod.
Von Bundeschafften so vorbestigung des Kriegs/ad per- petuam rei memoriam eingenommen werden mögen.	lyxi
Frem wie lang solch Bundeschafft gelten soll.	lyxi
Von eröffnung der Zeügen sagen/vnd eingelegter briefflicher Dikunde.	lyviij
Von Abschreiffen der Gezeügen sag/vnd wie dar auff fer- ret zuprocediern.	cod.
Von Einreden wider der Zeügen Person.	lyxii
Von Einreden wider der Zeügen sag / auch eingelegter Instrument vnd briefflicher Dikunde.	lyxv
Ob nach eröffneter Zeügen sag / weitter Zeügen gefürt/ oder Instrumenteingebracht werden mögen.	lyxvi
Wie zubeschliessen vnd der Rechtsatz zühin.	lyxvii
Ob den Partheien nach beschluß der sachen ichtz weiter eingubringen zügelassen.	cod.
Von Beweisung durch Augenschein.	lyxix
Don	Don

Register.

Von Aiden so in ergänzung vorgeleiteter Kundtschafft
vollführt werden.

Von Bei und Endurtheil/ vnd wie die selben eröffnet wer-
den sollen.

Wie die Richter vmb Kosten vnd schäden sprechen müs-
sen.

Von erkannten Kosten vnd schäden / wie die eingelegt
vnd vom Richter taxiert oder gemessigt werden sol-
len.

Tag Ordnung.

Von Execution oder Vollziehung der Urtheil.

Von nichtigkeit der Urtheil/ vnd da die angezogen/ was sich
darinn zuhalten.

Vom Proceß anderer In- stants.

Von Appellationen.
Wie die Appellation geschehen müs.

Wahin appelliert/ vnd wie hoch die Hauptsach sein müs/
darinn appelliert werden müs.

Wavon der Urtheil nit appelliert/ soll selbiger Vollstret-
ung geschehen.

Wann an fremde oder außländische Gerichte müs appella-
tiert werden.

Wann vnd wie der Appellant Apokal vnd Gleiches Acta
begeren/ vnd die gethone Appellation dem Richter vrs
künden soll.

Wie die Statt oder Gerichtschreiber die Acta vrs
den Appellanten vrs künden/ vnd von Gerichten darzu
gehalten werden sollen.

In welcher zeit vnd wie die Appellation bei dem Ober-
vnd Landrecht vrs gebracht / vnd eingelegt werden
soll.

Register.

Die Implicite und Richter sollen den Appellanten war- nen vnd erinnern/das er die Apffel vnd Gerichts Acta in gebührender zeit beger vnd einleg.	xcvj
Von ausbleiben vnd vngheorsame der Partheien.	xcviij
Wie in Appellation sachen procediert vnd fůrgangen wer- den soll/vnd erstlich der Formalien halb.	c
Zum andern/der Materialien halb.	cj
Vom Jurament calumniae.	cij
Das abermals jeder Parthei mit dem Beschluß nun drey Reden oder Schřufften zůgelassen werden.	cij
Wann vnd wie ferter Beweissung oder Bůndtschafft zůge- lassen werden soll.	ccod.
Wann der Appellant in erster Instanz etwas vnderlassen/ wie es in ander Instanz wider erholt vnd eingebracht můg werden.	ccij
Remission vnd weissung fůr das Obergerichte sollen blei- ben/wie von alter herkommen.	ccod.
Wa von Beurtheiln appelliert wůrde / wie solchs besche- den soll.	cca
In was sachen nit mag appelliert werden.	ccod.
Von Zwangsbrieffen/Compulsorial genant.	ccviij
Wa in anhangender Appellation von der Parthei atten- tiert vnd newerung fůrgenommen / wie gehandelt wer- den můg.	ccij
Von aussprechung der Endurtheil / Kosten vnd schaden/ samt selbiger Taxation oder missigung.	ccc
Von Execution vnd Vollstreckung der Urtheil in Apa- pellation sachen.	cccj
Vom Angriff/Pfandung vnd Vergantung.	cccij
Ordnung der Pfandung oder Angriffs.	ccod.
Von Verpfandung / Vergantung vnd Umschlag der seimigen Schuldner haab vnd gůtter.	ccvj
Wo vnd mit was ordnung vnd maß die Vergantung be- stimpter vnd verschudner Pfandengeschehen soll.	ccvj
Von der Thädigung / wie der Schuldner auff anhalten des	dis

Register.

- Des Gleübigers vor den Amtman betagt / vnd jme die
zeit der Bezalung erstreckt werden soll. cyvij
- Vom Angriff vnd wieder beschehen soll. cyix
- Wiefarend haab angegriffen soll werden. eod.
- Wie ligend güt angegriffen werden soll. cyx
- Von öffentlichem außschiffen / vmbtragen oder vmschla-
ben. cyxi
- Wie vnd wann farend verpfende haab vnd güt öffentlich
verrißft werden soll. cyxi
- Wölche Personen durch Pfandung oder Vergantung
angegriffne haab vnd güter nicht auffen sollen. cyxii
- So jemandt die außgetragne Pfandung für eigen an-
sprech. eod.
- Wie ligende Pfand verrißft vnnnd vmbgeschlagen / der
Santkeuffer darein gesetzt / vnnnd dem Schuldner das
rauß gebotten werden soll. cyxiii
- In was zeit vnd jarn ein ligende güt / so einer durch Ver-
gantung erkauft / oder an sich bracht / prescribiert wer-
de. cyxvi
- Wie wider den Schuldner / dem das güt vergangen / pre-
scribiert werde. eod.
- Wie prescribiert werde wider die / so auff dem vergantten
ligenden güt / auch Verschreibung vmb Schuld oder
Gült haben. cyxvii (cyxix)
- Wie prescribiert werde wider den Eigenthumbs Herrn.
- Wie bekannt vnnnd angüchtig Schulden / darumb kein
Pfandt bestimpt vnnnd verschriben / verpfende werden
sollen. eod.
- Wa ein Schuldner sich Rechtens erbeit / wie sich zühäl-
ten. cyxx
- Wann vil Gleübiger sich anzeigen / mit was ordnung sie
bezalt werden / vnd einander vorgebn sollen. cyxxi
- Begräbde vnd Pfleglon soll vor allen dingen außgericht
werden. cyxxii

Register.

- Wann der gemein nutz oder Herschafft in der Vergantung vorgebe. cxpxij
- Der eingesetzte vnd verschribne Vnderpfand hat/gebt andern allen vor. cxpxiij
- Wölchen tacite, das ist stillschweigend auß sonder gütt hat der Recht / on jr eigen bedingen / alle des Schuldners haab vnd güt verpfendt sein / wie es mit jnen gehalten werden soll. cxpxiiii
- Von gemeinen Gleübigen / wölche gar kein Vnderpfand haben. cod.
- Wann vn̄ wie einer von sein güttern abtreten mög. cxpxv
- Wie das Gericht des Abgetreten gütter in verwarung / volgends auff der Gant verkauffen / das erlöst gelt vnder die Gleübiger theilen / vnd das alles auffgeschriben vnd verzeichnet werden soll. cxpxvi
- Das der Abgetreten/wann er hernacher etwas weiters überkompt / zu völliger bezalung wider erfordert werden mög. cxpxvii
- Das dem Abgetreten ein zimlich Kleid am leib / auch sein schaff oder werckzeüg gelassen werd. cod.
- Was in abtretung gefreiet sein soll. cxpxviii
- Wölchen der behelff der Abtretung nit so leichtlich gestattet werden soll. cod.

Register

Register.
Register über das ander
Theil des Landrechtens.

Von Contracten vnd Handtierungen.

- Von Contracten vnd Handtierungen / vnd erstlich vom Leihen. cxvix
Von leihen Gelt / Wein / Korns / vnd der gleichen so mutuuum genant / vnd wie dessen bezalung mit gleichem werth beschehen soll. cxl
Wann der Entlehner in der Bezalung seümig / vnd mitler zeit der Werth der gelihnen haab vnd gütter auff oder abgestigen wer. cxli
Von gelihnem gelt oder güt / soll kein genieß empfangen werden. cxliij
Wie gelihne Gelt oder Güt gefordert vnd bezalt werden soll. cxliiij
Wölcher sein aigen gelt in eins andern namen / oder frembd gelt in des Herrn oder seinem aigen namen leihet / wer das erfordern mög. cxlv
Wie der seümig Schuldner Kosten bezalen soll. eod.
Von Leihen so vergebens beschicht / genant Commodatum. cxlvj
Wie einer gelihene haab bewaren soll. eod.
Wölcher gelehnete haab mißbraucht. cxlvij
Wann einer schadhafte geschirr verleihet. eod.
Wann gelihne haab bei Dienern gereicht oder heimgesandt würde. cxlviii
Gelihne haab zum gebrauch soll nit vnzeitlich gefordert werden. eod.

Register.

Das gelibne haab gegen einer Schuld nit mög innbehalten oder abgezogen werden. cxlj
Der geliben haab beimzürreichen schuldig / mag kein Aigen-
thumb fürwenden. eod.

Von haab vnd güctern / so zu getrewen handen hinderlegt seien.

Wie die hinderlegt Haab behitt oder verwart soll werden. eod.
Hinderlegt gürt soll nit gebraucht werden. clj
Wann vil sein die zu gemeinen handen hinderlegen. eod.
Wann der / so gürt zu getrewen handen empfangen / verstorben vnd vil Erben verlassen het. clij
Das hinderlegte haab jeder zeit wider gefordert / vnd kein vergleichung oder Aigenthumb darwider mög fürgezogen werden. eod.
So die hinderlegt haab schwacher widergeben würde. clij
Wann ein verschlossen Dast / Kist / Fallis / Bulg / oder dergleichen hinderlegt oder zuerwarn geben wer. eod.
Wann in feners oder dergleichen nöten etwas hinderlegt / vnd darnach verneint würde. clij

Von kauffen vnd verkauffen.

Alle Contract / Keuff vnd Verkeuff / so über ligende gürtter beschehen / sollen vor Gericht gefertigt werden. eod.
Wölcher gestalt vom Kauff abgetreten mög werden. clvj
Der Kauff soll beschehen vmb ein benannte Summa Gelts. clvij
Wann

Register.

- Wann die verkaufft haab übergeben werden / vnd die Be-
zahlung beschehen soll. clviij
- So ligend oder farend güt verkaufft ist / vnd schaden em-
pfacht / ehe es überliffert würdt. eod.
- Ein jeder mag sein Besitz / Brauch oder Niessung wol ver-
kauffen. cliij
- Harnasch vnnnd Gewehr ob die verkaufft mögen wer-
den. eod.
- Wie gestolne / geraubte oder abgetragne haab / so verkaufft
ist / widerumb zuantwurten sei. cliij
- Die Zügehörden der Heüser soll man abgesöndert nit ver-
kauffen / noch die Heüser mit einicher neuen Dienstbar-
keit oder Zinsen beschweren. cliij
- Wann ein Erb verkaufft würt / was das auff imtrag. clviij
- Wann einer mit dem geding verkaufft / so das gelt auff Zil
nit zalt würdt / das der Kauff nichts sei / De pacto legis
commissorie. eod.
- Wann einer verkaufft mit vorbehalt mehr auffschlags
auff ein benannte zeit / De in diem addicione. clviij
- Auff was weg solch geding vnd vorbehalt beschehen / vnd
was deren effect vnd würckung sei. eod.
- Was mehr vnd für ein höhere bezahlung geachtet vnd ge-
heissen werde. clviij
- So verkaufft würdt mit geding der Widerlösung vmb ein
gleiche Kauffsum / De pacto de retro uendo. clviij
- Wie die Burger oder Einwohner einer jeden Statt oder
Dorffs die Lösung haben sollen. clviij
- So Keuffer oder Verkeuffer über den dritten theil des
rechten werths übernommen oder verkürtzt were. clviij
- Von fertigung oder schadlos haltung / De euictione. clviij
- So der Keuffer gerechtfertigt würdt / soll er dem Vera-
keuffer zum Rechten verkünden. eod.
- Das in fallen die Verschafft nit statt habe. clviij

Von bestennus der güter.

B iiij wia

Register.

- Wie bestandne güter bewart sollen werden. clxxij
Wölcher über die gedingtenzeit das bestellt güte behalt. clxxij
Auf was vrsachen der Besteller mög vor dem zil auß dem
bestelten Hauß getriben werden. eod.
Auf was vrsachen der Besteller vor dem zil aufziehen/
oder von der Bestentnus abtreten mög. clxxiij
Ob der Nachkommen schuldig seie / die Lehnung seins
Vorfarer steet zühalten. clxxv
Von Ehehalten/ Dienstleütten vnd gedingten Arbeitern/
die nit glauben halten. clxxv
Werckmeister/ so sie Werck verdingen/wie es gehalten soll
werden. eod.
Wann der Werckmeister am werck gehindert würt. clxxvi
Wannzwen/drey oder mehr einwerck verdingen. eod.
Leütterung wie der Werckmeister züwingen ist. clxxviij

Von vnbenannten Contracten vnd Gedingen.

- Erklärung was vnbenannte Contract seien. clxxviiij
Von vertauschen / vnd wann der Teüsch den Tausch
zühalten mit Rechte gezwungen mög werden / oder
nit. clxxviiij
Vnbenannte Contract/wann sie bündig oder nit. clxxix
Wann güliche Richtungen oder Vertrag krefftig seien
oder nit. eod.
Güliche Richtungen oder Vertrag sollen nit weiter wür-
cken dann die sach ist. clxxx
Ob in gülicher Richtung vmb das spännig güte / werck
schafft zühin seie. eod.
Ob wetten krefftig seie. eod.
Wölcher bedächelich züsagt der soll es halten. clxxxij

Von Gaaben vnd Schencfungen.

Wie

Register.

Wie Freigaben beschehen mögen.	clxxxij
Wölche Gaaben vnd Schenkungen vor Gericht beschehen sollen.	clxxxij
Wann ein Vatter seinem Kind schencken mög.	clxxxij
Wann der so ein Gaab gethon / oder züschencken zügesagt / in armüt gerüede.	clxxxij
Wie man Gaaben widerruffen mög.	eod.
Wann den Vergaber Kind anfallen / so ist die Gaab nichtig.	clxxxv
Ligend vnd farend / gegenwertig vnd künfftig güt / mag in gemeinnit vergabt werden.	clxxxvj
Von Gaaben so todts halben beschehen.	eod.

Von Pfandungen vnd was denen anhengig.

Pfandungen farender haab / soll jeder in sein gewaltsam nemen.	clxxxvij
Gegebne farende Pfand soll der Schuldtberr nit brauchen.	clxxxvij
Wölcher ligende verpfendte gütter nutzt / der soll die nutzung an der Hauptsum abziehen.	eod.
Verpfandung ligender gütter vmb Schulden oder Zins / wie die beschehen soll.	clxxxix
Wie Pfand bewart werden sollen.	eod.
Wann das Pfand auß vnfal abgeht.	eod.
Wölcher verpfendte gütter weiter verpfendet.	cxc
Wann vil Versatzungen ein Datum haben.	eod.
Losung des Pfands soll nit gesperrt werden.	cxcj
Wann der Pfandschilling nit vollkommenlicher legt / oder sonst Kosten am Pfande gehabt ist.	eod.
Wie notwendiger Bawkost der Pfande bezalt werden soll.	cxcij
	Das

Register.

Das Mann vnd Weib / Vatter vnd Son / Keins dem an-
dern seine güter verpfenden soll. cycij
In Verpfandungen sollen vnzimblich Pact vnd Beding
nichtig sein. cyciij

Von Pfandungen so stillschweigende/ vermögd der Recht beschehen.

De tacitis Hypothecis.

Eingefürte haab in ein bestanden Haus / ist stillschweigend
verpfendt. cyciij
Geliben Gelt auff Bau der Häuser. eod.
Frucht auff ligenden gütern / wie die vmb die jährlich Pen-
sion verpfendt sein solle. cycv
Wie vnd in was fällen den Kindern jrer Vatter vnd
Mütter güter verpfendt sein sollen. eod.
Der Vormünder oder Pfleger güter seind den verpfleg-
ten Personen verpfendet. cycvi
Was auß gelibenem oder frembden gelt erkauft / wannes
stillschweigend verpfendt oder nit. eod.
Verkauft Haab oder Güter seien stillschweigend ver-
pfendt / bis sie bezahlt werden. eod.
Von Verpfandung so vns als dem Landsfürsten / auch
vnser Fürstenthumbs Communen stillschweigend ge-
bürt. cycvij
Inwölchen fällen die Contract vnkrefftig sein sollen. eod.
Vogtbare oder verpflegte Personen sollen für sich selbs nit
contrahiern oder etwas verendern. cycviii
Was minder jährige / denen jrer geschicklichkeit halb die Ver-
waltung jrer haab vnd güter zügelassen / verendern vnd
contrahiern mögen oder nit. cycix
Kinder vnder Vatters gewalt mögen nichts verendern. cc
Kindern / die vnder des Vatters gewalt seind / soll nichts
geliben noch zükaffen geben werden. ccf
Wann

Register.

- Wann der Sohn ein Gewerb fürte / wie mit ihm contras
tirt vnd gehandelt mög werden. ccij
- Vatter vnd Söhne mögen vnder inen selbs mit Contract
noch handierung thunemen. eod.
- Die Frauen mögen sich für ire Ehemann mit verschreiben.
Weiber mögen ligende gütter nit verendern. eod. (ccij)
- Von den vnnützer Haushaltern / Prodtgis, Verschwens
dern vnd Geütern irer haab vnd gütter / vnd wölcher
massen wider sie in Recht zu procediern seie. ccij
- Wie haab vnd gütter durch solche Personen verendert oder
beschwerdt reuendicirt vnd wider rufft werden. ccij
- Ligende gütter vnser Fürstenthumbs Württemberg sol
len keinem Anfländischen verkaufft oder in ander weg
zugesandt werden. ccij
- Wann den Fremdben oder Aufsessern ligende gütter zu ab
len / wie es gehalten werden soll. ccij (ccij)
- Wie einer sein ansprechen einem andern übergeben mög.
Wölche zu nachtheil vnd schaden dem gemeinen nutz / oder
den Schuldherrn ire gütter verendern. eod.
- Ligende gütter sollen mit ewigen Zinsen nit beschwert wer
den. ccij
- Von Eheberedung vnd Eheleüten. ccij (eod.)
- Von Erbfällen so in Eheberedungen abgeredt werden.
Wie sich Ehegemecht mit verenderung irer haab vnd güt
ter gegen einander halten sollen. ccij
- Wann ein Ehegemecht von dem andern hinweg lauffet
wie es mit desselben haab vnd gütern gehalten werden
soll. eod.

Von Dienstbarkeiten der gütter.

- Die Dienstbarkeiten der gütter volgen denselben nach / vnd
sind inen anhengig. ccij
- Von Dienstbarkeiten der weg vnd fußpfad. ccij
- Register

Register.
Register über den dritten
Theil des Landrecht
tens.

Von Testamenten vnd letzten
Willen.

- Von Testamenten/letzen Willen vnd dergleichen geschaff-
ten von Todes wegen. ccxxv
- Das ihnen jeden Testament vnd letzten Willen zügelas-
sen. ccxxvi
- Welchen Personen zütestieren nit zügelassen. eod.
- Kinder in ihres Vatter gewalt mögen in frem eigen güt
wort testieren. ccxxvii
- Das der Kinder verschaffen eigen gütes niessung/den El-
tern jr lebenlang nit entzogen werde. eod.
- Ob Eheleüt samptlich oder eins on das ander testieren
sollen vnd mögen/auch wenn vnd das statt habe. ccxxviii
- Wie vnd in wads Form Testament oder letzte Willen auff-
gericht werden mögen. ccxxix
- Dierst Form. eod.
- Die ander Form. ccxxx
- Die drit Form. ccxxx
- Die vierdt Form. ccxxx
- Stattschreiber haben gewalt Testamenta züfertigen/gleich
den offnen Notarien. ccxxxii
- Die fünfft Form. eod.
- Stattschreiber sollen zür Cangley geschickt/daselbst exa-
miniert vnd approbiert werden. ccxxxiii
- Stattschreiber Aidt zü Beschreibung vnd Auffrichtung
der Testamenten. eod.
- Wenn einer in sterbenden leüffen/vnd auß mangel der leüt
sich

Register

- sich obgeschribner Formen zu testieren keiner gebrauch
enmöcht. ccxxvii
- Das Paction vnd Beding zwischen Eheleuten auch deren
Kinder / in irer zůsamen Verheiratung beschehen/
Krafft der Testamennen haben. ccxxviii
- Das einem jeden / sich in Aufrichtung eins Testaments
der tierlichkeit gmeiner Recht zůgebrauchen / onbenom
men sein soll. eod.
- Wer in Testamenten Gezeüg sein mög oder nit. ccxxviiii
- Von einsetzung vnd benennung der Erben. ccxxv
- Wölche zu Erben nit mögen eingesetzt werden. ccxxvi
- Wenn vilen eingesetzten Erben kein theil der Erbschafft
benennt ist. ccxxvii
- Das ein Testament auff alle Verlassenschaft / vnd nit nur
auff ein oder etliche theil verstanden werde. eod.
- Dz eines Abgestorbenen eingesetzten Erben gebürend theil/
den überigen / so noch in leben / zůfallen soll. ccxxviii
- Wie Substitutiones oder Tacherbsatzungen geschehen
mögen. eod.
- Das auch die Mütter iren Kindern vnd Enckeln substi
tuieren mög. ccxxix
- Wie ein Testator seinem eingesetzten Erben befehlen mög/
die Erbschafft ein andern zůstellen. eod.
- Wölcher massen testierende Eltern ire Kinder zu Erben
einzusetzen schuldig / vnd also von der Kinder Pflichtheil
oder Legitima / auch wie vnd wenn derselbig angeschlagen
vnd gerechnet werden soll. ccxxx. ccxxxi
- Wölcher massen testierende Kinder oder Enckel ire El
tern zu Erben einzusetzen schuldig / vnd also von der
Eltern Pflichtheil. ccxxxi
- Was Eheleut / die Kinder bei einander erzeugt / einander
für ir angebür zůverlassen schuldig. ccxxxii
- Das gnügsame Ursachen der Ererbung im Testament
vermeldt sollen werden. ccxxxiii
- C Ursachen

Register.

Vrsachen derwegen die Eltern ihre Kinder oder Enckel zu enterben befugt sind. cclxviij

Das solche vrsachen der Enterbung auch bewisen werden müssen. ccl

Vrsachen derwegen entgegen die Kinder oder Enckel ihre Eltern enterben mögen. cclj. (cclij)

Auß was vrsachen Ehegemecht einander enterben mögen.

Wie vnnnd auß was vrsachen auffgerichtete Testament vntreffrig werden. cclij

Von annehmung der Erbschafften / auch der halben gefertigten Inuentarien / wie / vor wem vnnnd in was zeit die verfertigt werden sollen. cclvj. cclviij

Wa der Erb in beschreibung des Inuentarij etwas verbielt. cclij

Von Legaten vnd Begabungen.

Wölche Personen Legaten verschaffen / vnd wölche selbige empfangen mögen. cclx

Wie Legata verschafft mögen werden. cclxj

Wann vilen ein ding legiert würdt. eod. (cclxij)

Von wölcher zeit an / der fall des Legats gerechnet werde.

Legata sollen nit eigens gewalts / sonder von den Erben erfordert vnd empfangen werden. eod.

Wann Legata sollen geracht werden. cclxiiij

In was fall der Erb einen theil von Legaten abziehen mög. eod.

Von verenderung oder auffhebung der Legaten. cclxiiij

Von Codicillen. eod.

Von Testamentarijs oder Executorn / so zu volnziehung vnd verrichtung des verstorben letzten Willens erwölt vnd ernennet sind / wie vñ wes sie sich darinn halten sollen.

Von zeit der verrichtung des Testaments. cclxviij (cclxv)

Wenn die Anpfecht Testamentarien zugeben schuldig sein. cclxviij

Register

Register.

Register über den vierd- ten vnd letzten theil des Landt- rechts.

Von Erbschafften on Te- stament.

- Von Erb oder Verlassenschafft/deren so on Testament
abgestorben/wie es darinn zuhalten. cclxxix
- Das diß Erbordnung allein von ledigen Erbfällen zu-
uerstehn. cclxxj
- Das diß Landrecht allein auff künfftige Fall gestellt sei/
vnd was davor zu Fällen kommen/soll innerhalb zweis-
er Monat vor den Amptleütten vnd Gerichten ange-
zeigt vnd ordenlich verzeichnet werden. cclxxiij
- Wie vnd was die Eheleüt so eins vor dem andern on er-
zeugte eheliche Kinder mit todt abgeht / von einander
erben sollen. cclxxiiij
- Das überblibend Ehegemecht/so die niessung hat / soll die
ligende gütter in baw vnd ehm halten/vnd die Farnus
nach zimblichen werth angeschlagen werden. cclxxv
- Von Erbschafften zwischen Eheleüten/ die gleich wol beis-
einander nit Kinder erborn / eins aber derselben Ehe-
gemecht aussere vorgebnder Ehe Kinder gezilt. cclxxvi
- Wie Eheleüt in vorgemelten Fällen verstanden werden
sollen. cclxxvij
- Wie nach absterben des einen Ehegemechts / vor abthei-
lung der gelassen gütter / Inuentaria gemacht vnd gefe-
tigt werden sollen. eod.
- Wie vnd was die Eheleüt / so im stand der Ehe Kinder
C ij bei

Register.

- bei vñnd miteinander erzeugt / vñnd sonst auß vorgehens
der Ehe kein Kinder vorhanden / von einander erben
sollen. cclxxxij
- Von beschreibung der Kinder Antheil / auch desselbigen
samt der Kindern Verwaltung vñnd Administration/
wem dieselbig gebür vñnd zugehör / vñnd wes sich die El-
tern gegen jren Kindern mit der zucht vñnd vnderhaltung/
auch hinwider die Kinder sich gegen den Eltern bewei-
sen sollen. cclxxxviii
- Wenn nach beschebener abtheilung den Kindern etwas
weiter zufiele. cclxxxviiii
- Das abermals ein zimlicher anschlag der Kinder An-
theil farender haab gemacht werd. eod.
- Der Eltern haab vñnd gütter seind den Kindern für jr
Antheil stillschweigend verpfendt. cclxxxv
- Wie die Kinder jr verenderte haab vñnd gütter eruolgen/
vñnd restituiert werden mögen. eod.
- Wenn das letztlebend Vatter oder Mütter / so die Admini-
stration der Kinder vñnd jrer haab vñnd gütter gehabt/
abstürbe / wer sich deren fürter vndernehmē soll. cclxxxvi
- Wenn die niessung der Kinder zügetheilten güter bei Vate-
ter oder Mütter auffhören / wie sich auch Vatter oder
Mütter mit versehung vñnd außsteuerung jrer Kinder
halten sollen. cclxxxvii
- Die Witfrawen sollen jren staat vñnd erbarkeit wol bes-
denken / vñnd sich nit also bald oder vnbedachtlich in die
ander Ehe begeben. cclxxxix. Cccxc
- Was die niessung aller widerfälligen güter auffhören soll.
Da sich ein Kind eigens mitwillens / on rath / wissen vñnd
willen der Eltern / ic. verheüraten würde. eod.
- Wenn sich die Kinder jren Eltern / im fall der not / miltē
handreichung zühin weigerten. cccxi
- Wie es gehalten soll werden / wenn der Abgestorben Vate-
ter oder Mütter von letzter auch vorgehender Ehe Kine-
der verließ. eod.
Wie

Regiſter.

Wie es mit des Vatters oder Mütter obgeſetzten empfangnen theilen bei jrem leben / vnd nach derſelbigem abſterben gehalten werden ſoll / vnnnd daſelbſt von der Kinder Pflichtheil oder Legitima. ccxcviii

Wie es gehalten werden ſoll / da in obgeſetzten Fällen (nach beſchehener zwiſchen den Kindern / vnd jrem Vater oder Mütter abtheilung) eins oder mehr Kinder in ledigem ſtand abſtirben. ccxcviij

Von Erbschafften abſteigender Linii.

De Linea Deſcendentium.

Wie Kinder / Enckle / vnd fürtan zurechnen / andere Perſonen in abſteigender Linii / jre Vatter / Mütter / Eni / Ana / vnd ander jre Eltern erben ſollen. ccxcviij

Von Erbschafften auffſteigender Linii.

De Linea Aſcendentium.

Wie entgegen Vatter / Mütter / Eni / Ana / vnd alſo fürtan hinauff zurechnen / jre abgeſtorbnen Kinder / Encklin oder Drencklin erben ſollen. ccciiij

Von der zwerch Linii.

De Linea Collateralium.

Wenn der Abgeſtorben Geſchwisterige von beiden banden
C iiij vnd

Register.

- vnd der selbigen Kinder verlast. cccviiij
- Wenn der Abgestorben allein Brüder vnd Schwester
eins verlast. cccviiij
- Wann der Abgestorben allein einhalb Geschwisterige/
vnd der selbigen Kinder verlast. cccxij
- So der Abgestorben ein Bruder oder Schwester von ein
band / vnd dann eins vorgestorbenen Bruders oder
Schwester Enckel von beiden banden verlast. cccxij
- Wa deren keins vorhanden/werden als dann je die nähern
im grad zu Erben zugelassen. cccxij
- So sich über diß hierinn geordnete Fall andere mehr zu
tragen / sollen darinn die gemeinen geschribnen vnd des
Reichs Recht gehalten werden. eod.
- Von vergleichung vielerlei Kinder / so man ein Einkinder
schafft nennt. cccxiiij

Der

Der erst Theil/

Von dem Gerichtlichen Proceß in Bürgerlichen sachen/Er- ster Instanz.

DJaweil vnser meinung vnd vorhaben in vorgehendem Prologo dermassen angezeigt/das wir in den zu Gericht fürkommen Handlungen / allein fürderlichen summarischen auftrag / mit abkürzung langen Proceß / vnd abstellung aller vnrichtigkeit oder ver hinderung / süchen vñ anrichten zülaffen begürlich / Darzu in verfassung / auch Presentierung dieses vnser Landt rechtens ersten theils / vnserer Räch vnd Juristen Facultet / fürnemlich aber vnserer getrewen Landtschafft meinung / gut ansehen vnd bic gewesen / Disem Gerichtlichen Proceß nit in allen sachen nachzügön / oder wie der gestelt / allenthalben / sonder denselbigen mehr zur Information dem einfeltigen / ongelerten Richter / in zügetragnen Fällen zügebrauchen / So haben wir deßhalben sollich zü einer kurzen Prefation hie mit vermelden / erinnern / befehlen / gebieten / setzen vnd ordnen wollen / Namlich.

Das bei allen vnsern Hoff / Ampt / Vogt / Stett vñnd Dorff / Oberr vñnd Nidergerichten / solchem vnserer
C iij Landtschafft

Landtschafft vnderthänigem vnd wolbedecklichem gutt ansehen nach/diser Gerichtlich gestellter Proceß/fürnämlich zur Information bei den Gerichten behalten / vnnnd allein in wichtigen Handlungen (als da vmb ehr vnd geyer / in dapffern / hohen Schmachsachen/ Erb vnd Ärgin / Ehehafften / Dienstbarkeiten oder ander dergleichen gerechtet) von den Partheien diser Proceß oder Schrifften gebraucht/ Sonst aber in allen schlechten/gemeinen vnd geringfügigen Sachen/ Kurtz / summarisch/schlecht vnnnd schleüinig procediert vnnnd gehandelt / sonnderlich aber in Dorffgerichten alle schriftliche Proceß/vermitteln / vnnnd inen allein Kurtze verzeichnussen oder Protocolla zühalten (die sie durch ire Dorff oder ander Stett oder Amptschreiber/da es den Richter von nöten bedunckt / oder von alter her aigne Schreiber gebraucht/verzeichnen lassen mögen) gestattet oder zügelassen werden soll.

Von bestellung der Gerichten.

Anfangs so sollen alle vnnnd jede vnser Fürstenthumbs Württemberg Gericht / mit Frommen/Gottföchtigen / Verstendigen / Ehelichen vnnnd onuerleümbdten Personen / die jr zeitig vnd vollkommen alter erraicht / die auch nit in der Acht / darzü einander biß in dritten der Blütsfreündtschafft / oder biß in andern grad der Schwagerschafft nit verwandt seien / besetzt / vnd mit volgendem Eid züm Gericht verpflichtet werden.

Don

Vom Gerichtlichen Proceß. III

Von Ersetzung der Gerichte.

Nach dem sich auch mehrmals zutregt / das der Blutsuerwandnus oder Schwagerschafft / auch sonst anderer ursach halben wider die Richter excipiert / vnd also die Gerichte von andern Flecken vnd Dörffern ersetzt müssen werden / So wir dann vilfeltiglich befunden / das in solcher Ersetzung der Gerichten mit der zerung überschwencklicher / beschwerlicher Kosten zu der Partheien verderblichen nachtheil vnd schaden / etwan bisanher auffgetriben worden / Damit dann solchem begegnet / Setzen vnd ordnen wir / das hinfüro / wann die Gerichte von andern Flecken vnd Dörffern dermassen ersetzt werden / Das einem jeden Richter für ein mal drey schilling heller zur zerung / vnd weiters nit gegeben / auch in Taxierung der Kosten ferner nicht erkannt werden soll.

Der Richter Aid.

Ich N. gelob vnd schwöre zu Gott dem Herren / das ich dem Gericht / des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Christoffen / Herzogen zu Wirtemberg vnd zu Teckh / Grauen zu Nümpelgart ic. meins gnädigen Fürsten vnd Herrn / allhie zu N. getrewlich vnd mit allem fleiß obsein / der Partheien vnd mäniglichen / so an dem Gericht zuschaffen hat / Fürbringen höin vnd vernemen / rechtmessig vrtel vnd beschafde / nach hoch ermelts meins gnädigen Fürsten vñ Herren gemeinen Satzungen / Landsordnungen vñ Rechten / auch sonder / redlichen

redlichen/erbarn Statuten vnnnd Gewonheiten/so die für mich gebracht vnd bewisen werden/oder wo die nit vorhanden/nach des heiligen Reichs Rechten/nach meinem besten verstandnus sprechen / gleich dem Hohen vnd Niedern/Reichen vnnnd Armen / vnd das nit vnderlassen vmb lieb oder leid / Freundschaft / Feindschaft / Sippschaft/ Wagschaft/Bonst/ Forcht/ Belt oder Belts werth/oder vmb ichtzit / das sich enichem nutz vergleichen / wie des Menschen sinn erdencken möcht. Auch in Gericht kein sonder Parth / oder in Dittel ein anhang oder zufall suchen oder machen. Desgleichen keiner Parthei raten/oder selbige warnen/oder wa ich jr hievor gerathen / oder mir die ein Parthei bis in vierten grad der Blutsfreundschaft oder Schwagerschaft verwandt / oder einich der sachen gemeinschaft/nutz/theil oder schaden haben möcht/ Als dann in selbiger sachen auffstehn / austretten / vnd in der Dittel nit sitzen. Darzü die heimlichkeit des Gerichts mit nichten jemandes offenbaren / vnd alles anders thun vnd lassen soll vnd will / das einem frommen/redlichen vnd onpartheilichen Richter vnd Dittelner wol gebürt / on all geuerde.

Daneben so solle ein jedes vnser Fürstenthumbs Stattegericht mit einem erbarn/frommen/erfahrenen / verständigen vnd verschwiegenen Gerichtschreiber versehen werden/ vnd der selbig auff nachuolgende weiß dem Gericht gelobt vnd geschworn sein.

Als des Gericht oder Statte-
schreibers.

Vom Gerichtlichen Proceß.

V

Ich N. gelob vnd schwöre zu Gott dem Herrn / das ich alles / so gerichtlich gehandelt / mündlich oder schriftlich fürgetragen würt / zum fleißigsten vnd getrewlichsten auffschreiben vnd verwaren will / Brieff oder Gerichts Acta one des Gerichts beuelhe niemande mittheilen / oder Abschriften daruon geben / die heimlichkeit des Gerichts vnnnd der sachen niemands offenbaren. Zu dem den Partheien / so barait vor Gericht handeln / oder züuersichtlich an das Gericht erwachsen möchten / in jren sachen weder raten noch beistande beweisen. Vnnnd dann des Schreiberlons / ob deshalben irrung fürfallen würden / mich nach des Gerichts erkantnis vnnnd messigung benigen lassen / darüber niemande beschwären / Vnd alles anders thun / das einem fleißigen / getrewen Schreiber züerrichten züsteht / on alle arge list vnd geuerde.

Als dann auch zum zeitten vor vnsern Dorffgerichten / so nit aigen Schreiber haben / sachen fürfallen / darinn man nit allein in erster vnd prima Instancia, sonder auch in Appellationen vnnnd Weisungen für die Obergericht geschickter vnnnd erfarnen Schreiber bedarff / darzü sollen die Statt oder Gerichtschreiber der Statt vnd Empter / darein solche Döffer gehören / auff selbiger Gerichten oder Partheien begeren / gebraucht werden. Vnd ob aber die Statt oder Gerichtschreiber / geschafft vnd anderer ehabaffter vrsach halb / das aigner Person nit thun noch verrichten köndten oder möchten / sollen sie an jre statt geschickte vertrawte Substituten / die durch vnserer Amptleit züvor als darzü täglich approbiert / auch mit Pflichten vnnnd Aiden / wie die Stattschreiber verbunden worden / verordnen / damit vnsern Vnderthonen an jren sachen vnnnd Rechten nicht versumpt noch verlast werde.

Vom

Von Tax vnd ordnung der Statt oder Gerichtschreiber belon- nung.

S Armit auch unsere Vnderthonen durch unsere
Stattschreiber nit allein in gerichtlichen / sonder al-
len andern irer stattschreiberei Geschäften vnd Hand-
lungen nit übersetzt / So haben wir demnach / auff not-
zurfftige deshalben von allen vnd jeden vnsers Fürsten-
thumbs Württemberg Stetten vnd Emptern empfang-
ne bericht / vns auff jungst gehaltenem Landtag mit vn-
ser Landtschafft Gesandten gnediglich / vnd sie sich mit
vns vndertheniglich einer erbarn / billichen vnd leidlich-
chen Tax vnd Ordnung des Schreiberlons verglichen /
wienachvolgt.

Erstlich / wann ein Stattschreiber auff des Amptmans /
Richters oder der Partbeien begern / Klag / Antwort /
Red / Widerred / vnd alle rechtliche Fürtrüg beschreibe /
oder vom Aduocaten vnd Fürsprechen in die Feder geredt
würde / soll von einem jeden blat / souer es nit appelliert
würdt / gegeben werden / zwen creützer.

Im fall es aber geappelliert / soll nichts gegeben / sonder
bei nachuolgender Ordnung der Appellationen gehalten
werden.

Item von ein Compassbüeff / vermögdis vnsers new-
en Landrechtens verfertigt / vier creützer.

Item

Vom Gerichtlichen Proceß. VII

Item von ein zeügen/ so vor Gericht oder sunst de plano verhöret/ vnd die sag beschriben würt/drey creützer.

Vnd dann von einzeügen/ so auff articel vnd fragstück examinirt/ acht/nein/zehen/ oder elff creützer/nach gelegenheit vnd vile der articel vnd fragstück/Dolgends in beiden obgemelten fällen / so es lautter ingrossirt / die gebührend belonung/ Nämlich von jedem blat drey creützer.

Wo aber ein Stattschreiber über feld raisen/ vnd zeügen verhören müste / soll ime zu der obgesetzten tag auch die zerung vñ Rosmiedt oder lon/ von Producenten bezalt vnd gegeben werden.

Item von abschrifft einer vithel dem bächstaben nach/ drey creützer.

Von ein gemeinen Permentin Vithelbrieff/dem Stattschreiber sechzehen creützer / vnd von ein Bappeiren zehen creützer / vnd dann für die besiglung drey creützer. So aber Clag/ Antwort/ Replik/ Duplick/ kuntschafften/vñ andere rechtliche fürbringen/inserirt/ Das alles soll zu erlanctus Vogt vnd Gerichts stehn.

In Appellation sachen/ soll ein Stattschreiber/ so er die acta von des Richters oder Aduocaten münd beschreiben vnd Concipieren / Es were vor oder nach der Vithel / vnd dan wider lautter ingrossiern müste/ für zehen blat ein gulden.

¶ So aber

So aber die Acta/schrißlich eingelegt/also für gangen/
vnd volgendts geappelliert würt/als dann von jedem Blat
vier creützer.

Darzu so ein Stattschreiber in ein Amptsflecken zu dem
Gericht ritten/so oft er dann also gefordert/jedes tags
für Ros/Schreiber vñ Taglon/neben der liferung zwens-
zig creützer / so er aber geht / fünfzig eben creützer bezalt
werden.

Item von ein Gewalt langer form / zum Rechten oder
sonst / doch papeire / zehen creützer / Kurtzer form / sechs
creützer.

Item von allen gemeinen Abschriften / es sie von klag/
antwort/red/widerreden / auch sunst von allen schrißten/
was zur schreiberei gebüdig/in was gestalt sich das begeben
würde/soll ferner vñ mehr nit/dañ von jedem blat drei creüs-
zer belonet / auch mit dem eptendiern / brechen der bletter/
vñ anzal der linien/an grossen oder kleinem Papeyer kein
gefar gebraucht/Wo auch solches geschehe/soll es zur Tag
vnder künstlich der Amptleüt vñ Gerichts jedes orts sehn.

Kauff vnd Schuldbreiff.

Item so vnd wenn die Partheien/vermögd diß vnser
neüwen Landrechtens/für die Gerichten/Burger-
meister/oder von jnen darzu andern ver ordneten son-
dern personen komen / den kauff/wie der ergangen vnd ab-
geredt/in der Statt büch einzuschreiben/ wie geordnet/be-
richt thun/Als dann soll jede parthei dem Stattschreiber/
von solchs einschreibens wegen zwen creützer zugeben schul-
dig sein. Von

Vom Gerichtlichen Proceß. IX

Von ein papyren Kauf vnd schuldbrief/kurzer form/
sechs creützer / langer form / acht creützer . So die aber
permente werch / zwölff / bis in fünfzeben creützer. Es wer
redann / das die Kauf summa so hoch vnd groß / soll auch
mehr nach erantnus gegeben werden.

Gültbrieff.

Diem von zehen bis auff vierzig gulden hauptgüts
fünfzeben creützer.

Von fünfzig bis in neunzig gulden hauptgüts dreißig
creützer / doch alles gemeiner landleüffiger form.

Von hundert gulden vierzig creützer.

Was dann ferner vnd weiter auffgenommen so mag alle
wegen auff fünfzig gulden / zehen creützer / auff das hunde
dert / zwenzig creützer / bis auff fünf hundert gulden
hauptgüts zu belonung genommen . Von fünf hundert
aber bis in achthundert / tausent / vnd mehr gulden haupt
güts / mag von jedem hundert / dreißig creützer genommen
werden.

Gleichfals solles auch in Heirats Totteln vnd verträ
gen / zwischen Ehegemächten / gehalten werden.

Kundschaft Ehelicher geburt.

Degamene / fünfzeben creützer / papyren / zehen
creützer.

D is Testas

Der erst Theil Testament.

Wo nach dem manigerlei Testament / langer oder kurzer form gemacht / das desßhalber nit wol möglich / den Stattschreibern hierinn ordnung vnd satzungen der belonungen zugeben / So soll sich ein jeder selbs aller erbar vnd billichkeit befließen / vnd niemands übernehmen. Im fall aber sich zwischen dem Schreiber vnd dem Testierer spem der belonung zutrügen / sollen sie sich Vogt vnd Gericht desßhalber entscheiden lassen.

Desgleichen soll es auch in Ebgemechts vereinigung / vnd dann übergab brieffen gehalten werden.

Dyphed.

Jtem von ein permentin Dyphed dreißig creützer / von ein papyren fünfzeben creützer.

Quittantz / Dissiuen vnd Supplicationes.

Jweil Quittantzen / Dissiuen vnd Supplicationes / langer vnd kurzer form gebraucht / auch etwan sondere clauslen erfordern / So mag hierinn auß selbiger vrsach nit vnder schidliche ordnung gegeben / sonder soll sich ein jeder Schreiber selbs / den bogen oder blettern / vnd selbiger geordneten tag nach / der billichkeit befließen / damit niemands übernommen werde.

Gleichs

Vom Gerichtlichen Proceß. xi

Gleichs fals soll es auch in allen Contracten / verträgen vnd handlungen / auch sonst in allen andern zufallenden sachen (so hierinnen von wegen der Landsart also lautter vnd vnder schidlichen mit benennt / vnd sich doch zur schreiberey dienstlich zuträgen mögen) gehalten werden.

Beuelhen vnd gebieten hier auff den Stattschreibern vnd jren Substituten ernstlich / das sie sich an solcher geschöpften tay vnd ordnung setzigen lassen / vnd weiter nicht fordern / Es were dann / das sachen für fielen / darinn die Stattschreiber vermeinten / ein höhere belönung / dann in diser gemeinen tay begriffen / verdient zū haben / vnd sich derschulden mit den partheien des schreiber löns nicht vergleichen / vnd mit einander vereinigen möchten / Als dann es zu vnserer Amptleit vnd Gerichten erkennnus vnd entschidstehn / was dem Stattschreiber über die gemeinen tay gegeben werden / darbei auch der Stattschreiber ongewaigert bleiben solle.

Vom Gerichtsbuch in Stetten.

Und diweil sich der Gerichtlichen Processen vnd handlungen halb / aller hand gegent vnd hader begeben / ob / vnd wie dem in recht oder sonst ländlicher ordnung gegebenem gerichtlichen Proceß gelebt oder nit / was vnd wie gaurthelt / ob formlich appelliert oder nit / etc / dardurch daß die partheien in nicht geringen Kosten vnd schaden gefürt / So ordnen vnd wollen wir / das bei jedem vnserer Fürstenthumbs Statt / desgleichen den fürnemmen Dorffgerichten / so on das eigne Gerichtschreiber pflegen zū haben / ein Ger
D iij richts

richtsbüch gemacht / zum besten verwart / vnd darinnen die Gerichtsbandlungen / Bei vnd Endurtheil / Appellation / Apffelbegerung vnd gebung / darzū durch wen vnd auff wölichen tag jedes eingebracht vnd geschehen sei / durch den Gerichtschreiber oedenlich verzeichnet vnd geschriben / darmit gerichte jrungen / vnd darauß erwachsender Kosten verbitet werden.

Von Statcknechten oder Gepütteln.

Es sollen auch unsere Gerichte mit erbaren / vertrauten vnd aufrichtigen Statcknechten oder Gepütteln versorget vnd auff volnzuehung des nachgesetzten Aids auffgenommen werden.

Der Gepüttel Aide.

Ich N. gelob vnd schwere zu Gott dem Herrn die Ladungen vnd fürgebott / vnd was mir von dem Gericht beuolhen würdt / mit allem fleiß vnd trawen zuuerkünden / außzurichten / vnd wo von nöten / meiner aufrichtungen gepürend vnd warhaffte relation vnd anzeige zuthun / Vnd ob ich des Gerichts heimlicheit hören oder erlernen würde / die selben zuuerschweigen vnd heimlich zuhalten / dem Gericht gewertig sein / vnd alles anders zuthun / das einem redlichen Püttel aiget vnd gebüeret / ongenärllich.

Don

Vom Gerichtlichen Proceß. XIIII

Von Theilung des Gerichts.

Als dann je lenger je mehr sich spenn vnd strungen
heüssen / vnd zu recht wachsen / dardurch die Gerichte
in vil mühe vnd arbeit gefürt / Damit dann der Gerichten /
sowil möglich / geschonet / ire last gemindert / vnd daneben
die sachen desto bezüglicher gefürdert / So wollen vnd schaf-
fen wir / das hinfürter nachuolgend ordnung gehalten
werd

Nämlich das der Gerichtzwang vnserer Gerichten /
vnd die sachen / darumb gerichtlich erkamtnus begert
würdt / also vnd wie hernach begriffen / getheilt werden
sollen.

Das vor einem vnserm Amptman vnd ganzen Gerichte
berecht werden sollen / alle peinlich / sträflich vnd fräuen-
liche händel / vnd darzu alle burgerliche sachen / Erb/
Aigen / Kauff vnd anders über fünf pfund heller / vnser
Fürstenthumbs Württemberg werunge / berühend.

Was aber fünf pfund heller berürt vnd darunder / das
soll von einem vnserm Amptman vnd vier Richtern / von
ime dem Amptman vnd einem ganzen Gerichte darzu son-
derlich erwölt / verhört / vnd wie sich gebürt / entscheiden
werden.

Doch wollen wir / das vogerürt abtheilung der Ges
D iij richte

richt vnd des gerichtswangs allein in vnsern Stetten / vnd mit den Dörffern geordnet vnd gehalten werde.

Vnd nach dem vns vüfeltig angelangt / das vnser vnderthonen je züzeiten sich gegen vnd wider einander vil vmbtribs vnd mitwillens geprauchten / vnd derhalben zü überflüssigem rechten wachsen / dardurch dann vnser Gerichte vnnötiger weiß beunruhigt / auch die partheien zü verberplichem Kosten vnd schadengefirt. Sollichs zü fürkommen / wöllen vnd befehlen wir vnsern Amptleüten / wann sie in dergleichen sachen vmb tagsatzung angefücht / das sie sich neben zweien schidlichen zü inen gezogen Richtern / gleich anfangs mit bestem fleiß vnderstanden / nach verhörd der partheien sie güdlich nach billichen dingen züer gleichen / vnd also von vnnötigem rechten / vmbtrib vnd vnkosten zü weisen.

Da aber sich vnser vnderthonen an solche güdliche vnderhandlung mit Eren / sonder das Recht haben wolten / vnd sich in aufffirtung der sachen / diser oder jener partheien offenbarer mitwill befende / sollen vnser Gerichte die selbig mitwillig partheien / nit allein der andern obfigenden zü ablegung alles notwendigen Kostens vnd schadens / fellig erkennen / sonder auch andern zü warnung / je ein benannte geltstraff / multa / von fünff bis auff zwenzig schilling heller / nach gelegenheit vnd gestalt der sachen vnd partheien / zü bezalen aufflegen / Welche multa oder geltstraff auch vnsern Gerichten / zü ergötlichkeit jrer mühe vnd verfaumnis / zü gehöru vnd bleiben solle.

Es möcht auch der mitwill so offenbar vnd groß sein / das er ferner vnd höhere straff bedörffen würde / die wir dann

Vom Gerichtlichen Proceß. XV

Dann vns/ vnsern Amptleuten / vnd gerichtten jeder zeit hie
mit vorbehalten haben wollen.

Wie den Richtern zum Gericht zuerkünden vnd für zubieten.

W Ann man nun hinfürter Gericht halten will / so soll
an jedem ort vnser Amptman abendes darvor/ allen
vnd jeden Richtern / morgens des Gerichts zugewarten/
durch den Büttel oder Gerichtsknecht / wie biß anher bräu-
chig gewest/ sagen oder bieten lassen.

Vnd auff wöliche stund vnd zeit also gebotten würt/ dar-
mit durch langsam der Richter kommen oder abwesen/ die
sachen nit verhindert/ so soll als dann ein viertel einer sandt-
uhr auffgesetzt werden / vnde be das gar außlaufft / soll der
Amptman sich schicken zu gericht nider zusetzen / vnd wö-
cher Richter / den das gebott begriffen / als dann nit in der
Gerichtsstuben erscheint / vor vnde be das viertel der stund
ausgeloffen/ der solle(er hab dann dessen sonder erlaubung
oder ehaffriger hebllich vrsachen / vom Amptman vnd Ge-
richt für gnügsam erkent) ein schilling heller / vnd so er gar
auffen bleibt / oder an erlaubnus vndem Gerichte abgeht/
siben schilling heller onablässig zu peen geben . Es möcht
sich aber einer so gar vngheorsam/ vnd gferlicher weiß mit
sein außbleiben erzeigen / als dann soll fernere straff ime
auffzulegen / bei erkantnus Vogt vnd Gerichts stehn.

Wann

Wann aber vnser Amptleüt den Richtern beidem Abfür gebieten lieffen (das doch on besonder treffenliche vrsachen nit geschehen) so solle die obgemelt peen darvon nit entschuldigen/nach dar für genüg/besonder die also gemanten in allweg zu erscheinen schuldig sein/vnd ob einer dar über außblib/der selbig soll auff vnser Amptleüt vnd Gerichten erkantnus nach gestalt der sach ferrer gestrafft werden/ Er hette dann seines abwesens / auff erscheinung redlicher vnd erheblicher vrsachen / von vnsern Amptleüten erlaubnus erlangt.

Dieweil auch vnser Amptleüt vnsern Gerichten vnd vnderthonen zu allem fleiß vnd befürderung des gemeinen nutz ein besonder exempel vnd spigel vortragen/Ordnen vnd wollen wir/das sie schuldig sein sollen/auff die angesetzte Gerichts stund / nit minder dann vnser Richter / zeitlich bei dem Gericht zu erscheinen/vnd ob sie daran seümig/sollen sie als bald obgesetzte straff/gleich vnsern Richtern zu erlegen vnd zu bezalen schuldig sein. Es were dann/das sie vnser obligender befolhner geschäft / oder sonst anderer ehaffter/beweislichen vrsach halben dar angehindert. Welcher vrsachen sie vnser Gericht zu angeender Gerichts stund berichten/vnd an jre statt einem ausser den eltern des Gerichts den staab befehlen sollen / damit weder vnser Gericht noch arme vnderthonen vergeblich auffgehalten/vnd an andern jren geschäften verhindert werden.

Von Citation vnd Fürbott der Pärcheien.

Nach

Vom Gerichtlichen Proceß. XVII

Nach dem ein jeglich Fürgebot vnd ladung anders nit/dan auffer beuelhe des Richters / bescheyen / denselbigen auch der Kläger omb gerichtlich ladung anruffen soll/so ordnen vñ setzen wir / das ein jeder / so an vnseres Fürstenthumbs Gerichten gegen einem andern gerichtlich zu handeln vorhat / seinem Widersacher / auffer erlaupnis vnd beuelch vnserer Amptleüt / zu gebürender zeit fürbieten / vnd den selbigen fürbieten lasse.

Vnd wo der fürbetagte auff die erst ladung nit erschine / soll im zum andern / vnd waer abermals nit erschine / darnach zum dritten mal endtlich vñ peremptorie fürgebotten. Wiewol auch nach ermessung des Gerichts vnd gestalt der sachen / jeweilundt ein einige ladung an stet der dreyen / & ita edictum unum pro omnibus peremptorie. Nämlich das sollich einig peremptorisch ladung / souil zeit in sich halte / als vil die drey ladungen / ander o stat sie außgangen / begreifen sollen / gegeben werden mag.

Vnd soll das erst Fürgebott / dem sacher oder seinem anwalde persönlich vnd vnder augen / die andern zwey zu hauß vnd hofe verkündt werden.

Vnd ob sich der beklagt gefährlich geüßert vnd von danten tzet / oder sich sonst verschlig / vnd sein gegenwertigkeit verbielte / so mag das Fürgebott gleich anfangs zu seiner gewonlichen herberg vnd wonung geschehen.

Wo man aber desselbigen wonung vñd herberg kein eigentlich wissen het / So soll alsdann das Fürgebott oder ladung an das Rathhaus oder Pfarrkirch geschlagen

geschlagen werden/ vnd damit kräftig vnd bindig sein.

Wann vnd zu wölicher zeit etlichen
personen nit fürgebotten werden/
vnd ob das geschehe/ das für-
bieten nit würckung
haben soll.

Item einer Raths oder Gerichtes personen / zur zeit/
als die in Rath oder Gerichte ist / oder darauf gebot/
solle nit fürgebotten werden.

Item den Ihen / so zur Ehe gegriffen vnd hochzeit halten
wöhlen / auff den tag der hochzeit / vñ in disem faal auch iren
Vätern vnd Müttern.

Item den Ihen / so irer abgestorbenen / Vatter / Mütter /
oder Ehelichen hausfr awen leibfaal halten / vñnd die zur
erde Christenlich bestäten lassen.

Item vñnd denen / so mit schwerer krankheit / zu Latein
morbo fontico beladen sein / also das sie nit aufwandlen vñ
geben mögen / so lang bis die wider vermöglich werden.
Doch ob sich die krankheit zuu lang verziehen / vñ ire wis-
derfacher vmb befürderung des Richten anhalten wür-
den / solle zu eines Gerichtes erkantnus stehn / wie es hierin
gehalten werden soll.

Es seien

Vom Gerichtlichen Proceß. XIX

Es seien auch etlich personen / denen zum Rechten nit für gebotten werden soll / es habe dann der ihen / so vmb laudung anhaltet / dessen zuvor von vnsern Amptleuten vnd Gerichten sonder erlaubnuß vnd ueniam erlangt / Als da einer seinen Vatter / Mütter / Enin oder Ana / vnd also für auß ir Recht beklagen wolt. Dann solche personen / vnd andere dergleichen / denen man / nach besag der Recht / besonder ehre bictung zühaweyßen schuldig / quibus reuerentia præstanda est, one vnser Amptleit vnd Gerichten sonder gehais vnd erlaubnuß / nit für gebotten werden soll. Ob aber jemandt darwider handeln würde / der solle darumben nach erkennnuß vnserer Gericht gestrafft werden.

Von der vngheorsame / De contumacia, vnd wie die gestrafft werden soll.

Ob des willen das die Gericht iren rechten vnd ordentlichen gang gewinnen / den vngheorsamen je gepürende straff aufferlegt / vnd die so Rechts begeren / darzū gefürdert werden / So haben wir wider die vngheorsamen gesetzt vnd geordnet / ordnen vnd setzen auch hiemie also vnd wie hernach volgt.

Von des Clägers vngheorsame.

Wann der Cläger / so Rechts begeret / vmb dem Antwurtet fürbieten hat lassen / vor Gericht auff die an-
E gesetzte

gesetzte Gerichtszeit/als so der Amptman vnd die Richter versamlet nider sitzen/nit erscheint/so solle der selb Kläger zü peen geben acht Pfening.

Were aber der Kläger züm andern Gericht aber der gestalt/wie vorgelaut hat/seümig vnd ungehorsam/so soll er zü peen geben sechszen Pfening.

Vnd zümdritten Gericht/wo er alsdann aber ungehorsam were/soll er zü peen geben vier vnd zweintzig Pfening.

Blicke aber der Kläger gar auß/vñ kame nit/weder im anfang des Rechts/so der Amptman vnd das Gericht nider sitzen/noch darnach ehe das Gericht auff denselben tag auffstünde/so soll er zü peen geben/den ersten tag zwen Schilling/den andern fünff Schilling/vnd den dritten zehen Schilling heller/vnd darzū auff begeren der gehorsamen parthei/als ungehorsamerkennt/vnd jr für versummus/auch erbare zerung vnd schaden/nach erkennnis vnser Amptmans vnd Gerichts/wölche die gestalt vnd gelegenheit der sachen/frembder vnd haimischer ermessem sollen/abtrag züchün schuldig vnd verbunden sein.

Vnd nicht bestminder/ob die sache mit klag vnd antwurt noch nit verfasst/oder das recht noch nit verfangen/der antwurter auff sein begeren ab instantia iudicij, das ist/von der ladung vnd dem Gerichts standt absoluiert vnd entledigt werden.

Vnd soll durch sollich erkennnis dem Kläger onbenommen

Vom Gerichtlichen Proceß. XXI

nommen sein/nach entrichtung des obuermelten Kostens/
sein sachen widerumb rechtlich fürzunehmen/ doch das er
dem Antwurter darumb von neuwem fürbieten lasse.

Wo aber die sach mit Klage vnd Antwort verfaßt/vñ als
so Lis contestiert/ Kläger aber als vngheorsam außbliben
wer/ so mag auff ansuchen des Antwurters das Gericht
auff das/so fürgebracht würdet/rechtlichen volnsarn vnd
vrtheilen für den Kläger oder Antwurter/ nach gestale
des Gerichtshandels. Doch soll der gehorsam theil / als in
gegenwürtigem faal der Antwurter/ ob der selbig gleich
wol die Vrtel verloren het/den Gerichts Kosten zükeren
nit schuldig sein.

Von vngheorsame des Ant- wurters.

S Daber der Kläger gehorsamlich erscheint /vnd der
Antwurter nit gegenwertig ist/ so vnser Amptman
vnd das Gericht nidersetzen/ So soll der Antwurter den
ersten tag geben zü peen ein Schilling/den andern zwen
Schilling/vnd den dritten drey Schilling heller.

Blibe aber der Antwurter gar auß/vnd káme nit dies
weil das Gericht noch säße/ so soll er geben die hienor ge-
schriben grössere peen/wie der Kläger / nämlich den ersten
tag zwen Schilling/den andern fünff Schilling/vnd den
dritten zehen Schilling heller / vñnd seinem Widertheil
E ij saum

saumnis / zering vnd schaden / allweg wie hievor begriffen /
abthon.

Es solle auch dem Kläger / als dem gehorsamen / onans-
gesehen des Antworters ungehorsamen außbleibens / nicht
destweniger sein ferrer recht ergebn vnd vollstreckt wer-
den.

Vnd nämlich / da der Krieg rechtens noch nit befestigt /
mag der Kläger / über des Beklagten ungehorsame / des
Gerichts erkantnis ergebn lassen / vñ die einsetzung durch
die erst vnd ander erkantnis / ex primo & secundo decreto
begern / wie nachfolgt.

Von erster vnd zwaitter Einsetzung

De primo & secundo decreto.

Im ersten ob die Klag realis, als wann die auff haab
vnd güter / die der Kläger als sein eigenthumb anspre-
chenbät / gestellt / so mag der Kläger begern / sich in die sel-
bige angesprochne vñnd betlagte güter / außser erster er-
kantnis / ex primo decreto, einzusetzen.

Zum andern / wann aber die Klag persönlich / als da ei-
ner dem andern vmb schulden oder anders / außser vordem
dem Contract / scheyt zithon oder zugeben obligiert vnd
verbunden ist / mag der Kläger in des Antworters güter
in gemein einsetzung begern / nach maß vnd größe seiner er-
klärten vnd liquidierten schuld. Vnd bedarff aber sollich
einsetz

Vom Gerichtlichen Proceß. XXIII

einsetzung nit eben vnd gestricks in souil güttter vnd nit mehr/ als die beger Hauptsumma ist / sonder mag die nit mehr geschehen/von wegen des auffgelauffnen/vnd weitter aufflauffenden kostens/Dann wie die Rechtsgelehrten sagen/ Fit missio illa non in tantum, sed in plus, Also wo (Lys empels weiß) die forderung hundert guldin were / möchte die Einsetzung in anderhalb hundert/oder auch zwey hundert guldin wert güttter geschehen / Vt ita fiat missio illa in tantum & dimidium uel duplum etiam.

Vnd hat der Kläger dises ersten Einsetz halben kein andern geniß/dann das er die güttter/darein er gesetzt / allein causa rei seruanda, vnnnd zu mehrer versicherung seiner schuld/innen hat.

Doch soll in beiden obuermelten begerungen/dem Antwurter züvor verkündt werden/solche einsetzung zübeschehen/zusehen vnd hören/oder aber redliche vsachen anzeigen/warumb die Einsetzung nit verkündt werden/noch stat haben soll.

So nun die Einsetzung auß erster erkantnis geschehen were / kām dann der Ungehorsam inuerhalb jars frist den nächsten nach solcher ersten Einsetzung / vnnnd entrichte dem Kläger kosten vnd schaden/vnd thät ime versicherung / die sach/wie recht/ außzuführen / so solle die erkant Einsetzung abgethon / vnnnd in der Hauptsach volnsarn werden.

Wo aber solches nit beschehe / mag als dann nach der
E t t lauffung

lauffung eines jars / von dero vorigen Einsetzung anzü
rechnen / oder auffer rechtmessiger vrsach vnnnd erkann
tus des Gerichts / auch vor außgang des jars / zu der
Einsetzung auß dem zwaitten decret / sonderlich in perso
nalibus procediert vnd geschritten werden / wie dann solchs
die Recht zugeben vnd außweisen.

Vnd würdt der Kläger auffer diser zwaitten Einsetz
ung ein vollkomner Besitzer / uerüs possessor, vnnnd gehört
die abnutzung der gütter / darein er ex secundo decreto
gesetzt / ihm zu / Ita ut hoc casu Actor fructus suos faciat.

Wann aber der Antwurter nach befestigung des
Kriegs / sich / als hienor gemelt / contumacem vnd ungehor
sam bewise / Souer es dann Actio realis, vnnnd so weit
procediert vnd voffarn were / das man jedes theils gründe
vnd recht darauß erlernen möcht / So mag auff ansü
chen des Klägers / in sachen den rechten gemäß / endtlich
erkannnus gehn / vnd von solcher erkannnus durch den
Ungehorsamen keins wegs Appelliert werden.

Vnd ob man zu entlicher erkannnus nit gnügsam be
richt haben möcht / soll der gehorsam Kläger in die be
klagten gütter gesetzt werden / vnnnd er also warhaffrige
besitzung derselben gütter erlangt haben / Doch dem
ausbleibenden Antwurter die Klage vmb das eigen
thumb derselben gütter / so er wider kompt / vorbehal
ten sein.

Wann es aber einpersönliche Klage / als vmb schulden /
were /

Vom Gerichtlichen Proceß. , XXV

were/ Soll man dem Schuldner noch ein mal fürbitten/ vnd ob er dannocht nit erscheine/ soll der Kläger/ zu volnsführung seiner fürbrachten Klag/ zugelassen/ vnd sine/ ob er gnügsam kundtschafft/ die Dittel gegeben vnd darüber angriff über des Schuldners gütter/ in massen als hernach von angriff der gütter ordnung gegeben/ erlaube vnd gestattet werden.

Brächte er aber nichts für/ so soll der beklage mit oder one den Aidt ledig erkennt werden/ nach erkantnis des Gerichts/ vnd nit destminder der vngesorsame halb gestrafft werden/ als sich gebürt.

Von Entschuldigung der vngesorsame.

Welcher Parthei aber/ sie seie Kläger oder Antwurtter/ etwas redlicher vnd ansehnlicher vsachen zustände/ darumb sie vor Gericht/ wie oblaut/ nit erscheinen mögen/ die soll sollich vsachen vor Gericht darthon/ vnd soner die von dem Gericht für gnügsam geacht vnd garrtheilt werden/ soll sie als dann vmb jr ausbleiben kein peen oder Geltstraff dem Richter zugeben schuldig sein.

Es mag auch die Parthei auff darthung solcher vrsachen

℥ iij sachen

sachen begern / sich widerumb in vorigen stand zusetzen und Restituieren. Doch wo die gehorsam Parthei / so auff anruffen der andern Citirt und fürgeladen worden / mit frem erscheinen zu Kosten Kommen / das jr der selbig / der gebär und nach erkantnis des Richters / abgelegt und ersattet werde.

Und seien aber ehehafte not und vrsachen / die jemandt von der vngheorsame entheben vñ entschuldigen / ¶ Abswesigkeit von gemeines nutztes wegen / ¶ Siechttag oder Krankheit / der halben einer weder zu kirchen noch zu strassen gehn kan / ¶ Gefängnis / ¶ Des Landherrn oder der Oberkeit gebotener dienst / ¶ Vngewitter / vñ gewärlliche vñ vngestümme gewässer / ¶ Oder so einer durch gewalt oder hämliche anstiftung von einem andern wider seinen willen auffgehalten würde / Oder ander dergleichen redliche vñ in recht bewerliche verhin-
derungen.

Von Sporculn / Leg / oder Gerichtgelt.

Als auch bei vnsern Gerichten bis anher gebräuchlich gewesen / das die Partbeien zu eingang jres fürhabenden Rechtens / ein zimlich Leg oder Gerichtgelt einlegen sollen / Haben wir vns dasselbig auß bewegenden vrsachen auch nit misfallen lassen. Ordnen demnach / das für obin
sämtlich / der an vnser Fürstenthumbs Gerichten in er-
ster

Vom Gerichtlichen Proceß. XXVII

ster Instanz rechten will/Er sei Kläger oder Antwor-
ter/gleich im anfang vnd eingang des Rechten/vor vnd
ehe schreit von seiner wegen geredt oder für gebracht würde/
in das Gericht legen soll.

Nämlich vor dem ganzen Gericht ein Burger oder
Innwoner vnser Fürstenthumbs drey Schilling / vnd
ein Frembder oder Ausländischer fünff Schilling / oder
da die sache allein vor dem Amptman/vnd den vier zu den
mindern sachen verordneten Richtern gehandelt würde/
zwen Schilling heller.

Vnd solle die Parthei/so im Rechten verlustigt würde/
nit allein das Gerichtgelt von jr eingelegt/verloren haben/
besonder auch den obsigenden theil / ob er des begern wür-
de / seins eingelegten Gerichtgelts halben zuentheben
schuldig sein.

Damit auch souil dester mehr vnnotwendig stritt vnd
gezänck im Rechten verbit werden / So soll / so oft sich
also zwischen den Partheien stritt züragen / die durch
Beyurthelen entscheiden werden müssen/ein jede Parthei/
inheimisch vnd frembd/vor eröffnung einer jeden Beür-
thel / neun pfenning in das Gericht legen / vnd wölche
Parthei die Beyurthel erpelt vnd darinn obsiget / ders
selben jre eingelegte neun pfenning wider hinauß gege-
ben werden.

Ob aber von vnsern Undergerichten an jre Oberger-
richt

richt appelliert/oder aber die sachen daselbsthin remittiert oder gewisen würden/ in disen fällen soll es mit dem Leggelt oder Gerichtgelt also gehalten werden/Nämlich/ das den Gerichten in Stetten vnd Dörffern/ so sie die Acten in Appellation sachen angeben/vom Appellanten ein halber guldin / vnd dann an das Obergericht (aufferhalb vnser Hoffgerichts) zu Einleggelt ein guldin / vnnnd in weisungen / dem Vnderrichter ein halber guldin / vnnnd dann dem Oberrichter auch ein halber guldin gegeben werde.

Vnd solle solch beider Partheien in das Recht Eingellegt/ desgleichen die Büssen der vngedorsame hieoben vermeldte/vnsern Gerichten zu etwas ergötzlichkeit ihrer mühe vnd saumnus zugehörn vnd bleiben.

Von Anwälden vnd Anwaltschaften.

Nach dem auch der gebrauch der Procuratorn vnd Anwälden/als die Recht sagen/sehr von nöten/Also das wölcher sein sachen in eigener person nit handlen oder vertreten kündt oder möcht/der selbig/er seie Kläger oder Antwurter / in allen gemeinen Burgerlichen sachen vnnnd fällen/ein Anwalde oder Gewalthaber setzen mag. Doch außgenommen/Ob das Gericht auffer gütenbewegungen / so es von nöten / oder größe der sachen solches erfordern thät/die Partheien in eigener person / für sich zükomen/bescheiden würde.

Wölcher

Vom Gerichtlichen Proceß. XXIX

Wölcher dann seinen Gewalt vor dem Amptman vnd Gericht einem andern mit dem Gerichtsstab auffgibt/ oder aber außserhalb Gerichts vor vnserm Amptman/ oder zweien des Gerichts / sampt dem Gerichtschreiber/ der selbig Gewalt solle für gnügsam erkannt werden/ doch das durch den ermelten Gerichtschreiber eigentlichen zu den Acten geschriben werd/ wer / vor wem / wann vnd in was sachen / wider wen / vnd wie solcher Gewalt gegeben seie worden.

Wölcher aber anderstwoher / vnd außserhalb des Gerichtzwangs / vor dem die sache zu Recht fürkompt / von andern enden ein Gewalt fürbringt / vnd als Anwalt zu klagen / oder zu antworten vermeint / solcher Gewalt / der solle vnder eins Herren / Geistlichen oder Weltlichen stands / oder mit einer Statt oder Edelmanns / oder sunst mit eines erbarn / redlichen / bekanten Mannes / oder des Principals selbst eignem insigel besigelt / oder durch glaubwürdig eines offen approbierten Notarien Instrument gefertigt sein / mit bestimmung der sachen / Partzien / vnd des Richters / auch mit dem verspuch an Aidsstat / was auff solchen Gewalt erkannt werd / das war vnd steet zu halten / souil vnd recht sei.

Doch soll einem jeden theil wider den Gewalt seiner Widerparthei / sein notturfft fürzubringen vorbehalten sein.

Vnd ob des Anwaltes Gewalt angefochten vnd für vn genügsam angesehen vnd erkannt würt / mag er mit seiner gelübe

Der erst Theil

gelübt an den Gerichtssab bestandt thon / einen vollkom-
nen vnd gnüglichen gewalt / vor aller weiterer handlung /
oder auf einzeit / durch das Gerichtsbestimpt / einzubringen.

Wer auch ein Gewalt an sich nimpt / der soll dem selben
gnüg thun / durch sich selbst / oder seinen / wie recht ist / Subs-
tituirten Affecter anwalt / Wölt er sich aber der rechtfertig-
ung genzlich entschlahen / das mag er (zuvorab / wann
das recht verfangen / vnd er also dominus litis worden ist)
dem Gegentheil / oder der sachen zu nachtheil / nit thon / er
hette dann dessen in rechten erhebliche vsachen fürzu-
bringen.

Doch was inder hauptsachen gentheil / das soll gegen
den Principal / vnd nit gegen dem Anwalt Exequiert vnd
erstattet werden.

Wer nit Anwalt sein möge.

Dem Weibs personen / desgleichen Winderjähige /
die nit fünf vnd zweinzig jar alt sein. Item die so
von wegen begangner übelthat / peinlich angeklagt /
ihre vnd sie ire vnschult purgirt vnd aufgefirt haben / die
mögen in Gerichtlichen sachen nit Anwalt sein.

Von personen die jemandt one Gewalt
in Recht vercreeten mögen.

Item

Vom Gerichtlichen Proceß. XXXI

Item die ſiben/ ſo dem Kläger oder Antwurter/ des
geblüts halben nahendt/ verſipft vnd verwandt ſei-
en/ Deßgleichen der Tochterman von ſeines Schwä-
hers/ vnd herwiderumb der Schwäher von ſeins Tocht-
termans oder Sons weibs/ vnd der Lewärt von ſeiner
Haußfrauen wegen. Die alle mögen one Gewalt im
Rechten erſcheinen/ Klag vnd Antwort geben/ vnd an-
ders gerichtlich handeln/ doch das ſollich verſipft oder ver-
wandt per ſonen/ ob die on Gewalt vnd beuelch handeln/
gnügſame Caution vnd ſicherheit thün derato, das iſt/ von
genäm habung vnd haltung des ſiben/ von wölichs wegen
ſie handeln.

Doch in ſachen vnd fällen/ darinnen ein gemeiner Ge-
walt nit gnügſam/ vnd darzu man ſonderlichen beuelch/
ſpecial mandatum haben muß/ als in Beſchließung eheli-
cher pflicht/ Schwörung des Aids für gewärd/ Aufrich-
tung eines Compromiß oder Anlaß/ vñ andern dergleichen
in recht beſtimmten fällen/ die ſondern beuelch vnd Gewalt
erfordern/ da werden oberzette coniunctæ perſonæ, one Ge-
walt ein andern zünertreten/ nit zügelaffen.

Ob auch jemandt von des Antwurters wegen one einli-
chen Gewalt erſchne/ vnd gleich wol dem Antwurter nit
verſipft noch zügewandt were / thäte doch gnügſam be-
ſtand vnd ſicherheit der ſachen außzūwarten/ den beklag-
ten zübeſchirmen / vñnd dem erlangten rechten gnüg zü-
ehon/ der ſolle/ onangesehen mangels des Gewalts/ gebört
werden.

Von Fürſprechen vnd Rednern.

f Lin

EIn jeder/er seie Kläger oder Antwarter/mag jma selbst/auff des Gerichts zulassen vnd vergünnen/zü Recht reden/Wölt oder köndte aber einer solchs selbst nit thün/souer es dann an orten/da vnserer Gericht gemeine bestelte Fürsprechen haben würden/sollen dieselben darzü gebraucht/An orten aber/da nit bestelte Fürsprechen seien/mögen die Partbeien aussere dem Ring des Gerichts ire Fürsprechen nemen/doch das der Fürsprech/so aussere dem Gericht genommen/hinfürter keinen seiner Richter an den X hat seiner Partbei ziehe/wie bissher an vilen vnserer Fürstembunds Gerichten der gebrauch gewesen/wölichen gebrauch auch wir aussere etlichen ansehnlichen vns bewegendend vrsachen hiemit auffheben vnd abthün.

Es möchten auch die sachen so wichtig/dapffer/vnnd den Partbeien souil daran gelegen sein/in solte zugelassen werden/sich ausserehalb des Rings oder der gemeinen bestelten Redner/auch der Rechtgelerten Advocaten oder Fürsprechen zugebrauchen.

Die Entemater aber/so sich viler erfahrung der Rechten erhümen/vnnd doch im grundt nicht anders künden oder wissen/dann das sie zü irem gesüch vnd vortheil vnserer Vnderthonen verführen/vnnd zü langen verzüglichen vnd verderplichen rechtferttigungen vrsach geben/Die sollen vnsern Vnderthonen vor Gericht weder rhaten/reden/noch beistandt thün/vnd demnach an vnsern Gerichten weder gehört noch geduldet/sonder gantzlich abgeschafft/vnnd wo die hiewider schyit handlen oder fürnehmen/vnnd darbei betretten/sollen dieselbigen der gebür nach durch vnserer Amptleit gestrafft werden.

Vnd

Vom Gerichtlichen Proceß. XXXIII

Vnd damit allerhandt mangel vnd gebrechen / so sich der Aduocaten vnnnd Fürsprechen halb jeweilund begeben / fürkommen vnd abgestellt werden / vnnnd sie irem beruff vnd Ampt desto mehr redlich / vnnnd / wie sich gebürt / vorseien / So setzen / wöllen vnnnd gebieten wir ernstlich / Das an vnsern Gerichten die Aduocaten vnd Fürsprechen die Leüt auff kein offentlich / müthwillig / vnnnd ongegründte gezenck vnd Rechtfertigung führen oder laiten / besonder ire Partbeien von sollichem müthwillen vnd sachen / darinnen sie sich einiges Siges verhoffentlich nit zügetrösten haben / abzüstehn / mit allem fleiß vermanen vnd anhalten.

Item das sie die sachen / darinnen sie zü Aduocaten gebraucht / zü schleünigster erbitterung befürdern / vnd demnach ein jede handlung mit dreyen Reden oder Schrifften / vnd nit mehr / begreifen / Es were dann / das vnser Gericht ihnen das auff erscheinung der Partbeien notturfft züliefen . Vnnnd soll also der Kläger sein Klag / der Antwurter sein Antwort / darnach der Kläger sein Replik / der Antwurter sein Duplick / Zulest der Kläger / vñ darnach der Antwurter / jeder sein beschluß / nach gestalt der sach / schriftlich oder mündlich thun. Were aber / das der Kläger oder Antwurter Kuneschaft einlegten / es weren gezeügen / Schrifften / Brieff oder anders / darüber sollen sie mit ferrern Reden oder schrifften procediern vnd volnfaren / wie dessen hiemiden bei der Kubrick / von abschrifft der gezeügen sag / ze / vnder schidlicher bericht vnd versehung geschicht.

Item wa von den Gerichten gemeine bestate Redner vorhanden / Das sich dieselben der belonung / wie die ihnen

f ij von

von vnsern Anpfehlern vnd Berichten in einem besondern
 Taxzettel geschöpfft vnd zugestellt werden/ benulgen lassen/
 darüber nichts zu fordern. Es were dann/ das größe vnd
 schwere der sachen ein höhere belonung/dann in der gemei-
 nen tax geordnet/ erfordertheten / Inwölchem Faal zu
 vnserer Gericht erkantnus stehn soll/was dem Fürspre-
 chen oder Redner zugeben seie/in massen wie hievor von vn-
 serer Stattschreiber belonung auch gesetzt.

Aber die Rechtgelehrten Advocaten vnd Fürsprechen
 belingend/ das dieselben die Partbeien mit der besoldung
 nit übersetzen / sonder für ire muh vnd arbeit nemen/ das
 züfällich/gleich vnd billich ist. Vnd ob die mit iren Partbeien
 der besoldung halb strittig/was dann vnserer Gericht derv-
 halben erkennen vnd bescheiden werden / dabei sollen
 beide die Partbeien vnd Fürsprechen ongeweigert blei-
 ben.

Wir wollen vnd ordnen auch / das sich alle vnd jede
 Fürsprechen oder Advocaten / in iren Schrifften oder
 mündelichen Fürträgen der Kürz souil möglich/auch züch-
 tiger / verstendigen vnd ersamen wortten befleissen / ons
 dienstlicher aber überflüssiger / schmällicher vnd verdries-
 licher wortten in allweg müßigen vnd enthalten.

Item das der Fürsprech / so der einen Partbei grund
 vnd heimlichkeit erfahren hat / sich wider die selb in sol-
 cher sache zü dienen / nicht bestellen noch annemen las-
 sen.

Das

Vom Gerichtlichen Proceß. XXXV

Das auch die Fürsprechen mit iren Partheien vmb ein theil/pro quota litis, der sache oder des strittigen güts / einich pact oder geding nit machen / Vnd ob sollichs geschehe/ soll doch sollich pact vnd geding krafftlos vnd von onwürden sein.

Vnd das dem allem bestgetrawlicher gelebt vnd nachkommen werd / Wöllen vnd ordnen wir/wa vnd an wölichen enden unsere Gericht gemeine bestelte Redner vnd Fürsprechen jetzo haben/ oder künfftiglich haben würden/das dieselben zu eingang ihres Ampts nachuolgenden Aid schwören/vnd dessen nit erlassen werden sollen.

Es möchten sich auch der andern/ als der geleerten Advocaten halb/ so nit auffer dem Ring genommen / noch vom Bericht bestellt seien / die sachen also fügen / inen würde / auff beger der Partheien oder unserer Gerichten selbst güte ansehen / solcher Aid auch ertheilt / den sollen sie auch schwören / oder in der sachen / darinnen in sollicher Aid aufferlegt / sich ferrers Advocierens / mit rhaten vñ redem genzlich enthalten.

Der Fürsprechen Aide.

In werden schwören ein Aid leiblich zu Gott/das jr die Partheien / so zu eüch kommen / den Armen als den Reichen gleichlich mit fleiß bevolhen haben/ jr keinem sein recht vnd anligen weder durch Gaab/ Niedt/ Freñht/ **f** iij schafft/

schafft / Feindschafft / oder durch einichen vnrechten weg / verschweigen noch hingehn lassen / des Gegentheils Fürtrag / souil das Recht vermag / mit trauen abstellen / auch den gebaim / so jr von ewer Partbeien in den sachen empfahen / dem Gegentheil nit endtrocken / kein verstantnuß / pact oder bescheid mit jm haben / besonder alles das zu beschirm ewer Partbei gehört / getrewlich vnnnd mit gebürender bescheidenheit / nach ewerm vermögen et öffnen vnd fürwenden / den handel / souil an eüch ist / fürdern / kein gefarlichen verzug oder verlengerung gebrauchen / auch ewer Partbei über die bestimpt vnd gemacht besolbung nit steigern / vnd eüch gemeinlich in allem dem / so zu einem Ersamen / Ehlichen Redner gehört / ehlich vnd auffrechtlich halten wölt / erbarlich vnd ongeuärllich.

Von personen / die als vntauglich im Rechten züstehn nit zügelassen werden.

En jeder der in der Acht ist / vnd des bekennet / oder in gebürlicher zeit des beweist würdt / wöllen wir das der selbig durch sich oder seinen Anwalde / in seiner Klag nit gehört werde / alldieweil er in der Acht ist / Doch soll vnd mag er sich im rechten verantworten / Er mag auch Appellieren / vnd darzu die Appellationsfach mit Klag vnd andermenvolgen.

Wir wöllen auch das kein Ehefraw Klagen oder Antworten

Vom Gerichtlichen Proceß. XXXVII

wurten möge (nach vnfers Fürstenthumbs Recht) one
jres Ehemans wissen vnd willen / sonder soll das der
Mann thun / der dann jr rechter Vogt ist / Doch mit
diesem vnderseide / ob die Fraw eigen gütter hette / das
rinnen der Mann von Rechts wegen / one besonder der
Frawen Mandat / nicht zu thun oder zülaffen het / Als
dann möchte die Fraw mit dem jren / vnd vmb das jr / on
den Mann woll rechten / auch kauffen / verkauffen / hand-
tieren vnd gewerb treiben / doch mit der bescheidenheit /
wie hernacher im Theil von den Conträcten / weiter geord-
net vnd außgeführt würt.

Darzu ob der Mann nit einländisch / vnd were die
sach also geschaffen / das die nit verzug leiden möchte / al-
so das mit Recht erkennt wüde / das sie solch sach solte
verstehn mit einem Fürmünder / oder sie hette dann Ver-
kundt oder Vrlaub jres Ehemans / oder das sie beklagt
würde vmb übelthat / schmäblicher vnd schandelicher
wort oder werck halben / Als dann / ob der Ehemann gleich
wol zügegen oder einländisch were / doch nit bei jr stehn
wölte / so soll vnd mag die Fraw nicht bestmünder antwurt-
en / vnd das Recht vertreten.

Es seien auch Winderjähige / Thoren vnd Sinn-
losen / oder denen die Verwaltung jrer gütter verboten /
vnd andere dergleichen personen in Rechten züstehn nit
geschickt / Ob dann der gegenheil solchen gebrechen ge-
gen in Außzugs weiß fürbringen vnd darthun wüde / sol-
len die nit gehört / sie werden dann mit Fürmündern oder
sonst nach außweisung der Rechten darzu Legitimiert
vnd geschickt gemacht.

Vnd ob wol der Gegentheil sollich vntüchtigkeit nit fürs wendtz / so sollen nicht dest weniger vnser Amptleit vnd Gericht (so bald das jnen kundig würt) gebürlichs einsehens thun / vnd solche vnd dergleichen personen mit Curatorum ad litem, das ist mit Fürmündern oder Vögten zum Rechten versehen werden.

Ob auch einer seinem gegentheil mit gewalt vorbiete das jhen / so dem selben gegentheil zugehört / vnd sich des erscheinte / Ob daß der gewaltig Thäter Klag führen wüde / ist jme der Antwortter nit schuldig in das Recht Antwort zugeben / Er seie dann seiner gewalttriglich entwertten bestanzung zuvor widerumb eingesetzt. Dann wie gemeinlich davon geredt / so solle niemands verpfendt zum Rechten kommen.

Von Einbringung der Klag.

Auff den bestimpt vnd angesetzten Gerichtstag / soll der Kläger sein Klag vnd forderung nach gestalt der sachen / mündlich oder schriftlich / lautter vnd verstantlich fürbringen / mit benehmen des Richters / des Klägers vnd Beklagten / Er soll auch die geschicht / warumben vnd auß was ursachen er klage / geschichtlich / klärlich vnd warhafftiglich narriern vnd erzölen / vnd endlich sein Bitte thun / wes er vermeint / das der Beklagte jme auff sein forderung zugeben oder züt thun schuldig seie.

Ob mag der Kläger sein Klag wol endern / verwandeln / mindern

Vom Gerichtlichen Proceß. XXXIX

mindern oder mehr/doch das sollich vor besfestigung des Kriegs beschehe/darzu dem beklagten der vnkosten/sollicher enderung vnd verwandlung halb erlitten/wie sich gebürt/bekert vnnnd abgelegt werde / Aber nach besfestigung des Kriegs/mag der Kläger sein Klage nit weiter endern/Er wolt dann dem Antwurter allen auffgewendten Kosten abtragen/vnd von newem fürbisten lassen/vnd Klagen.

Die Klage soll auch/wa die in schrifftten eingebracht / bei den Actis verwart/vnd dar auff gezeichnet werden / durch wen vnd auff wölichen tag sie eingebracht worden sei. Desgleichen soll es auch mit der Antwort des Beklagten/vñ allem andern beider Partheien schrifftlichen fürbringen gehalten werden.

Würden aber die Partheien mündlich procediern vnd handlen wöllen/so soll ihnen das gestatt werden / Doch wa einicher oder beid theil begerten/Klage / Antwort vnd Fürtrag/so mündlich fürgebracht werden/zübeschreiben/das durch den Gerichtschreiber beschehen/Wa aber die sachen wichtig/vnd die züuersichtlich Appelliert werden möchten/Sollen vnser Amptleüt vnnnd Gerichte für sich selbst Ordnung geben/das die Fürtrag /vnnnd sonderlich alle gefürte Kundtschafft durch den Gerichtschreiber eigentlich aufgeschrieben werden.

Vnd nach dem das ganz Fundament vnd der Hauptgrund einer jeglichen sache mehrertheils auff der förmlichkeit der Klage steet/die Action vñ Klagen aber vielerlei/vñ nit einer / besonder manigerlei / vnder schidlicher Natur seien/vnnnd dann zu förmlicher stellung der Klagen eines
sehs

sehr geschickten vnd erfahrenen Schreibern vnd Concipisten von nöten/ So mögen unsere Vnderthonen/ in sachen daran in mercklichs gelegen/ derhalben bei den Rechtsgelerten vnd der Pratick erfahrenen/ wol vnderrichts vnd raths pflegen/ Dann es sich zuer einreissen würde/ die weitläufig vnd wichtig materiam actionum, disem kurzen Gerichtlichen Process einzuerleiben. Vnd het sich dannoch der gemein Wann/on sondern vnderricht vnd Instruction der erfahrenen vnd Rechtsgelerten/ darauf keins sondern behelfs zuerholen.

Wie Caution/ Sicherheit oder tröstung zum Rechten geschehen soll.

Wann nun der Kläger vnd Antwurter vor Gerichte für sich selbst erscheinen/ vnd der Antwurter vom Kläger begerte/ das er dem rechtlichen streit aufwarten/ vnd ob er der sachen niderligen würde/ sine Antwurtern allen kosten vnd schaden entrichten/ vnd deshalb gebührende Caution vnd bestandt thun wolt/ so soll der Kläger das mit Bürgen oder gütern zue thun schuldig sein.

Souer aber der Kläger mit seinem Aid betheuren würde/ das er nach möglichem angekertertem fleiß/ sollich Bürgschafft nit thun köndte/ soll er Cautionem iuratoriam,
das

Vom Gerichtlichen Proceß. XLI

das ist/mit seinem Eid bestandt vnd sicherheit zůthun zuge-
lassen werden.

Deßgleichen soll auch der Antwurter/auff beger des
Klägers/sich in recht zůstellen/vnd der sachen rechtlichen
aufzůwarten/Caution vnd sicherheit zůthun schuldig sein.

Ob aber der Kläger oder Antwurter vnder dem Ge-
richtszwang/des Gerichts do die sache hanget/mit ligen-
den gütern gnügsamlich versehen weren/soll er gedachtes
Caution zůthun nit schuldig sein.

So sich dann fügre/das der Kläger sein sache nit durch
sich selbst/sonder durch ein Anwalt volnführen wolt/vnd
seins gewalts halben/ob derselb gnügsam were/zweiffel
fürfülle/so soll der Anwalt entweder den Gewalt/den er
von seinem Principal empfangen/gnügsam beibringen
vnd erstatten/oder die bestattung vnnnd Caution de rato,
das ist/der genãm habung/et̄h̄n/vnd das sein Principal/
was durch ihne gehandelt werd/genãm haben soll vnnnd
wöll/Vnd steht zů des Anwalts/vnd nit zů des Antwur-
ters willkure/gerirt beibringen des zweiffeligen gewalts/
oder Caution vnd sicherheit zůthun.

Vnd so aber der Antwurter sein Recht durch ein An-
walt auffführen wolt/soll derselbig Anwalt auff des Klä-
gers begern/die Caution Iudicatum solui, das ist/den bes-
Eragten zůbeschirmen/betrug zůvermeiden/vnnnd dem er-
langten Rechten gnüg vnnnd volnzuehung zůthun/schul-
dig sein.

Wie

Wie Dilation/schub vnd tag in den
Gerichtlichen handlungen
geben werden oder
nit.

W Annun die Klage geschehen / vnd der Antwurter sich darauff zuuerfassen / vnd dann der Kläger zu weiterer handlung ad replicandum, vnd also fürbaß je ein Parthei der andern fürbringens halb / sich darauff bedacht vnd gefast zumachen / Dilation / schub vnd tag begern würde / so soll es jedes mals zu vnserer Amptleit vnd Gericht erkanntnus vnd entscheid stehn / dieselbig nach ringfüge / mittelmessigkeit / vnd auch schwäre der sachen / Dilation vnd auffschube / biß zu dem nächsten Gerichtstag / oder ob sie not sein beduncken würde / acht / vierzeben oder mehr tag zugeben.

Wölcher aber sein erlangten Termin / das ime jehet in Recht / es seie Klage / Antwort / Replic / Duplic / oder anders einzubringen gegeben worden / ver scheinen lasset / dem soll ferrer kein erstreckung vergünnet / sonder in dem Rechten fürgeschritten werden / Es were dann das Kläger oder Antwurter notwendig vnd redlich vrsachen jrer ver hinderung dartheten.

Doch in schub vnd tagen / so zu laistung der Kundes schafft geben / soll es so streng nit gehalten werden. Vnd das allwegen zu vnserer Amptleit vnd Gericht erkanntnus stehn.

Vom Gerichtlichen Proceß. XLIII

Wo auch der Richter ausser etlichen vrsachen vnd vmbstenden erachten möcht / oder zweiffelte / das die begert Dilatation oder Schub nit auß notturfft / sonder zu vmbtrieb vnd verzug der sachen begert würde / mag oder soll er / selbigen mürwillen vnd vmbtrieb zübegeggen / der begerenden Parthei Iuramentum malitiæ / den Aide der bosheit / selbigen züuermeiden / auferlegen / vnd das in jedem theil Rechts / wannes in vonnöten vnd für güt ansicht / thün / insonder wa solchs auch die Widerparthei bittet.

Von Ferien / vnd zu was zeitten nit soll gerechttet werden.

S Jeweil dannerliche tag vnd zeit / zü eh vnd lob Gottes / sein heiliges wort daran zühören / Gottes sachen vnd diensten obsüligen / angesetzt vnd fürgenommen / Darzū auch etlich zeit vnd tag den geschäftten der menschen inen zü notturfftigem nutz vnd güttem insonder verordnet / an wölchen die Rechtsübung vnd handlungen sollen billich eingestelt vnd vnderlassen / wöllen wir das nachuolgende Ferien gehalten werden.

Von dem vier vnd zweintzigsten Decembris des heiligen Christags abent / bis zü der heiligen drey Künig tag / den sechsten Januarij / beides einschließlich.

Item von dem Sonntag der Herrn Fastnacht / bis Inuocauit / den weissen Sonntag.

G Item

Item von dem Palmtag bis Quasimodo genitl. acht tag nach Ostern.

Item die ganz Pfingst Wochen / von dem Pfingstabend an / bis auff nechsten Sonntag der heiligen Trifaltigkeit hernach.

Item an allen Son / Heiligen vnd Feiertagen / so zu heiligung Gottes namen vnd wort eingesetzt / wie die in vnser Fürstenthumbs Kirchenordnung verleiht / durch das ganz jar / 2c. sollen alle rechtliche Proceß vnd Gericht eingestellt sein / vnd daran Gerichtlich nit gehandelt noch procediert würt.

Desgleichen zu Lendt vnd Herbst zeitten / so lang die an jedem ort weren (die Partheien wolten sich dann deren selber gütwillig verzeihen) mag auch in rechten nit gehandelt werden.

Von Exception / Einreden oder Aufsetzigen.

So dann der Kläger sein Klag fürgebracht / bett dann der Antwurter darwider gebührende Exception oder Einreden / soll er darinnen / als seiner rechtmessigen defension vnd ordenlicher gegenwehr / billich gehört werden.

Vnd

Vom Gerichtlichen Proceß. XLV

Vnd seien aber fürnemlich zweierlei Exception oder Einreden / nämlich Dilatoria, das ist verzügige / wölche die Hauptsach nie abstellen / sonder ein zeitlang verhindern vnd auffhalten / Vnd dan Peremptoria, das ist / endlich vnd ausfleschliche Einreden / so die Hauptsachen gantzlichen abschneiden.

Dilatoria Exceptiones.

Als da wider den Gerichtszwang einrede geschicht / vnd der Antwurter vermeint vor dem Richter / für den er gefordert / zurechten nit schuldig zusein / zu latein declinatoria fori genant.

Item so wider eines oder mehr Richter personen Argwons vnd Partbeyigkeit / oder sonst anderer vsach halben excipiert würde / wölche Exception die recht Exceptionem recusationis nennen.

Item der Aufzug wider des Klägers person / als ob der im Rechten züstehn nit tüglich / von dem wir dann hieoben in einer andern Rubrick ferrer meldung geihon.

Item die Exception litis pendentia, da die Partheien anderstwo im Rechten verfaßt / vnd dannocht der Kläger den Antwurter eben der selben sach halber an einem andern Gericht fürnemen wölt.

Item so die Blag oder libellus, als ineptus, vngeschickt vnd vnformlich angefochten würt.

¶ Sollich

Sollich vnd dergleichen Aufzüge / Exceptiones vnd Einreden/die sollen vor befestigung des Kriegs fürgewendt/ Vnd damit in darthlung solcher Exception kein verzug der sachen bößlich vnd gefarlich gesucht/ne malitiosè causarum terminatio prorogetur, sollen die auch nit nach vnd nach/ sonder auff erkantnis vnserer Gerichten alle mit einander auff den Termin / dem Antwurter derhalben ange setzt/fürgebracht werden.

Peremptoria Exceptiones.

Als da seien der Aufzüge einer gerichtten oder vertragenen sachen/ Rei iudicatz, Transactionis. Item die Exception eines gedings/das jenig nit zu fordern / darumben dann einer klagt / Pactum de non petendo genannt/ Aufzug wider betrug/Doli, &c.

Dise vnd dergleichen Exceptiones Peremptoriae, die werden nach befestigung des Kriegs fürgewendt. Doch mag nichts destminder von den selben vor befestigung des Kriegs Protestation geschehen.

Vnd werden vnder disen Peremptorischen Exceptionen etlich gefunden / die man litiis finitæ nennt / Die haben nun dise art vnd freiheit/das sie vor befestigung des Kriegs in uim dilatoriarum, das ist / als ander verzugliche Aufzüge vnd Einred / oder nach verfabung des Rechts / in uim peremptoriarum, das ist / wie andere außschliche Exceptionen / ad merita causæ, die Hauptsach damit gantzlich abzustellen/ fürgewendt werden. Als da einer über gerichtte/ vertragne/

Vom Gerichtlichen Proceß. XLVII

vertragne / vnd vorhin geendte sachen von newem beklage
würde.

Vnd sollen sollich Peremptorisch oder außschliche Ex-
ception / damit die sachen nit zu lang auffgeschürzt / vnd in
die harr gespilet / auch zůmal in massen / wie hievor von den
Dilatorijs vermeldet / fürgewendet werden.

Zu erörterung vnd auffführung aber beiderlei Dilato-
rischer vnd Peremptorischer Exceptionen / soll jeder theil
sein notdurfft allein mit zweien Schrifften oder Reden fürs
bringen / Es würde dann auff erscheinung ehaffter versach-
en / durch Unsere Amptleit vnd Gerichten erkantnis /
ferrer fürsbringen zugelassen.

Von Gegentlagen.

W Annun des Antworters Exception oder Aufsüt-
ze / die vor befestigung des Kriegs statt haben / auß-
geörtet / oder das er deren keine fürsbracht hett / also das
der Krieg befestigt werden soll / Wöl dann der Antworter
auch sein Gegentlag fürsbringen / das soll er vor / oder als
bald nach befestigung des Kriegs / vermög der Recht / zů-
schin fähig haben / vnd ist jme Kläger dar auff zůantwor-
ten schuldig / ob jme gleich wol deshalb nit fürsgebrant
were.

Vnd sollen beide sachen / des Vorvnd Nachrichtens
G iii solcher

solcher eingebrachten Klagen vnd Gegenklagen / gleiche Proceß/ miteinander gehn/ gehandelt / zu ort gebracht / vnd einmals mit endlicher Urtheil entscheiden werden.

Ob aber der Kläger / oder desselben Anwaldt das Gegenrecht nit annemen wolt / soll er im Vorrechten mit seiner Klage auch nit gehört werden / Es were dann in Fällen / da die Gegenklage in Rechten nit statt hatt / Als da die Klage auff ein spolium , oder entsetzung der Possession gestelt / vnd der Antwortter darüber wider den Kläger / von wegen des Eigenthums / oder sonst anderer sachen halb Gegenklage führen / oder ob der Appellant den Appellanten in der Appellation sach Reconueniren wolt / Dann in diesen beiden / vnd sonst andern mehr im Rechten außgetructen Fällen / die Reconuention oder Gegenklage nit raum noch statt hat.

Von befestigung oder verfassung des Kriegs.

Sie befestigung des Kriegs / zu Latein *Litis contestatio* / ist ein wesentlich stuck des Gerichtlichen Proceß / vnd einer sehr trefflichen würckung / Dann wann das Rechte verfangen / mag der Richter ferrer nit Recusiert / noch einich weiter Exception wider den Gerichtszwang gehört werden. Es würdt auch vor beschehener *Litis Contestation* / niemandt in der Hauptsachen zur beweifung zugelassen / dann in etlichen sondern Fällen / von denen hien

Vom Gerichtlichen Proceß. XLIX

niden an seinem ort vermeldung vnnnd anzeigen geschicht.
Darumb vnnnd in bedenckung erzölter vnnnd anderer effect
vnnnd würcungen der Litis Contestation / so sol
len vnssere Gerichte / damit nit nichtiglich gehandelt/
darob vnnnd daran sein / das die fürderlich beschehe.
Es were dann / das die Recht verfabung durch fürge
brachte Exception vnnnd Außzüge verhindert vnnnd aufge
halten würde.

Es heist vnnnd würde aber der Krieg Rechtsdamm
mals verfangen / vnnnd für befestigt gehalten / wann nach
eingebrachter vnnnd übergebner Klage der Beklagte darauff
mit gestehn oder widersprechen derselbigen (wölches dann
mit gücten lautteren Worten / mit ja oder nein / gestehn oder
nit gestehn / geschehen solle) antwort geben hat.

Ob sich aber der Beklagte öffentlich vor Gericht pro
testiert hatt / das er mit seinem fürbringen den Krieg Rechts
tens nit verfaben / noch verfangen haben wolt / So ist die
Litis Contestation / ob gleich die erzölte geschicht des han
dels / gar oder züm theil widersprochen oder gestanden
würde / damit nit beschehen.

Vom Eid für genärde.

O b sich gefügte / das der Kläger an den Antworts
ter

L

Der erst Theil

Der / oder herwider der Antwurter an den Kläger den
Aid für gewärde / Iuramentum calumniae forderete / vnd sich
auch erbüete den zu schwören / So mag sich der Iben / so also
angefordert würt / des nit waigern / sonder ist schuldig den
selben sampt dem Gegentheil zu schwören.

Vnd wiewol / nach vermög der Keiserlichen Rechten /
der Aid für gewärde / bei der befestigung des Kriegs / oder
als bald vnd in continenti, dar auff geschworen werden soll /
So wollen wir doch aussere sondern bewegnissen / dz sollich
er Aid nit allein bei oder als bald auff die litis Contestation /
sonder auch darnach / in wölichem standt des Gerichts der
selbig gefordert würt / bis an den beschluß der sachen / volne
zogen werden möge.

Form des Aids für ge wärd.

S Der Aid für gewärd soll den Partheien in nachfol
gender form für gelesen werden.

Ie werdet schwören ein Aid zu Gott dem Herren / das
je nit anderst wissen noch wenen / dann das ewer sach auff
recht vnd gut seie . Das je auch keinen verzug begeren wöl
len zu gefährlicher verlengerung der sach / sonder die selbig /
sonit an eüch ist / getrewlich zum austrag fürdern . Item
das je kein falsche beweifung oder kumschaffe fürbringen /
noch einlegen . Darzu die warheit im handel / so oft je im
Rechten

Dem Gerichtlichen Proceß. LI

Aechten gefragt werden / erbarlich vnd aufrichtiglich anzeigen vnd sagen / Auch niemands gefarlicher weiß / mit Gaben oder schenckinbewögen wöllen / Alles getrewlich vnd vngewärllich.

Vnd ob ein Procurator oder Anwaldt den gerichtten Eid schwören würde / solle der nit allein in sein selbst eigen / sonder auch seins Principals Seele volnzogen werden.

Diser Eid für genäd / mag stillschweigent wol vngangen vnd vnderlassen werden / vmd würde der Proceß dar auff nit zu nichten. Wann aber der selbig begeret würde / ist jeder theil den selben zuschwören schuldig.

Vnd ob sich der Kläger des Aids waigerte / so ist er damit von seiner Klag gefallen / vnd sollen unsere Gericht den Antwurter stracks mit der vertheil absoluieren vnd ledig erkennen / mit abtrag Kosten vnd schaden.

Were aber die verweiderung dis Aids beidem Beklagten / so solle er dermassen geachtet sein / als ob er sich der Klag bekennet hette.

Es mögen auch unsere Gericht / wa sie beduncken wolte / das die Partheien gewärllich außzug züsüchen / oder sonst einander vnbilllich vmbzütreiben sich vnderstehn würden / einer oder beiden Partheien den Eid / boßheit züuermeiden / Iuramentum malicia genant / außser Richterlichem Ampe wol

Der erst Theil

wol aufflegen / ob gleich wol die Partbeien einander diß
Aids halben nit angefordert hetten.

Vnd solle aber der gedacht Aid Iuramentum malitiz in
nachuolgender form gegeben vnd geschworen werden.

Der Aid bößheit zuuermeiden/
wann der Principal selbs
zügegen.

In werdet ein Aid zu Gott dem Allmechtigen schwö-
ren / ob jr das in ewer gewissenheit thun mögen / das
jr das jenig/das jr fürbringet vnd begeret / nit auß ge-
wården oder bößer meinung/noch zuuerlengerung der sachen
in / sonder allein zur notturfft thut.

Wann der Principal nit selbs zügegen/
sonder durch einen Anwalde das
Recht fürte.

In werdet in ewer Partbeien vnd ewer eigen Seel
schwören / ein Aid zu Gott dem Allmechtigen / ob jr
das in ewer gewissenheit thun mögen/ das jr das jenig
das jr fürbringendt vnd begerendt / nit auß gewården oder
bößer

Vom Gerichtlichem Proceß. LIII

böser meinung / noch verlengerung der sachen / sonder allein zur notturfft thut / vnd dz jr das also zuthun von ewer Partheien vnderrichtung vnd gewalt empfangen habt.

Von übergebung der Position vnd Articuln / vnd wie darauff zuantwurten / auch der peen der ihen / so darauff zuantwurten sich waigern wurden.

Nach befestigung des Kriegs / so der Antwurter der Klag nit bestendig / mag der Kläger begern / sich zu der beweisung seiner Klag zuzulassen / das jme dann vergonnet werden soll. Darauff steht es zu des Klägers willen / sein Klag zu Articulieren / oder ob er die Klag hienor Articuliert übergeben hette / die selbigen Articulierte Klag / anstatt der Position vnd Articuln / vermittelst seines Aids / zuproduciern.

Vnd solle des Klägers Aid / ob er selbst im Gericht zugehen / also gestellt sein / das er zu Gott dem Herrn schwöre / das die Articuln von seiner wegen in dieser sachen eingebracht / souil die sein eigen geschicht betreffend / waar sein / vñ souil die frembde geschicht belangend / das er die glaub waar vnd bewerlich sein / on alle genard.

Ob aber der Kläger durch ein Anwaldt seine Artickul mittel seins Aids übergäbe / soll Anwaldt also schwören.

Das die Artickul von jme in diser sach übergeben vnd überantwort/souil die selben seiner Part bei eigen geschichte vñ that berühren / waar seien/Souer aber dieselben frembd vnd andere that oder geschichte betreffend / das er glaub die waar vnd bewärlich sein / ongenüard.

Wann dann der Kläger durch sich selbst oder seinen Anwaldt/seine Artickul / also vermittelst des Aids / übergeben hat / So solle der Antwurter auff des Klägers beger an gehalten werden/auff jeden Artickul die warheit durch das wort/glaub oder glaub nit war sein / vermittelst seinem Aid züantwurten/Es weren dann Artickul / die dermassen geschaffen/das er dar auff im Rechten züantwurten nit schuldig.

Vnd soll diser des Antwurters Aid / so der selbst zügegen ist/ jme nachuolgender gestalt fürgehalten werden.

Je werden schwören ein Aid zü Gott/das je auff ewers widertheils eingebrachte vnd zügelasne Position vnd Artickul/vnd jeden besonder / die warheit antwurten wölt/ob je die glaubt oder nit glaubt war sein/ on alle genüard.

Ob aber Antwurter das Recht durch ein Anwalt vertritt / soll dem Anwalt/auff des Klägers Artickul Antwort zügeben/ der Aid in nachuolgender form auffgeladen werden.

Je

Vom Gerichtlichen Proceß. LV

Je als Anwaldt/sollen bei ewerm Aid/den je jetzt than werden/zü den Artickeln/durch ewern widertheil in dieser sache eingebracht vñ euch übergeben/vermittelt dieser wort/das je glaubt die selben waar oder nit waar sein /antworten/alle gewärd außgeschlossen.

Ehe aber vñd die Anwälde beider des Klägers oder Antwurters/ehegelte Aid schwören/sollen sie darzū sondern gnügtsamen gewalt/auch eigentliche vñd notturfftige vñderrichtung von jen Principaln haben.

Daneben zu wissen/das wölcher sich auff die eingegebene/ vñd durch vnseres Gerichts zugelassne Artickul/als obsteht/züantworten verwiderte/vñd sich darinn ungehorsam erzeiget/der würt anderst nit/dann als ob er sollich Artickul bekennet bette/geachtet.

Doch sollen vnserer Gericht den Ungehorsamen darnot warnen/vñd ihme deshalben mit besonderer ladung tag ansetzen/mit vermeldung/wa er auff den angesetzten Termin nit erscheinen/das man als dann die Artickul/so wider ihne gestellt /in contumaciam,für Gerichtlich bekennet annehmen werd.

Von Probation/Beibringung oder Beweisungen.

Von der Partheien selbst Be- kannnissen.

Sod der Beklagte vor sitzendem Gericht einer Schuld oder anders / dadurch er dem Kläger Obligiert und verpflichtet / bekanntlich sein würde / solle es dafür gehalten werden / als ob es gegen jme mit vrtel erkannt were / und jme zimlich zeit und zil gegeben werden / unserer Gericht erkantnuß nach / den Kläger zuerichten.

Es sollen auch die Bekantnußen / so außserhalb Rechts / vor Notarien und gezeigen / oder sonst vor Erbarn leütten / mit erzölung der vsachen / warumb oder auß was grund / und in beisein der Partheien oder Gegentheils solchs annemende geschehen / krefftig sein / ein gnügsame beweisung einzuführen / vermög der Recht.

Was aber dem Kläger seiner Klagen oder eingebenachten Artickul / oder dem Antwortter seiner fürgewendeten gegenwehr nit gestanden würde / so solle dem Kläger oder Antwortter auff jr ansüchen / durch das Gericht beweisung züthun / zugelassen werden.

Von Schriftlichen Vrkunden und Beweisungen.

Sodann der Kläger sein Klag / oder der Antwortter sein gegenwehr durch Instrument / Brieff vnd Sichel / Handschrifft / Salbücher / Register oder andere Schriftliche Vrkunde beibringen wolt / das mag er thun.

Und sollen aber Schriftliche Vrkund bei den Gerichten

Vom Gerichtlichen Proceß. LVII

ten vnseres Fürstenthumbs Kundtschaft geben / in gestalt /
vnder schiedlichen hernach angezeigt würdt.

Besiegelte Brieff.

Welcher versiegelte Brieff / die vor der Oberkeit form-
lich vnd ordenlich auffgericht in Recht einlegt / die
sollen gütre Kundtschaft sein / Es were dann das einiche
aufzüge darwider beschehen / die sie vndienstlich oder krafft-
los machen / Das steht zu vnserer Gericht erkantnis.

Handschriften.

Es sollen auch kundliche Handschriften / darinnen
vrsachen derselben außgetruckt / wider den / so die ge-
schriben werden / beweisung thun.

Ob aber einer seiner Handschrift leügnen / vnd in ab-
red stünde / souer er dann / das es sein Handschrift sei /
überwisen würde / so soll solch Handschrift nit allein in
Recht versehene beweisung thun / sonder ob sich befünde /
das einer vnser Vnderthonen sollich leügnen bößlich vnd
genürlich gethon / der selbig auch auff erkantnis vnserer
Gerichten / seinem verschulden nach gestrafft werden.

Rhödel / Orbar / Zins / Steür /
vnd Rechenbücher.

H ij Item

Item Abödel / Vrbar vnd andere alten Schrifften / die in vnserer Stetten gewölbten vnnnd Kästen verwahrt sein / Desgleichen Zins / Steür vnd Rechenbücher / so in vnserer Stetten Rathhäusern ligen / die alle sollen vor vnsern Gerichten / gülte Kundtschafft geben / doch vnsern Gerichten / fürnemlich wa Einred beschehe / jr erkantnus darüber vorbehalten.

Der Kauffleit vnd Handwerker Schuldbücher.

Item Schuldbücher / so zuzeiten durch vnseres Fürstenthumbs Kauffleit vnnnd Handwerker / gegen den ihen gemacht werden / die waren von jnen Kaufsen oder arbeit nemen / wa die on argwödnig vnnnd ordentlich gemacht / auch die Schuldherrn jr gewerb vnnnd handwerck auffrecht vnd erbarlich führen / vnd eins güten leümbdens vnd wesens sind / die sollen vnd mögen auch / nach vnserer Gerichten mitmassen vnd erkantnus / jr beweisung thun / Also das vnserer Gericht / wa die vorerzöleten vsachen vnd vmbstende samptlich vorhanden / dem Schuldherrn zu den fürgebrachten Schuldbüchern oder Registern / den Aid in supplementum ertheilen. Wa aber zu den angeregten vmbstenden / andere mehr adminicula, das ist / behelff kommen / möchte den gemelten Schuldbüchern / mit souil vmbstenden / vsachen vnd behelff gesterckt / one ertheilung des Aids geglaubt / In gebrechen aber vnnnd mangel der obgerürten vmbstend vnd adminiculen / solle den fürgebrachten Schuldbüchern oder Registern nit geglaubt / noch ichtzeit dar auff erkentt werden.

Don

Vom Gerichtlichen Process. LIX

Von fürbringung gemeiner Brieff vnd Dokunden.

So auch ein Parthei im Rechten anzeücht / das bei seiner Widerparthei / Dokund / Brieff / Bücher / Register oder Schrifften seien / vnd begert die in Gericht zu bringen vnd zu erhören / Wa dann solliche Dokund / Brieff / Bücher oder Register jr beider gemein seien / so ist die Widerparthei pflichtig / die in Gericht zu bringen vnd verhören zu lassen / Doch mit diser bescheidenheit / so die Bücher / Brieff oder dergleichen weitläuffig Schrifften weren / die auch anders vnd geheime ding inhielten / so sollen mit gebürlichem fleiß die Articul / so gemein sind / von Erbaren personen darzu gegeben / anßer dem Original gezogen oder gehört / vnd als dann solchem Extract / souil vnd recht ist / wie auch dem Original selbs / glauben gegeben werden.

Von Kerffzetteln oder Hölzern.

Als auch zu zeiten vnser Vnderthonen sich gegen einander / schlecht gemachter Kerffzetteln oder hölzern bedingen vnd setzigen lassen / Souer dann jemandt zu beweisung seiner schulden einich Kerffholz oder zettel in Recht fürbringen / Daneben von dem andern theil die gegenzettel oder hölzern / auch fürgezeigt vnd gleichstendig gefunden würden / solle denselben glauben geben / vnd darauff

D ij durch

Der erst Theil

durch unsere Gerichte erkannt werden. Da aber der ander theil keins gegenkesszettels oder holtzes gestendig / dieselbigen auch nit fürgezeigt / In diesem fall sollen unsere Gerichte auff alles gethon fürbringen / vnd sonderlich mit fleiß erwegen/inwas wesen / herkommen/ erbarkeit / vnd glaubens ein jede Parthei seie / wölcher theil auch seines darthuns bessern bebelff hab/ Vnd also nach fleissigster ermessung gemelter vnd anderer umbstend / zu jrer erlamtnus stehn/ ob einichem oder wölchem theil/dem Kläger oder Antwarter/zü endlichem entshide der sach / der Adzuartheiln seie.

Von personlicher Kundtschafft.

Es mögen auch die partheien ire Beweissunge wol durch Zeügen thun / vnd werden alle vnd jede personen zu Zeügen zugelassen / vnd für tüglich geacht / inen seie dann solchs in Rechten sonderlich abgestrickt vnd verboten/wie dannhero etlich hernach erzölt werden.

Wölche personen mit Zeügnus geben mögen.

Item die vnder vierzeben jaren seien / ongewärllich.

Item Thoren / Wödnig vnd Unsinmige.

Item

Vom Gerichtlichen Proceß LXI

Item die offene ächter seien / doch das solliche Acht / in acht tagen / die nächsten darnach / nach erkantnus des Rechten beweist werde.

Item Eblöse leüt / als Waineidig / oder ander dergleichen offenbarlich verleümbte personen.

Item die Frauen werden in Testamenten / darinn man Erben setzt / zu Zeügen nit zugelassen / noch auch in Peinlichen sachen / Wan möchte dann durch andere Gezeügen die warheit nit gebaben / dann in disem faal die Weiber / auch in Peinlichen sachen / in subsidium, Gezeügen sein mögen.

Item Vatter vnd mütter mögen nit Kundtschafft sagen weder für ire Kinder / noch wider sie. Desgleichen die Kind hinwider.

Item Brüder vnd Schwestern mögen auch weder für noch wider einander Kundtschafft leisten / Es würde dann von dem Widertheil mit wülen nachgegeben / oder das außserhalb deren / sonst kein andere Zeügen oder Beweisungen vorhanden werend / oder die Recht solliche auch in andern fällen züliesen.

Item feind / wa die feindschafft mercklich vnd offenbar were.

Item wölcher den Eid / dat auff die Zeügen als nach-
D. III. folgt

wolgt / schwören sollen / sich zu volnsförm wider setze.

Vnd ob mehr vsachen dann ob begriffen / in Rechte von einiger Parthei angezogen würden / darumb einer zu Gezeügen ontüglich sein möchte / in den selben fallen solle allewegen vnsern Gerichten je Rechtlich erkannnis vorbehalten sein.

Von Ordnung der Zeügen verhöre.

SJe Zeügen sollen / wie recht ist / fürgebeisichen / vnd dem Widertheil darzu verkündet werden / die Zeügen zusehen vnd zühören / fürzuffellen / anzunehmen / vnd zuschwören.

Vnd ob sollich an vnd auffnehmen der Zeügen / vor Gericht oder voreinem darzu verordneten Commissarien geschehe / vnd der / wider den die Zeügen gefürt oder sein Anwaldt zügegen / vnd sich Protestiern würde / das er jme vorbehalten haben wölte / nach der verhöre vnd eröffnung der Kundtschafft / sein Einred wider der Zeügen person gebürlichen fürzúwenden / dadurch sollen jme seine Exceptiones, Zú vnd Einreden nach der Publication fürzúbringen vorbehalten / vnd solch sein Protestation zú den Acten verzeichnet vnd auffgeschriben werden.

Wa aber einer ermäret Protestation nit gesetzig / sonder

Vom Gerichtlichen Proceß. LXIII

der vor Gericht sein Exception fürbracht / vnnnd vor der verhöz begerte aufzuführen / dasselbig / damit das Recht nit verlengt / soll ime nit gestattet werden / Es were dann das er gedacht sein Exception als bald in specie vnder schidlich benannte / vnd sich darbei dieselbig in acht tagen auffo lengst endelich aufzuführen erbieten thet / oder das er glaublich fürwendte / seine Zeügen / darmit er sein Einred wider der Zeügen person / so wider inen gestelt / beweisen wolt / möchten ime hohen alters / oder sorglicher schwachheit halben absterben / oder sonst in die ferne verreisen / in wölichen fällen ime solchs vergondet / vnd in continenti aufgeführt werden soll . Wa aber sollich sorg vnnnd gefahr nit vorhanden / Da wöllen wir / das mit der verhöz fürgefahren / vnnnd dem Widertheil sein zu vnd Einred / biß nach eröffnung der Kundtschafft / vorbehalten werde.

Ob auch der inen / wider wölichen der Zeügen verhöz fürgenommen / auff das fürbeisichen / als nechst hievor begriffen / vnghehorsamlich ausbleiben würde / mögen die Zeügen nicht deß weniger angenommen / beaidigt vnnnd gehört werden.

Wann dann die Zeügen angenommen vnnnd zugelassen sind / sollen die den nachuolgenden Aid schwören / vnnnd keiner des erlassen werden / Es were dann das beide Parteien den Zeügen den Aid mit freiem willen nachliesen.

Der Zeügen Aide.

Die

S Je Zeügen sollen schwören ein Eid zu Gott dem Herren/das sie in der gantzten sachen zwischen A. vnd B. die warheit jnen wissentlich wöllen sagen / für beide Partheien / Keiner zu lieb noch zu leid / vnd das nit vnderlassen / weder vmb Gaab / Schenck / Nutz / Was / Freündtschafft / Feindschafft / Forcht oder anders / wie das Menschenberg erdencken möcht / alles getrewlich vnd vngewärllich.

Vnd so die Zeügen also geschworen haben / soll ein jeder / in sonderheit in abwesen der Partheien vnd anderer / durch das Gericht vnd den Gerichts oder Stattschreiber verhört / vnd sein sag außser seinem munde / durch den Gerichts oder Stattschreiber fleissiglich vnd getrewlich auffgeschriben / vnd beiden Acten behalten werden.

Man mag auch einem Redlichen / Geschickten / vnd Geschwornen Gerichts oder Stattschreibern Committieren vnd beuelhen Zeügen zuverhören / vnd die auffzuschreiben / Doch ob die Partheien dem Gerichtschreiber oder Commissarien jemandt Zuadungieren begern würden / Souer es danneim Gericht / nach gestalt der sachen / not bedeuichte / solle das den Partheien auff jren Kosten auch gestatt vnd zugelassen werden.

Dieweil auch die ganz Hauptsach aller Gerichtlichen handlungen an vnd auff der Beweisung oder Kundtschafft steht / Sollen deshalb vnser Amptleüt vnd Gericht / wa sie fürnemlich Ampts halben / ex officio , die verhört der Zeügen überfeldt einem andern Committieren würden / fleiß vnd auffsehens haben / jnen bekante / frommen / redlichen / vnd diser sachen geschickte Schreiber oder Commissarios fürzunehmen vnd zuerkennen / damit die verhört
ordenlich

Vom Gerichtlichen Proceß. LXV

ordenlich/gebürlich/vnnd mit höchstem fleiß verricht/ auch keiner Parthei hierinn ichts verfaumt werde.

Vnd sollen die verhöer dem Zeügen/so sie für sich nemen/die Klag oder Artickul/so einiche übergeben/vnd darauff der Zeüg gestellt/von Artickul zu Artickul/verstentlich/vnd einen nach dem andern fürlesen/vnd auff die selben eigentlich/sonst im wissend/sagen lassen.

So auch der/wider welchen die Zeügen gefirt/Fragstück übergeben hert/soner dann dieselben zum handal dienstlich/sollen die Zeügen darauff auch gehört werden/vnd erstlich auff die gemein Fragstück/demnach auff jeden Artickul/vnd dabei sonderlich übergeben Fragstück.

Vnd ob gleich kein Fragstück übergeben würden/so solt dennoch nit desweniger die Zeügen/fürnämlich in fällen oder handlungen/daran den Partheier sonders gelegen/auff nachuolgende gemeine Fragstück/befragt vnnd verhört werden.

Folgen gemeine Fragstück.

Als ein jeder Zeüg nach fleißiger erinnerung seins geschonnen Abts/vnnd warnung vor dem Maid gefrage werde.

Wie alt er sei.

Der erst Theil

Ob er in Keiserlicher Acht seie.

**Ob er dem/so jnen zu Zeügen gestellt / mit Sippschafft/
Schwager schafft/oder sonst verwandt seie/ vnd wie.**

**Ob ihm nichtsit verheissen oder gegeben seie worden/
Kunttschafft zugeben.**

**Vnd ob er etwas nutz oder schaden auff dem sig des für
renden theils zühoffen oder zühörchten hab.**

**Item ob er einem theil mehr: günstig seie dann dem an
dern/vnd wölchem.**

**Vnd ob er von jemanden vnderrichte seie/oder sich mit sei
nen Mitzeügen besprochen hab/wie er Kunttschafft geben
soll.**

**Darnach so zu den Artickuln geschritten würt/soll Zeüig
bei jedem/den er warsagt/vmb vrsach seins wissens/auch
zeit/Walstatt/vnnd andere vmbstand/eigentlich befrage
werden.**

**Vnd letztlich einem jeden Zeügen/er werd auff oder on
Artickul/vor Gericht/oder vom Commissarien verhört/
allwegen nach seiner verhözung sein auffgeschübne sage/ob
er der also gestendig/fürgelesen/vnnd volgends gebotten
werden/dieselben in gehaim zühalten/bis nach eröffnung
der Kunttschafft.**

Wie

Vom Gerichtlichen Process. LXVII

Wie die Zeügen / so einem frembden Gerichtszwang vnderworffen/ verhört werden sol- len.

WAuch jemandt Zeügen zuführen hehr / die dem Ge-
richtszwang / da die sach hanget / nit vnderworffen
wären / mag er dem Gerichte sollichs anzeigen / vnd Bitt
oder Compass büefe ime züerkennen begern / andie Rich-
ter / vnder denen die Zeügen gefessen sindt / dieselben auff ein-
gebrachte Artickul züuerhören.

Vnd sollen als dann vnser Gerichte solch Bittbrieff er-
kennen / vnd dieselben / sampt den Artickuln vnd Fragstück-
en / so einiche übergeben / oder sonst mit vermeldung der be-
werenden materi / den Richtern der angezeigten Zeügen
verschlossen züschicken / mit beger / sie wöllen zü befürdes-
rung des Rechten vnd der warheit die Zeügen / so in dem Ge-
richtszwang vnderworffen / für sich rechtlich erfördern / die
selben beaidigen / vnd volgens einem jeden Gezeügen / in ab-
wesen der Partheien vnd anderen Mitzeügen / auff ein-
geschlossene Artickul vnd Fragstück der bewerenden mate-
ri angekeretes fleiß (wie recht ist) befragen / verhören / jre
Kundschaft auffschreiben lassen / vnd mit aller verhand-
lung / so vor jnen ergangen / dem Gerichte / vor wölichem die
sachen onentscheiden schwebt / verschlossen züschicken / wie
dann das alles die gemein form vnd stilus der Bittbrieffe
oder Imploratorien ferrer mit sich bringen.

Nach dem wir aber bericht werden / das vnser Gerichte
3 sich

sich hierinnen bißanher einer schlechten form gebraucht/
 als das sie allein den Partheien ein Vrkundt erkennen
 Kundtschafft mitgetheilt / vnd damit abgefertigt haben/
 Lassen wir vns solchs auch nit gar mißfallen / in dem fall
 da ein Parthei eines gemeinen Compass brieffs / nit auff
 ein benannt Gericht oder Oberkeit / sonder allein ingmein
 begerte . Jedoch das allwegen in solchem Vrkundt ein be-
 schlusß vnnnd begern vermeldt werd / ongewärtlich auff ein
 solch meinung / Das derwegen alle vnnnd jede Gericht oder
 Oberkeiten / solcher Parthei jr begerte Kundtschafft / wie
 bei jnen gebreüchig vnd recht ist / zünerhörm vnd einzüne-
 men onbeschwerdt sein wöll / das begeren sie in gleichem
 der gebür nach gegen jedem zübeschulden.

Von Dilation oder Schub / so zü fü- rung der Zeügen geben wer- den sollen.

So mögen unsere Gericht / zü führung der Gezeügen
 oder anderer beweisung / nit allein die erste / sonder
 auch die ander vnd dritt Dilation / doch auß bewegenden
 vrsachen / mit vorgender erkantnis zulassen.

Aber die vierdt Dilation / soll on hertzü sonderlich er-
 forderter solennitet vnnnd ansehenliche / treffenliche vrsach-
 en / vnnnd dar auff geuolgtter erkantnis / nit gegeben wer-
 den.

Die solennitet aber / so zü erhaltung der vierden Dila-
 tion gebörig / ist der gestalt geschaffen / das der jben so dise
 vierde

Vom Gerichtlichen Proceß LXIX

vierde Dilation begert/ein Aid zu Gott schwören soll/das er weder für sich selbst / noch durch andere der vorgehörten Zeügen sage erlernt hab / das er auch solche vierde Production durch keinen betrug / list oder gewärde / sonder allein zu fürstände vnd notturfft seins Rechtens begere/ Vnd das er die ihene / so er von newem zuuerhörm bittet/ hievor nit gewißt oder gehalten mögen.

Von verhörung etlicher sonderer personen / als Statcknechten/ Feldtschützen/ Artzet vnd Handewerckleuten.

Von den Statcknechten.

WAs den geschwornen Statcknechten oder Bütteln vom Gericht ihres Ampts halben auferlegt/als fürbeischungen oder ladungen für Gericht zühin / gebott oder verbott anzulegen/vñ dergleichen sachen zuerrichten vnd zuequieren / So sie dann solcher ihrer verrichtung bei iren Aiden Relation vnd vnzeigung ehünd / demselben soll geglaubt werden / Es were dann / das das widerspil dem Richter dargethon vñd erweisen würde . Was aber ein Statcknecht oder Büttel sonst außserhalb seins Ampts/ als hieoben vermeldet / Kundtschaft gibt / das soll nit weiter Krafft haben / dann eines andern einigen Mannes sage.

Von der Feldschützen Kunde- schafft.

Es ist ein jeder geschwornen Feldschütz oder Knecht/
dem zu rügen befolhen / in der sach die jm zu rügen be-
folhen / einig zu recht gnügsam / einen oder mehr zu besagen
vmb ein rüfung / wann solche rüfung nit berürt oder an-
trüfft glimpff oder ehr / Wa aber solche sach berürt glimpff
oder ehr / so steht die besagung zu erkantnis eines Gerichts /
vnd soll doch in dem allem dem Gerügten onabgeschlagen
sein / ob er das begerte / sich zu entschuldigen / vnd das jme vn-
recht beschehen / dar zu thun.

Von Verhörung der Artzet vnd Handwercktleit.

So die Partheienleibs verletzungen oder beschedigun-
gen halben mit einander zu recht wachsen / so sollen
auff der Partheien begeren / oder des Richters gütbedun-
cken die geschwornen / doch der sachen vnuerwandte vnd vn-
partbeyische leit vnd wund Artzet darumb verhört / vnd
mit fleiß von jnen befragt vnderlernt werden / wie die ver-
letzung geschaffen / ob sie wol oder übel geheilet / was dem ver-
letzten für schad / nachtheil oder verhinderung seiner hand-
tierung dar auff stande / ob er nit durch sich selbs / den Artzet /
oder andere versaumt oder verwarlost worden / &c . Als
dann nach eingenomenem güttem bericht der sachen / sonder-
lich aber auff glaubwürdige Deposition der Artzet / auch
jrer geschicklichkeit / vnd anderer notturfftigen vmbstenden /
dar auff

Vom Gerichtlichen Proceß. LXXI

dar auff erkennen vnd sprechen / was recht vnd billich sein würdt.

Gleicher gestalt / so zwischen dem Arzget selber vnd dem Verletzten sichspänn zutrügigen des Arzgetlons halben / vnd derwegen zu Recht fürkemen / werden sich vnser Richter / auff verhöz anderer vnpartheyischen Wundartzet / nach erzölten hierzü gehörigen vmbstenden / mit Taxierung des Arzgetlons / zühalten wol wissen.

So aber irrungen Nacheron vnd Arbeit halb / allerlet Handwerck berührend / fürfüllen / so sollen allweg die Geschwornen Meister eines jeden Handwercks / vmb das / so jr Handwerck antrifft / verhözt werden . Wa aber die Geschwornen nit weren / oder die sach sie selbs antreffe / sollen andere glaubwürdige Meister desselben Handwercks darumb gehözt / vnnnd als dann nach gelegenheit darauff von vnsern Richtern erkannt werden / was recht vnd billich ist.

Von Kundtschafften / so vor Befestigung des Kriegs / ad perpetuam rei memoriam eingenommen werden mögen.

Vnd wiewol Zeügen oder Kundtschafften in Recht nit zugelassen noch auffgenommen / ehe vnnnd das Recht verfangen / vnd die züstellen mit Recht erkannt werden / als hieoben vnder der Rubrick / Von befestigung des
J ij Kriegs

Kriegs angeregt / Jedoch ob sach were / das die zeügen mit sorglicher Franckheit oder hohem alter beladen.

Item an ein ander entlegen ort zuziehen / oder sonst fer zur aisenwegfertrig / oder in schweren sterbenden leuffen weren / also das besorgt würde / man möchte die nit allweg gehaben / Der selben personen Kundtschafft mögen auch / vor verfabung des Rechten oder litis Contestation / im Rechten / auff des einen theils begern / eingenommen / doch das dem Gegentheil darzu verkündt / vnd die vrsach in den Kundtschafft brieff geschriben vnd gemeldet werde . Vnd soll der selb Kundtschafft brieff verschlossen bleiben biß das er im Rechten zu gebürlicher zeit geöffnet wirdt.

Doch ist bei verhörung der zeügen / ad perpetuam rei memoriam, diser vndercheid zuuermercken / Ob der jben / so die Zeügen / als vorsteht / verhören lassen thüt / die Klägende Parthei were / vnd sie sich solcher Kundtschafft inner halb jarsfrist nit gebraucht / oder die verhör dem Gegentheil nit denunciert vnd zuwissen fügt / so verlischt die Kundtschafft vnd würt von vnwürden. Vnd fahet das ermelt jar von der zeit an zulauffen / da der Antwurter füglich mit Recht für genommen werden mag.

Wann aber der Antwurter die Kundtschafft also auffheben het lassen / dise Kundtschafft verlischt nit in jarsfrist / besonder bleibt für vnd für perpetuo in krefften / Vnd das auß volgender vrsachen / dieweil in des Klägers freier macht vnd willkure steht / seiner gelegenheit nach / vnd wann er will / sein Widerparthei den Antwurtern zübeklagen / Der Antwurter aber hat solche macht vnd willkure nit / vnd müße des Klägers warten / wann vnd zu wölcher zeit er von jme conueniert vnd beklagt werde.

Von

Vom Gerichtlichen Proceß. LXXIII

Von eröffnung der Zeügen sagen/
vnd eingelegter briefflicher
Kunde.

W Ann nun die Kundtschafften genzlich volnfürt/
sollen/ zu eröffnung der selben/ vnser Gericht beiden
Partheien ein Gerichtstag benennen/ vnd dann auff den
angesezten Termin die eröffnung oder Publication in ges
genwertigkeit/ vnnnd auff beger beider theilen/ volgender
massen beschehen. Das der Richter die Kundtschafften
offentlich verlesen lasse/ oder ob die Kundtschafften lang/
vnnnd nit wol in gedechtnus zufassen weren / das er beiden
Partheien gerichtlichen anzeige / das die Kundtschafften
für Publiciert vnd eröffnet gehalten werden sollen.

Von Abschriften der Gezeüigen sag/
vnnnd wie darauff ferrer zu
procediern.

W Ad mögen die Partheien vom Richter / wie sich ge
bürt/ der er öffneter Kundtschafften abschriften be
geren/ die in auch zugelassen/ deßgleichen zug vnnnd tag/ nach
gelegenheit vnnnd größe der handlung/ gegeben werden sol
len/ jr notturfft dargegen fürzwenden. Vnnnd darmit
das Recht/ souil möglich/ gefürdert/ solle nach Publicie
rung der Kundtschafften/ jedem theil ferrer nit/ dann zwo
Schufften/ oder zwo Keden zutun vnd einzubringen er
J üü laubt

laubt sein/vnd darauff von beiden theilen allein mundtlich beschloffen werden.

Von Einreden wider der Zeü- gen person.

O B sich dann einer vor der verhör / oder auch voreröffnung der Zeügen sag Protestiert hett / wider der Zeügen person zu Excipieren oder Einred zühin / Oder ob einer gleich wol nit Protestiert / aber kundlichen anzeigen möcht/das er die anfechtung der Zeügen person / allererst nach eröffneter Kundtschafft erfarn hette / der solle zu solcher seiner Excption oder Einred zügelassen werden.

Ob sich aber jemandt vor eröffnung der Gezeügen sag/ in massen obsteht / nit Protestiert hett / oder nit gnügsam anzeigen kündte / das er die anfechtung wider der Zeügen person allererst nach Publicierung der Zeügen sagen / erfarn / der solle mit seiner exception/ contra personas Testium, nit mehr zügelassen werden / Erschwöre dann züvor einen leiblichen Aid / das er dieselbig Excption nit arger / gefabelicher oder bößhafter weiß für genommen.

Ausser was vrsachen aber wider der Zeügen person Einreden geschehen mögen / das würdt oben bei der Rubrick/ Wölche personen nit Gezeügnus geben mögen/ ferner angezeigt.

Was auch hienor von Einreden wider der Zeügen Person vermeldet / das solle nit von denen Zeügen / die
einer

Vom Gerichtlichen Proceß. LXXV

einer selbst gestellt/verstanden werden/Dann den Producenten oder Zeügen fürter / seiner selbst gefürter Zeügen personen anzufechten/von den Rechten mit zügelassen.

Von Einreden wider der Zeügens Sag/ auch eingelegter Instrument/ vnd Buefflicher Vrkunde.

Es hab sich aber einer dessen Protestiert oder nit / so mag er nit allein wider seines Gegentheils / sonder auch seiner selbst Gezeügens sag / gebürend Exception vnd Einred thun.

Vndnämlichen / das der Gezeügens sage gar vnlantre vnd zweiffenlich / also das darauf kein gewisser verstand zünemen.

Item das der Zeüg ime selbst/ in seiner sage widerwerttig seie.

Item das die sag allein von frembden hōrsagen herfließe.

Item das der Gezeüg bei gethoner seiner sag / kein vrsachen seines wissens angezeigt . Vnd der gleichen mehr gebrechen vnd mängel / so von Rechts wegen wider der Gezeügens sagen fürgebracht werden mögen/ıc.

Wider die Instrumenten aber vnd Bueffliche Vrkunde/
das

das die selbigen ein öffentlichen mangel oder falsch haben.

Item das die sachen anderst gehandelt / dann darinn begriffen.

Item das die Brieff radiert / geschaben / die Sigel zerbrochen / oder sonst argwönig / oder das die in Recht einkommen Brieff vnser selbs Satzungen / desgleichen vnser Fürstenthumbs Landtsordnungen vnnnd Rechten / oder auch sonst den gemeinen geschribnen Rechten züwider / oder da die in ander weg / durch gefählichen betrug oder hinderführung auffgericht vn züwegen gebracht / oder auch mit verschweigung der warheit / vnnnd angebung der vnwarheit / vnnnd sonst verdächtlicher / gefählicher weiß außgebracht oder erlangt worden weren.

Ob nach eröffneter Zeügen sage weiter Zeügen geführt / oder Instrumente eingebracht werden mögen.

W Ann auch die eröffnung der Gezeügen sag geschehen / sollen vmb verhütung willen der Subornation / das ist gefählicher vnderichtung der Zeügen / weiter persönliche Kundschafften / auff die vorigen weiß Artickul / oder auff Artickul / die den selben stracks züwider / nit zügelassen werden.

Doch ob einer wider die Zeügen seiner person halben Einred

Vom Gerichtlichem Proceß. LXXVII

red herr / vnnnd die anfechten wölt / der mag der halben zu auffführung derselben Einred wol weiter Zeügen stellen / die im Rechten genannt werden Reprobatorij probatoriorum. Vnnnd solle in diesem fall dem Gegentheil / wider solche Reprobatorios, auch Zeügen zustellen erlaubt sein / Vnnnd werden solche Gezeügen Reprobatorij reprobatoriorum geheissen. Weiter werden zu widerfechtung der Zeügen person / in Recht kein Zeügen mehr zugelassen.

Es mögen auch jeweilumb die hievor verhöreten Zeügen / von wegen irer vnlautteren vnnnd zweiffelhafftigen sagen vnnnd Kundtschafften / so das den Richter für notwendig ansehe / ex officio, widerumb Examinirt vnnnd gefragt werden / Jedoch das unsere Richter als dann ernstlichen gütten fleiß fürwenden / darmit kein verdächtliche anstiftung oder vnderrichtung mit denselben Gezeügen gebraucht / sonder alle gefahlichkeit vermitten bleib vnnnd fürkommen werde. Desgleichen wa die Kundtschafften bei dem Gericht verlegt / oder verloren würden / mag man auch in solchem fall / wie oben vermeldt / die vorgehöreten Zeügen widerumb Examinieren. Vnnnd soll in diesem letzten fall der Richter den Partheien den Kosten abzulegen schuldig sein.

Instrument aber vnd Brieffliche Dikunde die mögen vor vnd nach eröffnung der Zeügen sag wol fürgebracht vnnnd eingelegt werden. Doch das solliche einlag geschehe / eh vnd in der sache beschloffen werde. Außgenommen der fall / in wölichen auch nach beschluß der sachen / vermög der gemeinen Rechten / Instrumenta fürgebracht werden mögen / wöliches jeder zeit zu vnser gerichtten erkantnus stehen solle / wie in andern nachfolgenden Titeln weiter meldung beschicht.

Wie

Wie zü beschliessen/ vnd der Rechts satz zü thun.

W Annun die Partbeien ire notturfft fürgebracht/ ire beweisung vnd anders gethon haben / wes sie in der sachen zü geniessen verhoffen / sollen sie zü recht beschliessen. Wa auch einicher Theil ausserehalb gegründter vsachen zü Rechte nit beschliessen wolt / sollen unsere Gericht mit der andern Partbei oder irem Anwaldt aussere Richterlichem Ampt beschliessen/ vnd also die sache/vnangesehen der Gegenpartbei Einred/für beschloffen annehmen vñ halten.

Ob den Parbeien nach beschluß der sachen ichtzit weiters einzü bringen zü gelass sen.

N Ach beschebenem bschluss sollen unsere Richter den Partbeien ferners einzubringen nit zülaffen. Es were dann/das die Partbeien/oder eine der selben/mit irem aid betheüren möchte / das sie sollich newe beweisung vnd fernere einbringen nit gefarlicher oder verzuglicher weiß begerten/sonder erst nach dem beschluß erfahren / vnd daruor kein wissens daruon gehabt hetten. Dann in disem fall mag der Richter auff ire begeren vnderstattung des Aids/inen/nach gestalt der sachen vñ in erwegung derselben vmbstende / den Beschluß eröffnen / vnd ferners einzubringen wol zülaffen.

Doch

Vom Gerichtlichen Proceß. LXXIX

Doch so ist dem Richter in allweg onbenothen/nit allein nach eröffnung der Kundtschafft / sonder auch nach beschluß der sachen / witter erfahrung vnd erkundigung von Ampts wegen/ex officio, zupflegen.

Von Beweisung durch Augenschein.

Beweisung durch augenscheinliche ersichtigung sollen vnd mögen auch nach beschluß der sachen/wa solches vor gethonem Beschluß begert / oder da es von den Partheien gleich nit begert / von vnsern Gerichten auß Richterlichem Ampt / so es die notturfft erfordert / vnd dem Widertheil / wie recht ist / darzu verkündt / zugelassen oder eingenommen werden.

Von Eiden / so zu ergentzung vorgeleitster Kundtschafften volnsürt werden.

Vnd im fall / da jemand sein fürbringen gleich wol zum theil semiplene, vnd also nit gnügsamlich erwisenbett / würdt der Eid in supplementum, das ist / zu erfüllung der vnvolkommen Beweisung / den Partheien ertheilt. Ob aber vnd wie / auch wölcher Partheien solcher Eid auffzulegen / das steht zu vnserer Gericht ermessigung vnd bescheidenheit / die sollen die sachen mit allen vmbstenden / anzeigungen vnd vermüttungen sonders fleiß erwegen vnd ermessen / in was ansehen/erbar vnd dapfferkeit

K jede

jede Parthei / wölche auch der sachen am besten wissens-
hafft sei / vnd was jeder theil für den andern erweisen / auch
derhalben bessere vermittlung für sich habe / dem selben als
dann / vnd auß andern dergleichen bewegnissen / nach vnse-
rer Gerichten erkennnus / solcher Aid zürstatten / außfer-
legt werden mag.

Von Bei vnd End Urtheiln / vnd wie dieselben eröffnet werden sollen.

W Ann dann in der sachen endtlich beschloffen ist / sollen
vnser Richter alle eingebrachte Acta , züm fleissig-
sten vnd nach irem besten verstandt statlichen erwegen /
vnd darüber (wie sie dann dessen / vermög irer Gerichts-
pflicht / zürhün schuldig) Urtheil fassen . Wa aber der han-
del so wichtig / dapffer oder auch irig / das sich vnser O-
dergericht der Urtheil nit entschliessen künden / mögen sie
bei iren Obergerichten / wie von alter herkommen / oder
aber / da der handel so gar im Rechten vñ desselben apicibus
vnd scherppfinstende / bei den Rechtsgelehrten rhat sūchen /
in massen wir hienor mehrmals befehl geben.

Vnd so das Gericht der Urtheil endtlich beschloffen / souer dann
dieselbig definitiua, die den handel endtlich entscheidet / sein
würde / soll dieselbig mit klaren worten (dar auß man wol
verstehn möge / das der beklagt einweders fellig / oder ent-
gegenledigerkennt sei) in Schrifften verfasset / vñ an sitzen-
dem Gerichte vñ gewonlicher Gerichtsstatt öffentlich
verlesen vnd außgesprochen werden. Wa aber Interlocu-
torē

Vom Gerichtlichen Proceß. LXXXI

rotz oder Beurtheil / die nit krafft einer Endurtheil auff jnen tragen / zugeben / die mögen schriftlich oder mündlich eröffnen / vnnnd allwegen in beiden obgemelten fällen der End vnd Beurtheiln / zu eröffnung derselbigen / ad sententiam audiendam, beide Partheien oder derselben Anwaldr Citirt vnd fürbetagt werden. Doch soll es in Dorffgerichten / da nit Schreiber sind / hierinn wie von alter herkommen / gehalten werden.

Ob auch jemand sein recht durch ein Anwaldr gefürt / oder das etwan die Principalsparthei / etwan der Anwaldr gehandelt hetten / so mögen vnser Gericht die Urtheil auff den Anwaldr / oder auff die Principalsparthei / oder auff sie beide stellen vnd setzen.

Wie die Richter vmb kosten vnd schäden sprechen mögen

Unsere Richter sollen auch den / der die Endurtheiln verloren / mit aussprechung der selbigen der obfigenden Parthei (so solches begert / oder ob es gleich nit begert / die sach aber also geschaffen / das der Richter das ex officio thun mag) in kosten vnd schaden Condemnieren vnd fellig erkennen / Es were dann / das der verlustig theil billiche vnnnd ansehnliche vrsachen zurechten gehabt / Dann was sich die also befenden / soll der Richter in dem ein billichs einsehen haben. Doch mögen vnser Richter jnen die Tax vnd messigung derselbigen / auff des obfigenden vnder schidlich darthun / vnd des verlustigten theils zu vnnnd

R ij Einred

Einred wol Reseruierten vnd vorbehalten / vnd auff selbigen / oder zu andern Gerichtstagen aussprechen.

Dergleichen mögen auch unsere Richter / in aussprechung der Beurtheilung / den verlierenden theil in Kosten vnd Schaden / desselbigen streits halben auffgangen / fellig erkennen / oder sollich Kosten bis zum Endurtheil vorbehalten.

Von erkandten Kosten vnd Schäden / wie die eingelegt / vnd vom Richter taxirt oder gemessigt werden sollen.

Erslich wann ein Urtheil ausgesprochen / darinnen ein Parthei der andern / on ein bestimpte Summa / in Kosten vnd Schaden (als obuermeldet / auff vnder schidlich dartzin vnd messigung des Richters ic) fellig erkennen worden / soll die ander obsigend Parthei / deren solche Zuerkennung beschehen / was sie in volnführter rechtfertigung für expens / Kosten vnd Schaden / mit Diet vnd Leggelt / auch Aduocaten / Procurator vnd Schreiberlon / dergleichen in ander weg auffgewende / sampt gebürlichem gebreüchigem Anschlag irer versaumnus / lautter / vnder schidlich / mündlich oder schriftlich nach einander benennen vnd dartzin.

Dargegen soll die Condemniert vnd verlustig Parthei / mit gleicher Ordnung in gemein vnd sonder / jr gebürlich
Einred

Vom Gerichtlichen Proceß. LXXXIII

Einred/warumb solche Expens/Kosten/schäden vnd versäumnis/benannter oder verzeichneter Posten /eintweder gar oder zum theil / oder doch nit also verzeichneter oder bestimmter massen so hoch ic/erkennt oder gemessigt werden möchten / vnder schidlich vnd verstantlich für vnd einbringen.

Wadann dar auff von beiden theilen jr gebürlich zu vnd Einred gegen einander gehört/vnnd diser stritt zu erkennnis gebotener Tax gestelt / sollen nach fleissiger erwegung der sachen vnnd allerlei vmbstenden/ein Gericht sich einer billichen/gewissen vnnd bestimmten Tax oder Summa vergleichen / vnd volgendts/nach gelegenheit der personen oder größe der taxierten Summa gelts / dem/der die Expens/Kost vnd schäden fürgebracht / glübt oder Aid aufflegen / darmit zübetheuren oder zübehalten / das er vnder solcher taxierten Summa diser Rechtfertigung halb nit erlitten vnd aufgeben / vnd dannach erstattung der selbigen gelübt oder Aids erkennen / das der Condemniert Gegentheil solche Taxierte Summa bar / oder in einer benanntenzeit/dem obfigenden zübezalen schuldig sein soll.

Vnd wiewol in solcher Taxation vnd messigung ermelter eingebrachter Kosten vnnd schäden kein gewisse Regel füglich mag geben werden / von wegen vngleichheit der personen/sachen vnnd ortten / sonder solchs fürnemlich zü ermessung vnd bescheidenheit des Richters stehn soll. Jes doch darmit er etlicher massen ein Information haben mög / dieselbige Taxation nach gelegen vnd billichkeit der sachen / auch vmbstenden zü moderiern vnd zü messigen/ so haben wir nachfolgend weg vnd ordnung in gemein hierinn geben vnd anzeigen wollen.

R ij Tax

Tax Ordnung.

Erstlich sollen alle Fürbiere / Leg oder Gerichtgelt / desgleichen des Statt oder Gerichtschreibers brüchiger taxierter Ion vmb Verhörung der Zeügen / auch vmb Brieflicher Vrkunde / oder anderer notwendiger Producten vnnnd Acten / Copien / vnd was dergleichen anderer vnuermeidenlicher / auffgewendter expens weren / erkent vnd Taxiert werden.

Am andern / so die sachen dermassen geschaffen / das die Partbeien / Fürsprechen oder Aduocaten brauchen müßten / vnnnd deren nit gerathen möchten / so soll der selbig Kost auch der billicheit nach gemessigt werden . Nemlich / wa ein Gericht gemeine bestelte Fürsprechen hette / vnd die Partbeien sich deren gebrauchen würden / da soll es / so uil jr belonung belangt / bei gewonlicher vnnnd gesetzter Tax bleiben . So aber ein Gericht kein bestelte Fürsprechen hette / vnnnd die Partbeien wolten auch keinen auß dem Ring nemen / oder wa gleich bestelte Fürsprechen weren / die Partbeien wolten aber von größe vnnnd wichtigkeit der sachen wegen gelernt Aduocaten haben / so dann mündtlich gehandelt / soll einem für ein Gerichtsstandt / der ein halben tag weret / sibenschilling / oder so er ein gangzen tag mit zübringen müßte / zehen schilling heller für sein belonung taxiert . Wa aber schriftlich Procediert / da soll von einer jeden gemeinen schrift neün schilling heller erkent vnd taxiert werden . Es were dan das der Richter von Ampts wegen oder auff anruffen der Aduocaten oder Partbeien / nach gelegenheit der sachen / auch der mühe vnd arbeit billiche

Vom Gerichtlichen Proceß. LXXXV

billichs einsehens haben / vnd minder oder mehr sprechen. Würde auch der Richter befinden / das sich eine oder die ander Parthei vndienstlicher oder überflüssiger Fürtrag oder Schrifften gebraucht hette / als dann solle es zu seinem bedencken sehn / nichts oder etwas für die selbige zu erkennen.

Für das dritt/wa der obfigend theil/dem die Kosten zuerkennet / in solchem Rechten überfeldt von Hauß ziehen / vnd deshalb zeren müssen / soll jme für jedes hierzu gebrauchten tags zering / fünf / oder auff das wenigst vier schilling heller taxiert werden. Es were dann das sollich obfigend Parthei/nit ein gemeiner Baurß oder Handwerkercks mann / oder Burger der zu fuß gieng/sonder in sein selbs handlungen vñ eigen geschefften zu reiten im gebrauch hette/ als dann mag der Richter nach ansehen der person / vnd gestalt der sachen/wol ein höhere Tax schöpfen / vnd auff ein Mann vnd Pferd tags von fünf bis auff acht batzen vngewarlich sprechen vnd messigen.

Zum vierden / souil auch den zuerkenneten abtrag der obfigenden Parthei / so jr auß verfaumnis in werendem Rechten endstanden/ belangt / soll selbiger nach Condition / handtierung oder wesen der obfigenden Parthei / auch erwegung aller anderer vmbstenden / die wir dem Richter diß ortz mit allem fleiß zu bedencken heimstellen / auff das aller billichst gemessigt vnd taxiert werden.

Letztlich wollen / setzen vnd ordnen wir auch hiemit / das alle unsere Amptleüt vnd Gericht / in verfassung der Urtheiln / güte fleiß vnd auffmerckens haben / mit was vrsachen vnd fügen die Partheien die sachen für genommen. Vnd was sie würden befinden / das einiche Parthei ein fre
B iij unliche

uenliche vnd miltwillige rechtfertigung erweckt vnd für-
geführt/dieselbigennit allein in die Kosten vñ schäden/sonder
auch in ein Geltstraff Condemnieren vnd fellig erkennen/
in massen hieoben vnderm Tittel / Von Theilung des Ge-
richts / 2c / züend auch gesetzt vñnd ferner erklärt worden
ist

Von Execution oder volnzziehung der Urtheln.

Wann dann ein Urthel an vnsern Statt oder andern
Nidergerichten ergangen / vñnd daruon nit Ap-
pelliert / oder ob gleich wol Appelliert / aber dieselbig Ap-
pellation außser offenbaren vsachen in recht nit statt bet-
te / oder die Appellierend Parthei bett sich der Appellati-
on verzigen / oder die sonst verlassen / vñnd also die Appelle-
lation verlassen were / so solle der obligenden Parthei / auff
jr anruffen / gebürlich Execution vnd volnstreckung der
Urthel geschehen. Doch das der Widertheil darzü Ci-
tiert vnd gefordert:vñnd ob er rechtmessig vsachen/zü ver-
hinderung der Execution/fürbringen wolt / soll er darinn/
nachordnung der Recht / gehört werden.

In volnzziehung aber der Urtheln / souer dieselbig in acti-
one reali(auff haab vñnd gütter / die der Kläger als sein
eigenthumb angesprochen / gestellt) ergangen / als da vmb
ein Haus / Acker / Weingarten / Wisen / Pferd / Ochsen/
oder dergleichen gütt oder ding geklagt were / so soll zünor
vndehe die volnstreckung geschicht / dem verlustigten theil
gebotten werden / solch gütt oder ding in gewisser / vnd von
dem

Vom Vertzlichen Proceß. LXXXVII

dem Richter bestimpter / doch vnuerlengter zeit / dem Kläger einzuräumen / oder zuzustellen . Vnnd da er in sollicher ange-setzter zeit vnnd Termin das nit thette / soll als dann durch die Amptleüt vnd Gericht die Vollstreckung würcklich beschehen / also / das das gütt oder ding von dem Beklagten mit der that genommen / vnd dem Kläger zuge-setzt werde.

Wa aber die Vrtzel in actionibus personalibus , das ist in Personlichen Klagen / als vmb schulden vnd dergleichen (da einer dem andern außser ein Contract etwas zugeben oder zühin Obligiert vnnd verbunden) gesprochen wiewol nun die gemeinen Recht hierinnen vier Monate benennen / so wollen wir doch außsondern vns darzū bewegenden vrsachen / das vnser Amptleüt vnnd Gericht in solchen Fällen / die zeit der Execution über ein Monat nit geben . Es were dann / nach wichtig vnd gelegenheit der sachen / sondere vrsachen vnnd bewegnissen vorhanden / darumb solcher Termin zūerstrecken / wölches zū vnsern Gerichten erkantnus stehn solle . Vnd wa solche bestimpte zeit der Execution von dem Condemnierten oder verlustigten theil nit gehalten / so solle als dann zūm angriff vnd Pfandung geschritten werden / Alles mit maß vnnd ordnung / wie der halben hernacher vnder der Rubrick / Von Angriff / Pfandung vnnd Vergantung 2c / Folio cxi. lautter vnd klärlich zūuernemen geben würdt.

Vnd soll das / so von Execution der Vrtzel erst oben geredt / wann die Vrtzel in jr krefftkommen vnnd rechtmessig ergangen / auch on all Einred der Widerparthei in Rechten bestehn / vnd iren Volgerlangen mag / verstanden werden . Da aber die Vrtzel für nichtig / auch vnrechtmessig / vnnd sonderlich dermassen von dem verlustigten theil

LXXXVIII Der erst Theil

theil angefochten / als ob die dem Rechten vnnnd billichet nach nit solte volnzogen werden / soll als dann solche Exception oder Einred nullitatis sententia, nichtigkeit der Urtheiln gehört / vnd darinn / wie vnder der nechstuolgenden Rubrick vnder schidlich gesetzt vnnnd angezeigt / gehandelt werden.

Von nichtigkeit der Urtheiln / vnd da die angezogen / wie sich darinn zuhalten.

Sodass zur zeit der Execution / von dem Condemnierten oder verlustigten theil die nichtigkeit der Urtheil angezogen / vnd also de nullitate sententia Exciptiert vnnnd vermeint würde / Solche Urtheil dem rechten vnd billichet nach nit zu volnstrecken sein / soll der Exciptiert gleich vor Gericht / in gegenwertigkeit des obsigenden Widertheils / vnd desselbigen zu vnd Einred gehört / Vnd da sich der emsbieten thet / in continenti, also bald / oder inner vierzehen tagen / oder auffs lengst in Monatsfrist / sein Exception zu erweisen vnnnd endlich aufzuführen / soll ime solchs gestattet / vnd hiezwischen die Execution eingestellt werden. Da aber solch Exception / nit der massen begründet oder geschaffen / das sie in continenti, setzbestimpter kurzen zeit möchte bewisen vnd aufgeführt werden / sonder lengern Process altiore indaginem, erfordert / soll als dann nicht destweniger mit volnstreckung der Urtheil fürgefarn / vnd doch dem Exciptienten sein Exception / auch nach beschebener volnstreckung der Urtheiln / aufzuführen vorbehalten / vnd darüber erkentt werden souil recht ist.

Vnd wiewol die gemeine Recht vil vnnnd mancherlei fällt
auch

Vom Gerichtlichen Proceß. LXX XIX

auch weg erzölen/in den sich nichtigkeit der Urtheil zütreget/
dar auß dann Exceptio nullitatis eruolet / so haben wir doch
zü einer kurzen Information/ allein etliche der selbigen all-
ber setzen / vnnnd der überigen, halb züm gemeinen Rechten
Remittieren vnd ziehen wöllen.

Vnd erstlich entstehe Nullitas, nichtigkeit der Urtheil/
wann von einem vntauglichen oder vnbequemlichen Rich-
ter / a non suo uel incompetenti Iudice, die Urtheil gefelt vnnnd
aufgesprochen.

Oder züm andern / so die Urtheil auff ein anders gestelt/
dann in der Klag begert worden.

Oder züm dritten / da die Substantial / wesentlich Ord-
nung vnd Proceß des Rechten nicht gehalten / Als da einer
züm Rechten nit Citirt oder fürgeheischt / Lis nit Conter-
stirt / das Recht nit verfangen / oder die Urtheil / wann die
definitiu, ein Endurtheil were / nit in Schrifften aufgespro-
chen würde. Wöliches lest wir allein auff solch vnseres Für-
stenthumbs Gericht / die jr bestelte Gerichtschreiber bis an-
ber gehabt oder noch hetten / verstanden haben wöllen.

Oder züm vierdten / da die Urtheil an einem Son oder
Feiertag / dauon hieoben vnder seiner Rubrick meldung ge-
schehen / aufgesprochen.

Oder züm fünfften / da der Richter in einer sach / die ein-
ringer oder höher Summ betreff dann sein Jurisdiction
vnd gewalt sich erstreckt / daruon hernacher anregung be-
schicht / gaurtheilt.

Oder

Oder zum sechsten/da die Urtheil weder ledigßlung noch
verföhlung/ nec absolutionem , nec condemnationem ,noch
der selbigen gleichmessigs æquipollens, in sich hielte/ vnd also
an jr selbs vngewiß / zweiffelig vnd vnerstendig wer.

Oder zum sibenden/da ein Urtheil in gleicher sach / wider
ein vorgeende Urtheil / so in jr krefft vnd würckung kom-
men / außgesprochen.

Oder zum achtenden / da die Urtheil ein offenbaren ir-
thumb Rechts/expressum Iuris errorem, in jr bette/ vnd
also offenbarlich/vnbillich vnd wider die recht were.

Oder zum neündten/ wa die Urtheil auß falscher Kunde-
schafft oder Instrumenten / dar auff sich der Richter ge-
gründt/ergangen vnd außgesprochen.

Oder zum zehenden/ wa die Urtheil von einem Richter/
der mit gelt / schenckin / gaben oder andern dergleichen cor-
rumpiert vnd bestochen / geben wer.

Wie dann dise vnd ander dergleichen mehr fall im Rech-
ten begriffen / vnd daselbst jr weiter außlegung/
auch verstandt zufinden/dabin wir
vns referieren vnd zie-
hen thun.

Don

Von Appellationen vnd Proceß / der andern In- stanz.

S Jweil die Recht die gütthar der Appellation/Beneficium appellationis heilsamlich erfunden / eingeführt vnd gegeben haben / darmit der / so von dem ersten Richter mit der Urtheil oder sonst vnbilllich beschwert / desselbigem sich in anderer Instanz / bei den obern vnd höhern Richtern widerumb erholen vnd zu billlichem Rechten kommen möge: so haben wir deshalben auch vnsern Gerichten vnd Vnderthonen/sich hierinn der gebür wissen zuhalten / nachgesetzte maß vnd ordnung zugeben nit vnderlassen wöllen.

Wie die Appellation geschehen mög.

W Ann zwischen den Partheien an vnsern Vndergerichten entlich geurtbeit / vnd sich ein theil mit der Urtheil beschwert zu sein vermeinen oder befinden würde / so mag die selb beschwert Parthei durch sich selbs / oder iren vollkommen Anwalde / zu stund nach eröffnung der Urtheil in gegenwertigkeit der Richter vnd Widerparthei / mündlich vnd on schrifft von ermelter Urtheil Appellieren / Urtheilbrieff vnd Apostel begeren / Vnd so solchs geschehen / soll selbige Appellation in massen / vnd wann / vnd wie die beschreiben / inden Urtheilbrieff oder Acten gesetzt werden.

¶ Wann

XCVI Der erst Theil

Wann aber einer nit von stund an / nach er öffneter Urtheil Appellieren / sonder deren ein bedacht nemen wolt / oder in ander weg fürsorg / das er nit Formlich Appelliert hette / der mag dannoch innerhalb zehen tagen / den nechsten stracks nach ergangner Urtheil anzurichten / in schriftten oder on schriftten / mündelich Appellieren vor einem Gericht / da die Urtheiler gangen / oder vor dem Amtman / so bei der Urtheil gesessen / oder zweien Richtern / oder da er die nit gehalten möcht / sonst vor zweien erbaren vnd redlichen Mennern / oder vor einem glaubwürdigen Notarien vnd Gezeugen ic.

Vnd ist dem Appellanten / so Appellieren will / gnügsam das er sag / Ich Appellier oder berüff mich der Urtheil / oder / Ich bin mit diser Urtheil beschwerdt / oder zeich selbige an mein Obergericht / oder an das Hoffgericht ic.

Wa hin Appelliert / vnd wie hoch die Hauptsach sein muß / darinn Appelliert werden möge.

Wann dann ein Urtheil in einer sach / die allein fünf pfundt heller oder darunder betrifft / ergangen / soll es allenthalben on appelliert dabei bleiben.

Betreffe aber die sach über fünf / bis auff zehen pfundt / so mag von Dorffgerichten / an das nechst ober Stattgericht wol Appelliert werden / dabei es auch bleiben soll.

Da

Vom Gerichtlichen Proceß. CXIII

Da aber ein Urtheil an einem Statt oder Dorffgerichte ergienge in einer sache / die mehr dann zehen vnd nit zwainzig pfundt betreffe / dauon mag an sein gebürend Obergericht auch wol Appelliert werden / dabei es auch gleichs fals bleiben. Vnd soll das in allen jetz erzölten fällen also gehalten werden: die sachen betreffend dann die Ehe / Ehehafften / Dienstbarkeiten / vnd dergleichen / darvon mag wol Appelliert werden.

Würde aber die Ansprach zwainzig pfundt oder dar ob / an schuldt oder werd / antreffen / so ist dem Appellierenden theil zugelassen / von dem Statt oder auch Dorffgerichte / an das nechst Ober Statt oder vnser Hoffgericht / seinem willen vnd gefallen nach / die Appellation fürzunehmen vnd zu vollführen.

Wa von der Urtheil nit Appelliert / soll selbiger volnstreckung geschehen.

Soch so der massen / wie ob bestimpt / in zehen tagen von Endurtheiln nit Appelliert / so ist die selb Urtheil als dann in krefftgangen / darüber auch / in massen ob laut vnd hernach volget / gebürlich Execution soll geschehen.

Wann an frembde oder außländische Gericht möge Appelliert werden.

WA die Rechtfertigung vnd handlung vnder vnsern Vnderthonen sich haltet / soll keinem theil gestattet werden / an ausländische Gericht zu Appellieren / sonder sollen sie mit der Appellation bei irem nechsten Obergerichte oder vnserm Hoffgericht / welches vnder den dem Appellierenden theil gefellig / wie oben angezeigt / vermög vnser Fürstenthumbsfreyheit vnd Landesordnung / bleiben.

Wa aber ein Aufman oder frembder / der vnserm Fürstenthumb nie zugehörig / vnserer vnderthonen einen vor seinem ordenlichen Gericht fürnemen / vnd vom selben Appellieren würde / soll ime die Appellation an vnser Hoffgericht anderst nie / dann wie vnsern Vnderthonen / vnd hieoben vermeldt / gestattet werden . Vnd wo der selbig vor vnserm Hoffgericht sich ferner für das Keyserlich Chammergericht zu appellieren nit verzeihen wolte / in diesem fall soll vnsern vnderthonen gleicher gestalt an das Keyserlich Chammergericht zu appellieren auch zugelassen sein.

Wann vnd wie der Appellant Apostel vnd Gerichts Acta begern / vnd die gethonen Appellation dem Richter verkünden soll.

Welcher dann / als obuermeldet / innerhalb zehen tagen von einer Durbel geappelliert hatt / der soll fürderlichst bei dem Richter ansuchen vnd bitten / ime Apostolos vnd Gerichts Acta mit zutheilen . Dann wa solchs vom Appellanten vnderlassen / vnd innerhalb dreißig tagen / von gesprochener Durbel anzurechnen / nit beschebe / so soll die Appellation / als verlassen / genzlich gefallen / vnd verloschen sein.

Darzu

Vom Gerichtlichen Proceß. xcv

Darzu wölcher vor zweien erbaren Rethern / oder vor
einem Notarien vnd Gezeügen / wie obgesetzt / Appelliert bet-
re / derselbig soll auch die Appellation dem Richter / von
dem sie geht / in zehen tagen / den nechsten nach dem sie be-
schehen / Insinuieren vñ verkünden. Dann solte das vnder-
lassen / vnd von dem Vnderrichter darüber auff anruffen
der obfigenden Parthei / mit volnstreckung der Dabel für-
gefahrn werden / dasselbig / das also durch in gehandelt / soll
nit für Attentata oder Twerungen geachtet / noch der Ap-
pellant darüber / als über Attentaten gehört / sonder bis zu
erörterung der Hauptsach behalten vnd eingestellt werden.

Wie die Statt oder Gerichtschreiber
die Acta ferttigen / dem Appellanten
verkünden / vnd von Gericht
darzu gehalten wer-
den sollen.

S Jeweil auch zu zeitten die Partheien von vnsern
Statt vnd Gerichtschreibern mit langsamer fertti-
gung der Acten verhindert / Darmit dann auch diß fals me-
niglich zu vnuerzognem Rechten gefördert werde / so set-
zen vnd ordnen wir auch hiemit / sobald der Appellant die
Gerichts Acta begert / das unsere Amptleüt vnd Gericht /
vnsern Statt oder Gerichtschreibern zuhandt ein benann-
te zeit die Acta darinn vnuerhindert zu ferttigen / nach ge-
stalt vnd gelegenheit der handlung / bestimmen / auch dar-
mit sie in bestimmter zeit geferttigt werden / ernstlich darob
halten sollen.

Es sollen auch unsere Statt vnd Gerichtschreiber/wann die Acta gefertigt/sollich als bald dem Appellanten verkünden/vnd den tag/darauff dem Appellanten die verkündung zukommen / auff die Acten verzeichnen.

In wölcher zeit/ vnd wie die Appellation bei dem Ober vnd Hoffgericht angebracht vnd eingelegt werden soll.

Sodann die Gerichts Acta gefertigt/vnnd erzölter massen dem Appellanten verkündet / da soll der Appellant die selbige innerhalb zweintzig tagen/ gleich von zukommener verkündung anzurechnen / bei dem Obern oder Hoffgericht/dahin sie geappelliert / mit gebürlichem Leggelt einlegen. Dannwa er das nit thäte / vnd scümmig erscheine/ dessen Appellation soll hernacher als desert / gefallen/ vnd deshalb vom Ober oder Hoffrichter nit angenommen werden.

Warnung.

Und dieweil obgesetzte Fatal / inner wölcher zeit die Gerichts Acta begert/vnd volgendts eingelegt werden sollen/wa sie übergangen/nachtheilig. Darmit dan maniglich gewarner/vnd sich niemandt der vnwissenheit zübeklagen vnd züentschuldigen habe / auch dise vnser Ordnung in gang vnd übung gebracht werde. So setzen vnd ordnen wir/ hiemit ernstlich gebietend / das unsere Amptleüt vnd Richter/vor denen sampt oder sonderlich/ als obuermelde/geappelliert

Vom Gerichtlichen Proceß. XCVII

pelliert würde/ als bald den Appellierenden Theil erinnern sollen. Nemlich das er mit gethoner Appellation der sache ennoch nit genug gethon / sonder wa er seiner Appellation zügeniessen verhoffe/das er auch schuldig / fürderlichst vnd auffs lengst in dreissig tagen/von gesprochener Dittel anzü rechnen/ die Apostel vnd Gerichts Acta zü begern: vnd wa jme die gefertigt / vnnnd vom Gerichtschreiber verkünde/ die selbig auch inner zweingig tagen von zükommer verkündung zü zöln/ beim Ober oder Hoffrichter / mit gebürlichen Leggelt einzulegen/ Dann wa er deren eins vnderliesse/ das hernacher sein Appellation gentslich gefallen sein/vnd nit mehr angenommen würde.

Von außbleiben vnd vngehorsame der Partheien.

Nach dem dann die Appellation ob angezeigter massen eingelegt/ vnd dar auff tagsatzung eruolgt ist/ sollen auff angesetzten Rechtstag die Partheien vorm Oberrichter erscheinen / die Appellation Prosequiern / vnnnd mit selbiger in Recht/wie sich zühün gebürt/fürfarn.

Wa sich aber zütrüg / das der Appellant auff den angesetzten Rechtstag nit erschin/ vnd kein redlich entschuldigung von seiner wegen für Gericht selbiger zeit würde eingebracht/ so soll er auff des Appellaten/ so zügegen ist / vnd als der gehorsam erscheint / beklagen vnd anzug/contumax oder vngehorsam / vnd jme Appellaten Kosten vnd schaden selbiger tagsatzung halb auffgeloffen / abzulegen schuldig erkennen/vnd ferrer nit/er hab dann züvor solchs erlegt / mit

L iij seiner

seiner Appellation gehört / darzu auff ansuchen des Appellaten / ein anderer Rechtstag zu Prosecution vnd volnfarung der Appellation weiter peremptorie fürgenommen vnd angesetzt / auch beiden theilen gewißlich vnder augen oder zu hauß verkündlich in schriften verkündt / vnnnd der selbigen verkündung neben andern außtrucklich einverleibt werden / Nemlich das er Appellant zu solchem tag durch sich selbs / oder sein volmächtigen Anwaldt / wie sichs gebürt / nit erscheinen / sonder abermals vnghehorsam außbliben / das als dann auff seins Gegentheils des Appellaten gehorsamlischer erscheinen vnd anruffen / die Appellation für desert / gefallen vnd erloschen / vnd nicht desto weniger er / wie hievor dargethon / in expens fellig erkent werden soll. Begeb sich dann ferrer / das der Appellant / auch auff den andern angesetzten Rechtstag abermals vnghehorsamllich außblibe / vnnnd weder durch sich selbs / noch durch ein vollkommen Anwaldt erscheine / Vnd aber der Appellat als gehorsam zügegen were / soll auff des Appellaten begern vnd anruffen von vnsern Oberrichtern die Appellation / wie obuermeldt / für desert / vnd darzu der Appellant dem Appellaten auffgelauffen Kosten vnd schaden selbigs tags abzulegen / schuldig gesprochen werden. Es were dann / das der Appellat der Appellation ferner in principali zügenieffen hoffet / vnd deshalb mit volnfarung der selbigen / für züfarn begern würde / Soll er / fürnemlich / so er züvor sich erkläret / solcher Appellation / als gemein / auch zügebrauchen vnd zügenieffen / oder sonst deshalb erhebliche vrsach fürbrächte / hierinn gehört / vnnnd als dann / wie sich in Recht gebürt / weiter procediert vnd erkent werden / was recht sein würdt.

Wa aber der Appellant auff den andern angesetzten tag erscheine / vnd dem Appellaten Kosten vnnnd schaden seines ersten außbleibens ablegte / soll er auff sein beger in volnfarung

Vom Gerichtlichen Proceß. XCIX

zung der Appellation gehört/vñ/wie sich gebürt/in selbiger zu procediern zugelassen werden: fürnemlich/wa er seins ersten außbleibens erbar vñnd rechtmessig vsach fürbrechte. Waer aber seins außbleibens nit gnügsam vsach darthet/ es möchte dann als dann die vngehorsame als groß erscheinen/ vnser Ober vñnd Hoffrichter solten ime von Ampts wegen/nach gestalt vñnd gelegenheit der person vñnd sachen/auch ferner eingelstraff auffferlegen/wölchs dann zu jrer erkantnus stehn soll.

Wasich dann fügt vñnd begeh/ das der Appellat auff dem ersten tag/ onbehaft vñnd redlich vsach außblib/ vñnd der Appellant als der gehorsam erschine/ soll auff des Appellanten beger/ gleicher gestalt wie oben/ der abwesend Appellat als contumax oder vngehorsam/ dem gehorsamen Appellanten in Kosten vñ schaden/auff selbige tagsetzung auffgelauffen/fällig vñnd dan ein anderer Rechtstag peremptorie angesetzt/ vñnd beiden theilen darzu verkündet werden.

Wa auch weiter auff den andern angesetzten Rechtstag der Appellat vngehorsamlich vñnd onrechtmessig vsach außblib/vñnd der Appellant gehorsamlich erschine/ mit beger in der Appellation sach für zugehn/soll er auff solch sein beger gehört vñnd zugelassen/ vñnd in der Appellation sach/ mit Justificierung der Formalien/vñnd sonst in der Hauptsach/wie sich nach ordnung Rechts gebürt/vñnd hernach volgt/als ob der Appellat zugegen/ in contumaciam Procediert vñnd fürgangen werden.

Wie in Appellation sachen procediert
vñnd fürgangen werden soll.

Der

Der erst Theil Der Formalien halb.

W Ann die Partbeien in Appellation sachen vor vnserm Ober oder Hoffgericht auff außgangen laßung fürkommen / sollen sie sich mit ermeldung empfangener tagsatzung / als die gehorsamen / vnnnd durch sich selbst oder ire Anwälde zum Rechtengeschicht / anzeigen vnd erbieten / in der Appellation sach wie sich gebürt / züproduciern vnnnd fürzügehn / Vnd als dann erstlich die Formalia der Appellation / zü gründung der Jurisdiction vnd Gerichtszwang vnserer Ober vnnnd Hoffgerichts / Justificiern vnd fürbringen. Nemlich der Appellant/das er rechtmessig / vnd innerhalb zehen tagen Appelliert / Apostel vnd Gerichts Acta in bestimpten dreißig tagen erfordert / selbige nach überantwortung / in rechter zeit der zweintzig tag/mit gebürllichem Leggelt eingelegt / vnnnd dergleichen / davon oben gehöret / Oder das der Appellant in genere, mit gemeinen worten sag / das die Formalia von ime gehalten / vnd hiemit solliche wöll Justificiert haben / mit begere / ime in der Hauptsach anzuhören. Entgegen der Appellat sein Einred thun / wa er anderst eine oder mehr hett / vnd mit warheit anzeigen kan / als das nit in gebürlicher zeit der zehen tag / sonder nach verscheinung der selbigen Appelliert /

Das die Apostel vnd Gerichts Acta nit nach ordnung diß Landtrecchten eingelegt / vnd die Appellation defere oder verlassen seie.

Das die sach ringfüger / dann die an Ober oder Hoffgericht / laut diß vnser Ordnung / mög Appelliert werden.

Das der Appellant uerus & notorius contumax, ein waerer vnd kundbarer ungehorsamer seie / der im Rechten nit Appellieren mög.

Das

Vom Gerichtlichen Proceß. CI

Das von einer Interlocutori oder Beurtheil geappelliert / darinn Appellatio nit statt hab.

Das von Frenel oder Walefiz Appelliert sei.

Vnd dergleichen mangel / so oben vnd nachher der leng nach erzolt / dar auß sich in jeder leichtlich ferrer züberichten hat.

Wa dann die Partbeien einander irer fürtrag diser Formalien nit gestendig / mögen vnd sollen sie zü beweisung selbiger / durch besichtigung der Acten oder sonst in ander weg / zügelassen werden. Vnd so sich da befende / das nit formaliter vnd rechtmessig Appelliert / soll die Appellation nit angenommen / sonder von vnsern Ober vnd Hoffrichtern aberkennt / vñder Appellant dem Appellaten in Kosten vnd schaden / nach messigung des Richters / Condemniert werden. Wasich aber erscheint / oder der Appellat bekennt / recht vnd wol Appelliert sein / sollen vnser Ober oder Hoffrichter die Appellation annemen / vnd darinn / wie sich gebürt / procediern vnd fürgehn lassen.

Der Materialien halb.

Sodann die formalta der Appellation Justificiert vnd gerecht erfunden / vñnd die materialia, oder hauptsach für handen zünemen / mag der Appellant das factum oder die geschicht / dar auß die rechtfertigung der Appellation entstanden / vñnd die Hauptsach mit kurzen vnd wenig worten lautter vnd verstantlich vermelden vñnd anzeigen / darmit die Gerichts Acta vñnd handlung best bas mögen verstanden

standen werden/ vñ darauff die Acta lesen lassen. Nach verlesung selbiger/ soll der Appellant sein Appellation / Klage oder beschwerden / damit er vermeint durch erste Urtheil sich beschwerde zu sein/ klar vñ lautter / geschicklich / verstandlich vñ ordentlich / auch mit güter zucht vñ bescheidenheit einbringen vñ darthun/ die vnbilligkeit der Urtheil durch warhafftige/ rechtmessige vñnd gütre gründ widerfechten/ mit beger/ selbige Urtheil als nichtig oder vnbillich/ vñnd laut oder inhalt seiner bitt / erkenne vñnd geurtheilt zu werden. Wa auch die beschwerden vñnd gründ des Appellanten / hievor in erster Instantz eingebracht / in Actis begriffen/ mag er sich mit kurtzen wortten dar auff referieren vñnd ziehen.

Wergegen mag vñnd soll der Appellat sein Exceptiones, so die verfabung des Rechts möchten hindern/ wa er die bitt/ vñnd als dann auff ein mal/ vñnd nit nach vñ nach/ oder wa er deren nit bitt/ sein Antwort vñnd Litis Contestation/ klar vñnd verstandlich/ auch mit gleicher zucht vñnd bescheidenheit fürbringen / die billigkeit der Urtheil mit waren/ satten vñnd rechtmessigen vsachen oder gründen beschirmen / vñnd darauff begern erkenne zu werden / vom ersten Richter wol gesprochen/ vñnd übel Appelliert / vñnd das es bei gesprochener Urtheil soll bleiben / oder wa sein beger anders stünde/ sollichs fürwenden.

Volgende mögen die Partheien oder jr eine / das Iuramentum calumnie, den Aid für gefahr fordern / als dann soll selbiger von beiden theiln geleist werden / onangesehen/ Wa gleich solcher Aid hievor auch in erster Instantz were gethon. Darauff nachmals/ wa die Partheien wöllen/ mögen Positiones oder Satzstück beider seits/ dem Rechten gemess/ Responsiones oder Antwurtungen/ vñnd dann Artickel

Vom Gerichtlichen Proceß. CIII

tictel auß den nit bekantten positionibus, die züerweisen gezogen / gestellt vnd fürgenommen werden.

Wa aber das Iuramentum calumnie von Partbeien nit erfordert / auch von dem Richter jnen nit auffgelegt / mag vnd soll der Appellant sein Replick oder Gegenred / auff des Appellaten Antwort vnd litis Contestation / herwidder der Appellat sein Duplick / mit lautter / verstendigen / Kurtzen vnd zür sach dienstlichen fürträgen thun / vnd als dann jeder theil in der sach Concludiern oder beschliessen.

Das also jeder Partbei drei Reden / wa mündlich gehandelt / oder drei Schrifftten / wa nach gelegenheit der sach schriftlich procediert / vnd nit meh: / Darinn Kurtzlich vnd verstentlich / was zür sach dienstlich / vnd nichts vnnutzs oder überflüssigs fürtragen / solle zügelassen / vnd also mit obermeltem dritten mündlichem oder schriftlichem fürbringen / von beiden Partbeien endlich beschlossen werden. Sodann die Partbeien ferrer beweisung oder Kundschaft newer fürbringen oder Artickel / zür sach dienstlich / so sie hievor in erster Instanz oder Gerichtsübung nit eingebracht / begern würden / soll jnen solchs / wa es vnser Ober oder Hoffrichter vonnöten vnd fürstendig bedunckt / vergondt / vnd dann mit übergebung der Artickul vnd Fragstücken / Fürstellung vnd Examinierung der Gezeugen / Eröffnung der Kundschaft / Exception wider der Zeugen person vnd sag / vnd andern Proceß vnd beschluß der sachen / auch mit verfassung / aussprechung vnd Execution der Urtheil gleicher gestalt / wie in erster Instanz / vnd oben in selbigem Proceß angezeigt / auch hernacher der Execution halb weiter bemeldet / gehalten vnd procediert werden.

W Wann

Wann der Appellant in erster Instantz
etwas vnderlassen/wie es in anderer
Instantz wider erholc vnd ein-
gebracht mög wer-
den.

WAuch der Appellant / so von einer Endurtheil Ap-
pelliert/in erster Instantz etwas/so für sach vnd er-
stattung seiner Intention oder vorhabens dienstlich / vn-
derlassen het / als da seien neue fürbringen oder Artickul
zum handel dienent/oder den vorigen Artickuln anhengig/
vnd der selbigen beweisunge oder Brieff vnd Instrumenta,
oder auch Exceptiones peremptoriae, ic/ so hievor nit ein-
bracht seien : mag er solchs in anderer Instantz vor dem
Ober oder Hoffgericht wol widerumb erholen/vnd ferrer
einbringen / Wölchs dann gleicher gestalt dem Appellaten
auch zugelassen. Wa aber die Klage in erster Instantz vn-
formlich/vngeschickt/ oder nichtig eingebracht worden we-
re/mag solches in anderer Instantz nit mehr gebessert oder
geendert werden.

Remission vnd weisung für das Ober-
gericht sollen bleiben wie von
alter herkommen.

NAch dem auch von alter her in vnserm Fürstenthum
gebraucht/wann sich die Richter der Vndergerichte
in sachen vnd handlungen / sie seien groß oder klein/der Ur-
theil

Vom Gerichtlichen Process. cv

spel nit verstein/noch zu entschliessen wissen/das sie als das die selb sach/ mit Klage/ Antwort / vnd allem fürwenden/ für jr Obergerichte ziehen vnd weisen mögen/ Bei dem selbigen gebrauch vnd altem herkommen wir es auch nochmals bleiben lassen. Doch das Beneficium appellacionis vnd macht zu appellieren für das Ober oder Hoffgericht/ wie recht ist/ maniglichem vorbehalten vnd vndernommen sei.

Wa von Beurtheiln Appelliert würde/wie solchs besche- hen soll.

W Jwol sonst in gemeinen geschribnen Rechten versehen/ das in fällen (da von Beurtheiln Appelliert werden mag) solchs anderst nit dan schriftlich/vnd dasselbig auch mit vermeldung der vrsachen/warumb sich einer beschwerdt zu sein vermeinte/beschehen soll. Nach dem aber solches vnsern Vnderthonen/sonderlich dem gemeinen Leuten/etwas beschwerlich vnd vergrifflich fallen möchte/darzu auch bis anher in vnserm Fürstenthumb anderst gebräucht vnd herkommen/ Wollen wir deshalb vnd auß andern bewegenden vrsachen / inen hiemit frei lassen / von solchen Beurtheiln im fall der notturfft / vnd da das geschehen mag / mündlich oder schriftlich zu appellieren / vnd darzu auch die vrsachen ihrer beschwerden bei vnd mit zu uermelden / oder aber bei dem Oberrichter / hernacher aller erst / wie sich gebürt / darzu thun vnd außzuführen.

In was sachen nit mag Appel- liert werden.

O Bdam wol gemeinglich der becliff vnd wolthat der Appellation maniglichem / so sich durch Durbeln beschwert zusein vermeinen / gegonnet vnd zugelassen / so sind doch etliche fall von den Rechten außgenommen / darinn die Appellation abgestriekt vnd nit zugelassen wüde / die wir auch in diesem vnserm Landrechten hiemit außgescheiden / vnd vnsern Gerichten darob zühalten / auffgelegt haben wollen.

Als da einer auß fürgesetztem Kundlichem müttwillen / mehr zügefabellichem vnzug der Execution / auch nachtheil vnd vmbtrieb des obfigenden theils / dann auß habendem süg vnd rechten zü appellieren vnderstünde / Wölches dann auß dem abzinemen / so der müttwillig Appellant / der Klage vnd forderung im Rechten fürgebracht / öffentlich gestenbig vnd bekantlich / oder sonst derselben mit vnuer sprachner / rechtmessiger Kundtschafft / oder andern glaubwürdigen büeßlichen schein vnd vorkunden vnuerneinlich überwisen were.

Item so drey gleiche Endurtheilen wider einen ergangen / also das er schon zwei mal Appelliert het / so soll es darbei bleiben / vnd ime züm dritten mal zü appellieren nit vergunde noch zugelassen werden.

Item wann einer in erster Instanz / zü ganzer handlung oder zür Endurtheil Citirt vnd gefordert / vnd aber wissentlich vngheorsam / uere & notorie conuaciter, on dartzühilung einicher redlichen vnd erheblichen vrsachen außbliben were.

Item so einer allererst von gesprochener Durbel nach erscheynung zehen tagen zü appellieren vnderstünde.

Item

Vom Gerichtlichen Proceß. CVII

Item so einer von einer Bei oder Vorurtheil sich überhoffen anmaße / Sie were dann solcher art / gelegenheit vnnnd würckung/das sie auch die Endurtheil auff jr trüge/vnd hierinn einer Endurtheil gleich were/oder dz sie solche beschwerden innhielte / denen hernacher durch die Appellation von der Endurtheil nit mehr abgeholfen / widerbracht / noch erholt werden möcht / als dann vnnnd in disen fällen die Appellation von solchen Beurtheiln zugelassen vnd angenommen werden soll.

Item von Freueln/Büssen vnd Malefizsachen / würde auch keinem zü appellieren zugelassen.

Item so die hauptsach erster instanz / die oben vnder der Rubrick/Wahin appelliert zc. Folio xcij. bestimmte Summa nit erreichte / es belangte dann eines Lbz vnd geführ / auch Ebsaffnen/Dienstbarkeiten/vnd ander der gleichen sachen / darinnen dann dem Beschwerden theil / wie sich gebürt/zü appellieren nit abgestrickt.

Nachdem sich auch der Vndergang halben bis anher bei vnsern vnderthonen zweiffel vnnnd misuerstandt erhalten / ob vnd wie darvon appelliert oder nit mög werden / ordnen vnd declarieren wir dasselbig wie hernach volgt.

Das erstlich von keinem Vndergang / one mittel an vnser Hoffgericht appelliert werden mög / sonder so sich einicher durch der Vndergänger spruch beschwert zü sein vermeinte / soll der selbig sich desse für sein oidenlich Ober oder Strattgericht / wie sich gebürt / beruffen / vom selbigen als dann aller erst weitter für vnser Hoffgerichte wol appelliert werden mag.

Was dann funft mehr für fall / in gemeinen geschribnen Rechten ver sehen/darinnen die Appellationes nit zugelassen/wöllen wir auch von kurtze wegen / hiemit für inseriert/vnd allein die gemeinsten vnsern Gerichten zu einer angedecktnuß erzölet haben.

Da auch in disen erzelten fällen vnser e Vnderthonen zu appellieren vnderstünden / auch der Appellation schlechts nachsetzen / vnd sich nit abweisen lassen / vnnnd aber vnser e Gericht/vermögdises vnser s Landrechtens / inen die Appellation nit gestatten noch deferieren wöltten/soll darinnen dise maß gehalten werden/Das auff solcher vermeinten Appellierer anhalten / inen vnser e Gericht die Apostel vnd Gerichts Acta damocht ferttigen vnd zustellen lassend/jedoch mit angehengten Refutatorien/ oder vermeldung/auf was vrsachen dem Appellanten der angemastten Appellation nit gestattet noch deferiert sei worden / damit vnser e Ober vnd Hoffrichter / für die solche Appellation kömet/sich der notturfft vnd gebür nach bester baß zühalten wissend.

Vnnnd werden vnser e Vnderrichter die vrsachen / warumb sie der Appellation nit statt gegeben/auf hieoben erzelten vnnnd andern dergleichen fällen leichtlich vernemmen/vnd/wie angezeigt/den Gerichts Acten einuerleben vnd anwenden können.

Von Zwangnußbrieffen/compulsorial genant.

Wann

Vom Gerichtlichen Proceß. CIX

Wann sich auch begeben / das die Partheien die Gerichts Acta jrer notturrfft nach / vnnnd zu rechter zeit / von vnsern Vnderrichtern / oder der selbigen Schreibern / auff jr fleissig anhalten / mit bekommen möchten / oder sonst jnen dieselbigen vnvolkommen oder mangelhafftig mitgetheilt / vnnnd sich eines solchen vor vnsern Ober oder Hoffgericht beschweren / vnd deshalben vmb Zwangsbrieff an die selbige Vnderrichter / oder deren Gerichtschreiber ansuchen würden / sollen die jnen erkannt vnd mitgetheilt werden.

Wa in anhangender Appellation von der Parthei attentiert vnd neuerung fürgenommen/ wie gehandelt werden möge.

WA einiche Parthei in anhangender oder werender Appellation / Attentierung vnd Neuerung fürnem / So mag der jenig / dem zuwider solch Neuerung fürgenommen würde / vor dem Obern Richter / da sich die Appellation halt / selbige Attentierung oder Neuerung in gegenwertigkeit seins gegentheils / dem er darzu verkünden lassen / fürbringen / vnd sein gegentheil / so die Neuerung vnderstanden / auffermeldte Klage sein einred oder Antwort hergegen geben / Vnnnd soll dann auff beger oder anruffen des / wider den Attentirt / in causa attentatorum, das ist / in Attentierter sache / schleunig / den nechste / mit einstellung der hauptsache fürgehen / vnd selbige / wie sich gebürt / zuforderst erörtern

tert werden/vnd wa dann durch bekantnuß des/so die Attentierung für genommen/oder aber durch Kundtschafft vñ beweisung sonst sich gnügsamlich befünde/das vom Attentator/nach gethoner Appellation/in anhangender vñ werē den Appellation/Attentierung oder Newerung beschehen/Sollen solche attentata, als bald durch den Obernrichter mit seiner Urtheil auffgehoben vnd Cassiert vñnd der wider den die Attentierung für genommen/in alten/vnd sein vorisgen stand/mit bekerung Kostens vnd schadens gesetzt/vñ volgens erst zu der Hauptsach der Appellation widerumb geschritten/vnd dieselbige/wie sich gebürt/fürgefieret vñnd volendet werden.

Von außsprechung der Endurtheiln/Kosten vnd schaden/samp̄ selbiger Taxation oder messigung.

W Auch von vnsern Ober oder Hoffrichtern in Appellationsachen endlich gesprochen/vñnd dann erkennen/übel geurtheilt vñnd wol appelliert sein/Sollen sie allwegen da bei in der Hauptsach/auch Endurtheil sprechen/damit vnserer Vnderthonen klärlichen verstanden/was sie gewonnen oder verloren haben/Vñ in diesem fall sollen beide theil jren erlitnen Kosten vnd schaden für sich selbs tragen/vñ selbige compensiert oder verglichen werden/in ansehung das der Appellant die erst Urtheil für sich/vnd wider den Appellanten gehabt.

Wa aber erkennt/wol geurtheilt vnd übel Appelliert sein/
sollen

Vom Gerichtlichen Proceß. CXI

sollen unsere Ober vnd Hoffrichter sich auff erste Urtheil in Actis begriffen / referieren vnd ziehen / also das es in der Hauptsach bei gesprochener Urtheil bleiben soll / darzu dieselbige / zu besserem bericht vnd verstandt der Partheien / inen widerumb verlesen lassen / Vnd in solchem fall soll der Appellant dem Appellaten in auffgelauffen / auch erlitten Kosten vnd schaden / nach richterlicher messigung / fellig erkent werden.

Vnd wiewol / vermög der Rechten / wa die erst Urtheil vom obern Richter Confirmiert oder bestätigt / jr Execution sampt der taxation Kosten vnd schaden / damals vnd in erster Instanz erkent / widerumb für den ersten Richter remittiert vnd gewisen werden solte: so wöllen wir doch / zu fürkommung ferret mühe / arbeit vnd Kosten / das unsere Ober vnd Hoffrichter nie allein in der Appellationsach / sonder auch in erster Instanz auffgelauffen vnd erkantten Kosten vnd schaden taxieren vnd messigen sollen. Es trüge sich dann zu / das unser Ober vnd Hoffrichter auß sonderem bewegenden vrsachen für besser ansehe / die taxation bemelter Kosten vnd schaden / von erstem Richter erkent / zu remittieren sein / mögen sie solchs auch thun.

Wie aber volgendts die Einlag vnd taxation der erkentten Kosten vnd schaden fürgenommen vnd vollzogen werden soll / ist im Proceß hievor erster Instanz vnder seinen Rubicken von vns gnügsam außgeführt / dabei wir es auch disorts bleiben lassen.

Von Execucion vnd volnstreckung der Urtheiln in Appellati- on sachen.

Dieweil

S Jeweil vergebenlich vnd onfrucht Dittel gesprochen/ wa die nit auch seiner gebür volnstreckt würt / so wölen vnd beselben wir demnach vnsern Ampteütten vnd Gerichten/das sie der obsigenden Parthei/die vmb Execution vnd volnzuehung erhaltner Dittel ansüchen würt / Ampts halben verholffen/ vñ daran sein sollen/darmit dem anruffenden in beiden/ Real vñ personlichen Klagen/fürderlich/ züerlangung erhalten rechtens/geholfen werde/ond dasselbig durch weg vnd maß / wie hievor oben in erster Instanz vnder gleicher Rubrick vnder schidlich gesetzt worden.

Vom Angriff/Pfandung vnd Vergantung.

W S sich das fürnemlich in Personal Klagen zütragen solt/das der anruffenden/ obsigenden Parthei durch die mittel vnd weg bei erster Instanz / vnder der Rubrick/ Von Execution oder volnzuehung der Dittel/ folio lxxvi. vermede/zü billicher volnzuehung oder bezalung nit möchte geholfen werden. Setzen vñ ordnen wir/das vnser Ampteüt vnd Gericht züm fürderlichsten/der anruffenden Parthei/auff des verlustigten Schuldners haab vñ gütter/ Angriff/Pfandung/ Umbschlag /oder Vergantung volgender massen/ weiß vnd ordnung fürnemlich vnd gestatten sollen.

Ordnung der Pfandung oder Angriffs.

E Rstlich wann der verlustig theil oder Schuldner ein gewiß ding zügeben oder züthün/ mit Dittel vnd rechte fellig

Vom Gerichtlichen Proceß. CXIII

fellig erkennt were / so soll er / mit erstattung desselben / der Execution Folg vnnnd gnügen züehün schuldig sein / wie in actione reali : auch vom Amptman vnnnd Gerichte darzū gehalten werden / aller massen wie hievor von Realklagen / vnder gemelter Rubrick / Von Execution oder Vollstreckung der Urtheil / im versickel / In volnziehung aber ic / folio lxxvj. außgeführt worden.

Am andern / were aber der Schuldner nit dermassen ein besimmt vnnnd gewiß ding züerstatten fellig gesprochen / also das die vollstreckung / nach gestalt vnnnd gelegenheit der sachen / in andern seinen gütern beschehen müste / Als dann soll züm ersten zür farnus geschritten werden / vnd so bar gelt vorhanden / so soll dasselbig von der farenden haab züforderst angegriffen / vnd dem Schuldner on einichen verzug oder solennitet / auß beuelch vnserer Amptleit vnnnd Gericht / bezalt vnnnd zügestelt werden.

Da aber kein Barschaft vorhanden / so soll der angriff an der andern farenden haab beschehen / als da seien / Silbergeschirr / Kleider / Kleinater / Bettgewandt / vnnnd ander Hausrath / auch Schwein / Rhi / Kölber / Kof / Ochsen / vnnnd dergleichen vibe.

Doch soll hierinn gefreiet vnnnd außgenommen sein / einem jeden sein Werckzeug vnnnd Instrumenta, deren er zür notturfft seiner kunst vnnnd handwercks / darmit er sich / sein Weib vnnnd Kind erneren müß / bedarffe / vnnnd nit gerathen kan / also auch dem Paurn sein Pflüg vnnnd was darzū gehört / dem Weingartner sein Haw / Bickel vnnnd Karst / vnnnd andern dergleichen / alles nach erkantnis des Richters.

Es soll auch keinem sein selbs / seins Weibs vnd Kinder tägliche vnd notwendige Kleidung vnd Bettgewandt abgezogen vnd außgetragen / desgleichen keinem sein Gewehr vnd Harnasch angegriffen vnd außgerüffen werden. Vnd solchs auch in beiden fällen / nach Richterlicher erkennnus.

Zum andern / wann der obfigend Schuldgläubiger von der farennden haab nit mag bezalt werden / als dann soll ime des Condemnierten Schuldners ligende gütter / auch andere / sodenen nach recht vnd gewonheit verglichen werden / anzugreifen gestattet werden.

Zum dritten / im fall / da weder ligende noch farennde haab vnd gütter zu bezalung der schuld reichen mögen / da mag der Schuldeherr des Condemnierten oder verlustigten theils Schuldner / die irer schuldt bekanntlich vnd gestendig seien / angreifen / wie recht ist.

Letzlich so der Schuldner nichts überigs oder beuorhat / da mag er / auff anhalten des obfigenden theils / personlich gefangen / vnd in Thurn gelegt / vnd darinn / auff des begreenden Kosten / so lang erhalten werden / bis er die obfigend Partzei zu friden stelt / oder sonst von güttern obrtritt.

Es soll aber in der Pfändung vnd Angriff die bescheidenheit gehalten werden / das solche gütter / sodem Schuldner am wenigsten schaden bringen / vnd doch dem Schuldgläubiger zu volnzuehung der Dittel / vnd vnuerhinderter bezalung gnügsam seien / angegriffen vnd genommen werden.

Wie

Vom Gerichtlichen Proceß. CXV

Wie aber/ vnd mit was Solennitet/ maß vn̄ gestalt in obbestimpten Puncten ferner procediert vnd fürgefarn werden soll/ das würdt hernacher in folgenden Titeln ferner deduciert vnd vnder schidlich außgeführt.

Von Verpfändung/ Vergantung/ vnd Umschlag der seimigen Schuldner haab vnd gütter.

SJaweil aber nit allein zu Rechte gesprochen/ vnd in je-
treffe ergangner Dittel Execution/ sonder auch vñ
ler anderer Versprechungē/ Obligationen/ oder Verschrei-
bungen haltē/ der Angriff/ Pfandung oder Gantung/
sarender auch ligender haab vñnd gütter fürgenommen
werden/ darzu in solchem aller handt irrungen vñnd zwi-
tracht sich begeben vnd zutragen. Fürnämlich in dem/ das
sollich angegriffne haab vñnd gütter/ von andern auch an-
gesprochen/ darüber dann in solchen vñnd dergleichen mehr
weg super iure pignoris, hypothecc, praelationis ꝛc/ stritt in we-
rendem Angriff/ Pfandung oder Gantung/ oder auch
hernach vor Gericht erweckt vñnd gerechtet/ auch deshalb
gezweifelt vñnd gefragt würdt. Wess sich als dann zuhalten/
vñnd wie solche stritt zuentscheiden/ damit dann vnserer Vn-
dert hōne/ Amptleit vñnd Gericht auch hierinn etwas in-
formation vñnd bericht empfaben möchten. / Haben wie
nachgesetzte ordnung vñnd satzung disem vnserm Landt-
rechten ferner vnder schidlichen einuerleiben vñnd vermeh-
den lassen wollen/ vñnd dasselbig auff meinung vñnd ordnung
wie hernach volgt.

¶ Erstlich

CXVI

Der erst Theil

Erstlich wie denjenigen / so ihrer vnnernichtlicher Forderung halben / als die mit Urtheil zu Recht / oder mit eigener bekantnus / oder mit vnwidersprechlicher verschreibung überwisen ist / bestimpte oder verschribne Vnderpfand haben / mit der Gantz soll vnd mög geholfen werden.

Fürs ander / wie die / so kein Vnderpfand haben / vnn doch ihre schuld auch bekant vnn güchtig / erstlich zur Pfandung / vnd dann zum Vergantten kommen mögen.

Vnd dann zum dritten / was vnderscheid vnd Vorzug / da sich vil Gleibiger angeben / gehalten werden soll.

Wie / vnd mit was ordnung vnd maß die Vergantung bestimpter vnd verschribner Pfanden geschehen soll.

Samt dann niemands sich eines geschwindens / vnn vorsehenen übereilens der fürgenommen Gantung halben zübeklagen habe / Wöllen vnd ordnen wir / das Angriff vnd Vergantten eingesetzter vnd bestimpter Pfanden / sie seien ligend oder farend / zwey wesentliche suct haben soll.

Das erst ist die Thädigung / vnd wa der selben nit nachgesetzt / dar auff erlangter Angriff.

Das ander das offentlich Aufsuffen / Vmbtragen oder Vmbschla-

Vom Gerichtlichen Proceß. CXVII

Umb schlagen / vñnd da es verkauft / oder dem Gleübiger
bringesprochen würde / volgendes fertigen vñnd ansbietten

Wa deren zweien stuck eins vnderlassen würde / soll der
Angriff / Pfandung vñnd Gantung von vnsern Amptleuten
ten vñnd Gerichten / auff anriffen des Schuldners / nit allein
für vnkrefftig gehalten / sonder auch der Gleübiger von we-
gen seines übereilens / dem Schuldner in Kosten vñnd schaden
condemniert vñnd fellig erkent / vñnd ferner in vier Monaten
zünnergantten nit zügelassen werden.

Von der Thädigung.

W An der Schuldner die bezalung der Gült oder schuld
über angesetzten vñnd bestimpten Termin / bis in die
acht tag verziehen wüert / vñnd der Glaubiger auff die zalung
erringen / vñnd die Gant fürnemen wolt / soll er darumb den
Amptman anriffen / vñnd vmb vnuerzugliche vertagung
des Schuldners bitten. Wölchs der Amptman dem Glau-
biger one ehafft vrsachen nit versagen / sonder durch den
Statt oder Dorffsknecht dem Schuldner verkünden vñnd
sagen lassen soll / das er von wegen der außstehenden Gült
oder schuld / die er dem T. schuldig / vñnd aber die selbig / wie
jme mit Dreibel auffgelegt oder selbs versprochen / auff diß
T. zil nit bezalt / morgens zü sibben oder acht vñnd (wie das je-
der ort vñnd zeit gelegenheit ist) vor dem Amptman erschei-
ne / vñnd seiner Tädung gewarten wölle.

Sodann der Schuldner anbeimisch / soll jm das / wie jetz
erzölt / von dem Statt oder Dorffsknecht vñnd der augen /
oder da er nit züfinden vñnd sich verhielt / zü hauß vñnd
hoff verkündt vñnd gesagt werden.

¶ ij Da

Da aber der Schuldner an andern orten hauffbäblich
fesse/ soll im fürgeschribne Verkündung / darzu zil vnn
tagsetzung zübezalen nach gelegenheit der ferne oder nä
hin seiner woung/ mit des Amptmans Verkündbrueff/
durch einen geschwornen Statt oder Dorffsbotten an
selbigem oer/da er seßhaft/zü Haus vñ zü Hoff verkünde
werden/ alles auff des Schuldners Kosten vnd schaden.

Begebe sich aber / das der Schuldner auß eßaffen vr
sachen verraiset/oder seines gewerbs vñ handtierung hal
ben abwesend were/ soll der Glaubiger mitler zeit in Für
bot oder Angriff nit gehört werden/ Es were dann/das
der Glaubiger / von wegen des verharelichen außbleiben
des Schuldners ein anders zübesorgen / vnd den Angriff
zübegern verursacht würde/als dann soll es nach erkant
nus des Gerichts / in disem fall / wie in nachuolgenden ge
halten werden.

Da aber der Schuldner mit flucht oder vngewonlich
er verenderung seines güts / sich argwödig erzeigte / vnn
deshalb vnser Amptleit jeder orts vmb hilff vñ einsehens
angelangt würden/sollen sie als bald jemandt in sein hauff
verordnen / vnn alles so darinn / beschlossens oder onbe
schlossens eröffnen vnd herfür thun / dasselbig auffschrei
ben / verwarn / das hauff beschließen / vnn dann dem
Schuldner vnder augen/wa er zügegen/oder züfinden we
re/oder wa er sich verhielte/per edictum verkünden lassen.

Wa also der Amptman / in fällen wie erzölte / vmb ver
gönden des Angriffs angelant/ vnd der Schuldner auff
eruoigte verkündung erscheinen würde / soll er thädings
weiß im dem Schuldner vierzeben tag ongenärlich zübe
zalen

Vom Gerichtlichen Proceß. CXIX

zalen setzen vnd ernennen/mit anhang/wa er in bestimpter zeit nit bezale/wer der dem Gleübiger den Angriff/so er darumben angeriffen/vergonnen vnd zülaffen.

Vom Angriff / vnd wie der geschehen soll.

WA daß der Schuldner in obbestimpter zeit der vierzehnen tag mit bezalung sich noch gesaumpt / vnd der Gleübiger ferner nit warten/sonder vmb den Angriff seines bestimpten oder verschribnen Vnderpfands bei dem Amptman weiter anhalten würde / soll ime der Amptman/on ferrern auffzug / er hette dann dessen ehauffte vrsach/ den Angriff vergonnen vnd zülaffen / vnd im durch sein geschwornen Statt oder Dorffsknecht darzu verhelpfen / nach ordnung vnd maß diser vnser folgenden Satzung.

Wie farende Haab angriffen soll werden.

WAnn dem Glaubiger benannte Farnus/wie die namen hatt/eingesetzt / so soll dieselbig durch den zugegebenen geschwornen Knecht / von dem Schuldner erfordert/vnd dem Glaubiger/mit sich außzutragen / überantwortet werden. Vnnd soll der geschworn Knecht dem Schuldner als bald vnder augen / oder so er nit züfinden/ zü Haus vnd Hoff verkünden/ das angegriffen Vnderpfandt in vierzehnen tagen zülösen / wa nit / so werde die Gant fürgehn.

Der erst Theil

Da aber dem Glaubiger nichts benanntlichs / sonder die Farnus in gmein verpfendt vnnnd eingesetzt were / soll der Angriff vnnnd Austrag geschehen nach maß vnd ordnung/wie oben bei der Execution/folio lxxv. angezeigt/ Nämlich das züforderst die Barschafft / volgendts Silbergeschirr / dann auch kleider vnd anders aufgetragen werd / vnd nämlich in solcher anzal vnd werth / das dem Gleübiger völlige bezalung daruon geschehen möge / vnd des dritttheils besser sei/dann die verfallen schuld ist.

Begebe sich aber / das die Farnus nit einem / sonder vilen verschriben were / vnd einer oder mehr vmb den Angriff ordenlicher maß anlangten/solle der Amptman verordnen / das selbige Farnus von stuck zü stuck / verschlossens oder vnverschlossens ordenlich auffgeschriben / vnnnd dann bewart werde / mit anzeigung / die angegriffen Vnderpfand zülösen/wa nit/so werde die Gant fürgehn.

Wie ligendt güte angriffen werden soll.

So einem ein ligend güte / als Haus / Acker / Wisen / oder Weingart zü Vnderpfande eingesetzt vnd verschriben were / lassen wie den Angriff des selben Pfands geschehen vnd fürgehn / wie auß vraltem gebrauch vnnnd herkommen vnser Fürstenthumbs gewonlich / der gestalt/das der Amptman seinem Statt oder Dorffknecht beuelhe / mit dem Gleübiger in oder auff das Vnderpfand zügehn / auch dem Schuldner darzū zuuertünden. Vnd so das Vnderpfand ein Haus were / das der Statt oder Dorffknecht dar auß schneid ein Spon /
were

Vom Gerichtlichen Proceß. CXXI

were es ein Weingart / darauß schneid ein Reb / wer es ein Acker / darauß hawe ein Schollen / Wer es ein Wiese / darauß hawe ein Wasen / vnd das gebe dem Glaubiger. Volgends der Statknecht als bald dem Schuldner vnder augen / oder da er nit zugegen / zu hauß vnd hoff jedes orts verkünde / das angriffen gütt innerhalb vierzehentagen zülösen / Wa er das nit thäte / so werde die Gant fürgehñ.

Von offentlichem außrüffen / vmbtragen oder vmbschlahen.

Sodann der Schuldner auch in disen vierzeben tagen bei dem Angriff / im zur bezalung bestimpt / dem Gleübiger noch kein vergnügen gethon / mag der Gleübiger ferne vnsern Amptman / vmb das offentlich außrüffen vnd vmbtragen anlangen / der ime dann von wegen des verharlichen / vnbillichen auffzugs der bezalung ongeweigert (außgenommen ehafter vrsachen) zu solchem verholffen sein soll / vnd dasselbig volgender gestalt.

Wie / vnd wann farendt verpfende
Hab vnd güte offentlich ver-
rüffe werden
soll.

It em wa

WAber Schuldner sein Verpfände angriffen güttlich innerhalb ermelter zeit nit löst / so soll das selb fahrende / verpfändt güttlich / es sei von dem Schuldner selbs zu Underpfandt ernennet / oder in gemein von jm austragen / oder auß verordnen des Amptmans auffgeschriben / zum ersten für die geschwornen Statt oder Dorff kreuffer einen / gelegt vnd fail gethon werden / dasselbig bei irem geschwornen Aid / zu rechtem / guttem / billichem werth / auffss höchst zuverkauffen / Vñ so es in vierzeben tagen nit verkaufft / am nächsten Donnerstag oder Sambstag nach den vierzeben tagen an offnem Markt / mit offnem ruff vñd Gant / durch ein Statt oder Dorffsknecht / omb bar gelt / dem so am meisten dar auff biettet / hingegeben / vñd kein geuerd darin fürgenommen / Was auch darauff gelöst / auffss fleissigst auffgeschriben / vñ dem Amptman oder Gericht als bald überantwort werden / darmit die Schulden one verziehung zu bezalen.

Vnd so der Gleübiger vil omb den Angriff vñd Verantung angehalten / sollen die alle vor dem Amptman oder Gericht / so bald es gesein mag / in beysein deren / so die Pfand verkaufft haben / erfordert werden / vñd jr jedem / nach dem er gefreiet / oder vortbey hat / darvon hernach würdt volgen / sein schuld bezalen / vñd so weit das langem mag / austheilen / Vnd ob ichtzit überblibe / dem Schuldner oder sein Erben / nach abzalung der Gantkosten / trewlich behalten vñnd gegeben werden . Were auch das die Gleübiger irer schuld auff den Pfanden nit bezalt würden / so ist jnen jr Anspruch an den Schuldner weiter vorbehalten.

Begeb sich aber / das die failgebotne fahrende Pfandung keinen Kauffman finden würd / so sollen vñnd mögen die
Richter

Vom Gerichtlichen Proceß. CXXIII

mit freer erkantnus sollich haab vnd güte den Gläubigern / so angegriffen hetten / je jedem nach dem er gefreiet ist / nach billichem werck / zueignen vnd einantworten.

Welche Personen durch Pfandung oder Vergantung / angegriffne haab vnd güter nie kauf- fen sollen.

Allei gefahr vnd verdacht hertim zuefunktomen / Sednen vnd wollen wir / das weder vnser Amptleut / Richter / Gebürtel / Statt oder Dorff knecht / noch auch ander maniglichen / so mit der Gant vmbgeben vnd zue schaffen haben / weder durch sich selbs / noch andere von jrt wegen / heimlich noch öffentlich / Kleins oder groß / so durch Pfandung oder Vergantung faul gethon oder verkaufft würt / nicht zu kauffen / oder zu jren handen bringen sollen oder mögen. Wa es aber darüber beschehe / wollen wir das solcher kauff nichtig vnd krafftloß / sie auch darzu in vnser straff gefallen sein sollen.

So jemandt die außgetragne pfan- dung für eigen an- sprach.

S auch jemandt / wer der were / dieweil die Vergant werete / die außgetragne fahende haab für sein eigen oder jme behafft anspreche / Also das er dem Schuldnet dasselbig

dasselbig geliben/zubehalten geben / oder in ander weg zuge-
 stellt hette / was namen das gehalten möcht / So soll die
 selbig hab bleiben ligen / vnd nit verkauft / sonder der han-
 del für das Gericht gewisen werden / Vnd wann dann das
 öffentlich für Gericht bewisen / vnd glaublich angezeigt
 würde / so soll man dem selben / gerürte sein züstendig haab
 vnd gürt / frei vnbeschwerdt zubehalten geben.

Wie ligende Pfandt verrufft vnd vmb-
 geschlagen / der Gantckeyffer darein
 gesetzt / vnd dem Schuldner
 darauß gebotten wer-
 den soll.

Wann die Pfandenus ligenbt / vmb in maß / wie oben
 geordnet / angriffen / auch der Schuldner in verkün-
 ter zeit der vierzeihen tag / das mit bezalung der schuld nit ge-
 löst / soll er auff anhalten des Gleübigers für Gericht ge-
 haischen werden / vnd volgendts soll der Statt oder Dorffs-
 knecht / oder der Statt oder Dorffsbott / wölcher die ver-
 kündung des Angriffs gethon hette / auff beger des Gleü-
 bigers / öffentlich vor Gericht / bei geschwornem Aid anzei-
 gen / ob vnd wie er dem Schuldner den Angriff / vnd die be-
 stimmte zeit der Lösung verkündt habe.

So das geschehen / soll der Gleübiger dem darzu vorord-
 neten Statt oder Dorffsknecht oder Gantckeyffer geben
 den Spon / Schollen / Neben oder Wasen / wie er das durch
 den Angriff bekommen / Vnd dann das Gericht beuelhen /
 drey

Vom Gerichtlichen Proceß. CXXV

drey Donnerstag nach einander / sollich ligende Pfande auff den Marckt oder Dorffplatz vmbtragen / mit klaren wortten außspruchen / wen das beruere / warumb / vnd vmb wievil das zůhůn sei / Vnd am letzten Donnerstag zů abende / am Marckt / da der gewonlich blatz darzů geordnet ist / biß zů beleüttung der Abendglocken / das mit einem auffschlag / wer am meisten darumb anbieten vñ geben wölt / verkauffen / Vnd morgens vor offnem Gericht den Kauff fertigen / der gestalt / das der Schuldner als bald darauß vnd der Reißer darein gesetzt werde / dasselb zů besetzen / zů niessen / vnd innzů haben / doch andern ansien verschribnen Rechten oder Zinsen / souer sie sich nit saumen / onschaden / wis wir dann von denen hernacher ordnen vnd setzen werden.

Souer aber niemandts were / der das Vergantte ligende gůtt kauffen wolt / vnd dem Gleübiger sein Vnderpfande bezeugesprochen / vnd dem Schuldner darvon müste gebotten werden / als dann mag der Amptman Ampts haben / ein wochen / zwů oder drey / oder auff das meist vier wochen / vnd nit darůber / nach gestalt der sachen / noch ferner dem Schuldner zů bezalung verstrecken / Vnd wa er sich / auch in disem gesümt / soll er / auff wider anruffen des Gleübigers / als bald dem Schuldner ein Statknecht schicken / vnd jme bei einem kleinem Freuel gebieten / vom gůtt / so vergantet / abzůtreten / darinn oder darmit nichtzit weittes zůhandlen / vnd den Gleübiger ferner darinn ungeirret zů lassen / vnd darauß solle vom Amptman / der Gleübiger in wůrtliche possession vnd niessung eingesetzt werden.

Vnd soll sollich Vergantten vnd außbüt / wie vñ auff wůlchen tag das beschehen / von dem Statt oder Dorffschreiber in ein sonder darzů verordnet Bůch mit fleiß beschreiben / vnd jme zů lon einschilling heller gegeben werden.

In was zeit vnd jarn ein ligend güte
so einer durch Vergantung er-
kaufft oder an sich bracht/
prescribiert werd.

In eingang diser Rubrick/wöllen wir den/so ein güte
ander Gantt kaufft oder an sich gebracht / ermant
haben / das er in der ersten jarnsfrist / one des Gerichts
wissen vnnnd erlauben / nichts an solch gütt legen oder ver-
bawen / es seie dann von nöten/wöldchs zü eins Gerichts er-
kannnus stehn soll.

Wie wider den Schuldner / dem das/
gütt vergangen / prescri-
biert werde.

Wann dem Schuldner sein gütt also durch Vergant
vergangen/vnd aber er inner halb jarnsfrist/ von dem
tag der Insatzung zürechnen/käme/dasselbig wider an sich
zülösen/ soll er darinn geböt werden / der gestalt / das er die
Hauptsumma / darumb sein gütt vergangen / sampt dem
gewonlichen eintrag oder Interesse/ vom hundert fünf zü-
rechnen / desgleichen allen Ganttkosten / vnnnd was solche
gütts halben/ mit Steür / Zins / oder andern dergleichen
ferner het müssen außgeben werden / vnnnd dann auch nach
erkannnus des Gerichts / alle überbesserung vnd Baw-
kosten / also bar erleg vnd bezale. Wa dann solchs von jme
volnstreckt / vnd anderst nit / soll jme sein vergangen gütt/
sampt

Vom Gerichtlichen Proceß. CXXVII

sampt auffgehabner nuzung/ wa die vorhanden/ oder in abgang der selben / billiche gebreüchige wer schafft/ auch nach erkantnus des Gerichts / widerumb veruolgt vnd zügestelt werden.

Wann aber der Schuldner in jarsfristen nit löste/vnd aber ein anderer Käme innerhalb vierzeben tagen / den nechsten nach dem verschinen jar/der über die Hauptsumma/ Interesse/ Gantkosten/ vnd alles anders wie oben erzölte / noch weiters darumb geben wolt/ dem soll dasselbig güte veruolgen vnd zügestelt werden. Es were dann das der Innhaber sich zü gleicher überzalung erbiete/als dann soll ime das güte bleiben/vnd soll in beiden disen fällen dem Schuldner/so es vergangen/oder seinen Erben dasselbig/ so weiter dar auff geschlagen/binauß gegeben werden.

Wa aber nach verschinung des jars vnnnd vierzeben tagen niemandt Käme/der obgesetzter maß. lösen würde/soll keinem weitere lözung gestattet werden/sonder dem Innhaber dasselbig güte lediglich bleiben. Doch so es über alles/ wie obgezölte/ als Hauptsumma / Interesse/vnd anderm / über das viertel besser were / soll der Innhaber dem Schuldner oder seinen Erben/ auff der selbigen beger/dasselbig weiter/innerhalb einem jar/bezalen vnd hinauß geben/nach erkantnus des Gerichts.

Wie prescribiert werde wider die/ so auff dem Vergantten ligenden güte / auch Verschreibung vmb schuld oder Güte haben.

WA einer verschriben Zins oder verpfendt Schuld/
 oder ander dergleichen gerechtigkeiten auff einem
 ligenden güt het / das einer / als jme auch verschriben/
 mit der Gant an sich gebracht / so mag er in jarsfrist den
 nechsten nach der Gant / so er zügegen / vnd dessen wissens
 bette / das rechtfertigen vnd eruolgen. Ist dann seine Ver-
 schreibung vnd Vnderpfandung / es sei vmb Zins oder
 Schuld / älter dann des jenen / der das güt an der Gant an
 sich gebracht hat / so soll jme der selbig abtreten / oder vmb
 sein Zins / Hauptgüt oder Schuld gnüg thun / Vnd ist dis-
 ser dem jenigen / der das güt durch die Gant behalten / nie
 mehr zügeben schuldig / dann zimlichen Kosten / so auff die
 Gant gangen ist / züsamt dem Bargelt / wa das auß er-
 kanntnus eins Gerichts / oder sonst notwendig vnd möglich
 auffgewendt. Wer aber dessen Verschreibung jünger / dar-
 des / der das güt ander Gant behalten het / will er dann sein
 gerechtigkeit eruolgen / so soll er dem Gantzieber vmb sein
 außstendig Zins / Schuld oder anders / darumber das güt
 behalten hat / mit sampt dem Interesse / vnd allem vnto-
 ffen wie hienor gemelt / so darauff gangen / vergnügen thun /
 vnd so das geschicht / als dann erst der Gantzieber vom güt
 abtreten / vnd jm sein gerechtigkeit / der behaltnen Gant /
 züstellen schuldig sein. Es were dann / das der so das güt
 mit der Gant innhat / wölte dem / so die junger Verschrei-
 bung hat / sein summa hinauß geben vnd bezaln / soll es zü sei-
 nem willen stehn. Da aber der selbig / dem die Vergantte
 gütter auch verschriben oder versprochen weren / das jar
 verschienen ließ / über das er zügegen / vnd der Vergantung
 wissens gehabt / so soll er auff dem selben Vergantten güt
 sein gerechtigkeit versumpt vnd verloren haben / Doch
 ist jme nit dest minder sein Ansprach an Hauptschuldner
 vorbehalten. Imfall aber da der / so auch Ansprach an
 die Vergantten gütter bette / redliche vrsachen seins vnwis-
 sens der Vergantung darthün möchte / so soll jm oben an-
 gesetzt jar erst nach bekommen erfarung angehn vnd lauf-
 fen.

Wie

Vom Gerichtlichen Proceß. CXXIX

Wie prescribiert werde wider den Eigenthumbs Herrn.

Begebe sich aber/das jemandt sollich durch die Gant
erkauft oder an sich gebracht güte / für sein recht ei-
genthumb ansprechen wolte / das mag vnd soll geschehen
in zehen jarn/den nechsten nach der Gant/von den Abwes-
senden / vnd in acht jarn von den Gegenwertigen/Vnd soll
als dann von dem Gericht desselben Klag vnd Bewei-
sung gehört / vnd darauff nach billicheit erkennt werden
vnd geschehen was recht ist.

Wa dann in zehen jarn / gegen den Abwesenden / vnd
acht jarn gegen den Gegenwertigen / den nechsten nach
der Gant / niemandt were / der sollich Vergant güte / wie
obstahet / anspreche / so hat der Gantkeuffer das güte in ge-
weh vnd ersitzung gebracht vnd prescribiert / das er fürts
hin aller ansprach sicher ist.

Wie bekant vnd angichtig Schulden/
darumb kein Pfandt bestimpt vnd
verschriben / Verpfende
werden sol-
len.

WA Schulden mit Drehel/eigner bekantnus / rechts-
messiger / Brieflicher Dikunde / oder in ander weg
bekant

bekanntlich vnd angichtig / darumb aber kein Underpfandt eingesetzt oder verschoben were / vnd der bezalung tag vnd zil gestelt / der Schuldner aber an bezalung seümig erfunden were / vnd der Glaubiger auff die bezalung drünge / soll er nach verscheinung der vierzeben tag / den Amptman vmb Pfandung vnd Vergantung anruffen / wie hieoben bei Vergantung verschubner vnd bestimmter Underpfandt von vns geordnet vnd gesetzt worden.

Vnd so der Angriff je zügestatten vnd züzulassen (wie wir dann den selben / vmb des Schuldners sträflichen Aufzugs halben / hiemit zülassen) soll der also geschehen / das der Gleübiger auß erlaubnus des Amptmans ein Statt oder Dorffsknecht zü jm nemen / mit dem in des Schuldners hauß gehn / vnd im gelt oder Pfandt heischten / Laßt sich dann der Schuldner finden / vnd kein Einred hat / so fert der Gleübiger mit der Verpfandung / vnd volgenden mit der Vergantung / laut obgegebner ordnung für / Die Pfandung aber soll geschehen nach ordnung / wie oben bei der Execution gemeldt.

Wa ein Schuldner sich Rechtens erbeit / wie sich zühalten.

ZLeg sich aber / das der Schuldner der Schuld nit bekanntlich were / sonder Rechts begerte / Wann er dann dem Statt oder Dorffsknecht bei sein handtgeben trewen / an eines geschwornen Aids statt / gelobt / das er

Vom Gerichtlichen Proceß. CXXXI

er solchs nit auß geuarlichem verzug / sonder allein auß notturfft vnd darumb thue / das er vermaine / er seie dem Kläger gar nichts / oder nit soulschuldig / so solle die Verpfandung still stehn / Vnd mag der Kläger den Schuldner mit Recht fürnemen / vnd handeln nach ordnung Rechts / wie obsteht. Es were dann das der Schuldner ein vnnutz / vnglaubhafftig Mann were / der sich vor offte diser geuarlicheit gebraucht hette / so solle der Statt oder Dorffs knecht / wa jne bedunckt / das solche geuarlicheit wölle gebraucht werden / die Glübdt nit annemen / sonder dem Amptman den handel widerumb anbringen / vnd desselben beuelchs darinn erwarten / der mag als dan mit der Pfandung heissen fürfarn oder still stehn / wie sich gebürt.

Imfall aber da der Schuldner argwöniger weis außtrette / oder in ander weg sich verdächtigt erzeigte / weß sich gegen im zuhalten / ist oben bei der Verthädigung vnd Angriff gesetzt vnd außgeführt.

Wann vil Bleübiger sich anzeigen / mit was Ordnung sie bezalt werden / vnd einander vorgehn sollen.

Nach dem sich offermals begibt / das einer mit schulden dermassen beladen vnd verfleckt würdt / das sie all sein haab vnd güte weit überrreffen / vnd derhalben allen Bleübigern vnmüglich völlige bezalung vnd vergnügen

gnügen zů thun. So dann einer oder mehr zům Angriff oder Verpfändung eilen/ vnd vermeinen wolten / darmit vor andern/ so doch ältere vnd bessere Verschreibung oder Ursachen ihrer forderung haben/ aber die selbige auß mitleiden gegen dem Schuldner eingestelt / zů bezalung zů kommen / Vnd aber im Keiserlichen vnd gemeinen Rechten bescheid vnd ordnung gegeben / wie es in allweg des orts gehalten werden soll. So setzen vnd ordnen auch wir des weitter / das keinem sein behendigkeit vnd für lauff gegen andern / der seiner forderung besser vnd erheblichere vrsach hat / fürstendig sein soll / sonder wöllen nachuolgende ordnung gesetzt vnd gehalten haben.

Begräbde vnd Pflagon soll vor allen dingen außgerichte werden.

Wann zů besorgen / das des Schuldners verlassen haab vnd güt zů bezalung nit gnüg/ so soll von aller erst auß dem selben gemeinen verlassnen güt / ob der Schuldner mit todt abgescheiden were/ sein Begräbde vnd Leibfall / seinem stand gemess / außgericht/ darnach die/ so sine in solcher krankheit / oder auch sonst gedient vnd geschafft betten/ ihres verdienten lidlons bezalt/ vnd dann mit andern fällen gehalten werden/ wie nach bestimpt ist.

Wann der gemein nutz oder Herrschafft in der Banctung vorgehe.

Nach

Vom Gerichtlichen Proceß. CXXXIII

Nach den jetz gemelten Gleübigern wöllen wir / das der gemein nutz vnd herrschafft den vorzang habe / also das / wo der abgestorben oder gewichen Schuldner bar Gelt / Steür / Schätzung / Freud oder anders schuldig were bliben / das soll dem gemeinen güte oder nutz / vor andern allen bezalt vnd verricht werden.

Der eingesetzte vnd verschubne Vnderpfand hat / geht andern allen vor.

Sodem Schuldner bei leben oder nach absterben / sein güte auff der Gant verkauft / so soll der / wölicher eingesetzt / verschubnen vnd benannte Vnderpfandte hat / als ein Haus oder ein Weingart oder anders / vor maniglichen vorgehn / also das sollich eingesetzt vnd verschubnen Vnderpfand auff des höchst zum auffschlag verkauft / vñ gemelter Pfandherr am fordersten darauß bezalt werde / vnd was überbleibt / soll zu des Gerichts handen / wie ander gelöst gelt / gelegt / vnd von ime vnder andere Schuldner getheilt werden. Begeb sich aber / das auch ein anderer oder mehrere Verschreibung auff dasselbig Vnderpfandte fürlegten / so geht der vor / des Verschreibung am dato älter / vnd so die data gleich / sollen sie auch gleiche bezalung empfaben. So aber einer käme / der zu notwendigem Bau vnd vnderhaltung desselben güts geliben / vñ deshalb zu außtruckenlichem / versprochen / oder verschubnen Vnderpfandte / dasselb güte angenommen / soll der / vngesacht des dati / allen andern / mit bezalung den vorzang haben.

¶ üij Wölichen

Wölchen *tacite*, das ist/ stillschweigend auß
sonder güttat der Recht/on jr eigen be-
dingen / alle des Schuldners haab
vnd güt verpfende sein/wie
es mit jnen gehalten
werden soll.

We vnd auß was vrsachen einem Gleübiger seines
Schuldners haab vnd güt *tacite*, stillschweigend/
auß sonderer güttat der Recht verpfende werde/ ist vns
den bei den Contracten nachlengs gnügsam angezeigt vnd
ausgeführt. Begeb sich aber / das des Schuldners haab
vnd güt mehr dann einem/der gestalt verhafft vnd verun-
derpfande were / sollen die jenigen / deren gerechtigkeit äl-
ter/den andern gleicher maß/wie hieoben bei denen so auß-
truckentliche Verpfandung haben / vorgehn / vnd vor den
andern jre bezalungerlangen.

Doch soll die Fraw/deren für jre Ehesteür/vermög der
Rechten/alle jres Manns haab vnd gütter stillschweigend
verpfende/ allen andern Schuldgleübigen / so auch still-
schweigende Pfand haben / vorgehn / deßgleichen auch jre
Kinder von dem selbigen Mann erborn.

**Von gemeinen Gleübigen / wölche gar
kein Vnderpfand haben.**

wa

Vom Gerichtlichen Proceß. CXXXV

WA dann allen oberzöleten Gleübigern gnüg geschehen/ vnd dannaucht etwas überigs / wölches gleich wol die anzal vnd Summ anderer gemeinen Schulden nit erreichen mag / als dann soll angedingter gefind vnd lidlon des nechsten jars vnd haußzins züforderst / volgends einem jeden andern Gleübigern / nach gebür / vnd nach seiner Schulden anzal vnd größe bezahlt werden.

Wann vnd wie einer von sein gütern abtretten mög.

Als auch die gemeinen geschriben Recht den jenigen/ so mit Schulden überladen/das Beneficium cessionis, das ist Abtretung von iren haab vnd gütern zulassen/ Haben wir solches vnsern Vnderthonen vnd Zügewandten auch nit nemen oder abstricken wöllen.

Wann nun einer vnser Fürstenthumbs Vnderthon oder zügehöriger zü abgang seiner narung käme/vnd dermassen mit bekantlichen/offenbaren vnd vnwidersprechlichen Schulden besteckt / das er jnen allen mit seinem vermögen nit bezalung thün möcht / vnd dannaucht nichts destweniger seine Gleübigere stracks von ime bezahlt sein wöleten / oder auch erwan auß mangel der bezalung jne in gefengnis zübringen/vnderstünden/ So mag als dann in cinem oder dem andern fall/der selbig von seinen haab vnd gütern wol abtretten / vnd die seinen Gleübigern übergeben/ Doch das darinn nachuolgend ordnung vnnnd maß gehalten werde.

Erstlich das solche Cession vnd abtretung / von dem Schuldner

Schuldner / vor seinem ordenlichen geseßnen Gericht beschebe/ Er sich auch derhalben seinem Amptman mit benennung seiner Gleübiger anzeige / vnd sich darzu zulassen begere.

Als dann vnnnd für das ander / sollend dieselbigen seine Gleübiger / so spruch vnd forderung zu jme haben / auff einen ger aumpten Termin durch Verkündung zu hauß/ wievil man deren weißt /vnd die überigen durch ein offnen Ruff oder Brieff / an dem Rathhauß oder Kirchenthür angeschlagen / darzu Citiert werden.

Zündritten/das er als dann auff dem angeßetzten Termin vor Gericht / in gegenwertigkeit der Gleübiger einen Eid zu Gott schwöre/das er in anzeigung aller vnd jeder seiner haab vnd gütter / auch schulden die er hette / vnnnd sonst allem andern gesüchten vnd ungesüchten / nichts gefablichen verschweigen / noch vnangezeigte lassen / sonder wahrhaftig anzeigen wölle / auch hievor in fraudem Creditorum zu nachtheil vnd abbruch seiner Gleübiger nichts daruon verschlaffen / vereüßert / oder in einichen weg Alieniert vnd hingeben habe / mit der angebenkten betrawung / da man über kurtz oder lang einiche gefabliche handlung von jme erfarn würde / das er von allem behelff vnd güttbaten der abrettung gefallen / vnd neben gewartung der straff Meinaids / von seinen Gleübigern / mit allem ernst widerumb gegen jme fürgefarn werden möge. Vnd auff solche gnügsame erinnerung / soll die anzeigung seiner haab vnd gütter von jme gerichtlich eingenommen vnd angehört / fleißig beschriben oder nach notturfft Inuentiert werden.

Sodann das alles beschehen / soll er all solcher sein haab vnd

Vom Gerichtlichen Proceß. CXXXVII

vnd gütter sampt deren beschreibung / den Gleübigern abtretten / vnd das Gericht die in verwarung nemen. Vñ sollen solche abgetretne gütter / hernacher zu ebester gelegenheit / öffentlichen auff der Gant außgerufft / vnd zum auffschlag verkauft / vnd das erlöst gelt vnder die Gleübigere (jedoch einem jeden sein bessere gerechtsame vnd prerogatiuam, auff oben / an seinem ort / vnder schidlich gethene anzeigung / vorbehalten) nach marck oder anzal / pro rato, als weit es reichen mag / außgetheilt werden.

Es soll auch das erlöst gelt vnder schidlich / vnd dabei verzeichnet werden / was die Gleübigere / wievil man jedem schuldig / was auch jedem dar an bezalt / vnd noch außstande / Darmit man jeder zeit aller handlung gütten berichte habe / auch in bedacht / das der überig rest vnd außstande / auch noch hernacher jeder zeit / von dem Abgetretenen Schuldner / wann er etwas weiters überkommen vnd acquiriern würde / bis zu völliger bezalung / auff Richtersliche vorgehende erkantnis / vnd nach außweisung des Rechten erfordert werden mag.

Vnd wiewol solche Abtretung gar vnd genzlich auff alle des Schuldners haab vnd gütter / so gar auch seine kleider selbs verstanden würt / So wöllen wir doch / das in solchem fall dem Abtretenden auß Erbärmde / nit allein ein zimlich kleid an seinem leib / sonder auch / so er ein Handwercks / oder Paursmann were / ein notwendiger schaff oder werckzeug / nach gestalt vnd gelegenheit der Person / seines Handwercks oder wesens / auff vnser Gerichten erkantnis / gelassen werde / Darmit er dannoch auch sein narung haben / auch sich vnd sein Weib vnd Kinder hinbringen / vnd hoffnung sein möge / etwas weiters künfftiglich durch jne zu überkommen.

Es

Es sollen auch hierinn von solcher Cession oder Abtretung außgenommen vnd gefreiet sein / des Abtretenden Schuldners Hausfrauen Kleider / Kleinater / vnd was zu irem leib gehört / auch ir zugebracht Heiratgüt / Morgengab / vnd was sonst mehr von ir daher kommen / souer sie das Weib / an solchem des Mans verderben vnschuldig / des wir zu vnserer Amptleüt vnd Richter Erkenntnis stellen. Desgleichen der Kinder Verfangenschaft / oder in ander weg verhasste güter / die dann hierinn des Vatters verderben billich nit entgelten sollen.

Neben dem aber sollen vnser Amptleüt vnd Gericht daffoch auch gebüchlich einsehens haben / wa solche Gesellen also irer güter abretten wolten / die das ir durch den mißgung / auch mit übermessigem zeren / spilen / vnd andern vnheüßlichen wesen üppiglich verschwende / vnd ir Gleübiger also müttwillig angeferzt / vnd vmb das ir zübringen vnderstünden / Das den selbigen solcher bebelff der Abrettung nit so leichtlich / vnd on entgelt gestattet / sonder sie daneben nach verdienst irs müttwilligen verschwendens / vnd gefählichen betrugens der Gleübiger / andern zu einem exempel vnd warnung zu besserer haushaltung / auff vnserer Gerichten Erkenntnis gestrafft werden.

End des ersten Theils.

Der ander Theil/ Von Contracten vnd Hand- tierungen.

Wiewol vnder diesem Theil/andere vnd mehr Rubrick oder Materien hetten gesetzt oder tractiert mögen werden/Haben wir vns doch dise gemeinliche vnd gebreüchliche Contract vnd Handtierungen zusamen getragen/ oder erkläerte rechtliche Satzung/ gnädiglich gefallen/ vnd der selbigen also von vnser Landtschafft approbierte Begriff in truck bringen/ vnd publicieren wollen lassen / Auff das zu vorderst vnserer Anpfehlung vnd Gericht/ durch die selbigen berichte vnd Information / desgleichen vnserer Vnderthonen wegweisung vnd anleitung hetten / sich der gebühr hierinn mit guttem glauben aufrichtig zu beweißen/ vnd dermassen zuschicken / damit ein jeder nit allein bei dem seinen bleiben/ sonder auch/ des ime von recht vnd billichkeit wegen zugehörig/ fürderlich erhalten vnd behalten möchte.

Vom Leihen.

Nach dem das wort Leihen in Teütscher sprach auff dreyerlei weiß gebraucht vnd verstanden würt/Darmit dann bei dem gemeinen Mann verstanden verbit/ so ist/ zu besserem vnderricht im eingang dieser tractation/ der vnderscheidt wie nachfolgt/ zu mercken.

P Am

Am ersten/so würdt Geld/Wein/Korn/Lein/ vnd anders das dargewegen / gezölt oder gemessen/ vnd mit ein gleichen werth wider bezalt werden mag/von handen gelauben./ Der gestalt/das des Entlehners eigen würt/vnd er das als sein eigen güte nutzen/nieffen/verbrauchen oder sonst hingeben vnd onwerden mag. Vnd das heist zu latein Mutuum, von wölchem in nechstuolgendem Tittel gehandelt würdt.

Am andern begibt sich/das einer dem andern etwas liegendes oder farendes vergebentlich hinlehet ein zeit zugebrauchen/ also das eben dasselbig gelihen güte onuerander wider geantwurt werden soll/ Wölchs Commodatum genannt würdt/darvon im andern volgenden Tittel.

Zum dritten so beschicht mehrmals / das einer dem andern ein liegendt oder farendt güte/ vmb ein Gelt oder Zins verleiht / Auch der gestalt / das das verlihen güte / nach aufgang der Leihung/dem Leiber wider zugefellt werden soll/ Das würt Locatio benamtet / von dem würt vnd den im Tittel/Von bestentnissen/meldung geschehen.

Von leihen Gelt/Wein/Korns/oder der gleichen/so Mutuum genannt.

Bezaltung des gelaubenen soll mit gleichem werth beschehen.

Wann

W An einer Gelt/Wein/Korn/oder anders entlehnet/
der selbig soll mit gleichem werth/beiße an der Subs-
stanz vnd güte/bezalung thun. An der Substanz/ als
Gelt mit Gelt/Wein mit Wein/Korn mit Korn/vnd nit
eins fürs ander/ An der güte/ als gütten alten Wein/
mit gleich güttem altem Wein/vnd nit mit newem/Güt-
Korn/mit gleich güttem/vnd nit mit brand oder schwachs-
em Korn/vnd dergleichen erstatten.

Vnd da einer Wein/Korn/oder anders mit gelt bezas-
len wolt/das mag er anderst/dann mit bewilligung des
Leihers/nit thun.

Gleicher gestalt/mag auch der Leihers für sein gelihen
haab oder güte/wider des Entlehners willen/nit gelt for-
dern/ob er sich gleich in der bezalung etwas gesampet
bet.

Wann der Entlehner in der bezalung
seümic/vnd mitler zeit der werth der
gelihenen Haab vnd Güter
auff oder abgesti-
gen wer.

Nach dem sich mehrmals zütragt/das der Entlehner/
an der widerstattung der entlehneten haab vnd güte-
ter seümic/vnd mitler zeit der werth der selben verendert/
vnd dem Leihers sein güthbar zü nachtheil vnd schaden vers-

kert würt/darzu die mainungen der Aufleger der Rechten
 hierüber spältig. Darmit dann solchs verbit/vnd vnser
 Vnderthonen verwarnt/auch die Richter vnser Fürstent-
 thums / was sie auff anruffen der Partheien erkennen
 vnd sprechen sollen/ein gewisse erklärung haben. So er-
 klären/setzen vnd ordnen wir/ Erstlich/wa der Leiber dem
 Entlehner eingewiß zil gemacht/vnd der Entlehner wür-
 de scümmig/vnd verzüge die bezalung ein Monat nach dem
 zil/oder lenger/da soll die Estimation/das ist/der Anschlag
 des werths der gestalt beschehen / das/was die gelibenen
 fruchten oder haab zür zeit des zils gemeinlich mehr gegol-
 ten/dann zür zeit der bezalung/dasselbig der Entlehner ne-
 ben widergebung ermelter stuck an gelt erstatten vnd be-
 zalen soll.

Wa aber kein gewiß zil der bezalung bestimpt wer/vnd
 das geliben güte kam in abschlag/da soll die Wertung ge-
 schetzt werden à tempore moræ, das ist/ von der zeit des
 verzugs / wölcher verzug sich in zwen weg begeben mag/
 Dan wa der Leiber die Schuld erstlich außserhalb Rechs-
 tens gütllich heischt oder fordert/ so würt der verzug von
 gethoner forderung angerechnet/ Da er sie aber gleich an-
 fangs rechtlich erfordert/ da würt der verzug gezölt von
 beschebener Kriegs befestigung/ vnd nit der rechtlichen
 forderung.

Da aber das geliben güte im werth auffgestigen/würt die
 Wertung von der zeit des verzugs/biß zür Endurtheil/die
 zu krefftigen kommen/zünemen/vnd da sie am höchsten ge-
 wesen/geschetzt vnd angeschlagen. Dann da von einer Ur-
 theil geappelliert/vnd der werth in schwebender Appellati-
 on noch mehr erhöcht/würde auch der selbig dem Leiber
 zu güttem wachsen/vnd in der endlichen Urtheil auff be-
 gern des Gleibigers bedacht werden.

Derwiderumb

Herwiderumb / wann der Schuldthete zu seiner zeit / an gebührenden orten vnd enden die bezalung nit annemen thete / vnd demnach der werth auffstige / der selbig übernutz mag von dem Entlehner nit abgezogen werden. Wann aber der werth abstige / dasselbig mag dem Schuldtegläubiger zu keinem vortheil gereichen / dann in disem fall ist es gnüg / das der Schuldner vor schaden behüt werde / vnd soll von seins Gleübigers verzug oder hinderung kein gewin haben.

Sonst / da vor dem verzug / oder nach der bekrefftigten Endurtheil der werth der gelibenen gütter auff oder abstig / das mag oder soll keinem theil / weder zu genieß / noch entgelt nus gerechnet werden.

Vnd soll obuermelter vnder schid im werth der Münzen / sie seien Goldt oder Silber / auch bedacht vnd gehalten werden.

Doch was hieoben von verzug vermeldt / das soll zu vnser oder vnserer Gerichten billicher moderation vnd messigung stehn / Dan es möchte der Entlehner durch vnglücks oder andere vnuersehene fall vnd hinderungen / daran er kein schuld het / dermassen wider seinen willen verhindert werden / das er / vermög diser satzung / entschuldigt / vnd derhalben kein entgelt nus tragen solt.

Von gelibenenem gelt oder güc soll kein genieß empfangen werden.

P iii Wir

W Ir setzen vnd ordnen auch/das der jenig/ der Gelt/
Wein/Korn/oder anders hinleibet/nicht mehr/oder
weitters zübezahn / dann die Hauptsumma/ andingen/
noch deshalb fordern vnd nemen/ also das er gantzlich
kein gewin /übernuz /noch vortbel dauon empfahen soll/
Wer das nit helt/der selbig soll der übertretung vnd gebür
nach gestrafft werden. Dann solch Leiben soll on einichen
gesüch /vnd gantz vergebens beschehen

Vnd dieweil mehrmals bei den Leibungen/wücherliche
vnd von Recht verbotne Contract / gefählicher vnd be-
truglicher weiß fürgenommen werden/ Wölicher massen
dann die vnd andere vom Recht verworffne Contract/
in vnserm Fürstenthumb gantzlich abgeschafft vnd ge-
strafft werden sollen /daruon ist in vnser außgegangnen
Landsordnung statliche fürsehung zübefinden / vnderm
Tittel Von Wücherlichen vnd bösen Fürteuffen / vnd
andern verbotnen Contracten vnd Handtirungen.

Wie gelihen Gelt oder Güc gefor- dert vnd bezahlt wer- den soll.

W Elcher dem andern Gelt / Wein / Korn oder an-
ders/wie ob laut/on ernennete zül vnd tag zü ein ge-
wissen gebrauch hinleibet / der mag sein schuld nit erfor-
dern/es sei dann der gebrauch geendet / oder souil zeit ver-
schinen / das dem gebrauch gnügfam. Da aber im entle-
henen keins gewissen gebrauchs gedacht / soll es züm Rich-
ter stehn / wann solche schuld erstattet werde. So aber
gewisse zül vnd tag gesetzt / soll der Leiber vor dem zül nit
fordern/

fordern / Aber der Schuldner mag vor dem zil wol zaln/
wann er will / wölches auch der Leiber anzunemen schul-
dig.

Wölcher sein aigen gelt in eins andern
namen / oder frembd gelt in des Herrn/
oder in seinem aignem namen
leihet / wer das erfor-
dern möge.

Seiner sein aige Gelt / Wein / Korn oder dergleichen
ineins andern namen / er sei zügegen vnd hab des wif-
sen oder nit / ausleihet / da mag der jenig / in des namen die
Leibnung beschehen / solch Schuld erfordern. Wann
aber einer frembd Gelt / Wein oder anders / in seinem aig-
nen namen ausleihet / ist dann die geliben haab vorhanden /
die mag der Aigenherr fordern / wa sie aber verthon / so
hat der Herr kein Ansprach an den Entlehner / aber der
Leiber ist dem Herrn deshalb pflichtig gnüg zütun. Es
were dann / das der eigenthumbs Herr des seinigen an dem
Leiber nit einkommen möchte / in wölchem fall er eben die
ansprach / die dem Leiber gebürt / an Entlehner haben soll.
Wölcher auch frembd Gelt oder anders in des rechten
Herrn namen ausleihet / so mag der selbig Herr sollich
Schuldt fordern / ob es gleich wol jm vnwissend / oder on
beuelch geschehen ist.

Wie der seiimig Schuldner kosten
bezalen soll.

Saber der Schuldner auff geschene erfordernung/ oder auff gesetzte zil vnd tag nit bezalung het/ so ist er die Schuld/ mit sampt zimlichem Kosten/ es sei verschriben oder nit/ zubezalen schuldig/ doch des Richters messigung vorbehalten. Aber vmb Interesse vnd schadfall/ so jemandes forderte/ soll allweg vor Gericht geschehen/ vnd ergehn was recht ist.

Von leihen / so vergebens beschicht / genannt Commodatum.

Wie einer gelihene haab bewahren soll.

WIr setzen vnd ordnen/ wölcher von dem andern jchz vergebens on gelt entlehnet zum gebrauch/ es seiend Ros/ Dsch/ Silbergeschir/ Kleider oder anders / der soll das mit allem besten fleiß bewaren/ vnd würde es auß dem minsten vnfließ geschwehert/ das muß er abtragen. Aber vmb vnfall ist er nichts verbunden/ Es were dann/ das der Entlehner / durch sein schuldt in solchen vnfall geraten / Als wann einer ein Pferde entlehnet gehn Straßburg zu reiten / vnd er reit in ein Veldlager/ oder an ein ander gefahrlich ort / vnd das Pferde würde ime genommen / Oder wann einer die entlehnet haab verbielt / vnd die nit zu gebürlicher zeit wider gebe / vnd würde im demnach entwältigt oder geschädigt / sollichs würde des außzugs vnd seimnus halben dem Entlehner auffgeladen/ Oder wann einer die schäden vnglücklicher zufall / etlicher

cher in sonderheit/oder aller in gemein / außtrucklich auff sich genommen / vnd versprochen het / was für schaden der entlehneten haab von vnglück züstände / das er dasselbig widerkern vnd erstatten wöle / Oder sonst die Estimati on vnd Anschlag solcher haab oder gütter züerstatten/ auff sich genommen het / wie dann solchs von Rechtsge lerten/nach lengs ferne außgefirt würt.

**Wölcher gelehnete Haab miß
braucht.**

Welcher Kos / Vich / Silbergeschirr / Haußrath oder anders züm gebrauch entlehnet / wa er das ver warloset / oder an andere ort / in anderer gestalt / lengere zeit / oder weiter dann gebingt ist / wider des Herren wil len/oder on sein wissen gebrauchte / oder sonst in einichen weg schwecherte / der ist dem Herrn des güts allen abgang / schwecherung / nachtheil vmb Interesse / nach eins Ge richts erkennnis / abzüttragen schuldig.

Wann aber die gelihene haab in dem gebrauch / darzñ sie gelihen worden / on schuldt des Entlehners geschwechert wüde oder gar vergieng / so ist er dem Leiber darumb zühñ nichts verbunden.

**Wann einer schadhafte geschirr
verleihet.**

Seiner dem andern wissentlich schadhafte faß oder geschirr vnuerwartet leihet / vnd der Wein oder anders / so der Entlehner dareingethon / lüffe jm auß / oder verdürbe jm darinnen / da ist der Leihet solchen schaden zü bessern vnd abzüttragen pflichtig.

Wann gelauhene Haab bei Dienern gericht oder heimgesandt würdt.

Welcher die gelehnet haab bei seinem Diener heim sendet / würdt die haab vnderwegen entwendet oder verloren / so ist der Entlehner schuldig. Wer aber / das der Leihet bei seinem Diener die haab reichen ließ / was dann vnderwegen hierinn schaden geschicht / geht den Entlehner nichts an / er het dann schuld daran.

Gelihene haab züm gebrauch soll nie vnzeitlich gefordert werden.

Es soll auch der Herr / der züm gebrauch hinleihet / die haab nit erfordern / dann so die bestimpte zeit verlossen / oder der gebrauch geendet / oder biß souil zeit verschinen / das der Entlehner / so er gewölt / brauchen mögen. Wann auch der Leihet dem Entlehner ver hinderung oder Eintrag thut / das er das entlehnet güte nit brauchen möcht / dar zües jm gelihen / so mag er darumb in Recht beklagt / vnd zü bezalung des Interesse fellig erkennen werden.

Das

Das geliehene Haab gegen einer schulde
 nit mög innbehalten oder ab-
 gezogen wer-
 den.

W Ann aber der Leiber sein Haab zu gebürender zete
 erfordert / so ist jme der Entlehner die zu antwor-
 ten pflichtig / vnd mag nit fürwenden / der Leiber sei jme
 schuldig . Es were dann die Lehenng in gele besche-
 hen / vnd die schulde bekannt oder sonst lautter / In
 wölchem fall die entlehnet haab gegen der Schuld ver-
 gleichen vnd abgezogen werden mag. Wann auch der
 Entlehner auff die entlehnet haab notwendigen vnd nam-
 haften kossen auffgewende / so mag er die selbig bis zu er-
 stattung des kossens wol innbehalten.

Der gelihen Haab heimzürreichen
 schuldig / mag kein aigen-
 thumb fürwen-
 den.

S Leiber gestalt / mag auch keiner fürwenden / das
 gelihen güte sei nit dessen aigen / der es gelihen hat /
 Dann es mag auch frembd güte / so es zum gebrauch ver-
 lichen / anch durch den Leiber wider erfordert / vnd solcher
 Einred vnuerhindert / erholt werden.

Von

Von Haab vnd Gütern/so zu getrewen
 en handen hinderlegt seien.

DE DEPOSITO.

Wie die hinderlegt Haab behüt oder
 verwart soll werden.

Wir setzen vnd ordnen/ Wölcher haab vnd güte/es sei
 was es wöll/zu seinen getrewen handen zübehalten
 annimt / oder wann etwas von der Oberkeit hinder je-
 mandes zübehalten gelegt würdt/der soll das treulich/vnd
 als sein eigen güte versehen vnd bewaren. Dann wa er ei-
 nich vntrew/betrug/ oder scheltbare hinlessigkeit damit
 fürneme/vnd des mit Vtbel überwunden würde/so ist en
 abtrag zühin schuldig/vnd steht darzu in vnser straff.

Aber imfall einer gelt nimpt/das er die hinderlegt haab
 verwaren thut/ oder sonst die hinderlegung von seiner we-
 gen gleich so wol geschicht/ als des jenigen ders hinderlegt
 hat/ so ist es nit gnüg/das ers wie sein eigen güte verhütte/
 sonder ist verbunden/das er ein solchen fleiß anwende/den
 ein jeder fleißiger Hausuatter an seinen eigen händeln be-
 weise.

Wann auch einer für sich selbs seins nutz halben sich bette
 angeworffen/das etwas hinder in erlegt würde/ oder er
 bet solche hinderlegung allein von sein selbs wegen ange-
 nommen/so ist es nit gnüg/das er ein gemeinen fleiß antere/
 sonder ist zum höchsten fleiß verbunden/ also das/wann
 er

er auß dem minsten vnfließ verwarloßt oder geschwechert/desselben abtrag vnd erstattung thun muß.

Zuzeiten ist er auch zufallende vnfall zuwiderlegen schuldig/ als wann er die hinderlegt haab biß nach befestigung des Kriegs verzuglich hinderhalten/ oder an gefabliche ort getragen het/ Oder hinderlegt gelt mit dem geding empfangen/das er dasselbig brauchen/vnd mit souil anderm erstatten möcht/ Oder was ime für vnglück zustünde/sich dasselbig zü bessern verbunden het. &c.

Hinderlegt güte soll nit gebraucht werden.

Es soll auch der/hinder den etwas hinderlegt ist/sich desselben nit gebrauchen/nutzen oder niessen/ther er aber solchs/vnd gebrauchte sich der hinderlegten haab/vnd würdt des bewisen/so mag der Hinderleger in vmbkosten vnd schaden/Interesse genant/fürnehmen/in die er auch nach erkantnis des Richters Condemniert vnd fellig erkennt werden soll.

Wann vil sind/die zu gemeinen handden hinderlegen.

O ob die haab/so zu getrewen handden behalten würdt/vil personen anwilt/so ist der Behalter nit schuldig/einer person an die andern ichtz heraus zugeben/Es wer dann zu der zeit der Erlegung sonderlich beredt/das solch haab oder güte jr jedem solt genolgt werden/oder

¶ das

Der ander Theil

das jm mit gnüglicher Bürgschafft oder Pfanden / oder sonst nach seinem willen sicherheit beschehe / dardurch er schadlos gehalten würde. Ob es aber Gelt / Wein oder Korn ist / wann dann der jenig / der sein theil begert / ein wissentlicher Erb wer / oder sonst künliche gerechtigkeit het / dem soll man in beisein dero / so von ein Gericht darzú verordnet würden / sein theil geben / vnd darnach in gegenwertigkeit der selben wider beschliessen / was zú beschliessen ist.

Wann der / so güte zú getrewen handen empfangen / verstorben / vnd vil Erben verlassen het.

Were das der jenig / hinder den etwas behalten wer / mit todt abgieng / vnd vil Erben verließ / Welcher dann das güte bei handen hat / er sei Erb oder nit / der ist das schuldig heraus zú geben / Vnd mag sich kein Erb auff den andern aufziehen. Doch ist not / das der Ansprecher mit güter Kundschafft darthue / das er oder sein Forderer solch güte zú trewen handen gelegt haben.

Das hinderlegte haab jeder zeit wider gefordert / vnd kein vergleichung oder eigenthumb darwider mög fürgezogen werden.

En jeder der haab oder güt zu getrewen handen hinderlegt / mag die selbig nach seinem gefallen / wann er will/wider erfordern/ ob gleich anfangs ein gewisse zeit/ wie lang es behalten werden solt / bestimpt wer. Vnd soll der Inhaber dartzu gehalten werden/das er on alles verziehen / Einred oder Aufzug / die erlegte haab wider gebe/ Vnd mag nicht fürwenden einich Compensation vnd vergleichung zühin/oder das hinderlegt güt wer nit des eigel/ der das zübehalten geben/dann er soll gütten glauben halten/ vnd steht im nit zü fürwitz zübrauchen/wem das Eigenthumb zügehöre.

So die hinderlegt haab schwächer wider geben würde.

Welcher hinderlegte haab vñ güt erger oder schwächer er wider geben het / der soll dem Herrn des güts alle schwächerung vnd schaden züentrichten vñ zübezalen schuldig sein. Es wer danñ solchs von natur/oder eigen mangel oder bresten erger worden oder gar vergangen/ Also das / wann es gleich dem Herrn wider geantwurt / bei im gleicher gestalt auch geschwächert oder verlorn wordē wer.

**Wann ein verschlossen Faß/Kist/Fäl-
lis/Bulg oder dergleichen hinder-
legt oder züerwarn ge-
ben wer.**

Saber in ein versigeltten Faß/Kisten/oder andern/ etwas hinder einen gelegt / vnd der Erleger die hinderlegt

derlegte stuck nit sonderlich dem/hinder den ers legt/zeigte oder darzölte/ so ist der selb nit schuldig / vmb jedes stuck besonder red oder antwurt zugeben / wann er solch faß oder kist beschloffen vnd verzeichnet / wie jm das worden / wider antwortet. Es were dann / das et was geferde oder betrug dabei gebraucht vnd bewisen würde. So aber das faß / kist oder anders auffgethon wer worden / vnd etwas darauß verendert / Ob dann der Hinderleger nit bewisen möcht / was darinnen gawest / vnd bewise / das solch faß / kist oder anders / gefahlicher oder betruglicher weiß bei dem / der solchs hinder jm ge habt / vnd verwart solt haben / auffgethon / vnd die Sigel oder zeichen abgerissen oder verruckt wern / so mag er behalten mit seinem Eid / was in dem faß oder kisten gewesen sei. Mag er aber den betrug oder geferd nit bewisen / ist dann der / hinder den das ding hinderlegt / ein redlich Mann / der gäts namens vnd leümat / vnd entschuldigt sich mit seinem Eid / das er solch faß oder kist nit auffgethon / vnd daruon gar kein wissen / auch des nit schulde vnd fleiß gethon habe / solchs züerwarn / vnd on sein willen auffgethon sei worden / so soll er erledigt werden. Doch sollen in jetztgemelten fällen / die offne Gastgeben oder Würt mehr dann andere / vnd züm höchsten fleiß also vnder gestalt verbunden sein / das sie nichts dann allein vntersehene / zügestandne vnglücks Fall / nach aufweisung der Recht / entschuldigen mag.

Wann in Feuers oder dergleichen nöten etwas hinderlegt / vnd dar nach verneint wirt /
de.

Wann

W Ann einer auß vnuersehenem / galingem schrecken
 eins Feindlichen auflauffs / Feuers oder Wassers
 nöten / einfallender Gebew/etwas flehnet vnd zübehalten
 gibt / vnnnd der jenig / der es auffgenommen / oder sein
 Erb/der dessen wissens hat/wölts hernacher nit gestehn
 noch wider geben / Wölcher dann dessen / wie recht / über-
 wisen / der soll / auff anruffen des der geflehet / ime zü-
 sampt den gefleheten gütern noch souil sie werth seien/
 wider zügeben vnd züerstatten Condemniert vnnnd gebal-
 ten / darzü auch nach gestalt vnd gelegenheit der sachen
 ernstlich gestrafft werden.

Von Rauffen vnd Verkauffen.

Alle Contract / Keuff vnd Verkeuff / so
 über ligende güter beschehen / sol-
 len vor Gericht geferrigt
 werden.

W Ir setzen / ordnen vnd wöllen / dics alle Keuff vnd
 Verkeuff / auch in gmein all andere dergleichen
 Contract vnd Beredungen / sie seien wölcher gestalt sie wöl-
 len /

Der ander Theil

len / so vnseres Fürnthumbes Einwonner / Burger / zu vnnnd angehörige / vnder vnser Jurisdiction vnd Gerichtszwang seien / über ligende gütter / oder die in solchem namen begriffen vnnnd verstanden mögen werden / in vnsern gebietten / Landtsfürstlichen Ober vnd Herrlichkeit gelegen / je zu zeiten abreden vnnnd beschliessen / Laß sei / das die gütter gantzlich von handten geben / oder Zins vnd Gült darauff geschlagen / die sollen vor vnsern Gerichten / in beisein beider Theil Contrahenten / des Käuffers vnd Verkäuffers / mit erkantnis gefertigt / vnd in das Gerichtsbuch eingeschriben werden. Wa das nit beschehe / so soll der selb Contract / Kauff oder Verkauf nichtig vnd von onwürden sein.

Vnd mögen die Partheien beide oder je jede solchs Contracts / Kauffs oder Verkaufss wider abtreten,

Vnd ob sich gleich einer diser vnser Ordnung verzeihen vnd begeben würde / so soll doch solcher Verzig ganz nichtig vnd kraftlos sein.

Doch so Weinkauff getruncken / oder Arra, das ist / ein Daffpfenning auff den Kauff gegeben wer / so dann der Käuffer abtreten wölt / soll er den Weinkauff oder Daffpfenning verloren haben. Wa aber der Verkäuffer begeret vom Verkauf zustehn / so soll er dem Käuffer den Weinkauff oder Daffpfenning doppel heraus zugeben vnd zürstatten schuldig sein / vnnnd auß Richterlichen Ampt darzñ gehalten werden.

Vnd

¶ Vnd dieweil etliche Dörffer kein Berichtsbuch noch Schreiber haben / in selbigen sollen ermelte Reiß vnd Contract für jre Gericht/oberzelter gestalt/gebracht/vnd dann zwen vom Gericht verordnet werden / die solchen Contract frem Obergericht anzeigen/vnd vmb Sigel bitten sollen. In diesem fall/so der Contract von dem Gericht angenommen / soll er als bald kräftig sein/vnd davon nit mehr abgetreten werden mögen / ob gleich der selbig noch nit verschriben/oder vmb das Sigel gebetten worden war.

Der Kauff soll beschehen vmb ein
benannte Summa
gelts.

Wann man Kauffen vnd Verkauffen will/so gebüert sich das die Waab mit gelt / das in gewisser summa benennt/vnd sonst mit keiner andern werung/Kauff vnd verkaufft werde / sonst mag es nit ein kräftiger Kauff sein. Es mag aber die selb Conuention wol sonst ein bestandt haben / wie ein Tausch/oder sonst wie andere gemeine überkommen / von denen bienach geredt würt. Wer aber / das die Partbeien den Kauff vmb Gelt beschließen/so mag die Zahlung mit bewilligung des Verkaüfers wol mit andern werth beschehen/ Als wann eingüt vmb hundert Gulden kaufft were / so mag der Reißer Wein/Korn/Silbergeschir oder anders an der Kauffsumma bezalen.

¶ ¶ Wann

Wan die verkaufft haab übergeben wer-
den/ vnd die bezalung besche-
hen soll.

N Es bald ein Kauff zwischen zweien verwilligt / be-
schlossen / vnd wie obuermeldet / verfertigt ist / so ist
der Verkeuffer schuldig dem Keuffer das gekaufft güte zü
übergeben / wa er das in seiner macht / Dat er aber solchs
nit in seinem gewalt / vnd mag das nit übergeben / so ist
der Keuffer die bezalung für solch güte nit schuldig / noch
einich Interesse / von wegen des verzugs der selbigen.

Gleicher gestalt / so der Verkeuffer die verkaufft haab
oder güte überantwort hat / ist der Keuffer schuldig be-
zalung zühin / Es were dann sonder gedings gemacht /
vnd der bezalung tag vnd zil bestimpt worden.

So ligende oder farende güte verkaufft
ist / vnd schaden empfahe
ehe es überliefert
würt.

W Elcher farende haab verkaufft / so bald der Kauff
beschehen ist / Was dann dem erkaufften güte scha-
dens züfiele / den treget der Keuffer / vnd nit der Verkeuff-
fer . Es were dann / das im Kauff anderst bedingt
vnd abgeredt / oder das der Verkeuffer die überlieferung
gehins

gehindert / gesaumpt oder einich schuldt daran / oder betrug begangen het.

Aber in ligenden gütern / soll diß Satzung nit ebe fürgehn / dann so die Fertigung bescheben ist / oder sich der Käufer der Possession vnderzogen het.

Ein jeder mag sein Besitz / Brauch
oder Niessung wol ver-
kauffen.

S Er ein Besitz / Gebrauch oder Niessung hat etlicher gütter / mag die einem andern ein zeitlang wol verkauffen / Vnd der Eigenthumbsherr ist schuldig dem Käufer solchen brauch oder niessung zülaffen / so lang die selbige dem Verkäufer gebürt vnd züliehet.

Harnasch vnd Gewehr mögen die Vnderthonen vnser Fürstenthumbs nit verkauffen.

I Tem alle die / so vnser Burger vnd Einwohner sein / mögen jr Harnasch vnd Gewehr / so inen von Oberkeit wegen aufferlegt / nach vnser Ordnung vnd Satzung / nit verkauffen noch verpfenden / on vnser Ober auch Vnderücht vnd Berichten jedes orts vorgebende erkantnis / Dann theten sie das / so soll es krafftlos sein / vnd sie beide der Annemer vnd Anbieter in vnser
straff

Der ander Theil

straff sehn. Vnd wölcher Keüßler oder Keüßlerin vnsern Burgern/Linwonern vnd Hinderfassen/ also on vnserer Vögt vnd Gerichte erlaubnis/ Harnasch oder Gewehr/ heimlich oder öffentlich verkauffen/ Die oder der sollen jr Keüßleramt züstant an verloren haben / vnd vns zü peen zehen guldin verfallen sein.

Doch wöllen wir / das vnser Ober auch Vnderwögt vnd Gerichte / solche verenderung oder Verkaufung des Gewehr vnd Harnasch anderer gestalt nit vergunden noch zülaffen sollen / dann da solche person / so die verkauffen oder hingeben wolt / dieselbigen alters oder anderer vntauglichkeit halben selbs zü gebrauchten nit mehr vermöglich were.

Wie gestolne / geraubte oder abgetragne haab / so verkaufft ist / widerumb züantworten sei.

Welcher etwas kaufft / der soll sich versehen vnd argentlich warnemen / was oder von wem er kaufft / Dann were es ein gestolne / geraubte / oder abgetragne haab / vnd käme der rechte Herr desselben güts / der beweisen oder sonst glaublich anzeigen thün möchte / das solch gut sein were / Der mag darauff in Rechte klagen / vnd das freit on entgelt / auch on bezalung des außgebenen Kauffschilling / mit eins Gerichts erkennnis zü seinen handen nemen.

Dis

Die zugehörden der Heüser soll man
abgesondert nit verkauffen / noch die
Heüser mit einicher newen dienst-
barkeit oder zinsen be-
schwern.

Dennachdem wir erfarn vnd erfunden / das etlich
jre Keller / Kornschüttin / Ställ / Gärten / Hoffreis
tin oder andere zugehörden / die von alter her bei jren
Heüsern gewesen sind / daruon verkauffen vnd verendern /
dadurch nachgehndts die Hausgesess in abgang kommen /
vnd zu nichten werden / Haben wir / damit solchs für-
kommen werd / gesetzt vnnnd geordnet / das vnser Burger /
Einwooner vnnnd Hinderfessen / sie seien in was standt sie
wöllen / die eingeschloffen / angebenctten / angefasten / bil-
lichen zugehörden der Heüser / wie die zum theil obbenenne
seind / vnd was dem Haus angehefft oder eingeleibt ist / nit
verkauffen noch hingeben. Sie sollen auch die Heüser
mit keinen newen Dienstbarkeiten / die von alter her nit
gewesen seind / beschwern / on vnser oder des Gerichts er-
kennnis.

Es soll auch durch ein Gericht wider diß Statut kein
Fertigung zugelassen werden / Wer aber solchs darüber
thet / der steht in vnser straff / vnd ist dannoch der kauf nicht-
tig. Es soll auch nun hinfüro keiner ein newen Zins auff
Heüsern vnd andern ligenden gütern verkauffen / oder
die Heüser weitter / dann vorhin / beschwern / Es werd
dann vor Gericht gefertigt vnd darüber erkennt. Doch
wann der Verkauffer im Verkauf jme oder seinen Erben
einich

einich dienstbarkeit / jährliche Zins oder Gülden / auff dem verkaufften gut bedingte vnd auflegte / Sollich pact vnd geding / souer es vor Gericht gefertigt / soll krefftig sein / vnd in allweg gehalten werden.

Wann ein Erb verkaufft wirt / was das auff im crage.

Wann einer ein gefallen Erbschaft verkaufft / der soll alles das jenig / so er im Erb funden het / oder nochmaln finden oder erfarn mag / es sei ligends / farends / schulden / gerechtigkeiten / forderungen / ansprachen / nichts aufgenommen / überlüfern. Er soll sich auch nach geschehenem Kauff des Erbs nit meh beladen / oder icht einziehen oder einnehmen / Nem er aber etwas ein / das soll er stracks dem Keuffer antwurten. Doch so ist diser Kauff den Schuldberrn onuergriffen / dann sie mögen den Erben nicht destminder vmb jr ansprach fürnemen vnd rechts fertigen ob sie wöllen. Sie mögen sich auch am Keuffer benügen lassen / Was aber der Verkeuffer / als Erb des Endts / zalen müst / das ist im der Keuffer nach billichkeit abzüttragen schuldig.

Wann einer mit dem geding verkaufft / so das gelt auff zil nit zalt wurde / das der kauff nichts sei.

DE PACTO LEGIS COM-
MISSORIAE.

wölcher

Welcher sein güte verkauft mit geding/ob das Kauffgelt auff ernennete zil nit bezalt würde/das der Kauff nichts sein soll/Were das der Keuffer das selbig Kauffgelt auff das zil nit zalte/so hat der Verkeuffer gewalt/ob er will/in mit Recht züzwingen sollich Kauffgelt zübezalen/vnd den Kauff zühalten/Dann es steht nit in des Keuffers macht abzüstehn. Wolt aber der Verkeuffer den Kauff nit erstatten lassen/so mag er das güte wider an sich ziehen/vnd ist der Keuffer schuldig sich des gütes züentschlagen/vnd dem Verkeuffer das/mit sampt allen auffgehabten fruchten/züüberantworten/auch alle schwacherung vnd nachtheil/der dem güte durch in zügestanden/abzüttragen.

Vnd ist der Keuffer nit entschuldigt/wann im der Verkeuffer die Schuld nit gefordert/sonder er ist schuldig/die dem Verkeuffer vnerfordert züstellen/oder anzubieten/Vnd wa er das nit thert/so steht es züm Verkeuffer/wie gemelt/beim Kauff zübleiben oder darnon abzüweichen.

Dargegen/wann der Verkeuffer nach verschinen zil die Schuld fordern thert/so würt er geacht/er sei von obgemeltem geding abgetreten/vnd mag nit mehr nach seinem gefallen vom Kauff abstehn/sonder soll vnd muß/ob der Keuffer will/bey dem selben verbliben. Dann so bald das zil verschinen/so muß der Verkeuffer den ein weg erwölen/Nämlich ob er wöll den Kauff nichts lassen sein/oder ob er das Kauffgelt fordern wöll/vnd wölchen weg er erkieft/von dem mag er hernacher nit abtreten.

X Wann

Wann einer verkaufft mit vorbehalt/
mehr auffschlags auff ein be-
nannte zeit/2c.

DE IN DIEM ADDITIONE.

Nach dem die Verkeuffer je zu zeiten im verkauffen geding vnd pecten einbinden / dadurch sie in einer benannten zeit / den Kauff ein andern / der in mehr vmb das verkaufft gut geben will / versprechen vnd zustellen mögen / So ist zumercken / das solche geding gemeinlich auff zwen weg beschehen / wölche ein grossen vnd treffenlichen vnderscheidt / auch mehrmals widerwertige effect vnd würckung haben.

Dann erstlich begibt sich / das der Verkeuffer ein den Kauff zusagt / mit dem geding / wann in einer benannten zeit ein anderer Komt / der mehr darumb geben wöll / das er vom Kauff absteht / vnd dann dem andern / der mehr darumb geben will / geben vnd zustellen möge / Als wann der Verkeuffer spricht / ich sag dir den Kauff zu / doch wann innerhalb eins Monats zwen oder mehr ein anderer Kompt / der mehr darumb geben wolt / so soll der Kauff nichts sein / oder / so soll der Kauff nichts mehr gelten. Wann die Abred des Kauffs mit dem geding bescheht / so ist es gleich anfangs ein rechter Kauff / hat auch als bald eins rechten Kauffs würckung / one das er von wegen des gedings wider auffgelöst / vnd daruon abgetreten werden mag. Derhalben auch der Verkeuffer / das verkaufft gut / dem Keuffer zubehörend übergeben vnd einräumen soll. Wann dann hernacher keiner Kompt in benannter zeit

zeit / der mehr darumb geben will / so facht der Käufer gleich vor ernannter zeit an das güte zu ersitzen oder zu prescribieren / Vnd gehören im die fruchten vnd andere nutzbarkeit des selbigen zu. Dargegen was dem güte für gefahr / schaden oder verderbnuß zusteht / das widerfert vnd verdürbt dem Käufer. Da aber einer innerhalb bestimmter zeit oder zils Kompt / der mehr darumb verspricht / vnd der Verkäufer verendert vnd gibt dem selben den Kauff / so ist der erst Käufer schuldig die auffgebehen fruchten dem Verkäufer zuzustellen / Dargegen soll er ine sein Kauffgelt / sampt gebürlichem Interesse / auch den Barkosten / so etwas notwendigs daran verbarren / widergeben.

Am andern / tregt es sich bewein zu / das einer dem andern ein güte verkauft / mit geding / Wann innerhalb eins Monats / zweier oder mehr / keiner Kompt der mehr darumb geben will / so soll das güte vmb hundert guldin dein sein. Oder souer innerhalb eins Monats keiner mehr darumb gibt / so soll der Kauff als dann kreffrig sein / wölch es anfangs kein vollkommer Kauff ist / sonder berübet auff geding vnd Condition.

Vnd ob gleich das erkauft güte dem Käufer zugestelt wer / so facht er doch vor bestimmter zeit das erkauft güte nit an zu prescribieren oder zu ersitzen / gehören im auch die fruchten nit zu / vnd geht ine die gefahr / so dem kauften güte zusteht / nichts an / sonder trifft den Verkäufer an.

Doch in obgesetzten Abreden / da einer Kompt / der mehr darumb geben will / ist der Verkäufer vnverbanden / den Kauff dem selben zuzustellen / sonder mag bei dem ersten

Verkauff bleiben / ob gleich der erst Keuffer vnderstünde
 darvon abzústehn. Es were daß anfangs des Contracts
 sonderlich beredt/da einer kãm/der mehr geben wölt/das
 als dann auch der Keuffer vom Kauff abretten möcht.
 Dann wa solches bedingt / vñnd sich der fall begeben / da
 wer der erst Kauff auffgelöst / vñnd möchte der erst
 Keuffer abspringen / oder des Kauffs hinder sich gehn/
 ob gleich der Verkeuffer den Kauff dem andern / oder
 völgendem Keuffer nit zústellen wolte.

Entgegen / wann ein anderer innerhalb der ernannten
 zeit vorhanden/ der mehr geben wolte / so ist der Verkeuf-
 fer schuldig/solchs dem ersten Keuffer zúuerkünden/dar-
 mit so er mehr / oder souil als der ander geben wolte / sine
 der Kauff verbleibe.

Es würt aber nit allein mehr geacht darumb gegeben/
 so einer mehr gelts gibt / sonder auch wann die Kauff-
 summa gleich / aber die Bezalung fertiger oder zeitlich-
 er/oder ein gelegner ort der Bezalung bestimpt wer / oder
 so der ander Keuffer seiner person halben taugenlicher/
 oder newe Pacta oder geding eingienge / die dem Verkeuf-
 fer leidlicher / oder kein Bürgschafft vmb den Kauff er-
 fordern. Wölches auch statt hat/wann der ander Keuf-
 fer weniger gelt darumb geben will /ist aber bereit ande-
 re ding nachzugeben / die im ersten Kauff dem Verkeuf-
 fer beschwerlich gewesen seien. Dann was dem Verkeuf-
 fer zú besserem nutzen raicht/ das soll für bessern Kauff
 vñnd Bezalung gehalten werden.

Doch sollen solch Keuff/da sie vmb ligende güetter be-
 stehen / zú gleich wie andere Contract vñnd Keuff für
 Gerichte

Gericht gebracht / vmb daselbst gefertigt werden / vmb
als dann erst ire obuermelte würckung angehn / vnd sonst
kein Krafft haben.

So verkaufft würde mit geding der wi-
derlösung / vmb ein gleiche
Kauffsumma.

DE PACTO DE RETROVEN-
DENDO.

W Ann in ein Kauff beredt vnd bedingt würt / so der
Verkäuffer in einer benannten zeit / oder wann er
will / die Kauffsumma wider erlege / das jm das Kauff-
güt vmb die selbig wider verkaufft vnd geantwurt werden
soll / Solch pact vnd geding / souer es warhafftiglich / vnd
nit zu einem schein eins andern gemacht würt / soll Krafft
haben / So dann der Verkäuffer oder seine erben / über
kurtz oder lang / solchen Widerkauff thun wolten / vnd des-
halben den Käuffer seine Erben oder Inhaber der gü-
ter mit anbietung des KauffgELTS er suchten / vnd sie spö-
ren sich dessen one rechtmessige vnd redliche vsachen / sollen
sie mit Recht angehalten vnd gezwungen werden / die gü-
ter der Widerlösung zugehörig / mit sampt aller nutzung /
sonacher legtem gelt von gütern entstanden oder entstehn
mögen / auch Kosten vnd schaden volgen zulassen.

So aber in ermeltem fall der Verkäuffere / die samens-
lich verkaufft / vil wern / oder eins Verkäuffers mehr dann
ein Erb wer / vnd der ein wolte stuckt weiß wider kauffen
oder lösen / der ander nit / da ist der Verkäuffer nit schuldig
den Kauff zutheilen / doch da vil / ein jeder in sonderheit ver-
kauffen /

Kauffen/da mag auch ein jeder sein theil wider lösen.

Wann auch der Verkäuffer einer die gütter/so also sammentlich verkaufft/vnzertheilt wider zükauffen allein vnderstünde / souer dann seine Mituerkäuffer oder Miterben solches bewilligten/da mag er das wol thun/im fall aber seine Mituerkäuffer oder Miterben/darein nit wolten gebellen/so ist der Käuffer den Widerkauff zügesteren nit schuldig/ Es were dann der Widerkauff auff ein benannte zeit bedingt/wölche dermassen zu end gelauffen/das wa der Widerkauff lenger verzogen / die zeit gantzlich verfließen / vnd die gerechtigkeit des widerkauffens außhörenthäte.

Vnd wa solche geding auff Widerlösung beschehen/die werden anfangs im Kauff behädigt / oder hernacher durch ein sonder Bereding vnnnd Conuention angenommen/das sollanderst nit/dann mit Einschreibung vor Gericht beschehen / wie oben von ligenden gütern vnderm Tittel/Vom Kauffen vnd verkauffen ferner angeregt.

Wie die Burger oder Einwoner einer jeden Statt oder Dorffs die Lösung haben sollen.

Wir setzen/ordnen vnd wöllen auch/wann ein Burger oder Einwoner einer Statt oder Dorffs ein Aufgesessnen ein ligende güte / so in der selben Statt oder Dorffs bännen vnd bezirck gelegen / verkaufft/oder in ander

Von Contracten. CLXIX

der weg verendert/das ein jeder Burger oder Einwoner der selben Statt oder Dorffs/wa nit andere/die ein bedingte oder ältere Losung darzü betten/vorhanden/ein jar vnd tag die Losung haben soll. Vnd damit hierinn kein gefahr gebraucht/ so soll der Contract gleich nach verfertigung an gewonlichem ort vnd blatz öffentlich außgerüffen vnd angeschlagen werden/vnd dann von solchem Aufruff oder Anschlag das jar anfaben zulauffen.

So Keuffer oder Verkeuffer über den dritten theil des rechten werths übernommen oder verkürtzt wer.

Wann einer in Kauffen/Verkauffen/Teuschen vnnnd andern dergleichen Contracten sich übersehen/vnnnd über den dritten theil des rechten werths übernommen oder verkürtzt wer/ In disem fall soll in krafft dises vnsero Landrechtens der selbig Contract auffgehoben/vnd von vnwürden erkennt werden.

Doch wann der jenig theil/der den vortheil het/vrbüttig wer/dem Verkürtzten den mangel des rechten werths zuerstattet/da mag er bei beschehenem Contract gehandhabe vnd dauon nit getrungen werden.

Vnd soll das der recht werth geachtet sein / darumb ein ding zur zeit des Contracts dem gemeinen werth nach/wol vertriben oder bekommen werden mögen / vnangesehen/dz es darvor oder hernacher mehr oder weniger gegolten het.

Von Fertigung oder Schadloß- haltung.

DE V I C T I O N E.

Wann ein verkauft gut dem Käufer mit Recht ab-
gewonnen/ob jme gleich im Kauff kein Fertigung
versprochen oder angedingt worden / so soll der Verkeüf-
fer nichts destweniger dem Käufer Fertigung zühän-
pflichtig sein.

So auch der Verkeüffer anfangs im Verkaufding-
te/das er zur Fertigung vnuerbunden sein wolte / so dann
dem Käufer hernacher das erkaufft gut mit Recht ab-
gewonnen würde / vnd jme etwas nachtheil vnnnd schaden
darauf entstände / in disem fall ist der Verkeüffer nit
schuldig/dem Käufer solchen schaden oder Interesse ab-
zutragen/Er soll jm aber das empfangen Kauffgelt wie-
der geben vnd züstellen. Es were dann/das der Verkeüf-
fer in sonderheit außtruckentlich bedingt / das er auch zur
widerlegung des KauffgELTS vnuerbunden sein wolte /
Dann in disem fall / mag der Verkeüffer / weder vmb den
schaden vnnnd Interesse / noch vmb das Kauffgelt fürge-
nommen oder beklagt werden.

Vnd ist hierinn von nöten/so der Käufer gerechtfertigt
würde/das er dem Verkeüffer die anforderung vnnnd krieg
Rechtens / mit des Gerichts offenbaren Briefen / die jm
auff sein bit vnd begern geuolgt sollen werden / verkünde/
das der Verkeüffer kom vnd erscheine am Gericht / den
Käufer zühertbändigen/vnd den Kauff beschirme / dann
so der Käufer die verkündung vnderliesse / soll der Ver-
keüffer

Von Contracten.

CLXXI

Keuffer ferner nit schuldig sein/den Keuffer schadlos zühalt
ten/dessen so jme mit Recht abgewonnen were.

Doch wann der Keuffer in erster Instantz dem Ver
keuffer zum Rechten nicht verkündt / vnd von der Urtheil
geappelliert het/so soll jm solch Denunciation vnd Verkün
dung / souer dem Verkeuffer durch solchen verzug an sei
nem Rechten nichts abgangen / in zweitter Instantz bei
der Appellation zühün/vnbenommen vnd zügelassen sein.

Es soll auch nach beschener Verkündung der Ver
keuffer schuldig sein/den Keuffer am Gericht züuertreten
vnd zübeschirmen / vnd allen Gerichtskosten zühün / Wa
er aber nit erschine/noch die sach verthädigte/so mag der
Keuffer die sach ausführen / vnd er gewinn oder verliere/
allen Kosten vnd schaden von dem Verkeuffer fordern vnd
behalten.

In was fällen aber die Werschafft nit statt habe / die
mögen von Kürtz wegen allhie nit gesetzt / sonder sollen von
Rechtsgelerten erkündigt vnd erfragt werden.

Von Bestänntnis

der Güter.

Wie bestandne güter bewart sol
len werden.

wölche

Welche Heiser oder andere güter in vnserm Fürstenthumb jährlich bestehn vmb jährlich Zins vnd Pension / Was dann durch iren vnfließ verwarlost würt oder abgeht / das seind sie schuldig zübezaln / Doch ist es gnüg / das sie ein güten fließ fürwenden / den ein jeder fleißiger Hausuatter in seinen eigen händeln thet vñ gebrauchte. Würde aber über solchen fließ etwas geschwechert / vnd sie darumb angesprochen / so steht dasselbig zü vnser Ampteüt vnd Gericht erkantnus.

Wölcher über die gedingte zeit das bestelt güc behalt.

Welcher über die zeit der Bestantnus / so ernempt ist / es sei gleich vier / fünff oder sechs jar / bei dem Haus oder güc bleibt / vnd kein weiter Beredung beschicht / so solles dar für gehalten werden / als ob sie beide von newem vmb die alt Pension auff ein jar lang gedingt hetten / vnd was Fürwort sie vorhin berede haben / die sollen wider Respetiert sein. Vnd so auch nach dises jars verscheinung nichts anders oder widerigs gehandelt würde / so soll die Bestantnus widerumb auff ein jar stillschweigend ernewart vnd betrefftigt sein / vnd also fört an eins jeden jars gehalten werden.

Auß was vrsachen der Besteller mög vor dem Zil auß dem bestelten Haus gecriben werden.

Doch

Von Contracten. CLXXIII

Sich begibt sich zu zeiten/souil die Leihnung der behausungen belangt / das der Leiber oder sein Erb/ den Besteller oder sein Erben / vor außgang der Bestentnus austreiben mögen. Nämlich wann der Besteller oder sein Erb den Zins/eintweders gar nit/ oder zum theil/aber nit gantzlich / gerichtet het / oder zur aichen nit vbittig ist/ Wann er dem Hauß zum nachtheil vnd verderbung / oder sonst üppiglich/schandlich/oder ergerlich darinnen hauß hielte/ Wann der Haußherr beweist/ das er dessen zu seinem/seiner Kind oder Eltern aigen gebrauch / nach beschehener Leihnung/vnnersehenlich /vnd on sein schuldt/notturfftig worden/ Oder letzlich/wann er das Hauß newer vrsachen halben / die zur zeit der Bestentnus nit zuuerfichtig gewesen/bessern müste. Es were dann das anfangs für sehen/vnd gebingt worden/das der Besteller nit außgetrieben werden solt/Wölches gebing doch den Leiber allein in zweien letzten fällen binden thür.

Es ist auch im ersten vnd beiden letzten fällen der Besteller ferner zu zinsen nit schuldig / dann nach anzal der zeit darinn er gewonet/ Aber im andern fall/soll er den gantz en Zins verfallen sein.

Auß was vrsachen der Besteller vor dem zil außziehen/oder von der bestentnus abtrecen mög.

Es begibt sich auch entgegen zu zeiten / das der Besteller vor dem zil außziehen mag. Als wann er besorgen müß

muß/das Haus fall ein/oder tragen sich andere dergleichen Ursachen zu/die dem Besteller anfänglichlich nit bewußt gewesen/Wöliche doch dem Richter zuerkennen stehn sollen.

Ob der Nachkommen schuldig sei/die
Lehenung seins Vorfarn steet
zuhalten.

Welcher sein Haus oder Gut umb jährlich Pensionerlich Jarzil verleihet/wer sach/das er absterbe/so ist der Erb schuldig/das er den Besteller/die Jarzil auß/im bestandt laß bleiben/vnd mag in nicht austreiben/ Wer aber/das der Verleiher sollich gut verkauft/vergabt oder sonst hingeben het / so sind die jenigen / den solch gut verkauft/vergabt/ oder sonst zugestelt worden / nit schuldig sollich bestentnus zuhalten / sonder mögen in austreiben. Es were dann/das der Leiber anfangs solchs gegen inen durch geding vnd fürwort fürsehen vnd fürkommen het/wöliches er zuhin schuldig ist. Dann wa er es nit thete/vnd der Besteller würde vom Käuffer oder andern Nachkommen verhindert oder austriben / so mag er den Leiber oder seine Erben des Interesse vnd Schadens halb/ so im dar auß eruolgt/fürnemen.

Entgegen/wann der Besteller absterbt/so seien seine Erben den Contract dem Leiber oder seinen Erben zuhalten gleicher gestalt schuldig/vnd mögen daruon nit abtreten.

So aber der Leiber oder seine Erben das verlihen Haus oder gut verkauft/vergabt/ oder sonst hingeben hetten/ so mag

mag der Besteller oder seine Erben von der Bestimmung auch abtreten/ vnnnd mögen die selbig zuhalten mit Recht nit gezwungen werden.

Vnd soll solch obuermelde Satzung / von Bestimmungsen / sie seien auff ein kurze oder lange zeit abgeredt / verstanden werden / onangesehen / das die gmeine geschribne Recht hierinn ein vnderscheid gemacht haben.

Von Erhalten / Dienstleuten vnnnd geringen Arbeitern / die nit glauben halten.

W Ir wöllen vnd ordnen / wölicher Tagelöner / Knecht oder Mäge dingt / vnd ime die on versach auß dem zu giengen / vnd sich das warlich erfünde / so mag er sie durch vnser Amptleut bandhaben vnd behefften / so lang / bis sie ime den dienst außdienen / oder ime den schaden abtragen / Wer aber einem nit gelegen sie also zubehefften vnnnd in dienst ferrer anzunehmen / so soll er jnen doch vmb vergangnen lon zugeben nicht schuldig sein / vnd dannoch die selben vnteren Diener in vnser Amptleut straff sehn.

Werckmeister so sie werck verdingen / wie es gehalten soll werden.

S wölicher

Welcher Werckmeister ein Werck verdingt in einem ernennnten zil außzumachen/thüt er das nit / oder ist auß seiner farlessigkeit oder saumnus souil zeits verschien / das er das in dem zil nit mehr thun mag / so ist er dem Gegentheil allen schadfall / Interesse vnnnd nachtheil abzüttragen schuldig / Vnd ob er sich gleich wol erbürte / das werck nachmaln züuolficrn / so mag doch das der Gegentheil seines willens annemen oder nit.

Wann der Werckmeister am werck gehindert würdt.

Werde aber der Werckmeister gehindert / also / das ime nichts abgieng / sonder er wer bereit züwercken / Ist dann die hindernus an dem Besteller / so ist er im nicht destter minder das verdingt gelt zübezalen schuldig / Were aber die hinderung bei einem andern / oder rürte von einem Glückfall her / so ist der Werckmeister entschuldigt / das er kein Interesse zalt / Er mag aber das verdingt gelt von dem Besteller / der nit schuld hat / nit fordern / sonder ist ime sein Ansprach an den jenen / der hinderung gethon het / vorbehalten.

Wann zwen / drey oder mehr ein werck verdingen.

Begib sich auch / das zwen / drey oder mehr ein werck samentlich / oder ein jeder in sonderheit außzumache verdingten / so mag ein jeder für sich selbs mit recht bezungen werden das verdingt werck züberaitten / Vnd hilfft die selben

Von Contracten. CLXXVII

selben Werckleüt nit/dz sich einer auff den andern wolt entschuldigen/ Doch so ist dem/der das Werck volziehen muß/ sein Anspruch gegen seinen Mitgesellen vorbehalten. Wann aber jren vil das Werck stuckweiß zümachen / oder (das dem gleich) schlechlich / on ein züsamen verbindung/verdingten / so mag keiner für den andern / oder weiter dann für sein stuck/fürgenommen oder bekümmert werden.

Leütterung wie der Werckmeister züzwingen ist.

In dem allen wollen wir eigentlich geleütert haben/were/das der Werckmeister den schaden vnd Interes/ jedem Gegenheil züzalen bereit were/vnd bezalt/das ist die Parthei anzunemen schuldig/vnd mag demnach der Werckmeister züzwercken nit weiter gezwungen werden/ Es wer dann/das außsondern fällen die nocturfft anderst erbiesche/das steht zu vnser Gericht erkantnus.

Von vnbenannten Contracten vnd Bedingen.

Erklärung was vnbenannte Contract seien.

S ij Die

CLXXVIII Der ander Theil

S Je vnbenannten Contract beschehen gemeinlich auff vier weg/Waß einer dem andern etwas verheißt zugeben/das er dargegen auch etwas gebe/ Oder einer dem andern etwas verheißt zugeben/dz er jm darfür etwas thue oder mache/ Oder wann einer dem andern etwas verheißt zuthun oder zümachen / das er jme entgegen etwas gebe/ Oder etwas verheißt zuthun oder zümachen/das jm der ander auch etwas thue oder mache. Vnd in summa / vnder den vnbenannten Contracten / seind alle die Contract begriffen / da ein jede Parthei der andern verheißt etwas zuthun oder zugeben / wann die nit mit sondern namen vergwißt seind/ Als da seien Teüsch / Verträge oder gültliche Richtungen/vnd andere dergleichen Conuentiones vnd geding.

**Von vertauschen/ vnd waß der Teüsch
er den Tausch zühaltten mit Rechte ge
zwungen mög werden
oder nit.**

W Ann einer mit dem andern ein Tausch trifft/all die weil einer dem andern die getauschte haab nit hat zühanden geben / oder sonst bestendiglich versprochen vnd zugesagt / so mag jr jeder von dem Tausch abstejn/Dann es ist ein solcher Contract / der nit anders dann durch Handreichung des getauschten dings/ oder ein Stipulation vnd beständigen Verspruch vollkommenlich gefestnet vnd bekräftiget würt.

**Wann aber jr einer den Contract seins theils volnzüg/
der**

Von Contracten. CL XXIX

der ander nit/so mag der Volnzieber/ob er will/den Gegens
theil mit recht zwingen / den Contract auch zu volnstrecken/
oder er mag von dem Contract stehn/vnd sein haab/die er
dem andern geben hat / wider fordern.

Vnbenannte Contract wann sie bünn dig oder nit.

Und das jetz gesetzt/würt gemeinlich gehalten in den
vnbenannten Pacten/die nit sonder namen haben/
dann in solchen Contracten / all dieweil der Volnzug/wie
obsteht/nit beschehen/ist kein pflicht vorhanden/vnd mag
keiner den andern zu volnstreckung mit Recht ersuchen/
sonder allein der jenig der den Contract zu seinem theil er
fült hat.

Wann güliche Richtungen oder Ver trüg krefftig seien oder nit.

Sich begeben/das in spännigen händeln/die in recht
fertigung hängen/oder die sonst ein zanc auff in trü
gen / gülich Vertrag oder Richtungen gemacht / vnd
mit gelt oder andern gericht würden/ Wollen wir das der
selb Contract gülicher richtung als bald krefftig sei/vnd
ein Parthei die andern vmb volnstreckung der selben an
langen mög/ Ob sich die Beredung mit blossen worten
beschehen wer: Dann wie man zanc vnd hader abstellen
mag das ist löblich.

S in Gülich

Gütlich Richtigungen oder Verträge sol-
len nit weiter würcken dann
die sache ist.

W Ir wöllen aber hiebei nämlich geleüttert haben/
wann die gütlich Richtig von einer sonderm sache
wegen abgeredt ist / die soll sich auff kein ander handel
strecken / dann darüber die Abred beschehen / ob gleich wol
die wort des Vertrags fast weitleüffig weren in der Ver-
schreibung.

Ob in güthlicher Richtig umb das
spännig güte werschafft zu
thun sei.

S Einem in güthlicher Richtig das güte bleibt / das
rumb der zank gewesen / vnd das er vor inngeliebt
hat / ist der Gegentheil im kein werschafft schuldig / ob
im ein anderer hienach das selb güte abgewinnet / Wann
aber einer dem andern das inngeliebt güte auß seinen in
des andern hand in güthlicher Richtig antwortet / der
ist im selben fall werschafft schuldig.

Ob Wetten krefftig sei.

W Ir haben auch gesetz / wölche mit einandern bei-
dächelich werten / die selb Wetung soll jren bestande
haben /

Von Contracten.

CLXXXI

haben/vnd mag der überwinder sein Recht suchen vnd erlangen. Es were dann die sache des wettens vnehrlich/schandbar vnd löstlich / oder sonst die erstattung der Wattung dem verlustigten theil zütil hoch/nacht heilig vnd beschwerlich / wölchs dann zu erkantnis des Richters stehn soll.

Wölcher bedächtlich zusagt / der soll es halten.

Welcher dem andern etwas mit bedächtlichkeit zusagt / es sei mit blossen worten oder andern zusagungen / die wort seien wie sie wöllen / so soll der jenig / der zugesagt hat / sein zusagen halten / vnd mag mit Recht darzu gezwungen werden / Dann es gebürt sich menschlicher Erbarkeit / das man glauben halte / Es wer dann das zusagen vnehrlich sachen.

Von Gaaben vnd Schenkungen.

Wie Freigaben beschehen mögen.

Welcher dem andern ein Gaab von freien handen übergibt / oder sonst mit bedächtlichen worten verspricht oder verheißt / der ist pflichtig die selbig stehn vnd

§ iij vest

vest zůhalten/vnd wo er das waigert/mag er mit Recht darzů gehalten werden.

Wölche Gaaben vnnnd Schenckungen vor Gericht beschehen sollen.

Welche Person an gelt oder farennder haab / über zweihundert guldin werth frei von der hand vergabe oder sonst verspricht oder verbeist / das hat nit krafft/es geschehe dann vor Gericht/vnd werd in das Gerichtsbuch eingeschriben/ Wann dann solches beschicht / so soll solch Gaab nit verhindert oder abgestelt werden. Es wern dann grosse vnd notwendige vsachen vorhanden / deren ermessung allwegen bei eins Gerichtes erkantnus stehn. Doch soll diß Satzung also gemessigt vnnnd verstanden werden / wann die Gaab zwei hundert guldin übertrifft/vnd nit vor Gericht beschehen/das allein der theil/der übertrifft / nichtig vnd vnuerbündlich / aber die zweihundert guldin nicht dest weniger krafftig vnd bestendig sein sollen.

Wann aber die Gaab an unbewöglichen ligenden gütern / in was werth die seien / beschicht / so soll die für Gericht gebracht vnd eingeschriben werden / vnnnd sonst nit krafft haben/ Zů gleich wie von Contracten vnd andern Beredungen oben vnder der Rubrick / von kauffen vnnnd verkauffen/ gesetzt ist.

Es sollen aber hiemit sondere fäll / darinn vermög der geschribnen Keiserlichen Rechten / die Gaaben on den Richter

Don Contracten. CLXXXIII

Richter beschehen mögen/nit auffgehoben sein/sonder sie beschehen gleich in bewöglichen oder vnbewöglichen gütern/in jremwerth vnuerändert bestehn vnd bleiben/ Als wann einer dem andern vergabt/ darmit er sein eingefallen oder verbummen Haus wider auffrichten vnd bawen möge/ Fremda einer vmb den andern wol verdient wer/ vnd der ander schenckt jm dargegen/das solchem verdienst gemess/vnd dergleichen/1c.

Wann ein Vatter seinem Kind schencken mög.

W Ir wollen vnd setzen auch/das ein Vatter seinem Kind/es seinoch in vätterlichem gewalt oder dessen erledigt/einem fürter dann dem andern vergabung seino zeitlichen güts wenig oder vil/auf rechtmessigen vrsachen thun mög. Doch so das Kind noch in des Vatters gewalt/so hat er macht solch Vergabung zuwiderruffen wann er will. Es were dann/das nach der Vergabung das Kind auß vätterlichem gewalt kommen wer. Ist aber sach/das er das bei seinem leben nit widerrufft vnd also abstirbt/so ist dasselb Kind/zügleich wie das/das zü zeit der Vergabung nit in vätterlichem gewalt gewesen/nit schuldig das vergabt gütt wider einzuwerffen/sonder mag es das züm voraus behalten/vnd dannoch mit den andern geschwisterigten zü gleichem theil gehn. Es were dann/das die Vergabung so groß wer/das auß dem überigen gütt den andern Kindern/an jrem Erbtheil züteil vnd mercklich zü nachtheil diene/vnd jnen nit möcht je natürlicher pflichtheil/legitima genant/jrs rechten Erbs fals veruolgen/ Dannzümal ist das Kind/dem solch Gaab geschehē/schuldig souil einzuwerffen/darmit den andern

den geschwisterigten der selb je theil werden mög. Doch/ so der Vatter also einem Kind fürther dann dem andern/ gelt oder fahende haab/die zwei hundert guldin übertreffe/ oder ein vnbewöglich vnd ligende güt/ in was werth vnd Estimation das gleich were/ vergäbenwolte / das soll mit erzölung redlicher vsachen vor Gericht vnd desselben erkantnus beschehen vnd eingeschriben werden / sonst nit krafft haben.

Wann der so ein Gaab gechon/oder zü/ schencken zügesagt/in armüt geriech.

Begib sich auch das einer ein Sum gelts / oder sonst ein ander ligende oder fahende güt hinschencke oder züverschenden zü sagte vor Gericht oder in ander weg/ vnd nachmaln zü armüt käme ehe er die gegeben hette / so ist er die Gaab weiter züvolnstrecken nit schuldig / dann das er souil daran abziehen oder ganz innbehalten mag/ darmit er narung habe. Wann aber die Gaab züvor übergeben / so soll der Begabt bei verliering der Gaab schuldig sein / dem Gaaber / der durch vnglück vnd on sein grosse schuld zü armüt kommen / billiche narung mitzüt heiln. Es were dann/das die Gaab gering vnd der narung nit gemess were/wölches jeder zeit zü der Gerichtlichen erkantnus stehn soll.

Wie man Gaaben widerruffen mög.

wölcher

Don Contracten. CLXXXV

Welcher dem andern etwas schenckt oder vergabt/
der mag es nit wider ruffen / außgenommen die nach-
gehnde fall / Nämlich / wann die begabte Person den Ver-
gaber mit hoher schmach / an seinen ehren angetastet.

Oder vnbillicher weis an seinem leib verletz.

Oder an der substanz seiner haab vnd gütter merckli-
chen schaden hinder lästiglich zfügte.

Oder in gefahr leibs vnd lebens / oder seiner ämpter ge-
bracht.

Oder das / so jm in der schenck eingebunden worden / nit
verrichtet het.

Oder wann der Vergaber auß vnfall / on sein grosse
schuld / zu armüt kommen / das er sich nit mehr erndren
kündte / vnd die begabte Person wolt jm nit nach maß der
Gaab notturfftige narung reichen.

Oder die Gaab wer nit nach diser vnser ordnung besche-
hen.

Wann den Vergaber Kind anfallen / so
ist die Gaab nichtig.

Frem

CLXXXVI Der ander Theil

Dem wölcher etwas mercklichs hingibt oder vergibt/ist sach/das in nachmaln Ebeliche Kind anfallen/deren er sich zuzeiten der Gaab nit versehen gehabt/so hat er macht die Gaab abzütün vnd züvernichten/ Vnd ober solchs bei seinem leben nit thüt/so soll doch die selb vergabung/auf diser vnser Satzung für sich selbs krafftlos vnd absein/vnnd die Eltern mögen sich des nit verzeihen noch begeben.

Eigende vnd farende / gegenwertig vnd künfftig güc/mag in gmein nit vergabt werden.

Welcher alles sein güc / ligends vnd farends / gegenwertigs vnd künfftigs / das er noch überkommen möcht/hin vnd übergibt/die selb Gaab ist nit krafftig. Es wer dann/das der Gaaber jm etwas vorbehalten/darinn er testieren möcht. Dann diß / oder auch wann einer allein sein gegenwertig güc hingeben wolt/das mag auf redlichen vrsachen mit erkantnus vnser Gerichten wol geschehen.

Von Gaaben so todts halben beschehen.

Es begibt sich oft/wann einer etwann krank ist / oder ein ferne raif thün/in kriegziehen/oder sonst wandlen will/das er einem andern etwas vergabt / mit fürworten/sterb er in diser krankheit/oder komnit wider zü landt / so soll

Von Contracten. CLXXXVII

fol die vergabt haab sein eigen sein / das mag einer wol thun / Doch nit weiter noch anders dann in den fällen/ darinn einer Testament machen/oder freivon handen geben möcht. Wölcher auch ein solche Gaab auß gemelten oder andern vrsachen tods halb/ oder sonst mit fürworten gethon hette/der mag die selben Gaab gleich von handen geben/oder bei seinen handen behalten/ Ist dann sach/ das die fürwort nit zü fällen kommen / so ist die Gaab ab vnd nichtig/vnd mag der Gaaber die Gaab jeder zeit / als sein eigen güte/widerumb von dem jenigen / dem er sie zü handen geben het / erfordern vnd nemen/ Doch werden zü solchen Vergabungen fünff Zeügen erfordert/ Es were dann/das ein Vatter seinen Kindern dermassen vergaben wolt/in wölchem fall zwen Zeügen gnüg seien.

Von Pfandungen / vnd was denen anhengig.

Pfandungen farender Haab soll jeder
in sein gewaltsame nehmen.

Welchem farende Pfand/ als Silbergeschirr / Kleider/ Betgewande/ Haußrath / Wein / Korn vnd dergleichen/sonderlich eingesetzt werden / die soll vnd mag ein jeder in sein gewaltsam nemen/ Dann thut er es nit vnd laßt hinder dem Schuldner ligen/ob dann ander Gleübiger

CLXXXVIII Der ander Theil

biger einfielen/ vnd solche Vnderpfande auch pfänden/ so mag der erst Pfandherr/ der kein Ver schreibung hat/ sich solcher einsetzung halb mit behelffen / sonder soll der Angriff vnser Ordnung nach hieoben vnder der Rubrick sein für gang haben.

Gegebne fahende Pfand soll der Schuldner nicht brauchen.

Es soll auch kein Schuldner/ dem also Pfande in seinen gewalt gegeben werden/ die selben Pfande einnehmer maß brauchen/ oder vor andern leütten on notturfft herfür zaigen/ Wer das thet/ vnd geklagt würde/ der stünd in vnser billichen straff / vnd wer nicht dest minder dem Schuldner allenschadfall oder abgang/ wie er den beweisen möchte/ abzüttragen schuldig.

Wölcher ligende verpfändte güter nutzt/ der soll die Nutzung an der Hauptsumma abziehen.

Wer auch das einer dem andern ligende güter zu Pfande einsetzte/ vnd im die zühanden stelte/ mit zulass die zünutzen/ bis die gelöstwürden/ Setzen vnd wollen wir/ alle die nutz vnd frucht/ so der Schuldherr davon/ nach abgerechnetem kosten/ empfangen het/ die soll er dem Schuldner an die Hauptsum̄ rechnen/ vnd im souil dazugehen

Von Contracten. CLXXXIX

gen an der Hauptsum̃ abziehen / sonst sich die selben nutz
vnd frucht betreffen.

Verpfandung ligender güter ṽm schulden oder zins̃/wie die beschreiben soll.

Welcher ein ligend güte ṽm schulden einsetzt/ṽnd
verunderpfandet/der soll das selb z̃m wenigsten in
das Gerichtsbuch einschreiben lassen/Wil er aber ein zins̃
auff ein güte schlahen/so soll er es öffentlich vor einem Ge-
richt fertigen/ṽnd des/vermög vnser Landesordnung/z̃u-
vor erlaubnus ṽnd vergöndung außbringen/ Sonst wann
anderst gehandelt würt / soll die Verpfandung oder zins̃-
verreibung kein krafft haben.

Wie Pfand bewart werden sollen.

Es soll auch ein jeder/der ein Pfand/es sei ligende oder
farendt/in sein gewalt nimpt/das selb Pfande ehlich
ṽnd fleißig besorgen/versehen/behütten ṽnd nit schwöchern
lassen/wie sein aigen güte/in massen oben / Von Behaltung
z̃u getrewen handen/auch gesetzt ist/wa er das nit thet/ so ist
er dem Schuldner des abgangs oder hinfessigkeit halb ab-
trag z̃u thun schuldig / nach vnser oder eins Gerichts er-
kennnus.

Wann das pfand auß vnfall ab- geht.

T 4 Wa

Der ander Theil

WA aber das pfandt on hinleffigkeit vund on schuld des Schuldthern abgieng/zünicht oder sonst verloren/vnd das kundlich gemacht würde / Difer vnfall ist dem Schuldner beschehen / vund bringt dem Gleübiger kein nachtheil/besonder mag er sein Schuld nicht destminder eruolgen.

Wölcher verpfendte güter weiter verpfendet.

Witter setzen wir / Wölcher dem andern etwas zu Pfande verschreibt/es sei vmb Schulden / Gütern oder in andern sachen / der mag sein besserung wol weiter verpfenden/ Doch das er die ersten Verpfandung melde. Wa aber einer die ersten Versatzung verschwige / der selb soll/vermög vnser hievor außgekündten Landtsordnung/ an leib/ehz oder gütnach gestalt der sachen/gestrafft werden.

Wann vil Versatzungen ein Datum haben.

Were aber / das einer zweien / dreien oder mehr / ein güteins tags versetzte / also das jr jedes Pfandts brieff oder Kundtschafft ein Datum hetten / vnd auch jedem des andern Versatzung verschwigen wer / vnd keiner möchte beweisen / das sein Versatzung vorgangen. Dies weil man dann nit weißt / wölcher vor oder nach geht/so soll das güte nach vnser Ordnung verkaufft/vnd jr jedem/ so weit sich das gelt streckt / souil an seiner schulde bezale werden

werden/darmit die andern auch Zahlungempfehlen mögen/
einem mehr dann dem andern / nach mitmaßung vnd
Marzal der Schulden.

**Losung des Pfands soll nit gespöret
werden.**

Wann der Schuldner bereit ist / sein Hauptsumma
zu billicher zeit / vnd an kommenlicher statt zu bezah-
len/so soll ime der Pfandherr / nach dem er vollkomme
Bezahlung empfangen hat / die Pfande von handen zuge-
ben vnd zuantwurten schuldig sein / Wa er das nit thut/
was dann dem Pfande Schadens oder abgangs zustünd/
es sei auß vnfließ/oder sonst auß vnversehenem zufall/ Das
alles ist der Pfandherr mit sampt allem Kosten vnd
schaden / nach vnser oder eins Gerichts erkennnus / als
züttragen pflichtig.

**Wann der Pfandschilling nit vollkomme
menlich erlegt/oder sonst kosten
am Pfande gehabt
ist.**

Schwann der Schuldner nit vollkomme Bezahlung
thet / so ist der Pfandherr das Pfande hinauf zu
geben nit verbunden. Desgleichen were/das ein Schuld-
ner dem Gleübiger oder Schuldherrn / Ros / Kuh oder
ander essende Pfand einsetzte / vnd in sein gewalt gebe / so
T ij soll

Der ander Theil

folll der Schuldner mit sampt der Hauptsumma zins-
lichen Kosten für die Verzierung / nach vnser oder eins Ge-
richts mütmaßung / damit bezalen / sonst ist der Pfande-
herr abernmaln nit schuldig das Pfandt hinauß zuge-
ben.

Wie notwendiger Sawkost der
Pfandt bezalt werden
soll.

Nere auch / das der Schuldner dem Gleübiger lie-
gende güter zu Pfandt einsetze / vnnnd zühanden
setze / das die selben güter notwendigen Kosten erhaufsch-
en würden / der nit möcht vermitteln werden / den selben
Kosten soll der Schuldner / so er das Pfandt erlösen will /
sampt der Hauptsumma abrichten / Dann sonst der
Schuldeher in das Pfandt zühantwurtten nit schuldig.

Das Mann vnnnd Weib / Vatter vnnnd
Sön / keins dem andern seine
güter verpfenden
soll.

Ses sich begehbe / das der Mann seins Weibs / oder
der Sön seins Vatters / oder hinwider / das das
Weib jres Manns / oder der Vatter seines Sones güt-
on jren willen verpfanden / solch Verpfendung ist nit kreff-
tig.

In Verpfandungen sollen vnzimlich
Pact vnd geding nicht
tig sein.

Nach dem wir auch in Erfahrung kommen / das biß
her in Verfassung der Pfanden mancherlei vnzim
lich Pact angedingt worden / Nemlich das man die
Pfand in einer ermernten zeit nit lösen soll / on des Schulds
herrnwillen / Oder das gedingt würdt / wann der Schuld
ner nach geschehener erforderung / oder auff das ver
sprochen zil nit bezale / das das Pfandt des Schuld
herrn eigen / oder ein Kauff sein solte. Hierumb setzen
vnd wollen wir / das solliche vnd andere vnzimliche
Pact / die durch arglistig vnd vnzimlich gesüch erfun
den werden / nichtig vnd vnbindig sein sollen / Besonder
mag der Schuldner sein Pfandt erlösen wann er will.
Er mag es auch dem Gleübiger zükaffen geben / doch
das es durch Erbare / Erfarne leüt geschätzt / vnd die
übermaß dem Schuldner nach billichkeit heraus bezale
werde. Wann aber der Kauff nit statt hette / soll der
Gleübiger oder Schuldherr das Pfandt ime selbs nit
behalten / sonder dem Schuldner gegen gebürlicher Bez
alung / wie obsteht / volgen vnd widerfarn lassen. Gleü
cher weiß soll auch der Gleübiger mit eignem gewalt / vn
eruoigt Rechtens / das Vnderpfandt nit angreifen noch
verkauffen / ob im gleich wol in dem Schuldbrieff nach
gelassen wer / das der Angriff on Recht beschehen möch
te / Dann der selb zilass soll nichts gelten / Insonderheit
wann der Schuldner nit lenger warten will / mag vnd
soller das auff offner Gant / nach obgesetzter vnser Gants
ordnung / verkauffen lassen.

Von Pfandungen / so

stillschweigend / vermög der
Recht / besche-
hen.

DE TACITIS HYPOTHECIS.

Eingefürte haab in ein bestanden hausz/
ist stillschweigende ver-
pfendt.

Welcher ein Hausz / Kasten / Keller / Laden oder
Scheüren vmb ein jährlichen Zins bestelt / was er für
Hauszrat oder ander farende haab darein furt / das ist
demjenigen / der das verlihen hat / vmb den Zins vnd allen
schadfall vnnnd abgang stillschweigend verpfendt vnd zu
Vnderpfandt verpflichtet / Also / das der Bestender solch
haab auß dem Hausz / Kasten / Keller / Laden oder Scheü-
ren / on bewilligung des Leihers nit verwenden soll / es
sei dann zuvor der Zins vnnnd ander abgang bezalt / Es
mags auch der Verleiber nach verschinem Zil / zu eruol-
gung seines aufstehnden Zins / wol darumb Rechtlich an-
greiffen.

Gelihen gelt auff Baw der
Heiser.

wölcher

Von Contracten.

CXCV

Welcher einem andern gelt leihet / das er ein Haus
habe oder sein alt haus bessere/dem ist dasselb Haus
vmb die Schuldt verpfendet/ vnd güt gleich/ das gelt werd
bar bezalt / oder den Werckleütten oder in ander weg von
des Haus wegen außgegeben/ Doch soll diß Verpfan-
dung in des Gerichts büch zu gedächtnus eingeschriben
werden.

**Wie Frucht auff ligenden gütern vmb
die jährlich pension verpfende
sein sollen.**

Welcher ein ligende güt / ein Hoff / Acker / Wisen oder
anders verleihet / so seind die frucht / so darauff
wachsen / als Wein / Korn oder anders / desgleichen an-
dere Haab / so in dasselb güt bleiblich eingebracht / dem
Verleihet stillschweigend vmb die Pension verpfendet.

**Wie vnd in was fällen den Kindern ihrer
Vatter vnd Mütter güter ver-
pfende sein sol-
len.**

S auch Vatter vnd Mütter güter / die ihren Kin-
den eigentumblich zugehörten / in jr verwalting
vnd niessung hetten / dafür soll den Kindern alle jrs Vat-
ters vnd Mütter haab vnnnd güter stillschweigend ver-
pfende sein.

Der

Der Vormünder oder Pfleger gütter
seind den verpflegten Personen
verpfendet.

Der Vormünder oder Pfleger gütter/ligende vnd faren-
rende/seind den Pflegkinder oder andern Personen/
dern gütter durch die Pfleger verwaltet werden/verschwi-
genlich verpfende. Wiedann solchs auch hievor in vnser
Landtsordnung gesetzt/ vnd daselbst in der Vormünder
vnd Pfleger Aid anstrucktenlich einuerleibt befunden würt.

Was auß gelihenem oder frembden gelt
erkaufft/ wann es stillschweigende
verpfende oder nit.

Je haab vnd gütter/so auß gelihenem gelt erkaufft
oder überkommen worden / seind dem Leiber nit
verpfende / es wer dann angedingt. Wer aber / das einer
auß frembden gelt / das im nit gelihen ist / etwas kauffte
oder an sich brächte / es sei ligende oder farende / so ist
die selbig erkaufft oder erlangt haab dem jenigen / der des
gelts ein Herr ist / nach diser vnser satzung stillschweigende
verpfende.

Verkauffte haab oder gütter sein still-
schweigende verpfende biß sie
bezalt werden.

Wann

Von Contracten. CXCVII

Wann auch in kauffen vnd verkauffen kein Vnderpfandt verschriben oder bestimpt wer / so soll das verkauffte gut oder haab/ligendes oder farendes dem Verkäufer/bis es bei einem heller bezalt würt / nach disem vnserm Landrecht/stillschweigende verpfändt sein/ Es were dann / das des / so farendt ist / von dem Schuldner verkaufft oder sonst verendert (doch nit betruglicher oder gefahllicher weiß) Dann in disem fall wer die selbig farendt haab gegen dem ersten Verkäufer vmb den außstand nit hafft.

Von Verpfandung/so vns als dem
Landesfürsten / auch vnserer Fürstenthumb
Communen stillschweigend gebürt.

Was einer vns/als dem Landesfürsten von Oberkeit wegen/auch vnserer Fürstenthumb armen Kassen vnd Spitaln / vnd dann vnsern Stetten/Dörffern vnd Flecken / von gmeines nutztes wegen schuldig würt / es sei Steuer/Zins/Fretel oder anders / darumb ist alles sein liegende vnd farendt gut stillschweigende verunderpfändt.

In wölchen fällen die Contract vnserer
krefftig sein sollen.

Nach dem wir vnd vnserer Altfordern nit on sondern nachtheil vnd schaden vnserer Vnderthonen vil zeit
ber

ber gnügsam vnd wol erfarn/das die selben mehrmaln auß jugendt vnd vnuerstandt oder von wegen irer einfalt vnd vnfürsichtiger hauffhaltung von andern arglistigen auffsetzlicher weiß vnd boßhafftig hinderfürt vnd beredt werden/ir zeitlich haab vnd güte/dar auff inen vnd iren Nachkommen ir narung vnd hinkommen steet/liederlichen hinzugeben/vnd in ander/auch etwan vil ehe frembder/dann vnser Vnderthonen vnd Verwanten hand züuerändern/Dardurch dem gemeinen nutz vnd güttern vnfers Fürstenthumbs Stetten / Dörffern vnd Communen mördlicher abgang vnd minderung zugefügt würt. Solchs züuerhüten/vns/vnserm Fürstenthumb / Vnderthonen / Angehörigen vnd Zügewandten züehr/wolffart vnd nutz/haben wir nit lenger gestatten noch zusehen wollen/dz die Conträc Geding/Conuention vñ Oberkommas/so dem gemeinen nutz zü schaden vnd nachtheil raichen möchten/bestandt vnd krafft haben. Setzen vnd ordnen der halben/das/wicwol der menschen Erbarkeit wol ansteht/ Pacta, Geding vñ züfagung zühalten / soll doch das selbig/vermög vnd inhalt der gemeinen geschribnen Rechten / in gemein verstanden werden in fällen / darinn die züfagung nit vnerbar/auch dem gemeinen nutz nit zü schaden vnd nachtheil raichen vnd dienen mögen.

**Vogebare oder verpflegte Personen
sollen für sich selbs nicht Contra-
hiern oder etwas ver-
ändern.**

S Jweil dann hievor auch in vnser außgegangner ver-
kündten Landtsordnung/vnder der Rubrick/ Der
Pupillen

Von Contracten. CXCIX

Pupillen Sidnung / folio 35. Von der minderjährigen vnd anderer dürfftigen Personen Beudgtung / Verpflegung / vnd Veruormündung / sonder fürsehen gethon / dem wir mit fleiß vnd getrewlich nachzukommen / hiemit auch wöllen beuolhen haben / Setzen vnd ordnen wir ferner / das die Personen / so vns zugehörig / vnd vnder Vögten oder Vormunden seien / sie seien Manns oder Weibs namen / alt oder jung / kein gewalt noch macht haben sollen einich lügendt noch farendt güter abzuhanden / verkauffen / hinzuliehen / verschencken / vertauschen oder einicher maß / Contracts oder Oberkoms weiß züuerendern / on wissen vnd willen irer Vögte vnd Vormunden. Was aber ein Vogtbare Person darüber verenderte / soll der selbig Contract vnd Handlung / wie fernes der Vogtbaren Personen züschaden vnd nachtheil raichte / zü vnkrefftten sein vnd heißen. Doch so den beudgten Personen etwas versprochen oder nachgelassen were / soll dasselbig / ob sie wöllen / krafft vnd bestande haben / onuerhindert / das kein Vogt oder Vormunder darbei gewesen.

Was Minderjährige / denen irer geschicklichkeit halb die Verwaltung irer haab vnd gütter zügelassen / verendern vnd contrahiern mögen oder nit.

Wren junge leüt / so das zweinzigst jar erraicht / vnd irer geschicklichkeit halben der Pflegschaft vor vnsern Amptleüten oder Gerichten gefreiet / Also das inen irer haab vnd gütter freie Verwaltung zügelassen were / all dies
D weil

CC Der ander Theil

weil sie jr fünff vnd zwainzig jar nit erlebt vnd volende/ sollen sie ligende güter/ Zins vnd Gült/ mit einichem Contract nit verendern. Also mögen sie auch ire ligende güter mit Zinsen nit beschwern / on vnser / auch vnserer Amptleüt vnd Gerichts erkennung / inhalt eines sondern Tittels in vnser Landtsordnung / Das niemandt kein Gült auffnemen soll / 2c / folio 26. begriffen / Das soll auch also gehalten werden / so sie etwas Kostlichs vnd ansehnlichs an Hausrath / als dann ist Silbergeschirr/ Bethgewandt / vnd dergleichen verendern wollen / vnd was darüber gehandelt würdt / so ist dasselbig vnkrefftig vnd vnbindig.

Kinder vnder Vatters gewalt mögen nichts verendern.

W Ir setzen vnd wölen auch / alldiweil Kinder / es seien Knaben oder Töchter / vnder jres Vatters gewalt seind / so haben sie nit macht noch gewalt mit spülen / lädern / oder in andern vnfertigen sachen / ichrs züuerthün vnd züuerendern / sie mögen auch genzlich nichts hingeben noch verschencken / on des Vatters wissen vnd willen. Da sie aber etwas / wie das wer / verspilten / verzerten / verethäten / hingeben oder verenderten wider des Vatters wissen vnd willen / das soll dem Vatter auff sein beger on entgelt vnd on allen abgang widerkert werden. Vnd soll dannoch der jenig / der jnen solch güte erzölter massen abgenommen het / durch vnserer Amptleüt vnd Gericht vorgehende erkennung / an Gelt / als grosser oder kleinen Freud / mit dem Thurn / oder am leib / alles nach gelegenheit der übertrachtung vnd Personen ernstlich gestrafft werden.

Kindern

**Kindern / die vnder des Vatters gewalt
seind / soll nichts gelihen noch zū
kauffen geben wer
den.**

S Arzū ordnen vmb wöllen wir auch sonderlich / das
keiner vnserer Burger oder Einsäß den selben jun-
gen / so lang sie vnder jres Vatters gewalt seind / kein Gelt
Wein / Korn oder anders dergleichen mehr auff Wider-
bezalung hinleihen / jnen auch nichts farendts / als Thuch /
Wein / Korn / Ros / Kleider / Harnasch oder anders
auff Borg zūkauffen geben solle . Wann das darüber
geschehe / vnd der Gleübiger den Vatter vmb Bezalung
anmante / so ist er jm nichts zūbezalen schuldig / vmb wür-
de der Glaubiger dannoch in vnser gebürlichen straff
stehn / Es hette dann der Vatter darein bewilligt / oder
wer jme ein sonderernutz darauß entstanden.

Wurden aber dergleichen Gleübiger jre Schuldefor-
derung anstellen / so lang biß der Son aigen Haufbal-
tung / Feit vnd Rauch bei des Vatters leben / oder nach
seinem todt überkäme / so soll er des jenen / so jme / als ob
laut / gelihen oder zūkauffen gegeben / zūbezalen gleich so
wenig schuldig sein . Es were dann / das der Gleübi-
ger vor vnsern Amptleütten vnd Gerichten mit gütter
Kundschaft dartzū vnd außföhren möchte / das sol-
lichleihen oder verkauffen auß notwendiger vmb ehliche-
er vrsach beschehen were / Als dann soll nicht allein der
Son / sonder auch der Vatter / so er noch bei leben / dar-
rumb verbunden sein.

V ij Wann

Wann der Son ein gewerb fürte / wie
mit ime contrahiert vnd gehan-
delt mög werden.

W auch der Son ein offen gewerb / mit wissen wil-
len seines Vatters fürte / vnd jemandts ime etwas
desselben gewerbs halbe lihe oder züt auffen gebe / vnd aber
vor Bezalung desselben stürbe / so ist der Vatter / so lang
der Son in seinem gewalt / vnd nach ime seine Erben / zübe-
zalen schuldig / so weit sich das gewerb erstreckte / vnd nicht
weiter. Wa aber der Son / der den Contract gethon
hat / beileben blibe / vnd außser des Vatters gewalt käme /
so ist er dannzumal die ganz volle Hauptsumma / on ab-
gang zübezalen schuldig / ob sich gleich woll das gewerb nit
so weit erstreckt vnd erraichte.

Vatter vnd Sön mögen vnder
inen selbs nit Contract noch
Handtierung fürne-
men

W Ir setzen / ordnen vnd wollen auch / das der Vats-
ter mit seinem Son / den er in seinem gewalt hat / des-
gleichen auch ein Brüder mit dem andern / so sie noch beide
in des Vatters gewalt seind / kein pflichte / züsagen oder
Obligation mit vnd gegen einander beschliessen / thün noch
abreden mögen / das geschehe dann mit vnser Amptleit
vnd Richter vorgehnder erkantnis.

Die

Die Frawen mögen sich für ire
Ehemann nit verschrei-
ben.

WIr setzen vnd ordnen auch weiter/das kein Weibs-
bild/so vns angehörig / in vnserm Fürstenthumb
vnd Oberkeit seßhaft / vñ in der Ehe ist/sich für iren Ehe-
mann / das geschehe auß desselben geheiß oder auß freiem
willen/in keinweiß noch gestalt vmb Schulden oder in an-
dern Contracten vnd Handlungen/verpflichten oder ver-
binden/ Da aber sollichs wider dise vnserer Satzung ges-
schehe/soll dasselbig nit krafft noch würckung haben. Es
wer dann / das der Schuldherr beweisen vnd darthun
möchte/das der Contract oder Handlung/vmb derwegen
sie sich verbunden / an iren oder irer Kinder scheinbaren
nutz kommen vnd bewendt wer worden.

Weiber mögen ligende gütter nit
verendern.

WIr ordnen vnd setzen auch weiter in gemein/dz Weibs-
bildt ire ligende gütter/vnd was mercklichs oder an-
sehenlichs ist von farender haab/nit verendern noch abhan-
den/noch auch dieselben gütter mit Zinsen vnd Gültten be-
schweren / oder einichen andern Contract vñ Handtierung
on iren Vogt/soner sie einen hat/thun/mögen/ Oder hette sie
kein Vogt/so solte jr einer/durch vnser Amptleüt vnd Ge-
richt erkantnus/nach gelegenheit der Personen vnd sach-
en gegeben werden/ Vnd ob sie in der Ehe vermehlet/ so
wer es in dem fall nit gnüg/das jr Ehwirt sollichs jr ver-
williget/

willigte / sonder ist not / das jr ein Vogt darinn gegeben würde. Vnd wann die Sum vnd Handlung groß / als nemlich über ein hundert gulden were / möchte der Vogt auch on erstgemelte vnser oder vnserer verordneten beylauffende erkantnus auch nit bewilligen / noch die Handlung krefftig machen.

Von den vnnutzen Hauszhaltern / Prodigis
Verschwendern vnnnd Geidern
ihrer Haab vnd Güter.

S Jewel wir hienor in vnser außgekündten Landtsordnung / vnder gleicher Rubrick anregung gethon / das wir in diesem vnserm Landtrechten / wölicher massen in Recht wider die Verschwender vnnnd Prodigos zu procediern / ferner außführung thün wolten / Demnach so setzen vnd erklären wir hiemit / das sollichs auff zwen weg fürgenommen vnd gehandelt werden mög vnd soll / Erstlichs auff Klag vnd anruffen der Freündt vnd Verwandten des Verschwenders / oder seiner Hausfrauen / oder auch anderer / die solch Verschwendung zu verlust berühren möchte / Am andern / wa niemandt von der Freündtschafft erschine / der sich der sachen beladen vnnnd annemen wolte / von vnsern Amptleütten vnd Gerichten in krafft der Oberkeit ires Ampts.

Da nun jemandes den andern als ein Prodigum oder Verthoner angeben vnd in Recht beklagen / auch souil be weißlich darthün würde / das zu erweisung eins Verschwenders

schwenders gnugsam/so solle von vnsern Amptleütten vnd Richtern / on verzug vnd fernere warnung/ darüber erkent / vnd ime die Administration vnd Verwaltung seiner haab vnd gütter genommen/ vnd Pfleger gesetzt/ auch damit dessen mäniglich bericht vnnnd verwarnet/ öffentlich angeschlagen oder außgerüffen oder verkündt werden.

So aber von den Freüinden oder andern Verwandten niemandt erschine / der sich solcher Klag vndernemen thete / wie dann biß anber in vnserm Fürstenthumb gemeinlich beschehen / Als dann vnd nichts destweniger sollen unsere Amptleüt vnd Gericht gut fleißigs auffsehens haben/ vnd da sie hören vnd erfarn / das einer das sein dermassen üppiglich vnnnd vnnutzlich züuerschwenden anbetibe / denselben sollen sie schuldig sein on verzug für sich zübeschiecken / vnd ime erstlichs mit worten freündlich vnnnd treülich züwarnen vnd züerinnern/was ime/seinem Weib/ Kindern vnd Freündtschafft für nachtheil vnnnd schaden/ auch verachtung/schimpff vnd spot eruelgen mög/ Vnnnd da dasselbig nit fruchtbar/ime züm andern mal beschiecken/ vnnnd neben hörter wortstraff vnd bescheltung etlich zeit/ nach gestalt vnd gelegenheit der verschuldung/zür straff in Thurn legen / Wie solchs hievor in vnser außgekündten Landtsordnung ferner erklärt vnd außgefürt worden.

Vnd dasollich warnung vnd straff auch nit erschieszen/ sonder der Verthoner in seinem üppigen thün vnnnd verschwenden fürfarnwürde/ Als dann soll ime vnser Amptman zü Recht fürbeischen vnnnd laden / vnd nach darthütung seiner Prodigalitet von Gerichten als ein Geüder erkent / ime Pfleger oder Vögtt gesetzt / vnd also öffentlich angeschlagen oder außgerüffen werden/ darmit sich mäniglich darnach wiß zühalten.

V üñ Wölcher

Der ander Theil

Wölcher dann durch erkantnus des Richters/ es geschebe gleich auß Richterlichem Ampt/ oder auff Klag vnd anruffen der Verwandten/ als ein Verthoner vñ Geiuder erklärt vnd außgeruffen/ Der selbig soll gantzlich kein gewalt noch macht haben/ sich zuuerndern oder sich zuverbinden vnd zu obligiern/ in keinerlei weiß noch weg/ on vovwissen vnd willen seiner Vögt vnd Pfleger/ Da aber einer hiewider etwas klein oder groß fürnemen het/ dasselbig soll krafftlos/ nichtig vnd von onwürden sein vnd gehalten/ auch also darfür im Rechten erkannt werden.

Darzu wann er etwas von der ersten Warnung oder Anklag anzurechnen/ von seiner Hausfrawen oder Kinder haab vñnd gütern / vil oder lützel verendert oder beschwert het/ dasselbig sollen sie oder ire Erben güf/ recht vñnd macht haben zu Reuendiciern vñ zuwider ruffen/ auch von Gerichten also erkannt vnd volnstreckt werden/ Wie solches ferner in vnser Landtsordnung außgefñrt ist.

Wann einer ein Kundlicher offenbarer Geiuder vñnd Verschwender seiner haab vñnd güter ist / so er dann mit ein andern ein Contract vñnd Handlung trifft vñnd eingeht/ darinn ein offenbare Verschwendung scheinbarlich gesehen würt / der selbig Contract ist vnbindig / nichtig vñnd krafftlos/ ob gleich solchem Geiuder die Verwaltung seiner güter durch ein erkantnus noch mit benommen oder abgestriekt.

Wann auch ein solcher Kundlicher Geiuder sonst in ander weg/ ein oder mehr güter/ mit hohem schaden vñnützlich vereüßert/ Ob er dann hernacher beuögtet oder verspflegt würt/ dieselbige Vögt vñnd Pfleger mögen auch vorgehnder schädlicher vereüßerung vñnd Alienation haben

ben Restitutionem in integrum, das ist / das der Geüder wider solch Alienation vnd vereüfferung / wider in sein vorigen standt gesetzt werde / begern vnd erhalten. Wa solchs beschicht / so soll die Alienation vnd verenderung auffgelöst vnd widerrufft / vnd der Geüder in sein vorig Recht vnd standt dermassen gesetzt vnd gebracht werden / als ob er die Alienation nit gethon hette.

Eigende güter vnsero Fürstenthumbs
Württemberg sollen keinem Außländischen
verkauft oder in ander
weg zügewende werden.

WIr setzen vnd ordnen auch zü weiterung / auffgang vnd wolfarth des gmeinen nutz / vnser / vnsero Fürstenthumbs / auch vnser Vnderthonen / Zügewandten vnd angehörigen / Das alle vnd jede vnser Vnderthonen / Winderessen vnd zügewandten / ire ligende güter / die in vnser Oberkeit / Fürstenthumb / Stetten / Flecken / Dörffern / Höfen oder Weilern gelegen vnd begriffen seind / oder in künfftigem begriffen werden / mit Verkaufen / Tauschen / oder in ander weg / das ein verenderung des Eigenthumbs auff jm trüge / keins wegs von handengeben / den jenen Personen / die vns mit Erbhuldigung nit zügethon. Wa aber über solche ordnung von vnsern Vnderthonen vnd Zügewandten / wie obsteht / ligende güter vnder die vnverwandten Personen / wie vorgemelt / Eigenthumbs weiß von handengeben vnd veranderen würden / die Contract / Oberkommiss oder ander Conuention seien geschaffen wie sie wollen / so sollen die selbigen nichts gelten / vnbindig

dig vnd vntreffig sein/ Vnd sollen nicht deßminder die jensigen / so sollich güte verendert hetten / in vnser straff stehen/ laut vnserer hienor außgegangner Landtsordnung.

Wann den frembden oder Außsassen liggende gütter zufallen/wie es gehalten werden soll.

SA aber denjenigen/die nit in vnserm Gezwang/ Aidts-
pflichten / Oberkeit vnd Fürstenthumb wonlich vnd
hausbüblich gessen/ligende gütter/so in vnsern Gebietten/
Fürstenthumb vnd Oberkeit gelegen / in Erbfals weiß
verfangen vnd behafft sind/ oder in künfftig zeit verfan-
gen vnd behafft gemacht werden/ oder durch Testament/
Erbsteuer / Vergabungen züstünden/ oder mit der Gant
zufielen/deren mögen sie nit genos noch vabig sein die zübe-
halten/sonder sollen die an andere vnser Vnderthonen vnd
Verwandten innerhalb zwei jarn züuerndern schuldig
sein/ innhalt eins Artickuls in vnser hienor außgegangnen
Landtsordnung einverleibt. Wa sie aber die selben gütter
in den zweien jarn nit also an vnserer Angehörigen vnd
Vnderthonen verendern vnd verwenden würden / So
haben jeder vnser Stett / Dörffer vnd Flecken vnser
Fürstenthumbs Ampteüt vnd Gericht gewalt / solche
gütter offentlich faul zübietten vnd züuerkauffen / Der
gestalt/ das sie das erlöst gelt / den selben Außgesessnen/
Vnuerwandten Personen trewlichen bezaln / Alles ver-
mög vnserer Landtsordnung/vnder der Rubrick / Das
niemandt keinen / so nit vnder vnser Fürstenthumbs
Oberkeit gessen / 2c / folio 24. Wa aber die selben
Personen hinder vns hausbüblich ziehen/vnd wie andere
vnserer Vnderthonen / Zügehörigen vnd Verwandten/in
vnserm

vnserm Fürstenthumb wonen wolten/da sie dann zu Winderessen auff vnnd angenommen würden / so mögen sie sich deren gütter vāhig / theilhaftig vnnd genos̄ machen / sonst sollen vnd mögen dieselbigen ligende gütter vor vnsern Statt oder Dorffgerichten in der Einsetzung/ noch auch in der Gant/oder in ander weg den frembden/ die nit in vnserm Gezwang/ Fürstenthumb vnd Oberkeit wonhafte seind / beharrlich nit zūgelassen / gefertigt / noch jnen zūgestellt werden/anderst dann mit bescheidenheit vnd vorbehalt /wie oben gemeldt.

Wie einer sein Ansprechen einem
andern übergeben
mög.

W Ir wöllen auch/das keiner vnser Vnderthon vnd zūgehörigen keinem frembden oder heimischen einiche sein Ansprach / Forderung oder zūspruch / zū eigen übergebe vnd zūstelle/mit Cession oder in ander weg / das geschebe dann jeder ort mit vnser Amptleit vnnd Gerichte verwilligung / Was aber darwider fürgenommen würedt / das soll nichtig auch vnkrefftig sein vnnd gehalten werden.

Wölche zū nachtheil vnnd schaden dem
gemeinen nutz oder den Schulde-
herrn jr gütter verenderten.

Witter

Der ander Theil

Witter setzen vnd ordnen wir auch/ob sach were/das
 etlich vnser Vnderthonen vnd Fürstenthumbs Ein-
 woner / gegen vns / als der ordenlichen Oberkeit/in sorgen
 stünden / das jr zeitlich güte berürte / das were vmb Schul-
 den / übelthat / Freuel / oder vmb ander sachen / gelobt
 oder geschworen jr leib vnd güte nit züuerendern / Ober das
 einer mit mehr Schulden beladen vnd beschwerdt / dann
 er bezalen möchte/gegenwem auch das were / Die selben/ob
 sie ire ligende oder farende gütter ichtz verkauften/mit Zins-
 sen oder sonst Beschwerkten/hingeben/verschendkten/über-
 geben/oder sonst/ in was gestalt das sein möchte/verender-
 ten/vnd dasselbig vns oder vnsern Amptleütten/ auch dem
 gemeinen nutz/oder andern Schuldherrn zü schaden dient
 vnd raichte/so sollen die selben Contract vnd überkommus
 alle nichtig vnd vnkrefftig sein / sonder sollen vnd mögen
 vnser Amptleüt/ Stett/ Flecken/ arme Kassen/ Spital
 oder auch andere Schuldherrn/ solche verenderte gütter
 nicht dest weniger angreifen/vnd nach diser vnser gesetz-
 ten Ordnung verkauften.

Eigende gütter sollen mit ewigen
 Zinsen nit beschwerdt
 werden.

Vnsere Vnderthonen / Angehörigen vnd Fürsten-
 thumbs Einwoner sollen hinfüro ire Häuser vnd
 ander ligende gütter/in vnsern Gebütten vnd Oberkeiten
 gelegen/keine außgenommen / mit ewigen/onwiderlöfigen
 Zinsen nit beschwären/ Wölcher das übertrette/der soll
 vns zü straff vnd peen zehen guldin verfallen / vnd dan-
 noch der selb Contract vnd Handlung nichtig vnd von
 unwürden sein. Aber Zins vnd Gülden/mit dem Wider-
 kauff

Kauff/ist einem jeden wie zimlich vnd landtclüffig (doch vermög des Articuls in vnser Landtsordnung gemelt/ vnder der Rubrick / Das niemandt kein gelt auffnehmen soll) auff sein Vnderpfandt auffzunehmen onuerbotten.

Von Eheberedung vnd Eheleuten.

Sie Ehesteuer vnnnd Widerlegung sollen mit lauttern zusagungen vnd worten/vnd mit bestimpten gätern oder summa beschehen/ vnd nit auff künfftig Erbfall gesetzt werden/ Vnd was darüber gehandelt/würde dieselb Ehesteuerberedung niemandt zu nutz erschieszen. Doch wollen wir hierinn außgenommen haben/wann die jenen/ so zu der Ehe greiffen/züvor angefallen Aigenthumb jres vätterlichen vnnnd mütterlichen Erbtheils hetten / da die Nießung bei den Eltern were/das solch Aigenthumb (ob gleich dieselbig Nießung in anderer händ. stünde) wol in Ehesteuer oder Widerlegung benennt mag werden/ Vnd wann die Nießung auffhöret / soll dieselbig als bald dem Aigenthumb Consolidiert/volgen vnd zukommen.

Von Erbfallen / so in Eheberedungen abgeredt werden.

Wie setzen vnd wollen auch / was beide Eheleut in Eheberedungen von Erbfallen/in erbarer leüt vnd der nechst gesipten Freund beisein abgeredt/das sollich gehalten werden soll. Doch so sie dessen hernacher Endung/

zung/minderung oder mehung wolten fürnemen/ soll das selbig vor vnsern Amptleütten vnd Gerichten geschehen.

**Wie sich Ehegemecht mit verenderung
irer haab vnd gütter gegen einan-
der halten sollen.**

W Ir setzen/ ordnen vnd wöllen auch/ das durch Ehe-
leüt/weder samptlich noch sonderlich / nit allein ire
ligende gütter/on angebracht vnd erkantnus vnserer Ge-
richten / nicht verkauft/ noch sonst verendert werden sol-
len/wie wir hieoben bei allen vñ jeden Verkäuffern vñ Ver-
endern der ligenden gütter gesetzt/ Besonder das sie auch
zü erhaltung ehelichs / fridlichs vnd nutzlichs wesens vnd
haushaltens / die Verkäuff vnd Verenderung der faren-
den haaben vnd gütter/souer dieselben etwas ansehblich/das
rauff auch inen den Eheleütten / oder inen Kindern beson-
der Nachtheil vnd schaden erwachsen möchte/für vnser
Gericht bringen/vnd darüber gebürend erkantnus gehn
lassen/vnd was hiewider gehandelt / das soll von onwürd
vnd zü nichten sein.

**Wann ein Ehegemecht von dem andern
hinweg laufft / wie es mit desselben
haab vnd gütern gehalten
werden soll.**

S Ein Ehegemecht von dem andern on redliche vrs-
sach/mitwilliger weiß hinweg lauffen / oder an dem
andern

andern ehebrüchig / vnnnd darüber die Ehescheidung mit
 Dittel erkennt würde/ soll nicht allein sein zugebracht Zü-
 gelt oder Heiratgüt/dotem uel donationem propter nuptias,
 sonder auch was eines ferner von des andern vnschuldi-
 gen haab vnd güt/ nach aufweisung Irer gemachten Hei-
 rats abred/oder sonst nach vnserm Erbrechten/zügewar-
 ten het/ganz vnd gar verwickelt vnd verloren haben/vnd
 des Abgestorben Vnschuldigen verlassen haab vnnnd güt/
 andern seinen nächsten Erben werden vnd zugehören. Es
 were dann/das das Dingeloffen oder Ehebrüchig/sich mit
 dem andern/vor seinem absterben/widerumb Reconciliert
 vnd versöhnet hette.

Von Dienstbarkeiten der Güter.

Die Dienstbarkeiten der gütter volgen
 denselben nach/vnd seind inen
 anhengig.

W Ann Heüser oder andere gütter verendert würden/
 vnnnd Dienstbarkeiten hetten/ob gleich wol in dem
 Kauff oder Verenderung daruon kein meldung geschehen
 were/wöllen vnd setzen wir doch/das solch Dienstbarkei-
 ten/wie die seind/es sei mit Balcken einlegen/nit höher zü-
 bawen/Trauffrecht/Canal/Fenster/Lufft/Liecht/Was-
 serflüsse/Ein oder Außgeng/Krackstein/nichts außge-
 nommen/wie solches steht oder funden würde/also stehn
 ¶ ¶ bleiben

bleiben vnd gehalten werden sollen/ob schon darvon nichts
gesagt oder zuerkennen geben wer worden.

Von Dienstbarkeiten der weg vnd füßpfad.

So einer hette Dienstbarkeit einer zuffart/wegs oder
füßpfads zu dem seinen über eins andern grund/der
soll vnd mag sich desselben vnd der Dienstbarkeit zimlich
vnd gebürlich gebrauchen / in gewonlicher notturfftiger
weiß/ maß vnd gestalt/ als sich solcher Dienstbarkeit fügt/
vnd seinem Nachbarn in seinem grund nit sonder be-
schwerlich oder schädlich seie mit fürsatz oder gefahlicher
weiß:sonder er soll desselben seines Nachbarn vnd grunde
schaden verhüten vnd warnen / seines bössen vermögens/
vngewürlich. Herwider umb soll auch der Herr des grunde
dar auff die Dienstbarkeit steht / dem die Dienstbarkeit ge-
bürt/nit vorhalten/wören oder verhindern/an seiner dienst-
barkeit/sonder sine deren gebrauchen vnd genießen lassen/
als gebürlich/billich vnd recht ist. Der Herr des grunde
soll oder mag auch nit bawen oder etwas machen in
seinem grund vnd güt/dardurch ebegetelt
Dienstbarkeit einicher weiß ver-
hindert wurde.

End des andern Theils.

Der dritt Theil

Von Testamenten / letzten Willen / vnd dergleichen Geschäften von todes wegen.



Ach dem in den gemeinen geschriben
Rechten / nit allein vil vnd mancherlei
weg oder weiß Testamenten vnd letzten
Willen auffzurichten gesetzt / sonder auch
bei jedem derselbigen solche zugehörige
wesentliche stück vnd zierlichkeiten vermel-
det vnd angehendt werden / das / wa die
gar oder züm theil eben nit fürgeschribner massen gehal-
ten / selbige Testament vnd letzten willen / sonderlich auff
fürgefallen einred vnd strit / für vnuolkommen / mangel-
hafft / nichtig vnd von onwürden gehalten oder erkenne
werden / Vnd aber vnser Vnderthonen der mehrer theil
schlechte / einfeltige / fürnemlich solcher Rechten vnd zier-
lichkeiten vnerfarne leüt seien / Zü dem / menschlicher / natür-
licher bilicheit / begünstigung vund güttem glauben nach /
sich gezimpt / der absterbenden leüt verordnung vnd ver-
schaffung / wie sie die außgerect oder gewölt / nit allein mit
allem gunst zü befürdern / sonder auch würcklich zü halten
vnd zü uolstrecken / So haben wir demnach in betrach-
tung desselbigen / nach gelegenheit vnser Fürstenthumbs
Vnderthonen vnd angehörigen / disen Tractat des dritten
Theils vnserm Landrechten einuerleiben / vnd im truck
publicieren lassen wöllen / auff das ein jeder vnserer Vnder-
thonen vnderricht vnd verstand gehalten möchte / auff ein
oder den andern weg fürgeschribner Ordnung nach sein
letsten willen vnd geschafft der massen auffrichten vnd ver-
fertigen

fertigen zülaffen/das der selbig nach seinem tödlichen abgang/von meniglichem/auch zu Recht/vor allen vnsern Ober vnd Nidergerichten bestande vnd Krafft haben/vnd wie sich gebürt/würcklich vnd vestiglich gehalten vnd volsterckt/auch darauff also erkennt werden soll.

Das einem jeden Testament vnd letzten Willen zu ordnen zügelassen.

S Jeweil je vnd allwegen bei allen Völkern/vnd sonderlich in dem heiligen Römischen Reich/einem jeden vergondt vnd zügelassen/seiner zeitlichen haab vnd gütter halb Testament vnd letzten Willen auffzurichten/Vnd menschlichem wesen nichtsit bas gebürt vnd ansteht/dann das einem jeden seines letzten Willens freie vnd ongehinderte verordnung zügelassen/ut supremæ uoluntatis liber sit stilus, So lassen wir vnser Vnderthonen billich auch darbei bleiben/Es weren dann sondere vrsachen vnd mangel verhanden/dardurch einem auch nach aufweisung gemeiner beschribner Rechten/zü testieren abgestrickt vnd verboten.

Wölchen Personen zü testieren vnd ihren letzten Willen zü ordnen vnd setzen nit zügelassen.

Anfangs / da ein Person noch nit zü solchem alter kommen / das sie zü testieren verstendig vnd tauglich

Von Testamenten

CCXVII

genlich geachtet würde. Wölches alter wir hiemit auß bewögenden vrsachen vnsern Vnderthonen auff sechzehen jar gesetzt vnnnd erklärt haben wöllen / Also das kein Manns oder Frawen person (ehe vnnnd sie sechzehen jar jres alters vollkommenlich erlebt / vnd das sibenzehend angetretten) Testament vnd letsten willen auffrichten möge.

Doch wöllen wir vns in krafft Landtsfürstlicher Oberkeit / hiemit vorbehalten haben / wa sich der fall begeb / das einer Person zwischen den vierzeihen vnd sechzehen vollkommenlich erlangten jarn / auß ebehaften / erhöblich vnd hochbewögenden vrsachen zu testiern angelegen vnd von nöten sein würde / solches auff selbiger anhalten vnd suppliciern / nach gestalt der sachen / gnediglich zuzugestatten vndz zuzulassen.

Dergleichen auch Unbesindte / Tobsichtige vnd Torcheleüt / so jrer vernunfft vnd gemeines verstandts beraubt / solang sie nit widerumb zu jnen selbs vnd güttem verstand oder vernunfft kommen / mögen auch nit testiern.

Also auch Stummen / so nit schreiben / Item Blinden / so nit reden / auch die Tauben / so deren keins weder schreiben noch reden köndten.

Item Geüder vnd Verschwender / wölchen jres übelhaussens vnnnd vergeüdens halben / nach außweisung vnser Landtrechten vnd Ordnungen / durch vnser Amptleüt vnd Gericht / verwalting jres aigen güts genommen oder verbotten / vnd mit Pflegern / Vögten oder Vormündern versehen worden weren.

¶ iij Item

Jtem die jenigen / so in die Acht erklärt / so lang sie derselbigen nit widerumb enladen vnd daruon ledig werend.

Jtem wölcher haab vnd gütter / nach innhalt der Rechten Confisciert / der owegen sie dann derselbigen nit mehr gewältig oder mächtig / biß das sie vollkommenlich widerumb restituiert seind.

Vnd wiewol Kinder / vngachtet jres vollkommenen Alters / alldieweil sie in väterlichem gewalt seind / nach innhalt gemeiner beschribnen Rechten auch nit testieren mögen / So wöllen wir doch solches nachuolgender massen bei vnsern Vnderthonen erklärt vnnnd gemessigt haben / Nämlich das solche Kinder / ob sie gleich wol noch jre Elteren hetten / vnd bei oder von jnen weren / dannocht in jrem aigen güte / so sie ererbt / oder durch Verheurung / oder jre geschick oder dienst / oder sonst in ander weg erungen / gewonnen oder überkommen hetten / souer sonst an jrem alter oder verstandt nit mangel were / wol testieren mögen / Jedoch mit solcher bescheidenheit das sie jren selbs aignen ehelichen Leibserben / so sie einiche hetten / oder da keine vorhanden / jrem Vatter / Mütter vnd anderen Eltern in auffsteigender Linien / jren von natur schuldigen Pflichtheil / zu latein legitima genant / nit enziehen / wie deshalben hernacher an seinem ort auch soll weitter meldung beschehen.

Doch wöllen / setzen vnd ordnen wir / das in solchen fällen / da die Kinder jrer haab vnd gütter halb / Testament vnd letzten willengemacht / dem Vatter oder Mütter in denen haab vnd güttern / in wölchen jnen (vermögd diß vnseres Landtrechtens) die Nießung zugehörig / solche Nießung oder Vsufructus nit enzogen / sonder jr lebenlang nicht weniger

Von Testamenten.

CCXIX

niger veruolgt oder gelassen / vñ erst nach desselbigen Vaters oder Mütter absterben / der Kinder Testierung oder Verschaffung nach / mit dem Vfructu Consolidiert / den benannten Erben oder Legatarijs zufallen sollen.

Als auch gezeifelt werden möchte / ob vnd wölcher massen Eheleüt inwerender Ehe / samptlich oder aber eins allein / vnd one des andern wissen oder willen Testament oder letzten willen fürzunehmen oder auffzurichten macht haben solten / In bedenckung / das es bei vnsern Vnderthonen also hergebracht / als ob kein Ehegemecht (wa man in vnuerdingter Ehe bei einander ist) on des andern vorwissen oder bewilligen / für sich selbs / allein zu testiern hette.

Vnd aber solcher bis anher gehalten brauch / nit allein dem Rechten stracks entgegen / sonder auch vnsern Vnderthonen / Frawen vnd Manspersonen / in vil weg beschwerlich were / wa eines on des andern wissen vnd willen / lediglich / gar nit testiern möchte / So haben wir demnach hie rinn volgend satzung / ordnung vnd maß gegeben.

Erstlichs wann zwei Ehegemecht mit auffgerichten / verbruefften oder vnuerbruefften / doch beweiflichen Bedingenzusamen in die Ehe kommen / so sollend dieselbigen Beding / Abred vnd Pactionen steiff gehalten / vnd hernacher darwider kein Ehegemecht / on des andern wissen vnd willen / dem andern zu nachtheil / einiche Ordnung oder Testament auffzurichten macht haben / Was auch von einichem darwider fürgenommen würt / soll an im selbs nichtig vnd von onwürden sein.

Da aber Eheleüt / wie oben gesetzt / one sonder Paction /
Bedingung

Bedingung oder Verschung in die Ehe zusammen Kommen
 sollend alle in werender Ehe errungne vñnd gewunne güts
 ter für gemein/vñnd also jr jedem züm halben theil zugehö
 rig/geachtet werden. Was dann über solchen bei einans
 der errungner vñnd gewunner gütter halben theil / ein jedes
 Ehegemecht sonst in die Ehe gebracht / oder von seiner
 Linien her durch Testament oder sonst ererbt / vñnd über
 kummen hette / in dem allem / sampt obuermeltem seinem
 errungen vñnd gewonnen halben theil / lassen wir einem je
 den Ehegemecht zü / für sich selbs / vñnd on des andern ver
 willigen / sein letsten willen oder Testament freies willens
 zü machen / Jedoch das dasselbig testierend Ehegemecht
 hiemit schuldig sei / dem andern von Ehelicher trew vñnd
 pflicht wegen / wa es auß vorgebnder Ehe nit Kinder
 hette / den dritten theil / oder da das testierend Ehegemecht
 vorgebnder Ehe Kinder hette / den vierdten theil seines
 jetz bestimpten güts züuerschaffen vñnd züuerlassen / Vñnd
 da es gleich nit geschehen were / die eingesetzten Erben
 nichts dest weniger hiemit / vñnd in krafft diß vnfers
 Landrechts / dem außgeschlofnen Ehegemecht solch
 en dritten oder vierdten theil / erst vermelten vñnderschieds
 züstellen schuldig sein. Wölches also gehalten werden
 soll / wann die Eheleüt nit Kinder beieinander ehelichen
 erzeügt vñnd in leben verlassen / auch sonst sich gegen ein
 ander / wie Christenlichen frommen Eheleüten gezimpt / in
 gebürlicher lieb vñnd trew gehalten hetten.

Wo aber ein Ehegemecht gegen dem andern solch ver
 sachen hette / dero wegen es vermeinte / jme nit schuldig sein /
 etwas von dem seinigen züuerschaffen oder züuerlassen /
 dasselbig soll solche vrsachen darmit außtruckenlich in sei
 nem letsten willen vermelden / Vñnd da das enterbt Ehege
 mecht derselbigen nit bekanntlich wer / soll es durch die
 eingesetzte

eingesetzte Erben gründlich erwisen/vñ darüber/souñ vñd
recht/erkennt werden. Was aber solche rechtmessige vrsach
en seiend/derwegen ein Ehegemecht das ander züenter
ben befügt/die findet man hernacher vnder der Rubrick/
Auff was vrsachen Ehegemecht einander enterben mös
gen/rc.folio cclij. ordenlichen gesezter.

Da aber die Ehegemecht eheliche Kinder / eines oder
mehr bei einander gezilt/vñd noch in leben hetten/vñd kein
ehelich vrsach vorhanden / darumben sie einander auff
schliessen / vñd enterben möchten / so soll ein jedes Ehege
mecht in seinem vorhabenden Testament oder letzten wil
len/dem andern auffs wenigst souñ/als auch einem seiner
Eheleiblichen Kinder / das ist / einen natürlichen Pflicht
theil (daruon hernacher soll meldung beschehen) von
obengesetzten seinen aigen ha ab vñ gütern (on einigen ab
gang der Kinder legitimæ) züuerlassen schuldig sein. Do
es aber gar oder züm theil nit beschehe/ soll solch Pflicht
theil dem andern Ehegemecht auff sein begeren/von ande
rer verlassenschaft völig erstattet vñd zügestellt werden/
vñd darneben nicht destweniger solch Testament vñd lets
ster will bestendig sein vñd bleiben.

Doch wöllen wir dis alles allein auff disen faall zwis
schen Eheleütten geordnet vñd erklärt haben / da sie sich
ires Testierens einhelliglich vñd samentlich nit vergleich
en würden/köndten oder wölten/ Sonst lassen wir ihnen
frey / das sie samplich mit gmeinem X hat / wissen vñnd
willen / ires gefallens (doch sonst disem vnserm Landt
rechten in ander weg nit züwider) Testament vñnd lets
sten willen mit einander machen vñnd auffrichten / dem
auch gelept vñd getrewlich nachgesetzt soll werden.

Was

CCXXII Der ander Theil.

Was dann weiters über jetz erzölte Personen für vns tauglich zu testieren sein möchten / in vnd mit denselbigen lassen wirs bei gemeinen geschribnen Rechten vnd derselbigen erklärung bleiben / Darauß sich dann jeder leichtlich berichten mag / das die überigen alle (so nit sonderlich gar oder zum theil außgenommen) von gemeinen / vnd diß vnser Landrechtens wegen zu testieren tauglich seind / vnd desse gut fäg vnd macht haben.

Wie vnd in was form Testament oder letzte willen auffgericht werden mögen.

S B dann wol die gemeinen geschribnen Recht allerlei Solenniteten vñ zierlichkeit zu beständigen Testamenten vnd letzten willen erfordern / so haben wir vns doch / vnsern Vnderthonen vnd dem gemeinen Laien zu sondern gnaden vnd güttern / in disem vnserm Landrecht den selbigen nit sonders beladen / sonder vil mehr auff andere richtige / schlechte weg oder formen / diß vnser Landrecht ordnen lassen / wie die selbigen kurzlich hernach volgen.

Die erst Form.

E Rstlich mag einer on zierlichkeit der Rechten vor Gericht erscheinen / vnd daselbst mit verstentlichen Worten sein gemiet vnd letzten willen eröffnen / Nämlich wen er zu seinem Erben haben / auch wem vnd was er von seiner verlassenen haab vnd güttern verschaffen / vnd endlich / wie ers in allweg nach seinem tödtlichen abgang mit denselben gehalten

Von Testamenten

CCXXIII

gehalten haben wöll/mit angehencktem Begeren an vnser Vögt vnnnd Gericht selbigen orts / sollichen seinen letzten willen in das Gerichtbüch einzuschreiben/vnd hinder dem Gericht bis zur zeit seines absterbens zübehalten / vnd als dann seinen eingesetzten Erben/auch andern / denen etwas verschafft/züer öffnen/2c. Wölches als bald durch den geschwornen Schreiber in seiner vnd des Gerichts gegenwertigkeit ordenlich eingeschriben / vnnnd dem Testierer widerumb vorgelesen soll werden / mit erinnerung / ob es also recht / vnd seines gefallens eingeschriben oder nit / damit kein mangel daran sei. Vnd sollend die Schreiber vnserer Gerichten allweg zü eingang jres auffschreibens des Testierers Namen/Zünamen vnd von wännen er sei/auch auff wölchen tag/Monat vnd jar er also vor Gericht kommen/vnd volgenden sein letzten Willen züerkennen geben habe.

Darbei aber vnserer Amptleüt vnd Gericht die Testierende Person / nach gelegenheit der selbigen / fleißig befragen vnd erinnern sollen / ob sie zü solchem jren letzten Willen oder Testament von niemandes bezwungen / überredt oder hinderfürt / sonder das jr aigner/freier / wolbedachtlicher vnd endlicher will vnd meinung sei. Wölche frag vnnnd des Testierers darauff geuolgte antwort auch soll darzueingeschriben werden / vñ darmit die sachen verricht sein. Wann auch der Testierer Copei oder abschrift solches seines letzten willens/oder den jme sonst wider vorgelesen zü werden begerte / soll es jme vngewäigert eruolgen. Wer es auch / das der Testierer solch sein Testament bis nach seinem todt in gehaim vnd vertrauen zühalten begerte/das soll durch vnserer Amptleüt / Gericht / vnnnd derselbigen Schreiber / wie andere gehaimen sachen/bei jren Aiden auch verschwigen werden.

Die ander Form.

Y Wann

W Ann aber dem Testierer bedenklich vnd ungelegen were/sein fürhabenden letzten Willen jemandts andern / auch seiner Oberkeit nit züeröffnen / der mag sein Testament vnd letzten Willen / jedoch mit lautterer vermeldung seiner Erben/vnnd was allenthalben sein gemit/will vnd meinung sei/selbs schreiben vnd stellen/oder daer selbs nit schreiben kündte/ein andern schreiben lassen/als dann mit seinem aigen oder eins andern Bidermanns Sigel verschliessen / vnnd also verschlossen für ein gefessen Gericht bringen / vnd darbei vermelden/wie das er sein Testament oder letzten willen / in disem verschloßnen Brieff/durch sich selbs oder ein andern geschriben vnnd besigelt hab / mit angehencktem bitt / denselben hinder ein Gericht bis nach seinem todt züerwaren / vnnd als dann seinen eingesetzten Erben / auch andern die es belangen möchte/züuerkünden / anzüzeigen vnd züeröffnen / auch nach inhalt desselbigen züvolnziehen / Darauff sollen unsere Ampteüt vnnd Gericht / mit gleicher frag vnnd erinnerung / wie nechst hieoben vermeldt/handlen/vnd als bald die Antwort mit des Testierers Namen/Zünamen / Jar/Monat vnd tag/durch den geschwornen Schreiber / auff den verschloßnen Brieff verzeichnet werden / wie oben zü endt der ersten Form vermeldt worden.

Kündte man aber sollichs alles nitfüglich darauff schreiben / so soll man ein aigen Urkündt darneben machen / darinn diß alles ordenlich gesetzt / vnd als dann der verschloßnen last Will in dasselbig Urkündt auch geschlossen / vnnd mit desselbigen Gerichts Sigel verwart / vnnd darauff geschriben werden des Testierers Nam/vnd das solches sein Testament sei nach seinem todt gerichtlich züeröffnen.

Die

Die dritte Form.

SA aber ein Manns oder Weibsperson / ehebaffter
 verbindung / als krankheit / alters / oder anderer
 vrsachen halb / für Gericht nit persönlich kommen köndte
 / so mag dieselbig Manns oder Frauen person / vier
 Gerichts männer / vnnnd nit darunder / sampt dem ge
 schwornen Statt oder Dorffschreiber zu sich beruffen/
 vnd vor denselbigen / auff beide hievor gesetzte weg / einwe
 ders mit mündelicher verstantlicher erzölung / oder aber
 schriftlicher / offner oder verschlossner verzeichnus / sein
 Testament vnnnd letzten Willen anzeigen oder übergeben/
 mit angehefftem bitt / solches durch den geschwornen / gemei
 nen / gegenwürtigen Schreiber auffzuschreiben / oder / da
 des vorhin verschlossen oder nit verschlossen geschriben we
 re / auff vnd anzunehmen / vnd dasselbig vor ein ganz Ger
 richt zübringen / in des Statt oder Dorffs gemein Büch
 einzuschreiben oder züerwahren / auch hernacher zü gebür
 render zeit / mit eröffnung vnd andern zühandlen / wie vor
 gehnde Formen außweisen.

Darauff vnd wann solche vier Gerichts personen / sampt
 dem Schreiber / solchen letzten Willen angehört / sollen sie
 abermals / als hievor gesetzt / die testierend Person mit son
 dern fleiß / ob des jr endlicher will vnd meinung / vnd ob sie
 nit hiezü getrungen / hinderfürt / oder sonst vngbürllich be
 redt sei worden / befragen.

Desgleichen auch des testierenden wesens / verstandts
 oder vernunft halb / güte auffsehens haben / 2c. Da sie dan
 der testierenden Person antwort seiner beständigen mei
 nung

nung nochmals also geschaffen / darzu seiner vernunft vnd verstantnis halb die sach richtig befunden / so sollen sie den geschwornen Statt oder Dorffschreiber / solch Testament oder letzten Willen mit fleiß auffschreiben / vnd der testierenden Person widerumb verstantlich vorlesen vnd befragen lassen / Volgendts dasselbig durch den Schreiber verzeichnet / oder aber ihnen offen oder verschlossen überreicht Schrifft / der testierenden Person letzten Willens / vnd wie die sach vor ihnen ergangen / an den Amptman vnd Gericht bringen / Darauff als dann mit Einschreibung / Verwarnung vnd anderm aller massen zūhandlen / wie oben in den zweien ersten Formen vnder schidlich angezeigt.

Vnd da solchs auff den ein oder andern weg beschehen / auffgeschriben vnd angenommen würdt / soll es nit weniger für trefftig gehalten vnd volnzogen werden / als ob es vor Gericht / vermög der zweien ersten Form / verhandlet were.

Die vierde Form.

Es möcht sich auch etwa zūtragen / das vnserer Vnderthonen vnd Hinderessen vorgebender gestalt der ersten / andern oder dritten Form zūgebrauchen verhin- dert / oder das sie villeicht sonst lieber vor andern Personen vnd erforderten Gezeügen / jr Testament vnd letzten Willen zūerkennen geben vnd auffrichten lassen wolten / Darmit dann hierinn allenthalb diß fürnemen vnd werck gefördert / auch einem jeden vnserer Vnderthonen oder Hinderessen / souil möglich / fürgefallne verbindung auffgebebt / vnd der Billigkeit nach / zū auffrichtung sei- nes

nes letzten Willens gebolffen werden möge.

So setzen vnd ordnen wir ferners / das einer jeden vnserer Vnderthonen / Manns oder Frawen personen frey stehn / erlaubt vnnnd zugelassen sein soll / desselbigen Orts Statt oder Dorff / da sie heüßlich geseßen / geschwornen / gemeinen Stattschreibern / sampt sechs / oder züm wenigsten fünf vnuerleümbdten / ime gefälligen Männern zü sich beruffen / oder auch in desselbigen Stattschreibers oder anderer behausung züerscheinen / vor denselbigen sein vorhaben vnnnd letzten Willen / wie es nach seinem absterben / mit seiner verlassenschaft / haab vnd gütern gehalten / Vnd wölchen / als Erben oder Legatarien / solche haab vnnnd güter züfallen sollen / sampt anderm mündelich eröffnen vnnnd anzeigen / oder aber solchs in schriftlicher verzeichnus züverlesen übergeben / vnd darauß bitten möge / dises eröffneten seines letzten Willens Gezeügen züsein / vnnnd durch den geschwornen Stattschreiber in ein oder mehr Schrift zübringen . Auff solch eröffnung oder Verlesung übergebener schriftlicher verzeichnus / soll derselbig geschworn Stattschreiber / neben den berufften fünf Männern die testierend Person / wie bei der nächst vorghehenden dritten Form gesetzt / befragen / vnd da abermals die sach richtig befunden / als dan solchen mündelichen angezeigten letzten Willen / in gegenwürtigkeit der Gezeügen / mit fleiß vnderschiedlich auffschreiben / Volgendts denselbigen der testierenden Person verstendlich vorlesen / auch lautter vnnnd richtig machen / Item die fünf beruffte Männer ansprechen / mit erinnerung solchen Actum oder Handlung / als hierzu sonders beruffte Gezeügen / eingedenck züsein / Vnnnd nachgehnds das alles in ein papeirin oder pergamenin Brieff / in gestalt eines Instruments / vnder seinem aigen Namen / auch Handzeichen vnd Sigel / mit gebürlichem vnnnd brüchigemeingang der

Y iij testierenden

testierenden Person vnd berufften Gezeügen Namen vnd Zunamen / auch des orts / der zeit / tags / stund / monat vnd jars / darinn das alles beschehen / ordenlich bringen / darzu die Gezeügen alle (wa sie anderst schreibens bericht) oder da deren etlich nit schreiben köndten / die andern in se selbs vnnnd anderer Mitgezeügen Namen vnder schreiben lassen.

Wa dann dieser Actus also durch den geschwornen Statte schreiber / in gegenwürtigkeit fünff Beruffter Gezeügen verricht / Wöllen / setzen vnd ordnen wir / das solche verfertigte Brieff / Testament / Geschafft oder letzter Will bei vnd vor allen vnsern Vndern / Obern vnd Hoffgerichten / nit weniger glaubwürdig vnd krefftig gehalten / auch dar auff mit Dittel erkenne vnd volnzogen werden sollen / als ob es von einem gemeinen offnen Publico Notario beschehen vnd auffgericht worden were.

Die fünfft Form.

Nach dem es auch zu zeitten vnsern Vnderthonen / auß aller handt bewögendenden vsachen / bedenclich oder beschwärllich fallen möchte / ses letzten willens halb / obgehörter massen / mündliche oder schriftliche eröffnung zuthun / oder gleich also offen oder beschlossen für vnnnd einzulegen oder zu übergeben / Demnach ordnen vnd setzen wir ferners für das fünfft / das ein jeder vnser Vnderthon / Manns oder Frawen person / nit allein vermög der ersten / andern / dritten vnnnd vierdten vorgeschribnen Form seinen letzten Willen / mit angeheffter vermeldung oder übergebung seiner haab vnnnd gütter / gegenwürtiger

Von Testamenten. CCXXIX

würtiger / mündlicher oder schriftlicher bestimmter Erbschafften oder Geschafften / Sonder auch auff denselbigen nachuolgender gestalt allein ziehen / vnnnd also eines weder / vermög der ersten vnnnd andern Form / vor Gericht erscheinen / oder aber etliche derselbigen sampt dem Stattschreiber / inhalt der dritten Form / zu sich in sein Behausung beruffen / oder / nach außweisung der vierden Form / vor dem gemeinen geschwornen Stattschreiber vnnnd fünff oder sechs Berufften vnnnd erbetnen Vidernännern erscheinen oder fürkommen / vnnnd vor denselbigen aller vier benamter vorgesetzten Form / mündlich oder schriftlich selbs eröffnen vnnnd anzeigen / oder aber den Stattschreiber auffzeichnen lassen mag / mit ungenäuelicher vermeldung / das diß sein Testament / letzter Will oder Codicill seie / oder dafür angenommen / gehalten / vnnnd mit allen eingesetzten Erbschafften vnnnd Geschafften / gegen oder von den Erben vnnnd Legatarien / nach seinem tödlichen abgang exequiert vnnnd volnzogen werden solle / Wie dasselbig alles mit seiner hand hinder ime auffgeschriben vnd verzeichnet / besigelt oder onbesigelt / befunden werde.

Oder es mag einer auff ein ander weiß sagen / das seie oder soll für seinen letzten Willen / Testament vnnnd Geschafft nach seinem todt angenommen / gehalten vnnnd volnstreckt werden / wie er solchs / in Schriften verfaßt oder versigelt / hinder die oder ire Statt / Flecken / oder sonder Person (die er bedeutlich mit namen bestimmen soll) zu getrewes handen gelegt / vnd zuuerwahren gegeben hab / oder des noch vor seinem absterben / also in Schriften verzeichnet vnnnd besiglet / zuuerwahren übergeben oder hinderlegen wolle &c. Mit angebestem bit vñ erfordern solchs eingedenck zu sein / vnd des Gerichtsbüch einzuschreiben /
oder

oder wa des nit vor Gericht oder etlichen desselbigen Berufften / sonder vor dem Stattschreiber vnd andern Berufften fünff oder sechs Männern oder Gezeügen beschreiben / ime brieflich schein / ein oder mehr Instrument hierüber auffrichten . Wa dann von dem Testierer solcher sein letzter Will / Testament vnnnd Ordnung angezeigt oder eröffnet / soll darüber mit befragen / anbringen / auch ein oder auffschreiben / sampt andern mutatis mutandis, aller massen procediert / Desgleichen auff sein Testierers beger / solches seines für vnd angebrachten letzten Willens oder Verordnung / ime brieflich besigelt schein gegeben vnd mitgetheilt / auch sonst hierinn gehalten werden / wie es hievor beider ersten / andern / dritten vnd vierdten Form gnügsam vermeldet . Was dann hernacher auff solches Testierers absterben / hinder ime / mit seiner selbs handt / oder so es mit eines andern handt geschrieben / mit sein des Testierers eigen handt vnderzeichnet vnnnd besigelt / seiner verlassenen haab vnnnd gütter / Erb vnd geschafft halb / oder sonst an dem vermeldten ort oder Person / hinderlegt besunden / Das soll abermals bestandt vnnnd krafft haben / auch im fall zügetragen strits / von allen vnsern Nidern / Oberrn vnnnd Hoffrichtern darauff erkennt / vnnnd dann mit Publicierung / Execution vnnnd andern fürgeschritten werden / wie auch in obuermelten Formen angezeigt worden.

Es mag auch solche testierendt Manns oder Frau enperson / ebe dann solche sechs oder fünff Zeügen oder Männer berufft / zü befürderung der sache / züuor durch den Stattschreiber / oder einen andern / seinen vorhabenden letzten Willen oder Testament schriftlich verzeichnen / vnnnd dann erst die obuermeldte Personen züsamen erfordern oder beruffen / Vnd als dann in deren züsamen kunfft dasselbig verstantlich eröffnen oder verlesen / vnd volgendts
mit

Von Testamenten

CCXXXI

mit allem fleiß vnd dapfferkeit darüber procediren lassen/
wie sich gebürt/vnd hievor gesetzt worden.

Diweil wir auch in solchen fällen vnserer Stett vnnnd
Empfter geschwornen Stattschreibern / gehörter gestalt
Testament vnnnd letzten Willen auffzurichten / gewalt ge-
geben vnnnd zugelassen / So ordnen / setzen vnnnd beuel-
hen wir hiemit ernstlich / das all vnserer Amptleüt vnnnd
Gericht / geschickte / fromme vnnnd erbare Männer zu
Stattschreibern auffnehmen vnd verordnen /

Sonderlich aber dieselbigen fürthin vor irem anstande
zu vnser Canzlei zur Examinierung vnnnd Approbati-
on schicken / vnnnd volgendes in antretung oder vnderfa-
hung ires Ampts / disen nachuolgenden Aid schwören vnd
erstaten lassen wollen.

Aid der Stattschreiber / wölchen in
krafte disz Landrechtens / Testa-
ment vnd letzten Willen auff-
zurichten vnd zuuerfer-
tigen gegundt.

Ich N. glob vnd schwör zu Gott dem Allmechtigen/
das ich in verzeichnus vnd auffrichtung der Testa-
menten/Codicill vñ letzten Willen/ darzu ich vor oder
aufferhalb Gerichts erfordert würdt/erbedlich / erbarlich
vnd auffrecht/on allen auffsatz/gewerd oder List handeln/
sonderlich

sonderlich aber vermög meines gnädigen Fürsten vñnd
 Herrn publicierten Landrechtens vorgeschribner For-
 men/dieselbigentrewlich beschreiben vñnd verfertigen/auch
 deshalben meine sondere Protocolla/wie sich gebürt/hal-
 ten wölle/alles trewlich vñnd vngewärlich.

Was sich dann hierüber befinden solt/das ein Statt oder
 Amptschreiber hierinn vnserm Landrechtten / auch sei-
 nem Ampt vñnd disem Aid züwider gehandelt hette / wöl-
 len wir ine mit allein seines Ampts vrlauben oder entsetzen/
 sonder auch/nach gestalt gebrauchter gewärd oder überfar-
 rung/an ehn/leib oder gürt straffen lassen.

Nach dem sich auch fall begeben / darinn sich einer der
 hievor erzölten Form vñnd weiß zütestieren mit gebrauchen
 mögen / als in sterbenden leüffen / vñnd da jemandt an erden
 vñnd orten / da wenig leüt seien / mit vnuersehener Krankheit
 überfallen / in wölchen fällen weder die Gericht noch Ge-
 richtspersonen / darzū weder Notarien / noch sonst an-
 dere geschworne Schreiber / noch auch gebürlich anzal der
 Gezeüigen vorhanden / vñnd ob die gleich vorhanden / dan-
 noch auffser gefahr der erschöcklichen/erblichen sucht oder
 pest/nit zübetommen seien.

Wiewol nun einem jeden fürsichtigen Menschen / so zü
 testieren fürhabens ist/wol gebürte zeitlichen darzū züthün/
 vñnd sich nicht also in erzölte aufferste gefahr vñnd not steck-
 en zülassen/ Jedoch vñnd damit dannoch auch in gemelten
 fällen vnser arme leüt vñnd Vnderthonen ein weg haben/
 iren letzten Willen krefftiglich vñnd bestendiglich zübezeüigen
 vñnd auffzurichten/ So setzen / ordnen vñnd wölle wir/
 wann je einer in obgedachter vñnd anderer dergleichen be-
 schwerlichen

Von Testamenten CCXXXIII

schwerlichen notfall einen geraten würde/vñ testieren wolte. Souer dann der selbig sonst zu testieren als vorgemele qualificiert vnd geschickt / vnd sein Testament vnd letzten Willen vor einem Pfarrherr oder Predicanten / sampt zweien Männern / oder ob kein Pfarrherr oder Predicant zügegen / vor vier Männern / die alle fromme / erbare vnd Biderleüt vnd darzü berüfft vnd erbetten seien / anzeigt / bezeügt vnd eröffnet / darzü auff Befragung der beweisenden Gezeügen bekennet / das solchs sein freier vnbzwungener / auch vnberedter vnd onhinderfürter Will seie: so soll diser sein letzter Will nit minder sein würde / Krafft vnd bestandt haben / dann als ob der selbig in einer der oberzölten Formen / oder auch nach aufweisung der gemeinen geschribnen Rechten auffgericht / gefertigt were.

Ob auch neben obgesetzten Formen zwischen Eheleütten / jrer selbs auch deren Kinder / Freüden oder anderer succession halben / in jrer züsamen Verheüratung oder hernacher in werender Ehe / Paction vñnd Abredung beschehen / Dieselbigen / wa sie nit mit vereinbarten / erbarn vñnd rechtmessigen beider Eheleüt willen geendert / sollen nit weniger Krafft vnd würckung haben / dann als wann ein rechtmessig Testament darüber begriffen vnd zierlich auffgericht worden.

Wann sich auch einer der zierlicheis vnd Solenniteten der gemeinen Rechten gebrauchen wolt / dasselbig soll jme durch obuermelte formen mit nichten benommen sein / sonder zü eins jeden wal vnd wolgefallen sehn / sich oberzölter formen einer / oder der gemeinen Rechten zügebrauchen / Dann wir hiemit den gemeinen geschribnen Rechten nichts abgebrochen / sonder allein vnsern Vnderthonen / als den
einfaltigen

CCXXXIII Der dritt Theil.

einfaltigen/zü güttem berichte geben wöllen /darmit jr letzster Will durch vnerstandt der scherpffin vnd subtiligkeit der gemeinen Rechten nit vnwürcksam gemacht / oder gar verhindert würde.

Wer in Testamenten Gezeüig sein / oder nit sein möge.

Sod als dann von den gemeinen geschriben Rechten auch jr etlichen von vns bieuor gegeben formen / ein bestimpte anzal der Gezeüigen requiriert vnnnd erfordert / vnnnd aber der gemeinen Regel Rechtens nach / in Testamenten ein jeder Gezeüig sein mag /jme thün dann die Rechte sollichs außtruckentlich verbietten / Demnach vnd souw die testamentliche Gezeüigen / Testes testamentarios belangt / so geben wir vnsern Vnderthonen disen kurtzen bericht / Das alle vnd jede / wölichen (als oben weiter außgeführt) Testament vnd letzten Willen auffzurichten verbotten / auch in Testamenten nit glaubliche Zeüigen sein mögen.

Es seien auch weiter in Testamenten zü Gezeüigen vntauglich.

Item Weibspersonen.

Item die jenigen so zü Erben eingesetzt / Haeredes nuncupati aut scripti.

Item die des jenigen / so jnen im Testament verschafft
oder

Von Testamenten

CCXXXV

oder geordnet / nicht fähig sein / als des Testators oneberliche vnd vnebuliche Søn / zū latein Spuriij.

Item Ketzer / Widerteuffer vnd andere mehr / denen in Testamenten Zeügen zū sein die Recht außtruckenlich verbieten.

Derenhalben aber / denen in Testamenten ichtzīt legiert oder verschafft / zū latein Legatarij genant / ob dieselben in Testamenten Gezeügen sein mögen oder nit / soll nachvolgender vnder schid kurzlich vermerckt werden.

Nämlich / wann sich zwischen dem eingesetzten Erben / vnd dem Legatarien / von wegen des / so dem Legatarien verschafft / gezändt vnd irrung erhieb / so würdt der Legatarius zū zeügen nit zū gelassen.

Ob dann zwischen den gesetzten Erben / vnd zwischen einem andern / Extraneo. sachen halb außser dem Testament fließend / sich misuerstandt vnd irrung begeben / darinn mag der Legatarius wol Gezeüg sein / vnd nit abgetrieben werden.

Von einsetzung der Erben.

S Jeweil von wegen der Erben die Testament fürnemlicher funden / vñ der obalben / vermög der Rechten / das wesentlich stuck vnd hauptgrunde eines jeden Testaments ist / das im selben ein Erb eingesetzt oder benantet werde /

CCXXXVI Der dritt Theil

werde/ Demnach so setzen/ ordnen vnd wollen wir/ das ein jeder der ein Testament auffzurichten vorhabens/ die jenigen/ so er zu Erben haben will/ außtruckentlich vnd verstantlich einsetz vnd benenne/ Dann wa er die Erbsatzung vnderlassen würde/ da soll das Testament kein Krafft noch bestandt haben/ sonder krafftlos/ nichtig vnd von onwürden sein/ auch dar für geacht vnd in Recht erkennt werden.

Jedoch/ weil vnser vnderthonen einfaltige vnd der Rechten vnerfarne leüt seien/ vnd villicht die wort der Erbsatzung nit allwegen setzen oder außsprechen/ wie es die Recht erfodern möchten/ Sowollen wir hiemit erklärt haben/ wann auß den Worten des Testierers lauter verstanden werden mag/ das er ein Erbsatzung gemeint vnd thun wollen/ das dieselbig für gnügsam angenommen/ auch in Recht dar für erkennt werden soll.

Wann auch einer den Erben mit seinem aigenen Namen nit benennen köndte/ sonder zeigte vnd beschreibe die Person mit solchen vmbstenden vnd anzeigungen/ das dar auß wol verstanden/ wener gemeint/ da soll auch sollich Erbsatzung gelten vnd krafft haben.

Doch seien etlich/ die vermög der gemeinen geschriben Rechten zu Erben nit mögen eingesetzt oder benennt werden/ als da seien die jbenige/ denen ewiglich das Lande verboten/ Dann dise mögen in vnserm Fürstenthumb zu Erben nit gesetzt werden.

Desgleichen die in ewige gefengtnus gesprochen.

Die

Von Testamenten

CCXXXVII

Die zum todt verurtheilt.

Die auß dem Lebruch geboren / oder sonst von anderer verdampfter geburt herkommen / mögen von iren Vätern auch nit zu Erben gemacht werden / vnd andere dergleichen mehr in recht bestimpt.

Wölcher Personen Einsetzung aber in Recht nit außtruckenlich verbotten / die mögen alle zu Erben eingesetzt oder benennt werden / lützel oder vil / nach des Testierers wolgefallen / sie seien frembd oder hainsch / bekant oder vn bekant / auch dienit macht haben Testamenta auffzurichten / als da seien Stummen / Tauben / Vnsinnigen / junge vnmundige Kinder / auch Kind so noch in mütter leib seien.

So dan einer zwen oder mehr Erben eingesetzt vnd benennt / vnd nit eigentlich außgetruckt wievil derselben ein jeder erben soll / da würt verstanden / das die Erbschafft gleich vnder sie vertheilt werden soll.

Vnd sollen in allen obuermelten vnd andern rechmessigen Testamenten vnd letzten Willen / da man Erben einsetzt / auff alle Verlassenschaft / vñ nit nun auff etliche theil vnd auff etliche nit / angesetzt werden / in bedanckung / das es wider alle vermunnft vnd Recht were / das einer nun zum theil testierte / vnd zum theil vntestiert abstürbe.

Darumb wir auch hiemit / nach außweisung der geschribnen Rechten / ordnen vnd wollen / das / ob gleich einer

3 4 in

CCXXXVIII Der dritte Theil

In seinem Testament nun in etliche stuck oder theil seiner haab vnd gütter einen oder mehr Erben gesetzt/vnd in übrigen theilen nichts verordnet / noch der selbigen gedachte hette / danocht auch solliche überige theil oder stuck sein des Testierers Verlassenschaft/auch den eingesetzten Erben / einem jeden nach seiner angebur/zugehörn sollen / alles ferners innhalts gemeiner beschribner Rechten.

Dergleichen wollen wir auch/da etliche der eingesetzten Erben vor dem Testierer abstürben / vnd also den fall nit erleben (wa der Testierer nit sonder vernehmung in seinem Testament gethon hette/wie es in disen fällen zuhalten) das dann der Abgestorbenen Erben gebürende theil vnd Erbsgerechtigkeiten / den übrigen eingesetzten Erben / so den fall erlebt/einem oder mehrn / allwegen nach eines jeden gebürnus/zufallen/gehörn vnd bleiben sollen/ Vnd sich in jetz erzölten beiden Puncten / die andern Verwandten/so sonst ab intestato (das ist / da kein letzter Will vorhanden) Erbenwerend/solcher erledigten oder gefallnen Erbtheilen nit anmassen mögen / Wie sie dann auch zu Recht nit ebe zugelassen werden / es entstande oder falle dann das Testament oder letzter Will gar / vnd seie gar kein gesetzter Erb mehr vorhanden.

Wie S V B S T I T V T I O N E S oder Nacherbsatzungen geschehen mögen.

W Ir setzen vnd ordnen auch/das nit allein einer oder mehr Erben im ersten grad zügleichen oder vngleichem theilen in Testamenten vnd letzten willen eingesetzt/sonder

Von Testamenten CCXXXIX

der auch im andern vñ noch weittern grad/wie es dem Testierer gefellig ist / nachgesetzt werden mögen / als da einer auff dise oder gleiche meinung in seinem letzten willen sagte/ Ich ordne/setz oder benenn zu meinem Erben/Wansen/ Petern vnd Bernharten /z.c. Dise drey werden nun des Testierers gleiche Erben im ersten grad verstanden / so ers darbei laßt bleiben/ Wann er aber weitter gieng vnd sagte/ so aber einer oder mehr von ernemten meinen Erben meinen todt nit erlebten / oder sonst meine Erben nit sein kñdten oder wolten / so substituier/oder setz ich dem oder denselbigennach den Vrichen/z.c. wñcher Vrich sein nachgesetzter Erb im andern grad ist/ Wann dann der Testierer noch weitter gieng vnd sagte/ so auch der Vrich also mein Erb nit sein kñdt oder wolte/so soll als dann der Ludwig zu meinem Erben gesetzt vnd geordnet sein / vnd also mag einer noch weitter grad seiner Erben einander nachsetzen.

Der gleichen mag auch einer die eingesetzten Erben selbst einander uulgariter substituieren oder nachsetzen / oder aber andere von neuem benennen/vñnd dasselbig in mancherlei weiß vnd weg/etwa vil oder wenig einem allein / etwa vilen einen allein/oder aber etwa einem jeden eingesetzten Erben seinen eignen nachgesetzten Erben / alles zu des Testierers freien willen / zu gleichen oder vngleichen Theilen substituieren vñ ordnen/Vñd hat so lang kein nachgesetzter Erb stat oder gerechtfame/bis dz sein vorgehnder grad/dem er nachgesetzt/entstanden vñd erloschen ist.

Wann aber die eingesetzten einmal den fall erlebten / vñd auch die Erbschafft angenommen haben / so acht man der nachgesetzten gar nit mehr/haben auch nimmermehr keins zügangs zu der Erbschafft zügewarten/Es wer jnen dann ein sondere verseyhung vom Testierer in seinem letzten Willen beschehen.

Neben sollicher gemeinen Substitution oder Nachsetzung / die ein jeder Testierer Manns oder Frauen person / vnd auch gegen allen vnd jeden eingesetzten Erben fürnehmen mag / wöllen wir auch / das in sonderheit die Eltern von vätterlicher Lini / als Pater, Auus, uel Proauus Paternus, vnd also übersich zurechnen / iren Kindern oder Enckelin / Knaben oder Töchterlin (alldieweil sie noch nit über sechzeben jar alt / oder wir inen vor den sechzeben jarn zutestieren / obgesetzter gestalt / in sonderheit nit zügelassen / vnnnd also noch selbs zü testieren vntauglich seind) andere Erben nachsetzen mögen / Wöliche Nachsetzung die Recht Pupillarem Substitutionem nennen. Die hat nun vil ein andere würckung vnnnd krafft / dann oben gemeldte gemeine Substitution / Nemlichen dise / Es sterbe solch vnmündig Kind wann es immer wölle vnder sechzeben völligen jaren seines alters / vor oder nach des Testierers todt / so mag sein nachgesetzter Erb an seiner statt anstehn vnd erben / darumb dann gemeinglich in solchen Erbsetzungen / die Testierer dasselbig außtruckentlich vermelden / vngeuärllich auff ein solche meinung / Ich benenn meinen Sohn Hansen zü meinem Erben / Wann er aber mein Erb nit würde / oder in seinem vnmündigen Alter (wöliches wir dann hieoben bei Knaben vnnnd Töchtern auff sechzeben vollkommen jarn zügleich erklärt) nach bekommer meiner Erbschafft absterben würde / so setz ich im nach zü Erben meinen Vetter Hainrich / &c. Der hat nun sein Wart vnd Expectantz auch nach des Testierers todt / so lan gibß das Kind das sechzeben jar seines alters überlebt / Ja wann schon solches so außtruckentlich im Testament oder letzten Willen nit vermeldet / sonder mit schlechten gemeinen worten / einem vnmündigen Kind ein anderer Erb nachgesetzt würde / Als vngeuärllich auff solche weiß / Ich setz vnd benenn zü meinem Erben mein vnmündigen Sohn Hansen / vnd vnder setz oder substituier ime mein Vetter Hainrichen / &c. So soll das noch solliche gemeine Substitution

tion stillschweigend/tacite, diese würckung haben / als wer es außdrucklich auff die sechzehen jar seines alters geordnet vnd gesetzt worden/Wie dann auch sollichs die gemeine beschübne Recht also in diesem fall versehen haben/Quod expressa Vulgaris contineat tacitam Pupillarem, & e conuerso.

Es mag sich aber solcher jetztgedachten Nachsetzung niemands anderer gegen seinen Erben/dann allein die Eltern von Vatters Lini gegen ihren Kindern oder Kindskindern/vnd also gegen ihren Erben in absteigender Linie engebrauchen. Vnd soll doch solche Pupillaris Substitutio nit mögen über die sechzehen jar der Kinder oder Kindskinder alter noch lenger erstreckt werden / sonder so bald sie das sibenzehend jar antretten / jr Endtschafft gantzlich erreicht/ vnd kein krafft mehr haben.

Es wer dann das einer etwan solche Kinder oder Kindskinder hette/die ihrer vernunft vnd sinnen beraubt weren/Als da seind Unsinige oder Unrichtige/ Item Taubens vnd Stummen/auch Thoren/ Solchen Kindern mögen ihre Eltern wol über die sechzehen jar ihres alters andere Erben substituieren vnd verordnen/ Nämlich alldieweil sie nit zu solchen ihren sinnen vnd verstande kommen / das sie selbstzitestieren tauglich geacht werden möchten/Wann sie nun über kurz oder lang solcher ihrer mangel erledigt werden/so ist die Substitution allerdings gefallen vnd erloschen.

Solten sie aber in solchen ihren gebrechen vnd mangeln ersterben/es geschehe über kurz oder lang/so sollt ihre nachgeordnete oder substituierte Erben zugelassen werden/vnd

also die Substitution / so die Recht Exemplarem nennen/
Erefftig bestehn vnd bleiben.

Vnd wiewol die gemeinen Recht obengesetzte Pupillarem
Substitutionem, auß besondern vsachen allein den Eltern
von Vatters Lini zülaffen/ So wöllen vnd ordnen wir
dannoch vnsern Vnderthonen zü güttem / das auch die
Mütter vnd andere Eltern von der Mütter her / iren vne-
mündigen Kindern oder Encklin (die sie zü Erben institui-
lern) in demjenigen das sie inen verlassen vnd nit weiters/
auch wol / wie hieoben vermeldt / pupillariter substituieren
vnd Erben nachsetzen mögen.

Wie ein Testator seinem eingesetzten
Erben befehlen möge / die Erb-
schafft einem andern zü-
zustellen.

S B dann wol obenvermeldte affter Erbsatzungen ge-
hörter gestalt ir endtschafft erreichen vñ auffhören/
auch den eingesetzten Erben gestracks/directe, nit anderst
mag substituiert werden/dann wie gehört / so sie nit Erben
sein köndten oder wolten / oder so es Kinder in irem vne-
mündigen alter oder auch vnbesindt absterben/ &c. Noch
dannoch so ordnen vnd setzen wir /das ein Testator wol sei-
ner gelegenheit nach sein Erben beschwären vnd ime beuel-
hē mög/sein Erb oder Verlassenschafft gar/halb oder auch
zü andern theilen ein andern/wem er dann will/züzustellen/
vnd züübergeben/ Was dann der Testator für maß/zeit
vnd andere Conditionen darinnen bestimpt/die sollend ge-
trewlich durch den Erben (wa er anderst Erb sein will) ge-
halten vnd volnzogen werden.

Nach

Nach dem aber einem jeden der gestalt Beschwerden vngelogen sein möchte/sich der Erbschafft also mit grosser mühe vnd arbeit anzunehmen/vnd kein genieß oder nutz darvon zu haben/ Damit dann das Testament/auf mangel des Erben/nit zu nichten werde / so wollen wir/das in sollichen Fällen der eingesetz Erb den vierden theil der gangen Erbschafft (zuerst nach bezalung aller Schulden) danocht behalten vnd empfangen möge / Vnd also durch den Testierer nit könne oder mög nit dergleichen geschefften vnd beuelch weiters beschwärt werden / dann das jme Erben der vierde theil gebüren vnd bleiben solle. Was dann disem/ auch vorgehenden Puncten mit Substitution der Erben directe oder per fidei commissum weiters belangt vnd anhangt/ in vnd mit denselbigen soll es allenthalben / im fall der notturfft / nach außweisung der gemeinen beschribnen Rechten/ gehalten vnd verhandelt werden.

Wölcher massen testierende Eltern ihre Kinder zu Erben einzusetzen schuldig/ vnd also von der Kinder Pflicht theil oder Legitima.

Wiewol Vatter / Mütter vnd andere Eltern von Natur eingepflanzter neigung nach/ ihr haab vnd gütter vor ander mäniglichem ihren Kindern oder Kindeskindern gönnen vnd auch verschaffen vnd verlassen sollen/ So beweisen sich doch je weilunde die Kinder gegen ihren Eltern der gestalt vnfreuntlich / Oder es fallen sonst bei den Eltern sollich Ursachen für/ der halben jnen nit gemeine/ alle vnd jede ihre verlassenschaft/ on ainich vermindering vñ abzug/auff eins oder mehr ihre Kinder fallen zulassen. Demnach so wollen wir hiemit Vatter / Mütter vnd alle ander

re Eltern in auffsteigender Linien/ allein zu einem Pflichttheil (der sonst Legitima genennt würt) verbunden haben/ den sie von frem aigen güt jren Kindern / oder da die nit mehr vorhanden/ den Kindskindern/ vnd also fürter hinab zurechnen/ züuerschaffen/ vnd sie darinnen zu Erben einzusetzen schuldig vnd pflichtig sein/ Darneben aber dannoch jrer väterlichen trew gegen den Kindern nit vergessen/ vnd on besondern ungehorsam oder vndanckbarkeit der Kinder / sich nit bald solcher freiheit gebrauchen sollen. Wann aber die Eltern jren Kindern auch solchen Pflichttheil nit verschafften/ sonder sie übergiengen vnd preterierten/ oder on rechtmessig vsach gar außschliessen würden/ jr Testament vñ letster Will kein krafft noch bestandt haben/ sonder hiemit von onwürden sein solte.

Vnd soll diser Pflichttheil / nach disem vnserm Landes rechten/ also verstanden vnd computiert werden/ Nemlich/ so ein Vatter oder Mütter/ eins/ zwey / drey oder vier Kinder nach jme in leben verliesse/ soll der testierende Vatter oder Mütter solchen sein Kindern den dritten theil / da aber der Kinder fünff/ sechs oder mehr weren/ den halben theil aller seiner Verlassenschaft/ für jr Legitima vnd angebür züuerschaffen oder zükommenzülaffen schuldig sein.

Vnd so dem Testierer / es sei Vatter oder Mütter / Eini oder Ana/ zc. etliche Kinder vor abgestorben / dieselbigen aber eheliche Kinder nach jnen verlassen hetten/ sollen allwegen eins abgestorben Kindskinder/ es seien vil oder wenig / nun für ein Person / vnd also an statt jres gestorbenen Vatters oder Mütter in obuermelte anzal der Kinder gerechnet werden.

Wir setzen vnd ordnen auch hiemit / das solcher der Kinder

Von Testamenten.

CCXLV

Kinder / von natur vnnnd disem vnserm Landt-rechten schuldigen Pflichtheil / Vatter / Mütter vnd andere Eltern / nit allein durch Testament vnnnd letzten Willen / sonder auch bei leben durch übermässige Schenkungen oder Heiraths-geding nit enziehen noch verhindern mögen. Wa das aber geschehe / vnnnd sich zu zeitten des falls irer Eltern absterbens / die Kinder hierinnen vernachtheilt befänden / sollen sie hiemit gutfüg vnnnd recht haben / solche übermässige Schenkungen vnnnd übergebungen / oder auch Heiraths-geding / bis zu vollkommener erlangung ihres Pflichtheils zu widertreiben vnnnd rescindiren.

Darmit auch vnserer Vnderthonen / Anpfeleit vnd Gericht solchen Pflichtheil der Kinder jeder zeit berechnen vnnnd messigen können / sollen sie hiemit auch wissen / das der Anschlag oder Rechnung desselbigen allerst zur zeit des Testierers absterben fürzunehmen / Computatio enim legitimæ tempore mortis Testatoris inicitur, &c / vngeachtet / ob solche testierende Person bei iren Lebzeiten reicher oder ärmer gewesen were / Jedoch / das zuuorderst alle redliche Schulden bezahlt / vnd allererst vom überschuss / nach Bezahlung aller Schulden / solliche Legitima angerchnet / vnnnd den Kindern lediglichen on alle beschwernus / nach innhalt gmeiner geschribener Rechten / veruolgt werde.

Wölcher massen testierende Kinder oder Kindskinder ire Eltern zu Erben einzusetzen schuldig / vnnnd also von der Eltern Pflichtheil.

Entgegen

Ertgegen auch erfordert die natürlich Bälligkeit/das die Kinder oder Enckel in jren Testamenten vnd letzten Willen (so sie selbs nit eheliche Leibserben verliessen) jres Vatters/Wütter oder anderer Eltern auch nit vergessen/oder gar aufschliessen/sonder jnen auch ein Pflichttheil züuerlassen schuldig seien/den wir nachuolgender massen hiemit erklärn / Das ein Kind so testiert / seinem Vatter oder Wütter samptlich / oder jr einem in sonderheit / den drittentheil alles seines güts züuerlassen schuldig/ Dergleichen auch so kein Vatter oder Wütter mehr vorhanden / aber Eni oder Ana / das als dann das testierend Encklin / seinem Eni oder Ana / oder wiecuil der selbigen in gleichem grad noch beuor in leben weren / jnen allen samptlich / oder jedem allein auch den drittentheil. Obdann wol Eltern in vngleichem grad vorhanden weren / als Vatter vnd Wütter / oder deren eins / oder aber Eni oder Ana / vnd dann Vreni oder Vrana / so achtet man doch des eüßern grads nit / hat auch kein Erbgerechtigkeit oder Legitimam zübegeten / dieweil ein neherer grad in auffsteigender Linien vorhanden / es sei gleich Testament vorhanden oder nit.

Was Eheleüt / die Kinder beieinander erzeugt / einandern für jr angebürt züuerlassen schuldig.

Nach dem wir auch hieoben der Eheleüt halben anregung gethon / das ein Ehegemecht dem andern / so sie eheliche Kinder bei vnd mit einander erzeugt / in seinem Testament nit weniger / als einem Kind zü seinem Pflichttheil gebürt / züuerlassen schuldig sei / So ordnen vnd erklärn wir dasselbig ferners also / Das im selbigen fall das überbliben

Don Testamenten.

CCXLVII

überbliben Ehegemecht/Fraw oder Mann / nit vnder die
zal der Kinder gerechnet/sonder nach anzal des Testieren-
den Ehegemechts verlassenen Kinder/nach oben gesetztem
vnder schid / solliche Legitima oder Pflichtheil gerechnet
werden/Vnd als vil also einem Kind gebürt/souil vnd nit
weniger auch ein Ehegemecht dem andern von seinem güt
züuerlassen schuldig sein soll / Dabir doch die Eheleüt one
besonder bewögend vrsachen nit bald Kommen / sonder zu
Pflanzung vnd erhaltung ehelicher lieb vnd trew / einan-
der / dem jenigen / so sie sonst on Testament von einander
erben möchten/zum gleichmessigsten bedencken vnd halten
sollen.

Vnd soll aber dise vnser Ordnung von disen der Kin-
der vnd Eltern Pflichtheiln also verstanden werden / das
dieselbigen von den Testierenden Personen jren Kindern
oder Kindskindern / desgleichen dem Vatter / Mutter
vnd andern Eltern züuerlassen sein sollen / souer nit rechte-
messige oder gnügsame vrsachen vorhanden weren / dar-
rumb solche Personen einander von Rechts wegen auß-
schliessen vnnnd enterben möchten/ Derowegen dann die
testierende Person/wa sie sollich vrsachen gegen jren Kin-
dern oder Eltern zühaben vermeinte / dieselbigen vrsachen
jrer art vnnnd gelegenheit nach / in jrem letzten Willen, be-
nammlich soll vermelden / sonst würde die Enterbung von
vnwürden sein.

Vnnnd darmit mäntiglich vnser Vnderthonen sollicher
vrsachen wissens hetten / Haben wir dieselbigen vnder-
schidlich setzen vnnnd erzölen lassen wollen / wie hernach
folgt.

Vrsachen

CCXLVIII Der dritt Theil

Ursachen derwegen Vatter / Mütter
vnd andere Eltern / ire Kinder
oder Kindskinder züenter/
ben befügt seind.

Wann ein Kind oder Enckel sein Vatter / Mütter/
Grosuatter oder Großmütter / zc. fürsetzlich ge-
schlagen/vnd freuenlich handt an sie gelegt hette.

Wann ein Kind oder Enckel/zc. seiner Eltern einem ein
schwere vnebeliche schmach zügemessen/vñ also Inüertert
hette.

Wann ein Kind oder Enckel/zc. seine Eltern peinlichen
beklagte/ Es were dann ein sollich übelthat oder laster/so
wider vns den Landtsfürsten vnd vnser Fürstembumb
fürgenommen wer worden.

Wann ein Kind oder Enckel mit Zauberei oder Heyens-
werck vmbgieng.

Wann ein Kind oder Enckel/zc. seiner Eltern einem
nach dem leben stelte / vnd dieselbig mit gifft / oder in ander
weg vmbzubringen vnderstünde.

Wann ein Kind oder Enckel/zc. sich zu seiner Stieff-
mütter oder Stieffuatter gelegt/vvnd mit jme die Werck
der Vnkeüschheit getriben hette.

Von Testamenten . CCXLIX

So ein Kind oder Enckel seine Eltern verhexten vnd angeben/vnd dadurch sie zu schwären schaden vnd nachtheil gebracht het.

Wann die Eltern einer Schulden oder ander sachen haben in haftung vnd gefengtnus kommen/vnnd ein Kind oder Enckel/so es darumb angesücht worden/seinem vermögen nach/seine Eltern nit wider außbürgen wolte/auch sonst sich nit bestes vermögens beflisse / darmit sie der gefengtnus geledigt werden möchten.

Wann Kinder oder Enckeln ire Eltern an auffrichtung irer fürhabenden Testament vnnd letzten Willen zünerhindern/vnd ihnen ein solchs züwehren fürsetzlich vnd verbarlich vnderstünden/ Da auch die Eltern durch solch irer Kinder oder Enckel sperrung an auffrichtung irer letzten willens verhindert bliben / vnd also darunder ontestiert abstürben / vnd solches hernacher durch die / so die Eltern in irem vorhabenden letzten Willen / mit verschaffung oder in ander weg bedencken wollen / fürgebracht / Als dann sollen selbige Kinder oder Enckel auff beklagung vnd grundtliche beweisung der selbigen/von vnsern Amptleuten vnd Gerichten nit weniger aller irer angemasten Erbgerechtigkeit entsetzt / vnnd denen geuolgt werden/wölchen es der Abgestorben verschaffen wollen.

Wann ein Kind oder Enckel sich wider seiner Eltern willen in ein leichtfertigs / üppigs leben vnd wesen begeben/ Als da seind Frauenwürer oder Würtin / Nachrichter/ Scholderer/Platzmeister/Gauckler vnd dergleichen/ Es were dann / das sein Vatter der in enterben wolte/selbs in gleichem üppigen wesen gewest.

a ü Wann

CCL Der Dritt Theil

Wann ein Tochter sich nit wolte von iren Eltern zün
ehren versehen vnd gebürlich aufsteüren lassen/ sonder zü
üppigem vnd ergerlichem wesen vnd leben sich begeben.

Wann die Eltern an laibsnahrung vnd gebürlicher pflag
oder versehenung mangel hetten/ Es were dann von wegen
zügestandner armüt/ krankheit/ oder auch das sie von iren
sinnen oder vernunft kämen/ vnd ire Kinder oder Encke-
lin sich irem vermögen nach/ der selben nit annehmen/ vnd
nach notturfft versehen/ die sollen hiemit/ vnd in krafft dises
vnseres Landrechtens / also bar enterbt sein vnd bleiben/
ob gleich solch Vatter/ Mütter/ Eni oder Ana kein Testa-
ment mehr machen würden. Vnd sollend die jenigen der sel-
bigen Erben sein/ die sie in jr pflag vnd versehenung genom-
men hetten/ sie seien gleich Kinder/ Verwandte oder Vnuer-
wante.

Wann die Eltern Wahr/ Christgleübig / entgegen aber
die Kinder eines verdampften vnchristlichen glaubens we-
ren/ vnd darinn verharren.

Bei disen in gemeinen geschribnen Rechten außgetruck-
ten vsachen / dardurch die Kinder enterbt werden mö-
gen/ wirs allhie auch bleiben lassen.

Ob dann wol ein jede oberzöler vsachen zü Enterbung
der Kinder oder Kindskinder für sich selbs gnügsam vnd
erhöblich/ so miessen sie doch nit allein in dem letzten Willen
ausgetruet vnd gesetzt / sonder auch/ da die enterbte Per-
son der selbigen nit geständig / durch die andern eingesetzten
Erben oder andere/ so solchs belangen möchte/ gnügsam-
lich erweisen werden.

Solt

Von Testamenten.

CCLI

Solte aber die einverleibt/oder sonst nach ihrer gelegenheit angezogen vrsach vnerwissen bleiben / ist nit allein die Enterbung/ sonder auch die gantz Erbsatzung/ tota Institutio Hæredum in Testamento facta, vndüchtig vnd nichtig/ also das die enterbte Person mit andern ihren Niterben (so sonst im fall/da kein Testament vorhanden gewesen/geerbetten) zügelassen würdet / Allein was außserhalb der Erbsatzung / extra Institutionem Hæredum in solchem Testament geordnet wer worden / als Legata vnd anders / das soll noch sein würckung haben/ vnd von den Erben nichts deßer weniger volnzogen vnd erstattet werden.

Ursachen derwegen entgegen die Kinder oder Enckel ihre Eltern enterben mögen.

Wann Vatter/Mütter oder andere Eltern ihr Kind oder Enckeln durch ihr anlag oder angeben in tode zübingen vnderstünden / wie auch hieoben bei der Kinder Enterbung vermeld.

Wann die Eltern ihre Kinder mit Zauberei / Gift oder in ander weg züertöden vnderstünden.

Wann der Eltern eines mit seines Kindes Ehegemabel vnkeüsches Werck gepflegen hette.

Wann der Eltern eines sein Kind oder Kindskind an fürhabendem Testament verharlich züerhindern vnderstünde.

¶ iii Wann

Wann ein Vatter des testierenden Kindes Mütter / oder entgegen die Mütter den Vatter umbzubringen vnderstanden hette.

Wann die Eltern ihre Kinder in armüt / ellende vnd Krankheit / oder so sie ihrer vernunft beraubt weren / nit mit gebürlicher vnderhaltung vnd pflag versehen / Oder auch / so die Kinder in fengknus kommen / sie nit züerledigen verhelffen wolten / Ob dann gleich ein solch Kind in solcher seiner not onttestiert erstürbe / vnd die Eltern jme wissentlich nit hilff gethon hetten / noch thun wollen / sollen sie hiemit dannoch von seiner Verlassenschaft außgeschlossen sein.

Wann das testierend Kind Wahr / Christgläubig / entgegen aber die Eltern eines verdampften vndchristlichen glaubens weren / vnd darinn verharren.

Vnd lassens auch solcher vrsachen der Eltern Enterbung halber bei gemeinen geschribnen Rechten bleiben vnd berühen / Darbei zugleich / wie bei der Kinder Enterbung / abermals die beweifung der selbigen den geordneten Erben / oder die es sonst belangt / züsteht / Vnd im fall / da es an der beweifung manglete / zugleich wie oben bei der Kinder Enterbung gesetzt / gehalten werden solle.

Auß was vrsachen Ehegemecht
einander enterben mögen.

Nach

Von Testamenten.

CCLIII

Nach dem wir dann hieoben auch geordnet/das Ehegemecht einander on gnügsam vsachen nit enterben sollen / 2c. vnnnd aber bei solchen vsachen auch gezweiffelt möcht werden / Erklären wir dieselbigen hiemit also / vnd ordnen / Wann ein Ehegemecht gegen dem andern ein sollich vsach begienge / die auch vermög vnser Eheordnung / zur Schidung gnügsam weren / die sollen anch allhie zur Enterbung desselben erböblich oder bestendig sein.

Dergleichen auch alle andere zwischen der Eltern vnd Kinder Enterbung hieoben erzölte vsachen / sollen Mutatis mutandis gegen den Ehegemechten auch gnügsam vnd erböblich sein / Jedoch das sie im Testament oder letzten Willen / durch den Testierer außtruckentlich vermeldet vnd gesetzt / Auch im fall / da das enterbt Ehegemecht solcher vsach nit gestendig were / durch die andern eingesetzten Erben bewisen werden.

Wie vnd auß was vsachen auffgerichtete Testament vntreffig werden.

ES werden auch auffgerichtete Testament vnnnd letzte Willen auß mancherlei vsachen vntreffig / Damit dann vnser Vnderthonen / Amptleüt vnd Gericht desselbigen auch wissenhaftt seien / haben wir die fürnemsten selbiger vsachen hiemit auch in vnser Landrecht setzen vnd vermelden lassen.

Vnderstlichs / so ordnen vnd setzen wir / das einem jeden /

6 iij so

so sein Testament vnd letzten Willen auffgericht het / bis
 mit in allweg frei vnd zügelassen sein soll / dasselbig / wann
 er immer will / widerumb züuerndern / zümindern / zü-
 mehrn / gar oder züm theil abzühün / vnd züwiderriffen /
 auch seiner gelegenheit nach ein anders zümachen / daran
 in auch niemands verhindern kan noch soll / Ja wann
 schon einer sich darwider verpflichtet / versprochen oder ver-
 schriben het / sein auffgericht Testament nimmermehr
 züuerndern / sonder darbeizübleiben / soll solche Verpflich-
 tung / wie hochste immer geschehen / dannocht nichts gelten
 noch verhindern / Wie dann solches je vñ allwegen in gemei-
 nen geschribnen Rechten versehen / vnd also auch bei vnsern
 Vnderthonen gehalten werden soll / damit einem jeden
 sein letzter Will bis in sein letzten seuffzen frei vñ vnver-
 strickt oder vnverbunden bleibe. So dann einer sein auffge-
 richt vnd gemacht Testament kundlich widerrifft het /
 soll es ja hernacher kein krafft noch würckung mehr ha-
 ben / es komme wa hin es wölle

Item so einer sein Testament / in willen vñd meinung
 dasselbig abzühün / zerschritte / das Sigel herab risse oder
 sonst verlögte / soll es auch nicht mehr gelten / Da aber ein
 solchs etwan ongeuerd oder vnwissend geschehe / außserhalb
 solches willens vnd fürsatzes dasselbig abzühün / bleibt es
 dannocht bei krefften.

Item so einer ein ander Testament machte / vñd das
 selbig on mangel verfertigte / so ist das vorgehnd (wa nit
 deshalb im nachgehnden sondere versehenung beschehe)
 auch schon gefallen vñd vnkrefftig / Solte aber das
 nachgehnde Testament mangelbafftig oder vnvolkom-
 men sein / thüt es dem ersten keinen abbruch. Darbei vn-
 sere

Von Testamenten

GCLV

See Untertönen vnd Zügewandten wissen sollen / das sie in verenderung / minderung oder mehrung vorgehens der irer Testamenten / oder auch in auffrichtung anderer von newem / sich eben der form vnd zierlichkeiten zügebrauchen schuldig / wie hieoben dieselbigen von auffrichtung der Testamenten geordnet vnd gesetzt / sonst würde solch jr fürhabend Verenderung von onwürden sein.

Itemes ist auch ein Testament oder laster Will vnkrefftig / so der Testierer zütestieren vntauglich were / Wie dann dieselbigen vntauglichen Personen hieoben nach lengs ersolt sein.

Dergleichen auch / wann ein solcher zü Erben gemacht oder instituiert were / so von Rechts wegen nit Erb sein köndte oder solte / wie auch hieoben vermeldet.

Item so ein Testament nit in gebürender form / bei / mit vnd vor den jenigen / so darzū erfordert worden / fürgenommen vnd gemacht were / ist es auch krafftlos. Dann oben geordnete formen / wie sie auch an jnen selbs nit schwer / stracks gehalten werden sollen.

Item wann der Testierer eines oder mehr seiner Kinder oder Kindsinder / also auch entgegen / seinen Vater / Mütter oder andere Eltern (im fall da kein Leibs-erben vorhanden) in seinem Testament übergangen vnd preteriert / oder aber on rechtmessig gnügsam vrsach ent-erbt hette.

Item

Item wann dem Testierer nach auffgerichtem Testament / eheliche Kinder geboren würden / die er im Testament nit gebürlicher weiß zu Erben eingesetzt hette / ist das Testament auch gefallen.

Item wann einer in ledigem standt sein letzten Willen auffgericht / vnd darnach in die Ehe trette / soll das Testament gleich wol bestehn / aber doch seinem Ehegemecht an dem jenigen / so ein Ehegemecht dem andern züuerlassen schuldig / vnuergrüßlich oder vnmachtthelig sein.

Item so die eingesetzten Erben nach absterben des Testierers nit Erben sein wolten oder auch nit köndten / mag das Testament / auß mangel der Erben / auch nit krafft haben / Es wer dann darinnen sondere Vernehmung beschehen / wie es in diesem fall gehalten werden solt.

Von annemung der Erbschafften / auch derhalben verfertigten In- uentarien.

S Jaweil den Erben uel ex Testamento uel ab Intestato bei annemung vnnnd antretung jrer zügefallenen Erbschafften / etwa treffenlich vnnnd onwiderbringliche nachtheil vnnnd schaden begegnen / in erwegung / das / wer sich eins Erbs annimpt / der ist als bald verbunden alle vnd jede Schulden / darzü alles / so der jben / den er erben will / andern verschafft oder legiert hette / zübezalen / Ob gleich wol der Schulden vnnnd Legaten vil mehr weren / dann die Erbschafft erzeugen vnd ertragen mag.

Dannach

Von Testamenten. CCLVII

Demnach so sollen sich unsere Vnderthonen vnd Züger wandten wol erinnern vnd bedencken/ ob sie jemandt erben wöllen oder nicht/ Dann man mag niemandt zwingen/ das er sich Erbs vnderziehen oder annemen thue.

Damit aber die Erbschafftten sicherlich/ vnd on sonder gefahr vnd schaden adiert vnd angenommen werden mögen/ So setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ als auch das die geschriben Recht imhalten.

Wann einer ein Erbschafft der Schulden halb verdacht het/ also das er besorge/ der Schulden möchten mehr dann des Erbs sein/ Souer dann derselbig/ ehe vnd er sich des Erbs vnderzuecht/ vor Gericht protestiert ein Inuentari/ das ist/ ein geschriff/ die da begreiff alle so in der Erbschafft ist/ zümachen/ vnd dasselbig in gebürender zeit vnd form/ als hernach declariert vnd geleüttert würdt/ verfertigt/ Indisem fall/ ob gleich wol der Schulden mehr seien dann die Erbschafft vermag / so ist doch der Erb ichtzie von dem seinen an solch Schuld zürachen nit schuldig/ sonder sollen ime auch die expens vñ kosten/ so er auff die Verfertigung des Inuentarij gewendt/ nach erkantnus eins Gerichts widerlegt vnd erstattet werden. Vnd ob über entrichtung der Schulden ichtzie überigs beuor/ das soll ime als dem rechten Erben gebür vnd zügefallen sein.

Vnd als die geschriben gemeinen Rechte / zü bestendiger form eins solchē Inuentarij / vil wesentliche stuck requiriert vnd erfordern/ die sie auch gestricks vnd ad unguem gehalten haben wöllen/ Als nemlichen/ das einer das Inuentarium in dreissig tagen nach angetretener Erbschafft/ post aditam Hereditatem ansafe/ vnd inner dreien Monaten absoluir vnd verrichte.

Item

CCLVIII Der dritt Theil

Item das den Legatarien vnd Gläubigern darzu ver-
kündt.

Item das alle stuck vnd gütter / so in der gelassen Erbs-
schafft befunden / auch die angelehnete haab vnd gütter
eigentlich vnd vnder schidenlichen beschriben werden.

Item das solch Beschreibung durch eins offnen vnd ger-
schwornen Notarij handt geschehe.

Item das der Erb sich mit seiner selbst handt vnder-
schreib / oder da er nit schreiben köndte / oder gleich wol
schreiben köndte / aber solchs zühin gehindert würde /
solch Vnder schreibung durch ein andern offnen vnd appo-
birten Notarien geschehen lasse.

Item was vnd die gmeinen geschriben Rechte / vermög
derselben / weiter darzu requiriren vnd erfordern.

Vnd vns aber / auffer vil treffenlichen vrsachen / nit ge-
meint / das vnser vnderthonen / so schlechte / schaffende /
vnd der Rechten vnserfarne Leüt seien / zü solcher subtil
vnd zierlichkeit der Rechten anzuhalten / vnd wa die nicht
obseruiert / dardurch in hohen nachtheil vnd schaden ge-
führt werden solten / Demnach setzen vnd ordnen wir weit-
ter / das zü verfertigung eines solchen Inuentarij gnüg seie /
das der jenig / so anderst nit darn mit einem Inuentario
sich des Erbs annemen oder vnderziehen will / sich dessen
gleich zü anfang vor Gericht protestir / vnd dann an vns-
ern Amtman beger / das er ime zwen des Gerichts zü-
gebe /

gebt vor denen als Zeugen der geschworn Stattschreiber alle vnd jede der gelassen Erbschafft haab / stuck vnd gütter / ligend vnd farende / auch alle Recht vnd Gerechtigkeit / Schuld vnd Gegenschulden / nichtsit bindangefetzt / beschreibe / Vnd desselbigen Inuentarij ein gleichhaltende Abschrift hinder ein Gericht (gewerde züuermeiden) deponier vnd lege.

Wann dann solch Inuentarium nach antrattung der Erbschafft / post aditam Hereditatem, inner einem vierthel jars / ongenürlich / oder ob die stuck der Erbschafft mehr dann an einem / vnd also entlegnen orten vorhanden / auff erkantnis vnserer Gerichten / auch in ferrerer zeit geschicht / so soll solch Inuementari nit minder noch geringere Effectus vnd würckung haben / dann ob dasselbig (vermögd der gemeinen geschribnen Recht) auffgericht vnd verfertigt were.

Vnd soll also vor außgang vnnnd verfließung des vierthel jars / oder auff erkantnis des Gerichts / auch einer lengeren zeit / zü volnzuehung des Inuentarij gegeben / der Erb von niemandt ersücht noch angefochten werden.

Doch ob der Erb / in beschreibung der Erblichen stuck vnd gütter / etwas gefablich enthielte / vnnnd nit in das Inuentarium rechte / vnnnd sich dasselbig kundlich befende / so soller verfallen sein / alle des Abgestorben / den er erbt / Legata vnd Schulden aufzurichten / vnd jme das gemachte Inuentarium darwider nicht zü hüff noch statten kommen.

Vnnnd ist dennach ein besonder verschung vnd Cauteil /

das sich der Erb bei Aufrichtung des Inuentarij protestir
vnd bezeig/oder ichzit in das Inuentarium gesetzt / das da
rein nit gehört/das er dasselbig für nicht gesetzt haben/Vnd
dagegen oder ichzit nit darein gesetzt/das doch darein ge
hört/das er dasselbig/so baldes ime zuwissen komme/ da
rein bei gütten glauben auch stellen vnd setzen lassen wöll.

Von Legaten/Begabun gen/oder Geschäften der Testa menten vnd letzten Willen.

Wölche Personen Legata verschaffen/
vnd wölche selbige empfa
hen mögen.

W Ir setzen vnd wöllen auch / das die jenigen Legata
irer haab vnd gütter nach irem todt verlassen vnd
verschaffen mögen / die von gmeinem Keiserlichem / auch
vnserm Landt-rechten / Ius testandi, rechte vnd gewalt ha
ben zu testiern / Testament oder letzten Willen auffzurich
ten/Wölche dann vnder der Rubrick / Wölchen Personen
zutestieren/zc. hievor vermeldt vnd zürkenen geben seien.
Vnd mögen selbige Personen Legata verlassen den jenigen/
so zu Erben als taugenlich in Testamenten vnd letzten
Willen benennt vnd gesetzt mögen werden / Als da seien als
le die Personen/die im Rechten zu Erben nit verbotten.

Wie

Wie Legata verschafft werden mögen.

ES sollen auch Legata mit allerlei worten/die doch hiezu zu raugenlich / vnd dadurch / was einer dem andern verschaffen vnd vermachen wöll/verstanden werd / beschriben mögen/Es sei in einem Testament oder in einem Codicill/schriefflich oder mündlich/doch auff maß/wie hieuo oben gesetzt. Es sei auch/das der Testator oder Verschaffer/wölle dieselbigen von seinen Erben im Testament gesetzt / oder ab Intestato kommend / das ist / so on Testament erben/gericht werden / Solche Legata sollen bestendig vnd krefftig sein.

Wann vilen mit einander ein ding legiert würdt.

SA der Testator zweien/dreien oder mehrn mit einander ein Sum gelts / oder ein ligendt güte vermacht/ sollen sie zu gleichen theilen an selbigem Legat anstehn / vnd einer als vil als der ander empfaben/ Es hab der Testator solches außdrucklich gesagt/oder gleich wol nit gesagt/vnnd keinem theil benannt. Doch ist das zuuerstehn / so die obernannte alle / denen ermele Legat vermacht / des Testators todt vnd fall des Legats erlebt hetten / dann wa jr einer den fall nit erlebt / so soll desselbigen theil vnd gerechtfame/an die anderen vñ überigen sein Mitgenossen fallen / vnd vnder sie zu gleich kommen oder getheilt werden. Es were dann das der Testator anderst mit außgetruckten worten versehen hette / dem soll als dann in all-

b ij weg

weg gelebt werden. Vnnd wa das Legatum purum / das ist / on allen zusatz der zeit oder gedings / würdt der fall des Legats / von der zeit an des todts des Testators gerechnet / vnd als dann das Legat erlebt sein eracht / Ob gleich wol der Erb des Erbfals sich nit vnderzogen hat / Vnd derhalb wa der Legatarius, das ist / der dem solch Legat vermachet / innerhalb vnnnd ehe der zeit / das der Erbfall vom Erben angenommen würdt / mit todt abgeht / transmittiert vnnnd sendet er seinen theil des Legats auff sein nechsten Erben. Wa aber das Legat nit purum, sonder auff ein zeit oder Condition gestelt / Wann dann selbig zeit oder Condition erscheint vnd volnfiert / würdt als dann erst der fall des Legats erlebt geachtet / vnd kompt also auff den Legatarium, oder wa der Erbfall vom Erben noch nit angenommen / felt es auff sein des Legatarij nechsten Erben / so er der weil mit todt abgangen.

Legata sollen nit aiges gewalts / sonder von den Erben erfordert vnd empfangen werden.

Und dieweil Legata seien Begabungen vom Testator verlassen / vnd durch die Erben / dem / so sie vermachet / zürreichen / Wöllen vnd setzen wir / das keiner / dem ein Legat vermachet / sich desselben aigens gewalts / zürvor vnd ehe der Erbfal vom Erben angenommen / vnderstand zürüberziehen oder zürbehändigen. Do aber er das thet / soll er dasselbig Legat widerumb mit auffgehabter nutzung / costen vnnnd schaden / dem Erben des Testators zürstellen schuldig sein. Wo dann er sich des Legats nach annemung des Erbfals / aigens fürnehmens vnderzüge vnd zürhanden
neme /

neme/der soll damit sein gerechtfame vnd anspruch an das Legat verloren haben.

Wann Legata sollen geraicht werden.

W Ir setzen vnd wollen auch/ das nach absterben des Testators die Legata, souer dieselbige rechtmessig/ durch die Erben/so bald sie sich des Erbfals vnderzogen/ fürderlich vnd vnuerzogenlich / nach willen vnd ordnung des Testators/geraicht/ doch das züforderst die Funeralia, Kosten des Leibfalls vnd Bestetigung zü der erden / vnd die Schulden des Testators oder Verschaffers gantzlich außgericht vnd bezahlt werden.

In was fall der Erb einen theil von Legaten abziehen mag.

S Jeweil sich auch je zü zeiten zütreget / das die Legata, so der Testator verlassen/etwa den Erbfall bei nahend gar erschöpfen/oder das doch nit der vierdt theil des Erbfalls bei den Erben bleibe/wa er die Legata alle/sampt den Schulden des Testators bezahlen müst / vnd also der Erb keinen genieß des Erbfals vnd seiner mühe auch arbeit haben möcht/ Solchs züuerhietten/wöllen vnd ordnen wir/das in solchem fall/da der Erbfall mit Legaten so beschwerlich beladen were / das dem oder den Erben der vierdt theil selbiges Erbfalls / auff bezalung der Legaten / nit bleiben möcht / der Erb oder die Erben von

jedem Legat in selbiges bezalung / nach seiner angehör/
soul abziehen vnnnd imbehalten mög / das jme oder jnen
Erben der vierdte theil des Erbfals / wie hoch selbiger zu
der zeit als der Testator todts verschiden vnd den hinder
jm verlassen / eracht vnd werth gewesen / bleibe. Hierzu
vnd in disen vierdten theil auch gerechnet das jcnig/so dem
Erben nach bezalung aller Schulden vnd Legaten bevor
bleiben / alles vermög vnd nach inhalt gmeiner Keiser-
lichen Rechten.

Von Veränderung oder auffhebung der Legaten.

W Ir wollen auch / wie ein jeder sein Testament oder
letsten Willen / so er auffgericht / nachmals wann er
will / so langer lebt / wol endern / mindern / mehrn oder ganz
abthün mag / Dann der letst Will des Menschen jme soll
frei gelassen werden / Das auch also die Legata / so er in sei-
nem Testament oder Codicill verlassen / wol widerumben-
dern / auff ein andern wenden / oder gar auffheben möge
durch Testament oder Codicill / auff maß vnd weg / wie
solch auffzurichten oder verschaffen jm zugelassen / vnnnd
obengesetzt ist.

Von Codicillen.

W Ann einer ein Testament auffgericht / vnd etwas en-
derung darinn / fürnemlich der Legaten halber /
fürnemenwolt / oder aber / wann einer gar kein Testament
gemacht / noch zümachen vorhabens were / sonder begerte
sein Erbschafft auff seine nechst Verwandte / wie es die
Recht geordnet / fallen zülaffen / Wolte aber darneben an-
dern

den gütten Freüden von seinen haab vñ gütern etwas verschaffen/ Dasselbig mag ein jeder / der zütestiern macht hat/ neben einem vor oder nachgehnden Testament / oder on einich Testament vor fünff tauglichen darzü erbetnen oder onerbetnen Zeügen/ Manns oder Frauen personen/ schrifftlich oder mündelich/ wol thün / vñ dasselbig on Solenniteten vnd zierlicheit der Rechten. Vnd wa einer dermassen vor fünff Zeügen sein Willen eröffnet / vñ von seiner Verlassenschafft ein oder dem andern etwas vermacht/ Dasselbig geschafft seien die nechsten Freüde oder Erben/ nach antretung der Erbschafft/ aufzurichten vnd zühelzihen schuldig.

Vnd wiewol in Codicillen kein Erb eingesetzt / substituirt / oder auch enterbt werden mag / so mag doch der jenig / der ein Codicill verordnet / seinem Erben auflegen / das er sein Erbschafft gar oder züm theil ein andern züstellen vnd geben soll.

Er mag auch souil Codicill machen als jme geliebt / die auch alle / souer sie einander nit widerlauffen / krefftig sein vnd volnstreckt werden sollen.

Von Testamentarijs oder Executorn / so zühelzziehung vnd herrichtung des Verstorben letzten Willens erwölt vnd ernennet sein.

Nach dem ein fleissiger Testierer auch dise sonder e fürsorg trögt / darmit sein letzter Will / Ordnen vñ Verschaffen

schaffen / auff's fleißigst mit ernst / vnnnd on verzug voln-
 streckt vnnnd verricht werde/ Deren wegen er auch son-
 dere / glaubwürdige vnnnd erbare Männer / einen / zwen
 oder mehr darzu / in seinem letzten Willen / mündlich oder
 schriftlich / vor oder hernacher benennt vnd anzeigt. Da-
 mit dann solliche Testamentarij sich hierinn wissen zūhal-
 tes / Setzen vnd ordnen wir fürs erst / Da einer zūm Testa-
 mentario ernennet were / vnnnd dann der Testierer verschie-
 den / so soll er der Testamentarius, souer er dessen wissens hat /
 oder von den Erben oder andern darumb angemant
 würdt / vor vnserm Amptman oder Gericht jedes orts
 erscheinen / vnnnd auff begeren den Erben in irem beisein
 angeloben / das er des Testierers letzten Willen in allen
 christenlichen / erbarn / billichen vnnnd landtsbreüchigen
 sachen / so ime auffgelegt / trewlich vnd mit fleiß verrich-
 ten wölle / on einichen vortheil oder argen list. Da aber
 einer oder mehr auß vsachen sich des Testamentarij
 Ampts wegerte / soll er darzu nit getrungen / sonder des-
 selben erlassen werden/ Jedoch mit verlust des jenigen/
 so im von dem testierenden deshalb verschafft vnnnd ver-
 macht wer worden/ Vnd soll dasselbig dem gemeinen im
 Testament ernenneten Erben zū gürttem geraihen vnd an-
 fallen.

Vnnnd dann zūm andern / zū ordenlicher verrichtung
 solliches seines Ampts / soll er anfenglichs vnnnd als bald
 durch den gewonlichen Statt oder Dorffschreiber / in bei-
 sein eines vom Gericht oder anderñ zweien erbarn Män-
 nern / auch der Erben vnnnd aller des Testierers Gleü-
 biger vnnnd Schuldner / alle Verlassenschafft / farendt
 vnnnd ligendt / aigentlich vnd mit namen lassen Inuen-
 tieren vnnnd auffschreiben / aller maß vnd gestalt / wie oben
 bei der Erben Inuentario versehen vnnnd geordnet. Vnd
 wa

wa von den Erben ein rechtmessig vnd ordenlich Inuentarium schon vrrordnet were / sollen (züuerpietten überflüssig Kosten vnnnd arbeit) auch die Testamentarij / so inen dessen von den Erben Copien zügestelt würde / daran habig vnnnd benüßig sein. Vnd da der Testamentarien mehr dann einer / sollen sie diß vnd anders / inen von dem Testierer obgehörter gestalt auffgelegt / mit einhälligem rhat vnnnd bedencken außrichten. Es were dann vom Testierer anders außstruckenlich versehen / Oder das sach were / das einer durch krankheit / oder durch vnuermeidlich Verraisen verhindert würde / als dann mögen die andern / deren sei einer oder mehr / des Testierenden Willen vnd Ordnung wol verrichten / aller maß vnd gestalt / wie er inen dasselbig beuolhen vnnnd auffgelegt hat / Dawider inen etwas fürzunehmen oder zühandlen mit nichten gebüren will / souer solches der erbarkeit vnd Christlichem Glaubennit entgegen sei.

Vnd im fall da inen vom Testierer kein zeit / seinen letzten Willen züverrichten / bestimpt were / Lassen wir inen diezeit / so von gemeinen Rechten darzū verordnet ist / nemlich ein jar / wölchs anfang gezölt würdt von der zeit an / da der Testamentarius des Testierers letzten Willens vnd beuelchs / auch seines todts verstandigt worden.

Da sich dann einer oder mehr solche Ampts jetz gesetzter maß vnderwunden / oder sich darzū bewilligt hette / soll inen on ehaffte vrsachen / darvon abzütretten / oder farlessig darinn züuolfarn / von vnsern Amptleuten oder Gerichten mit nichten gestattet werden. Es were dann von dem Testierer in seinem letzten Willen anderst geordnet vnd versehen / als

als der gestalt/ Ich benenne zu meinem Testamentario Hansen N. vnd im fall/da er sich dessen widerte/ oder seüssig darin erzeigte/ ordne ich an sein stat Conradum N. Da dann bei dem andern Testamentario auch mangel erscheinen würd/wöllen wir das solch Ampt der Execution von vnsern Amptleütten vnd Gerichten angenommen vnd vollstreckt werde. Da aber die Execution von den Testamentarien allerdings/wie jnen gebürt/ verhandelt/soll alles von jnen ordenlich auffgeschriben/vnd vnsern Amptleütten oder Gerichten erbare/auffrechte vñ völlige Rechnung/sampt barer Bezahlung alles des/so bei jnen beuor sein möcht/fürgelegt werden/ Dagegen jnen auch alle billiche Kosten / von jnen Ampts halben auffgewendt / verrichtet/vnd damit jres Ampts genzlich vnd in allweg entladen werden sollen.

Vnd im fall/da von dem Testierer keine Testamentarien erkieft vnd ernennet weren/ Die Erben aber sich in verrichtung jres Vorfarens letzten Willens farlessig erzeigen würden/ Wöllen wir (in ansehung/das menschlicher Erbarkeit in sonderheit gezimpt/der Verstorbenen erbare verschaffung oder verordnung/steet vnd vnuerbrichlich zühaltten) vnsern Amptleütten vnd Gerichten hiemit auffgelegt vnd beuolhen haben/durch sich selbs/zwen oder mehr erbare Männer ausser jnen oder der Burger schaffe züerwölen/vnd jnen die Execution des Testierers letzten Willens/jetzerzölter maß vnd ordnung/auff der Erben zimlichen Kosten züerrichten/vnd jrer Verrichtung auffrechter Rechnung daryntun.

End des dritten Theils

Der vierdt vnd leest Theil

Von der Erb oder Verlassenschaft de-
ren so on Testament oder sonder ge-
mecht abgestorben / wie es
darinn zuhalten.

Ach dem wir in vnsero Fürstenthumb
Stett/Dörffer vnd Flecken hin vnd her/
gantz vngleich/widerige/vnd zum theil
auch vnrechtmessige vnd vnbillige Ge-
breuch dergestalt befinden/das nit allein
in allen vnsern Emptern / sonder auch
schier in jeder Statt / Dorff / Weyler
vnd Flecken bißher ein aigne/sondere gewonheit oder Ord-
nung der one Testament oder gemecht vorstender Succes-
sion vnnnd Erbschafften halben / fürnemlich zwischen den
Ebegemechten / da eines von dem andern mit oder ohne
Kinder todts verschiden / also vngleich vnnnd mancherlei
weiß gebraucht/vnd gehalten worden/darab auch (wie wir
befinden) vnsero Voreltern seliger gebethruß mißfallen ge-
habt/ vnd mehrmals beratschlahen oder versuchen lassen/
ob vnd wie doch die zu einer gleichen einhelligen Succession
zubringen / Wölches aber/damals fürgefallner verhinde-
rung halben/nit statt haben / noch verglichen mögen wer-
den.

Diueil daff/vns als bißer zeit registendem Landtsfür-
sten/

ffen / nit allein beschwärtlich gewesen / so che vilfeilige un-
gleichheit lenger zügedulden / Sonder wir auch fürnämlich
hierinn betracht / was für vnruw / vmbtrieb / vnnnd vnko-
sten / mit täglichem zanken vnd Rechten / vnsern Vnder-
thonen herauß erwachsen thue / Zü dem in merern theiln
solcher berümpften bissher gehalten Erbrechten oder Ge-
schönheiten / aller hand vnbilliche vernachttheilungen / vora-
rtheil vnd verkürzung (alles dem billichen gleichmessigen
Rechten zü wider) eruolgt / vnd also an disem strittigen
werck / treffenlichs vil gelegen sein wöllen / wie des zü leidens-
licher / erbarer vnd billicher gleichmessiger vergleichung zü-
bringen sein möchte.

So haben wir demnach auch disen Artickul auff gemein-
nem gehaltenen Landtag / an vnser getrew Landtschafft
bringen lassen / iren vnderthenigen getrewen Rath hierinn
zühernemen / vnd darbei gnediglich anzuhörn / wie sie doch
gedächten / diser beschwer nus / vnruw vnd vnbillicheit ab-
zühelffen / vnd ein erbars / billichs / gemein / gleichförmigs
Erbrecht in vnserm Fürstenthumb durchauß zümachen
vnd anzurichten sein. Darauff sie nun vnder jnen etliche
verständige vnd erfarne von Prelaten vnd Landtschafft
zü einem Aufschnitz erkieszt / neben vnsern hiezü sonder
Verordneten / vnd von jnen benannten gütherzigen gelehr-
ten Räten / aller Empter / Stett / Dörffer vnd Flecken
bissher gehalten vnd in Schrifften überschickte Erbrech-
ten oder gebreuch züherschn / eintrweder über dieselbige /
oder aber in ander billich weg einer meinung sich züent-
schließen.

Wölche dann von jnen mit stattlicher hin vnd her ge-
habter fleißiger vnd getrewer beratschlagung vnnnd erwe-
gung beschehen / Vnd letztlich solch jr hierüber begriffen
oder

Von Erbschafften on Test. CCLXXI

oder fürgeschriben Bedencken mit vnserer Juristen Facultet verbesserung/adprobation vnd gut ansehen/der massen im büchstaben gestelt / verfertigt / gemeiner versamleten vnsern Prelaten vnd Landschafft vnderschiedlich vnnnd mündtlich widerumb fürgehalten / auch im büchstaben ordenlich / verstendiglich vorgelesen worden / das sie jnen durchauß / gemeinlich vnd sonderlich / mit einbelliger stimm / solch bedacht vnnnd jnen fürgehalten / auch verlesen Erbrecht/wol gefallen lassen/vnd vns darauß mit überrichtung desselbigen / vnderthenig vnnnd einmütiglich gebetten / in vnser vorhabendt Landrecht sollichß auch stellen vnd bringen zülaffen.

Wölches wir dann / als der Landfürst / hievor vermelter vrsach vnd bewögnus halber / zü befürderung gemeines vnserer von Gott dem Herrn befolhnen Vnderthonen nutz vnd wolffart / hiemit thun / dasselbig alles disem vnserm Landrechten (wie hernach volgt) abstruckt / einuerleiben lassen wöllen / zc.

Das dise Erbordnung allein von ledigen Erbfällen züuerstehn.

Somit gleich zü eingang allerlei zweiffels vnd misverständnis fürkommen / Nachdem dise vnser fürgenommene Erbordnung allein von ledigen Erbfällen / das ist von denen Personen Verlassenschafft / so on einich Testament / Geschäft / letzten Willen oder Ordnung von todes wegen / wie das namien haben vnnnd geheißen werden möcht / absterben / vnnnd wie man im Rechten zü latein sagt De Successionibus

CCLXXII . Der vierde Theil von

cessionibus ab Intestato, züuerstehn vñ zühalten/ So soll mä-
niglichem vnser Fürstenthumbs Vnderthonen vnd Zü-
gehörigen/ so sein selbs vnd seiner haab vnd gütter mächtig
ist/ hiemit an seinem freien willen nicht zü benommen/ sonder
einem jeden der selbig beuor vnd frei stehn / das seinig wenn
er will / durch jeden billichen / den gemeinen Keiserlichen/
oder vnsern sondern Landtrechten gemessen letzten Wil-
len züuerschaffen vnd ordnung zügeben / wie es nach seinem
absterben mit seiner Verlassenschaft gehalten werden soll.
Demselbigen als dann vor allen dingen / allenthalben ge-
lebt vnd nachgesetzt/ Vnd allerst im fall / da gar kein solch
Ordnung noch letzter Will vorhanden / oder da gleich ein
solches vorhanden / jedoch auß rechtmessigen vrsachen vn-
krefftig wer / die sachen volgender vnser Erbordnung nach
vnd dasselbig allein in künfftigen fällen verhandlet wer-
den sollen.

Darumb dann auch nit allein alle die jenigen / so hienos
durch Heirats Abreden/ andere Pacta vnd Geding vnder
sich derenhalben auff ein sonders bis anher gehalten Sta-
tut / Gewonheit oder brauch einichs orts in vnserm Für-
stenthumb gezogen vnd verainbart hetten / Sonder auch
die solche sondere Gemächt vnd Vergebung / noch hinfüro
künfftiglich irer gelegenheit nach thün vñ auffrichten
würden/ dabei gelassen vnd gehandhabt werden sollen. Je-
doch das solche sondere Geschäft vnd Gemecht / nit mit
gemeinen worten fürthün beschehen / Als da man sich wolte
auff diß oder jens Verfangenschaft oder Theilrecht / oder
auff ein andern gewesnen Gebrauch referiern vnd ziehen/
sonder das sie iren willen/meinung vnd ordnung / wie sie es
mit irer Verlassenschaft gehalten haben wöllen/ mit außge-
druckten worten/ gnügsamlich / vnder schidlich vnd wol ver-
stentlich / on vermeldung einichs / vor disem vnserm neuen
Landtrechten

Erbschafften on Testament. CCLXXII

Landrechten gewesnen brauchts / anzeigen vnd zürkennen geben.

Vnd dieweil diß vnser Landrecht allein auff künfftige fall gestellt / vnd was hievorzu fallen kommen / dasselbig bei den gewesnen vnd auffgehabten Rechten vnd Gebrüchen / auch den hievor gethonen vnd auffgerichteten Abreden / Bedingen vnd Gemechten bleiben sollen / darunder sich sollich fall zügetragen / Darmit man dann gewiß sei / was für fall nach diesem vnserm newgeordneten Landrechten decidiert vnd erditert / was auch für fall durch die gewesnen vnd auffgehabten Recht vnd Landsgewbrüch / auch die hievor abgeredte Pact / Vertrag vnd Geding entschiden werden sollen / vnd also aller handt zweiffel / misuerstand vnd Rechtfertigung / so derhalben sich begeben mögen / verhütet vnd fürkommen werden / So wöllen / setzen vnd ordnen wir / das alle vnd jede vnserer Vnderthonen / Manns vnd Weibs person / deren halb sich fall gefügten / die nicht vnder die Decision diß vnseres Landrechtens gebören / solliche fall / souer darüber nicht glaubwürdig Schrifften vnd Dokundt gefertigt / innerhalb zweien Monaten / nach gmeiner Eröffnung vnd Publicierung diß vnseres Landrechtens / vor Amptman vnd Gerichten / darunder sie geseßen / zürkennen geben / vnd vnder schidlichen / wie es selbiger fall halben geschaffen / anzeigen. Das sollen auch vnserer Amptman vnd Gericht in ein besonder darzu verordnet Büch ordenlich verzeichnen / vnd bei dem Gericht verwaren lassen / darmit zur Probation / Erweisung vnd Vndercheidung angeregter fall / alle vnd jede vnrichtigkeit / souil menschlich vnd möglich / abgeschaffet / verbleiben / vnd überflüssiger Kosten / vmbtrieb vnd versummus vnser Vnderthonen verhütet werden.

CCLXXIII Der vierde Theil von

Wie vnd was die Eheleüt / so eines vor
dem andern on erzeugte eheliche
Kinder mit todt abgeht / von
einandern erben
sollen.

Erstlich so sich nach dem Willen Gottis gefüget /
das der Mann vor seinem Weib / on einiche von inen
beiden erzeugte eheliche Kinder / mit todt abgieng / vnd ge-
dachter Mann sonst auch auß vorgehnder Ehe einich
Kind nit verließ / so soll als dann auff gnügsame besche-
dene Beschreibung vnd Inuentierung aller haab vnd gü-
ter / auch nach bezalung aller Schulden / so in werender
Ehe durch beide Eheleüt gemacht (wöliche dann in disen
vnd nachgesetzten fällen / auß samenthaffter vnzertheilter
Erbshaft / allenthalben am ersten bezalt vnd abgericht
sollen werden) sein nachgelassne Haußfraw all ire Klei-
der / Kleinat / vnnnd was ongeuerlich zü irem leib gehört /
Desgleichen alles ir zügebracht Heirätgüt / sampt dem
jenigen / so sie neben dem Heirätgüt sonst gehabt / oder von
irer Lini her ererbt vnd überkommen hette / Also auch ir
Morgengaab / so ir einiche von irem verstorbenen Mann
versprochen oder vermacht worden wer / das alles soll sie
zñvorderst frei lediglichen empfangen vnd haben. Ob aber
an dem setzgemelten des Weibs vorauß ichtzüt in werender
Ehe verkauft / oder sonst in ander weg verändert worden /
vnd nicht mehr vorhanden / Darfür soll ir von des Manns
gelassen güte / gebürliche Estimation oder Werth entricht
vnd bezalt werden / Vnd dann von allet überigen des abge-
storbenen Manns zügebracht / vnd im standt der Ehe ererbt
ten

Erbschafften on Testament. CCLXXV

ten / ober in ander weg errungen vnd gewinnen / ligenden vnd faren den haab vnd gütern / gar nichts daruon außgenommen / soll die in leben verbliben Ehefraw / durch auß den halben theil eigenthumblich erben vnd hinnenemen / damit als mit irem ledigen / freien aigen güt allenthalben züschalten vnd wälten haben.

Aber der überig halb theil solcher des Manns Verlassenschaft / soll seinen nechsten blütsuerwandten Freünten / wie sich nach ordnung Rechtens gebürt / erblich vnd eigenthumblich / mit nachgesetzter bescheidenheit / gebören vnd züfallen / Nemlich / das sein nachgelassne Haußfraw nichts dester weniger auch desselbigen Besitz / Nutzung vnd Niessung / zü latein Vsumfructum genannt / onuerendert auch ongeschwecht des Hauptgüts / jr lebenlang behalten mög / vnd allerst nach irem absterben / oben gedachte Freüind solchen halben theil zü iren handen / niessung vnd verwaltung empfaben.

Da es sich aber begeben / das das Weib vor dem Mannn eheliche von ihnen geborne Kinder mit todt abgieng / vnd gedachte Fraw auß vorgehnder Ehe sonst auch einich Kind nit hinder jr verließ / so soll dann der in leben bliben Mann / nach gleicher hievor gesetzter gnügsamer Beschreibung oder Inuentierung / erstlich seine Kleider / Kleider / vnd was ongeuerlich zü seinem leib gehört / desgleichen auch nach gelegenheit der Personen / seine Bücher / Ratsige oder Leibpferd / Gewehr vnd Harnasch / Werckzeüg / vnd was dero gleichen stucke sind / zü des Manns standt / wesen oder handtierung fürnemlichen gehörig / Also auch sein zügebracht Weir argüt / auch was ime sonst von seinem Lini her erblich oder sonst zügefallen were / das alles / oder ob dessen nicht mehr vorhanden / den billichen werth dar

CCLXXVI Der vierde Theil von

für/in massen des Weibs halben hienoe fürsetzung geschehen/ soll vnd mag er züforderst/ als das seinig / vnerbündert hinnen vnd behalten.

Aber in des verstorbenen Weibs zugebrachten/ auch ererbten vnd in werender Ehe von jnen beiden errungen vnd gewonnen/ oder sonst in ander weg zugefallen vnd überkommen ligenden vnd faren den haab vnd gütern/nichts aufgenommen / soll er der Mann den halben theil durch auß frei ledig vnd eigentumblich erben vnd empfangen.

Vnd der überig halb theil solcher des Weibs Verlassenschaft / jren nechsten blutsuerwandten Freünden / wie sich nach ordnung Rechts gebürt/ erblich vnd eigentumblich (mit gleicher bescheidenheit / wie oben bei des Manns todt gesetzt) gehören vnd zufallen/ Das nemlichen der Mann nichts desser weniger auch desselbigen halben theils Besitz / nutz vnd niessung onuerändert / auch ongeschwecht des Hauptgüts / sein lebenlang behalten mög/ Vnd allerst nach seinem todt oben gedachte der Frauen Freünd sollichen jren halben theil zu jren handen / niessung vnd verwalting vollkommenlich empfangen.

Es soll auch das überblibend Ehegemecht / so in oben gesetzten zweien Fällen die niessung vsumfructum hat / bei verliering der selbigen/ die ligende güter in zimlichem wesentlichen Bau vnd güten ehren halten / die nit in verderben noch abgang kommen lassen / vil weniger ichtz darvon verenderen noch vereüßern/ Darzú auch alle beschwerden gegen der Ver schafft vnd sonst darvon raichen vnd tragen/ on der Freünd ferrern abgang oder nachtheil.

Aber

Erbschafften on Testament. CCLXXVII

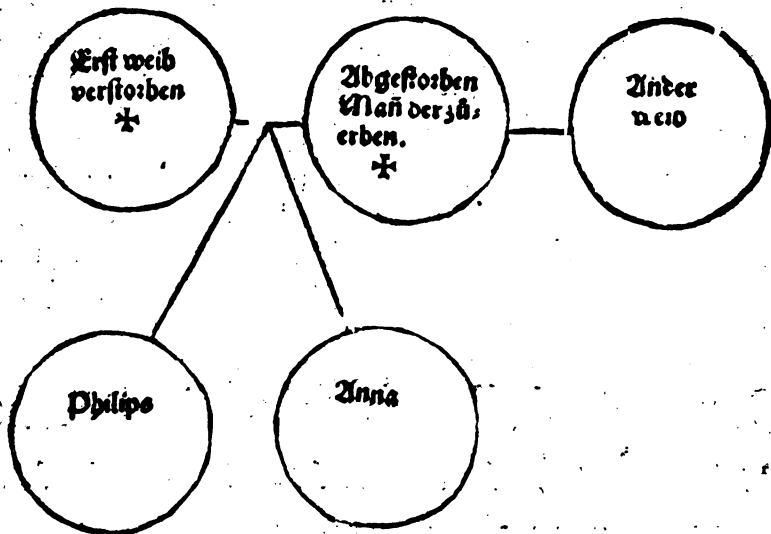
Aber der Farnus/vnd fürnemlichen solcher stuck vñ güter halben/so hinderfellig/vñ durch den brauch täglichs vernossen/geschwecht/vnd letztlich gar verzert mögen werden/ als da ist die Barschafft / Wein/ Frucht / Kleider / Viehe/ allerhandt Hausrath/vnd dergleichen/Das alles soll nach güter verzeichnis / auff ein zimlich gelt / nach rechtem zimlichen werth angeschlagen vnd angeschetzt/ auch also eingeschriben werden/Damit so zu zeiten desselbigen niessenden Ehegemechts absterben etwas daran vermindert/ verzert vñ abgenossen were / solcher abgang als dann nach gehaltenr abschätzung / auß vorgehnder verzeichnis den jenigen/so sie zu hinderfall ligen/der billichkeit nach ersetzt werden.

Von Erbschafften zwischen Eheleuten die gleich wol beieinander nit Kinder erborn / eins aber derselben Ehegemecht außser vorgehnder Ehe Kinder gezilt.

SA der zuvor abgestorben Mann auß vorgehnder einer oder mehr Ehen / eines oder mehr erzeugte Kinder hinder ihm verliesse / so soll das lest überbliben Ehe weib/über den vorbenanntenjren Vorauß von aller vnd jeder des gestorben Manns aigner verlassenschaft / auch in stehender Ehe errungen vnd gewonnen gütern / allein den dritten theil eigenthumblich vnd niesslich erben vnd behalten/vnd die überige zwen theil / sein des Manns vorgehnder Ehe hinderlassnen Kindern/einem oder mehrern / auch mit eigenthumb vnd niessung / vñ also vollkommenlich/pleno iure, als bald angeerbt vnd zugefallen sein.

CCLXXVIII Der vierde Theil von

Dolgt obgesetzten F als ein Exempel.



Sicoben erbt das ander lest lebend Eheweib an des Abgestorbenen Manns Verlassenschaft den dritten theil / vnd die zwei Kinder erster Ehe / Philips vnd Anna / ob deren auch mehr oder minder weren / erben diezwen theil.

Also helt es sich auch herwiderumb in nachstfolgendem fall / so das verstorben Weib auß vorgehnder Ehe Kinder / vnd den andern Mann in leben verließ.

Im fall aber da das vorabgestorben Weib von vorgehnder Ehe gezeügte Kinder / eins oder mehr hinder jr in leben verlassen hette / als dann soll der lest überbliben Mann / über sein hiewor benannten Voraus / von aller vnd jeder des Weibs aigner Verlassenschaft / auch in werender Ehe

Erbschafften Testament. CCLXXIX

Ehe errungen vnd gewonnen gütern/auch allein den dritten theil frei lediglichen vnd eigenthumblichen erben vnd behalten / vnd die übrigen zwen theil solchen der Frauen gelassen Kindern/einem oder mehren / auch mit messung vnd eigenthumb / vnd also vollkommenlich/ pleno iure, angeerbt vnd zugefallen sein.

Wie Eheleit in vorgemelten Fällen verstanden werden sollen.

Und sind aber all solche obermelte Erbfall allest zwischen denen Eheleuten zuuerstehn / so allbereit nach altem gebrauch vnd herkommen / nach gehaltenem Kirchgang/ zu ehlicher beivonung kommen / vnd sie die decke beschlagen. So sich aber der Fall / wie etwan geschicht / allein nach verlobter Ehe / auch vor vnd ehe sie die decke beschlagen hetten / begeben / das der verlobten vnd versprochen Ehegemechten oder Besponsen eines / wölchs es das were / vor dem andern absterbe / soll keines vom andern / on sonder Verschaffung oder Gemecht / nicht zu erben.

Wie nach absterben des einen Ehegemechts / vor Abtheilung der gelassen gütter / Inuentaria gemacht vnd verfertigt werden sollen

Und

CCLXXX. Der vierde Theil von

Vnd damit in jetzgesetzten vnd dergleichen Fällen/ da man mit einander abtheilen/ auch die gütter zum Widerfall nieslich besitzen soll / niemandt verontrewt oder vernachtheilt werde / so soll als bald nach des einen Ehegemechts absterben vnd erden bestetigung/ oder nach gestalt der sachen vnd ansehen der Personen/ auff's lengst in Monats frist alle Verlassenschaft / ligendts vnd farendts/nichts außgenommen/durch zwen verständige Gerichts / oder andere vom Amptman darzu verordnete Männer/vnd den geschwornen Schreiber/in beisein der in/ so Theil vnd Interesse daran haben/vnd die solche Erbschafft belangt / ordenlich beschriben vnd inuentiert / mit gang fleissigem vnd ernstlichem auffsehen / das in obuermelten /vnd auch nachgesetzten Erbfällen/ da Inuentierens vordien / durch die überbliben Ehegemecht / vermittelst gegebenet trew an Aids statt/nichzt vnder schlagen/ verschwigen oder sonst entzogen / sonder das es alles auffrichtig/redlich vnd getrewlich in die Beschreibung gebracht werde. Ob aber das in leben bliben Ehegemecht die Inuentierung gefahllichen oder mit betrug über angesetzte zeit des Monats verzüge/ oder sonst mit geuarden etwas daruon hinderhielte oder vnder schliege/vnd sich ein solches über kurz oder lang befünde / das solle die Niessung der gütter/so des Abgestorben Kindern oder nechsten Freünden zum Widerfall ligen/als bald verwürckt haben/ Dar auff die Niessung demselben Ehegemecht genommen/vnd durch vnser Amptleit vnd Gericht den Kindern oder Nechstgesipten zuerkennt werden. Vnd sollen nicht deßminder gemelt vnser Amptleit vnd Gericht gegen den Oberfarern(über das sie zur Restitution vnd erstattung der / als obsteht/ gefahllich vorgehaltenen vnd nit angezeigten Gütter verbunden)nach gestalt der sachen/mit verdienet burgerlicher oder gestrenger straff volnfarn/wie sich gebürt.

Wie.

Erbschafften on Testament. CCLXXXI.

Wie vnd was die Eheleut / so im Stand
der Ehe Kinder bei vnd miteinander er-
zeuget / vnd sonst auß vorgehnder
Ehe kein Kinder vorhanden /
von einander erben
sollen.

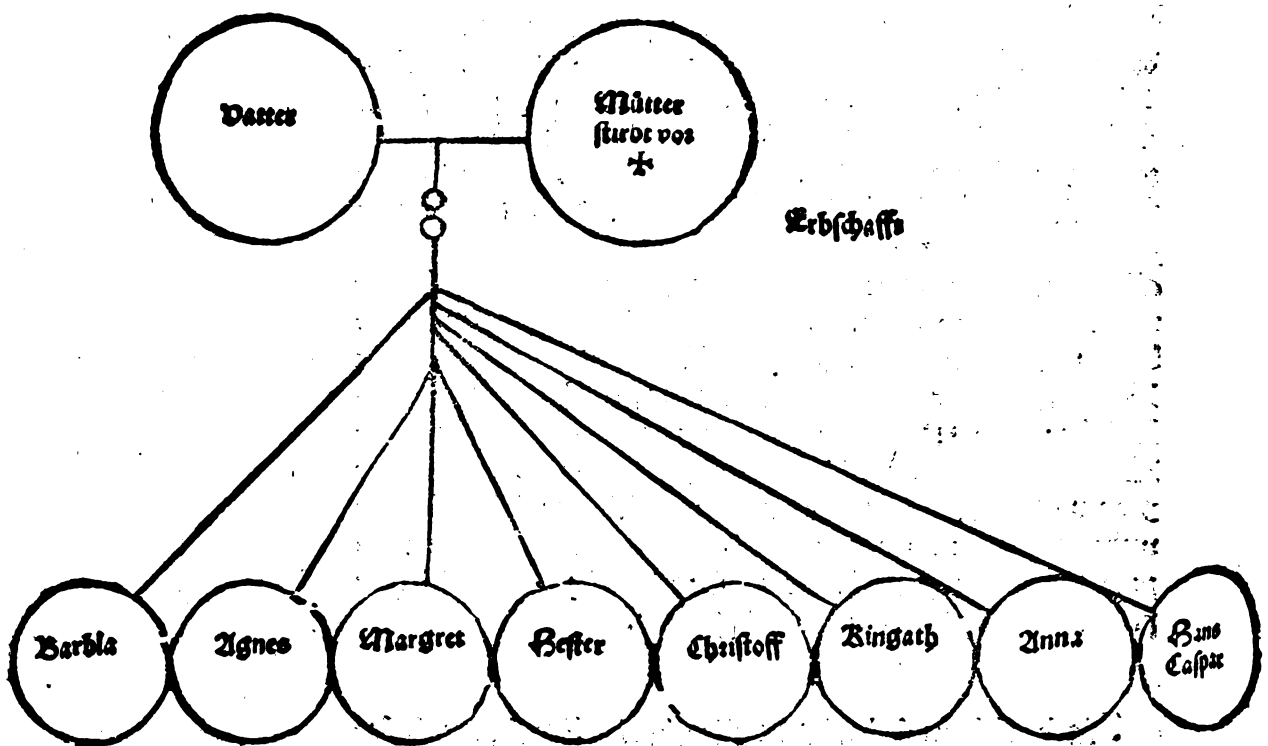
Wann zwei Ehegemecht Kinder miteinander erzeu-
gen / vnd eins vom andern mit todt abgieng / so soll zu-
forderst / vnd auffts lengst in Monats frist darnach / in bei-
seinzweier erbarer / verstendiger Gerichts / Raths oder an-
derer hiezü verordneten Männer / vnd des abgestorben
Ehegemechts nechsten Freünden / durch den geschwornen
Schreiber alle vnd jede ligende vnd fahende haab vnd güt-
ter / gar nichts außgenommen noch hindan gesetzt / in ge-
stalt / als obsteht / beschriben vnd inuentiert / vnd als dann
zuforderst von samentlicher Verlassenschaft / am ersten
alle in werender Ehe gemachte gemeine Schulden bezalt
vnd abgericht werden. Nach demselbigen soll das über-
bliben Ehegemecht / so es der Mann oder Vatter / sein
Kleider / Kleinater / Gewehr / Harnasch / Leibpferd / auch
Bücher oder Werckzeug / vnd was vngewerlich zü seinem
Leib vnd Stand oder Handtierung gehört / Oder so es die
Fraw oder Mütter were / auch ire Kleider / Kleinater
vnd was vngewerlich zü irem Leib gehört / Desgleichen auch
ir Morgengab / so ir einiche versprochen / zü einem ledigen
freien Voraus hinnehmen vnd behalten.

Nach solchem sollen dann alle überige ligende vnd fa-
rende

CCLXXXII. Der vierde Theil von

rende haab vnd güter/ gesüchts vnd vngesüchts/ wie man spricht/ gar nichts außgenommen/ dergestalt vnder dem überblibnen Vatter oder Mütter/ vnd den erzeugten Ehelichen Kindern vertheilt werden/ Nämlich/ wann der Kinder vier oder minder weren/ jnen den Kindern der halb theil durch auß/ vnd der ander halb theil dem Vatter oder Mütter/ Da aber der Kinder fünf oder mehr vorhanden weren/ als dann den Kindern die zwen theil/ dem überblibnen Vatter oder Mütter der dritt theil züfuehn vnd gehören soll.

Exempel.



In

Erbschaften on Testament. CCLXXXIII

In diesem zügetragen Fall / nach dem beschehen Abzug der Schulden / vnd des Vatters in der Satzung benannten Vorauß / würdt alles ligende vnd sarent inuentiert güt / an dreytausent guldin angeschlagen. Dem nach erben die acht Kinder mit einander zwen / vnd der Vatter den dritten Theil / also / das der Vatter ein / vnd die acht Kinder zweitausent guldin empfangen.

Da aber der Kinder nur eins / zwey / drei oder vier allein vorhanden / würden dieselbige den halben / vnd der Vatter den andern halb theil zü gleich / vnd also an disen dreytausent / ein jeder theil fünffzehnhundert guldin empfangen. Gleiches Recht vnd Abtheilung würdt auch gehalten / da der Vatter vor gestorben / vnd die Mütter in leben bliben were.

Jedoch mit solcher bescheidenheit / das der Kinder zü gestandner Antheil züvorderst beschriben oder inuentiert / vnd die Beschreibung bis zü seiner zeit hinder dem Gerichte verwart bleiben soll. Nachmals der vnuersehen / vnuerheiraten oder vnausgesteürten Kinder Antheil / sampt sinen den Kindern / beim überblibnen Vatter oder Mütter (soner es anderst darzü tauglich) in gebürlicher zucht / Vnderhaltung vnd Verwaltung oder Administration gelassen werde. Es soll auch der Vatter oder Mütter in allweg schuldig sein / ire Kinder / bis sie vngewärllich zün ehrt beraten vnd außgesteürt werden mögen / in zucht vnd vnderhaltung zü sich zünemen. Dargegen sollen sie Vatter oder Mütter / von solchem der Kinder Antheil / alle nuzung vnd niessung / wie vnder der nechstgesetzten Kur brück vnder schiden / haben vnd behalten / Vnd darneben sie die Eltern / auch entgegen die Kinder / frem von Gott vnd den Rechten empfangnen Gebott vnd Ampt getrewlich vnd fleissig nachtrachten vnd auch nachkommen / damie die Kinder zü der forcht vnd wort Gottes / auch aller anderer Christenlicher vnd Burgerlicher zucht vnd erbarkeit mit bestem / auch ernstem fleiß gewisen / auch sonst zü andern ehlichen Künsten / Handwercken / leer vnd Handtierungen / vnd also vom müßiggang zü ehlicher übung

d vnd

CCLXXXIII. Der vierde Theil von

vnd arbeit dermassen gezogen vnd gehalten werden/ damit sie künfftiglich Gott / inen selbs vnd dem nechsten nutz dienstlich vnd wolstendig sein mögen. Die Kinder auch hierinn sich gegen den Eltern in aller Kindelichen trew vnd liebe gefölgig / geflissen / willfärig vnd gehorsam halten vnd erzeigen. Darzu dann sie beide/ die Eltern vnd auch die Kinder jeder zeit / da sich der Fall zütragen / vnser Amptleüt notturfstiglich vnd ganz ernstlich vermanen vnd erinnern sollen / was schwerer rechenschafft sie hierinn Gott dem Allmechtigen geben müssen/so dem nit gelebt/vnd wir selbs auch von Oberkeit wegen mit gebülicher straff einsehens haben lassen würden.

Wann es sich auch begeben/ das nach solcher / zwisch en dem überblibnen Vatter oder Mütter vnd den Kindern gehalten Abtheilung / den Kindern / weil sie noch vnuerheürath also vnderhalten vnd erzogen werden/ noch etwas weiters von des abgestorbenen Vatters oder Mütter Linien her / erblich oder in ander weg züstände / dasselbig soll zügleich / wie anderer jr oben gemelter Antheil / nach vorgebnder Inventierung / demselben überblibnen Vatter oder Mütter züverwalten vnd auch züniessen vndergeben vnd zügestelt werden / so lang biß die Kinder zü irem mannbaren oder vollkommen alter erwachsen / vnd beraten oder aufgesteürt werden / wie hernacher deshalben weiter anzeigung beschehen soll.

Vnd dieweil vnder solchen der Kinder zügetheilten oder hernacher ererbtten vnd angefalnen haab vnd güttern/ auch solche stuck sein / die durch täglichen brauch ab
ab

Erbschafften on Testament. CCLXXXV

abgenutzt / gar oder zum theil verbraucht mögen werden / So soll derhalben ein zimlicher Anschlag sollicher er stucken gemacht / vnnnd demselbigen nach / zu zeit da solches den Kindern wider zuzustellen / erstattung beschehen / wie hieoben in gleichen dingen / vnder der Rubrick / Wie vnd was die Eheleüt / so eines vor dem andern on erzeigte eheliche Kinder / ic. im Artickul / Aber der Farnus / ic. folio cclxxvij. auch für sehung beschehen.

Darneben sollen aber unsere Ampteleüt vnnnd Gericht von Oberkeit wegen darob sein / das nit allein die Kinder der gebür nach / wie obuermeldte / wol erzogen / sonder auch je haab vnnnd gütter nutzlich vnnnd on abgang verwalten werden / vnd so daran mangel erschine / nach aller notturfst ernstlichs / getrewlichs vnnnd zeittrigs einsehens haben. Wie auch hiemit / zu mehrer versicherung solcher Kinder / alle vnnnd jede der Eltern gegenwertige vnnnd künfftige haab vnnnd gütter / nichts außgenommen / inen den Kindern hiemit stillschweigendte verhafte vnd verpfendte sein sollen.

Da sich auch begeben solte / das der Vatter oder Mütter solcher ihrer stillschweigendte verpfendten gütter onwürden / vnnnd sich die Kinder an inen in ander weg nit erholen möchten / so sollen vnnnd mögen sie auch solche verenderte haab vnd gütter / als je Vnderpfand / anlangen vnnnd mit Recht veruolgen / Darumb auch obuermeldte Inuentaria vnnnd Beschreibung der Kinder gütter / hinder den Gerichten verwart bleiben / vnd imbalts derselbigen jeder zeit Restitution begert / vnnnd auch bekommen werden solle.

CCLXXXVI Der vierde Theil von

Da sich dann hernacher gefügte / das das letzt überbliben Ehegemecht / der Kinder Vatter oder Mütter / vor Verheurattung vnnnd Aufsteuerung der Kinder absterbe / vnnnd aber jr der Kinder Großvatter oder Eni vom Vatter oder Mütter noch bei leben vnd sonst dars zu tauglich were / als dann sollend solche noch vnerzogene Kinder jrem Eni oder Großvatter / sampt der Verwaltung jres güts / vndergeben vnd beuolhen werden.

So dann der Eni oder Großvatter sich also seiner Encklin vnnnd dero gütter Administration vnderneme / nachdem jme die niessung nit wie Vatter oder Mütter zugehör / so soll jme für solliche seiner Encklin vnderhaltung / auß jrem güt ein zimlich widerlegung (soner er dessen begeren würde) nach der Freünden vnd vnser Amptleütten oder Gerichten güteduncken / gegeben werden / vnnnd die überig jährlich nutzung den Kindern fürschlagen / vnd sonst mit Inuentierung der gütter vnnnd versicherung / die sachen allenthalben gleich gehalten werden / als hieoben vom Vatter oder Mütter selbs geordnet vnd versehen ist.

Wann aber ein Eni oder Großvatter von wegen seines betagten Alters / leibs oder güts vnuermöglichkeit / oder anderer ehebaffter vsachen halber / solche seine Encklin zu sich zünemen sich beschwerdte / sollen sie auff vnserer Amptleüt vnd Gerichten erkennung desse erlassen / vnnnd als dann die Kinder sonst / vnser Landtsordnung nach / zum besten verpflegt vnd versehen werden.

Wann

Erbschafften on Testament. CCLXXXVII

Wann die niessung der Kinder zu ge-
theilten güter bei Vatter oder Müt-
ter auffhören / wie sich auch Vatter oder
Mütter mit versehenung vnd auß-
steuerung ihrer Kinder hal-
ten sollen.

Wiewol nun nach absterben des einen Ehegemechts/
das ander überbliben / es sei der Vatter oder die
Mütter / in allweg schuldig sein soll die Kinder züerzie-
hen vnd züerhalten / dagegen auch / wie hieoben geordnet/
den beitz vnd niessung der Kinder güter behalten mag/
Noch dannocht / so solch überbliben Ehegemecht an-
fangs oder hernacher / seines übelhausens / oder sonst
leichtfertigen / vnerbaren vnnnd vnnützen / liederlichen le-
bens / wesens vnnnd wandels / auch dergleichen mehr vz-
sachen halb hiezü vntauglich würden / Also das nit als-
leinden Kindern nachtheil vnd schaden / sonder auch ver-
saumnus ihrer gebürlichen zucht / darzü spott vnd böß
Exempel darauß zübefarn were / so sollen vermittelst
vnsrer Amptleüt vnnnd Gerichten güte ansehen vnnnd ver-
ordnung / nit allein die Kinder noch jr güte / anfangs
ihnen nit vndergeben / sonder auch hernacher jeder zeit / wi-
der von ihnen genommen / vnnnd den Freüinden oder an-
dern / nach laut vnsrer Landtsordnung / zü bestem der Kin-
der nutz vnd fürstandt vndergeben vnnnd beuolhen wer-
den / vnd derwegen Vatter oder Mütter / an solchem der
Kinder güte kein niessung mehr haben.

CCLXXXVIII Der vierdt Theil von

So aber kein solch vrsach oder mangel vorhanden/ sonder vom überbliben Ehegemechte die Kinder vnnnd jr güt in gebürlicher gütter zucht vnd verwaltung gehalten würden / Daneben auch solch überbliben Vatter oder Mütter / sein Kindern zu ehren vnnnd nutzen / in erbarren Witwen standt verharren / so soll demselbigen die nutz- ung vnnnd niessung seiner Kinder haab vnnnd gütter / zu billicher belonung vnd ergötzlichkeit solches getrewen vnd erbarren gemüts / sein lebenslang gelassen werden. Vnnnd soll in disem Fall Vatter vnnnd Mütter allein schuldig sein / jre Kinder / wann sie zu jren mannbaren jaren vnd vollkommen alter kommen / mit ehlichen Heiraten / jrem standt vnnnd vermögen gemess / getrewlich züersehen / vnnnd so sie mit jrem rath / wissen vnnnd willen verheirat werden / mit einem gebürlichen Zügel oder Heiratgüt / nach gmeiner Freundschaft / oder im Fall der not- tufft / vnserer Amptleüt vnnnd Gerichten messigung / aufzusteüren. Wölches empfangen Zügel oder Hei- ratgüt jme künfftiglich an der Theilung abgezogen / vnd gegen andern Geschwisterigen oder Miterben vergliche- en werden soll.

Solches wie sezo vermeldt / soll auch also gehalten werden / Wann das überbliben Ehegemechte sich / mit güt ansehen vnnnd vorgehabter vergleichung der Kin- der vom verstorben Vatter oder Mütter nechsten Freün- den / sich anderwärts verheiraten würde.

Da aber das überblibendt Ehegemechte / Vatter oder Mütter / on seiner Kinder vnnnd des Abgestorben nech- sten Freünden güt ansehung vnd vergleichung / sich wie- derumb in die ander Ehe begeben würde / so soll die niess- ung

Erbschafften on Testament. CCLXXXIX

fung der Kinder zügetheilten haab vnd gütter / Vatter oder Mütter / nit lenger gegondt oder zügelass.n sein / dann biß zu der Kinder Verheurung / Also / das solch Vatter oder Mütter / zu der zeit da sich die Kinder mit rath vnd vermög vnser Eheordnung / zün ehin gebürlich in ehlichen standt begeben / alle den Kindern zügebörige haab vnnnd gütter / zu jr der Kinder selbs niessung gantzlich frei vnd lediglich übergeben / verfolgen vnd zürstehn lassen sollen.

Wir wollen auch hiemit die Weiber vnd Witfrauen / fürnemlich aber die / so Kinds schwanger gangen / ermanet vnd gewarnet haben / das sie iren Staat vnd Erbarkeit wol bedencken / vnd sich nit also bald / oder vnbedachtlich widerumb in die andern Ehe begeben / Sonder gebürlich zeit oder genesung des Kinds erwarten / auch hierinn jrer von dem abgestorben Mann erzeugter Kinder vnnnd nächst verwandten rhat vnnnd güte ansehen / vorhin vernemen vnd volgen wollen. Dann da solches nit beschehen / vnnnd eine auß leichtfertigem gemit / also bald auff jres Manns absterben / oder aber mit schwangerem Leib / darzü auch on güte ansehen vnd Rhat der Kinder vnnnd verwandten / sich widerumb zu anderer Ehelicher beivornung begeben würden / So wollen wir hiemit des vorabgestorbenen Manns oder Vatters Kinder vnd derselbigen nächstverwandten Blutsfreunden / die Option vnd wahl gegeben / erlaubt vnd zügelassen haben / aller jnen zügebörigen eigenthumblichen haab vnd gütter freie verwaltung vnd niessung / sampt den vnerzognen oder vnerheuraten Kindern / von solcher Mütter gleich zürfordern / vnd anzufallen / Wölchs auch vnser Amptleit vnnnd Gerichte / auff fürkommen vnd beger also erkennen / vnd da die Kinder minderjährig / mit anderer Pfleg oder Vormundschaft versehen vnd verwalten lassen sollen.

• üij Solche

Solch anforderung vnd erlangung der nießung/ wöhlen wir nit allein in jetzuermeltem Fall / der Mütter halb gegen iren Kindern/ sonder auch allen andern/ des abgestorben Manns nechstuerwandten Blütsfreunden (denen bestimpte haab vnnnd gütter hinderfellig seind/ daruon oben vnder der Rubrick / Wie vnnnd was die Eheleüt / so eins vor dem andern on erzeugte/ zc. in dem Artickel / Aber der überig halb theil/ zc. meldung beschicht) gegondt / verordnet / vnnnd gesetzt haben / Also das auch auff gleichen jetzbestimpten Fall / dieselbig nechstuerwandten Erben Anforderung thun vnnnd besgern mögen/ je hinderfellige eigenthumbliche haab vnd gütter / sampt der nießung/ inen frei zuzustellen vnd verfolgen zülaffen. Darauff auch von vnsern Amptleüten vnd Gerichten solchs nit weniger erkent vnd volnstreckt werden soll.

Nach dem wir auch hieoben anregung gethon/ das die Eltern ire gehorsamen gefölgige Kinder mit gebürlichem Zügel oder Heiratgüt versehen sollen / Also setzen vnnnd ordnen wir auch hiemit / da sich ein Kind eigens müthwillens / on rath/ vorwissen vnnnd willen der Eltern/ Pflegern oder Freunden (vnser hievor publicierten Eheordnung zuwider) verheüraten würde / Das solchem ungehorsamen Kind / der Vatter oder die Mütter kein Heiratgüt oder Zügel zugeben schuldig sei/ sonder mag desselbigen ungefölgigen Kinds Antheils nießung zu wol verdienter straaff seins ungehorsams / sein lebenslang wol behalten / Souer anderst die Eltern nach inhalt gedachter vnser Eheordnung / an irem vatterlichen Ampt / gegen den Kindern nit farlessig gewesen / vnnnd geuarlicher oder eigennutziger weiß / solche ire Kinder
an

Erbschafferey von Testament. CCXCI

an gebürlicher Verheirathung vnd versorgung nit auffgehalten werden.

Wann aber Vatter oder Mütter von alter / schwachheit / armüt oder auß andern vnglück vnd vnfall / daran sie kein schulde hetten / sich an irem zügetheilten Antheil / zu notturfftiger nahrung vnd vnderhaltung nit betragen noch behelffen möchten / vnd die Kinder weigerten sich inen miltre handreichung zü thun / die sie inen von allen Götlichen / Natürlichen / Keiserlichen Rechten / auch aller erbar vnd billicheit schuldig / Als dann soll es zu vnsern Anpfehlungen vnd Gerichten sehn / solchem Vatter oder Mütter von irer Kinder haab vnd gütern ein notturfftige vnd gebürliche vnderhaltung zü schöpfen / oder aber zü erlauben / solche güter zu notturfftiger nahrung anzugreifen vnd zü veräußern / alles nach gestalt vnd gelegenheit der sachen vnd vermögens.

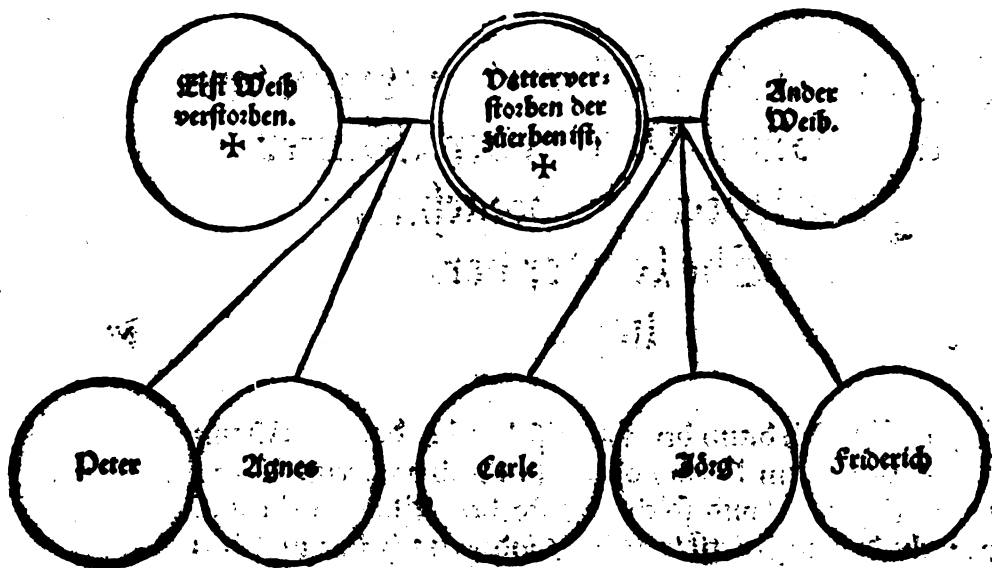
Wie es gehalten soll werden / wann der abgestorben Vatter oder Mütter von letzter auch vorgehnder Ehe Kinder verliesse.

Wann sich dann der Fall also begeben / das ein Mann vor seinem Weib / oder das Weib vor irem Mann todts abgieng / vnd solch abgestorben Ehegemecht auß vorgehnder auch letzter Ehe Kinder nach sine in leben verliesse /

CCXCII Der vierde Theil von

verlieste / vnd vermög obgesetzter Ordnung vnder der
 Rubrick / Wie vnd was die Eheleüt / so im stand der Ehe
 Kinder bei vnd miteinander erzeugt / 2c. folio cclxxxj. al-
 ler Verlassenschaft vergleichung vnd abtheilung besche-
 hen / so sollen die Kinder selbiger andern Ehe / iren hal-
 ben oder zwen zügefallen oder empfangen theil / inuen-
 tierter faren der auch ligender haab vnd gütter / mit
 ihres verstorben Vatter oder Mütter halb rechten Ge-
 schwisterigen / von vorgebnder Ehe erzeugt / zü gleich ab-
 theiln / vnd erblichen veruolgen lassen / in ansehung / das
 solch abgestorben Ehegemecht / aller solcher vor oder nach-
 gebnder Kinder gemeiner Vatter oder Mütter zügleich
 gewesen / Wölches auch also zühalten ist / da das abster-
 bend Ehegemecht / mehr dann von einer vorgebnden Ehe
 Kinder verlieste.

Exempel.



Die

Erbschaften on Testament. CCXCIII

Sie sollen die drey Kinder Carle / Ißig vnd Friderich anderer Ehe / ob gleich deren weniger / oder auch vier weren / den halben theil / Im Fall aber deren fünff oder mehr weren / die zwen theil jres Vatters zügefalner Verlassenschaft / mit Petern vnd Agnesen / jren Vatterhalb geschwisterigen vorgehnder Ehe zugleich in die Hüttler erben vnd abtheilen / eichel weß / als vil mund / als vil pfund.

Vnd haben sich in disen Fällen / die Kinder auß letzter Ehe geborn / eines solchen / das sie jr vorgehnde Vatter oder Mütter halb geschwisterige / also in jren zügerhalten theil / mit jnen anstehn lassen / desto weniger zübeschwern / nach dem jnen künfftiglichen jr mütterliche oder väterliche Succession vnd Erbschaft beuor steht / daran dann die andern jr eintheil geschwisterige / ferners kein theil noch gerechtfame haben. Vnd ob gleich wol hiedurch in solchen Fällen etwas von des letzten Ehegemechts güte / desselbigen Stieffkindern zukommet / so ist doch entgegen auch war / das solch abgestorben Ehegemecht dem letzten auch güte zügebracht / so es auß vorgehnder Ehe vnd gehaltenen Theilung überkommen / vnd also von besserer richtigkeit wegen / eins gegen dem andern nach gelegenheit zügetragen Fällen / vngewerlichen vergleicht werden mög. Es wer dann / das sich der Fall mit den vorgehenden Kindern / noch bei altem Verfangeschaft / Theil / oder andern bisanher gebrüchigen Rechten zügetragen oder sonst durch Paction / Beding vnd Abreden anders fürsehen wer / Also das die ersten Kinder mit jrem angefallnen oder vermachten theil ein mal gar abgefertigt vnd hindangewisen / dabei es als dann bleiben soll / wie hieoben auch vermeldt worden.

Doch ist allhie in bestimpten vnd dergleichen Fällen (da die einhalb geschwisterige / mit ein einander von gemeinem jrem Vatter oder Mütter zügestandnem halben oder
zweiten

CCXIII. Der vierde Theil von

zweiten theil / haab vnd güttern gleich erben vnd anstehn sollen) fürnemlich zu wissen / das selbige der Geschwisterigen gleiche Erbtheilung / erst nach des andern oder letzten Ehegemechts auffgehörter oder geenderter niessung fürgenommen / vnd also demselbigen Ehegemecht sein gebürliche niessung / vermög diß vnseres Landrechts / nit genommen / sonder gelassen werden soll.

Wie es mit des Vatters oder Mütter obgesetzten empfangnen theilen bei irem leben vnd nach derselbigen absterben gehalten werden soll.

Wann nun ein Vatter oder Mütter so nach des einen Ehegemechts absterben in leben / nach gelegenheit des Falls / mit seinen Kindern obgehörtet massen / theilung gehalten / vnd darauß nach anzahl der bevorstehenden ehelichen Kinder / den halben oder dritten theil empfangen / soll derselbig ime zugestandner vnd empfangner theil / sein freies eigen güte sein / heissen vnd bleiben / der gestalt / das solcher Vatter oder Mütter sein freie Administration oder Verwaltung zu gewin oder verlust / on seiner Kinder verhindern / darinnen gehabt / auch seines gefallens / es sei durch Testament oder nachgehende Verheiratung / damit verordnung thun mög / Allein seiner Kinder Legitima. (das ist den Pflichttheil / so ein Vatter oder Mütter seinen Kindern von natur zuuerlassen schuldig / daruon hernacher an seinem ort / auch in diesem vnserm Landrecht geordnet wüede) außgenommen. Welcher Pflichttheil oder Legitima

Erbschaften on Testament. CCXCV

nima an solchem des Vatters oder Mütter empfangnem theil/ auch an demjenigen/ so ein Vatter oder Mütter noch weiters ererben/erringen/ gewinnen oder sonst überkommen würde/ in allweg hiemit den Kindern beuor bleiben/ vnd onbenommen sein solle.

In dem sich aber die Eltern solcher Inen zügelassenen Freiheit nit mißbrauchen / sonder natürlicher naigung nach/ jr Kinder züvorderst bedencken/ Daneben auch/ ob wol Inen den Eltern nit verbotten/ in solchem ein Kind vor dem andern zübedencken vnd zübegaben/ So sollen sie sich doch/ zü verhütung allerlei neid / hasß vnd vneinigkeitt / so auß ungleichheit vnder den Geschwisterigen entstehen möcht (so wil möglich) billicher gleichheit beflissen.

Sonst so ein Vatter oder Mütter nit seinen empfangnen theil / oder hernacher weiters überkommen hab vnd gütern/ kein ander verordnung thue/ Auch also in ledigem Witwenstand absterbt / sollen alle seine eheliche Kinder/ von einer oder mehr Eben geboren / alle sein verlassenschaft zü gleich miteinander erben/ vnd wie man spricht/ Alchem weiß vnder sich vertheilen.

Da aber ein Vatter oder Mütter / nach einer oder mehr gehaltenen Theilungen/ mit seinen Kindern sich noch weiter verheiraten würde/ on besondern Pact oder Gemecht/ vnd als dann vor seinem letzten Ehegemecht / on weitem erzeugte eheliche Kinder/ abgeng/ In dem Fall ist hiobert vnderm Titel / Von Erbschaften zwischen Eheleuten/ die gleich wol nit Kinder beieinander erborn / zü folio cclxxxviij. geordnet / das dem verblibenden Ehegemecht/ zü verordnetem seinem Voraus / allein der dritttheil von
e solches

CCXCVI Der vierdt Theil von

solches abgestorbenen Ehegemechts haab vnd gütern ledig vnd eigenthumblich zugehören/ vnd die überigen zwey theil des gestorbenen Manns oder Frauen vorgehender Ehe hinterlassnen Kindern/ einem oder mehr/ auß einer oder mehr vorgehenden Ehen erboin / zu gleichen theilen/ auch mit eigenthumb vnd niessung / vnd also vollkommenlich / pleno iure, angeerbt vnd zugefallen sein vnd bleiben soll.

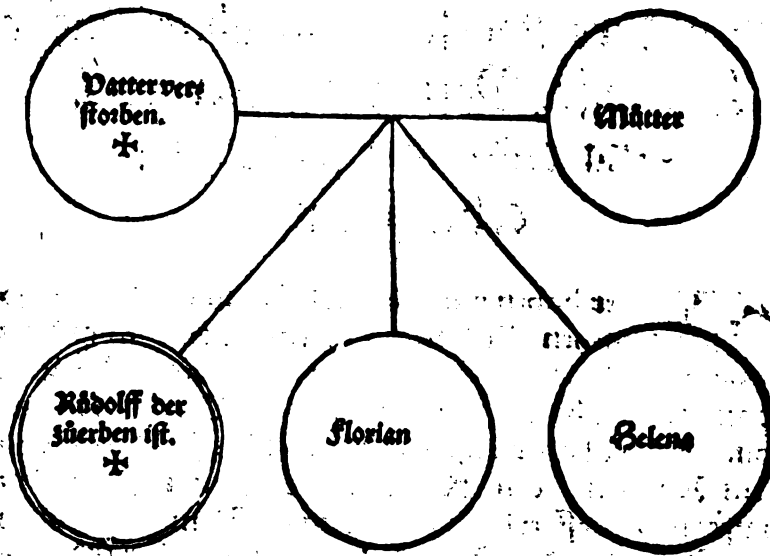
Wie es gehalten werden soll / da in obgesetzten Fällen (nach beschehener zwischenden Kindern vnd irem Vatter oder Mütter abtheilung) eins oder mehr Kinder in ledigem stand absterben.

So es sich auch begeben / das nach obgeordneter abtheilung zwischen Kindern / Vatter oder Mütter / der Kinder eins oder mehr vnuerheirat in ledigem stand mit todt abgienge / soll desselbigen Kinds Antheil / sampt dem jenigen / das es hernacher ererbt oder überkommen het / seinen andern von Vatter vnd Mütter / vnd also von beiden banden Geschwisterigen / sampt seinem Vatter oder Mütter / so noch in leben / allen zu gleichen theilen zustehn / Also das der Vatter oder Mütter als vil / als des abgestorbenen Geschwisterig eines durchaus gleich erben vnd behalten sollen. Damit also natürlicher billichkeit nach / in solchem Fall die Eltern als wol irer Kinder Succession vnd Erbschafften fähig vnd gegenwertig sein / als die Kinder von den Eltern / Vnd dar durch väterliche lieb vñ
creu

Erbschaften on Testament. CCXCVII

traw gegen den Kindern/auch herwiderumb bei den Kindern schuldiger gehorsam vnd Reuerentz gegen den Eltern gemebrt vnd erhalten werde.

Exempel.



Sie soll des Rüdolffs verlassenen Antheil/ seinen zweien Geschwisterigen dem Florian vnd Selena / sampt seiner Mutter / allen zu gleichen theilen/vnd also einem sovil als dem andern/zustehn.

e ij Von

CCXCVIII Der vierdt Theil von

Von Erbschaften ab- steigender Lini.

De Linea Descendentium.

Wie Kinder / Enckel / vnd fürtan zurech-
nen andere Personen in absteigender
Linien ire Vatter / Mütter / Eni/
Ana / vnd ander ire Eltern
erben sollen.

B Isanber haben wir vngewerlichen in den Fällen / so
sich zwischen Eheleuten / da eines von dem andern
mit oder on Kinder / auß erster oder auch vorgebnder Ehe
erborn / todts abgebt / züttragen mögen / Verordnūg ge-
thon. Diueil aber auß Göttlichem / Menschlichem / vnd
allem Rechten / den Kindern irer Eltern Verlassens-
schafft zūorderst erblich zugehörig / Demnach wollen
wir erstlich / das des Abgestorben Vatters oder Mütter
nachgelassen eheleibliche Kinder in erstem grad / Søn vnd
Töchter alle / solches Abgestorben Vatters oder Mütter
Verlassenschaft / ligendes vnd farandes / zūgleich vnder sie
sicheln weiß vertheiln / vnd erblich empfangen sollen.

Jedoch nach dem sich auch mehrmals begibt vnd zū-
treget / das nach absterben des letzten Ehegemechts / Vatter
oder Mütter / die Kinder gar zū Waisen werden / vnd des-
ren etliche erwachsen vnd erzogen / etlich aber noch vn-
mündig

Erbschafften ou Testament. CCXCIX

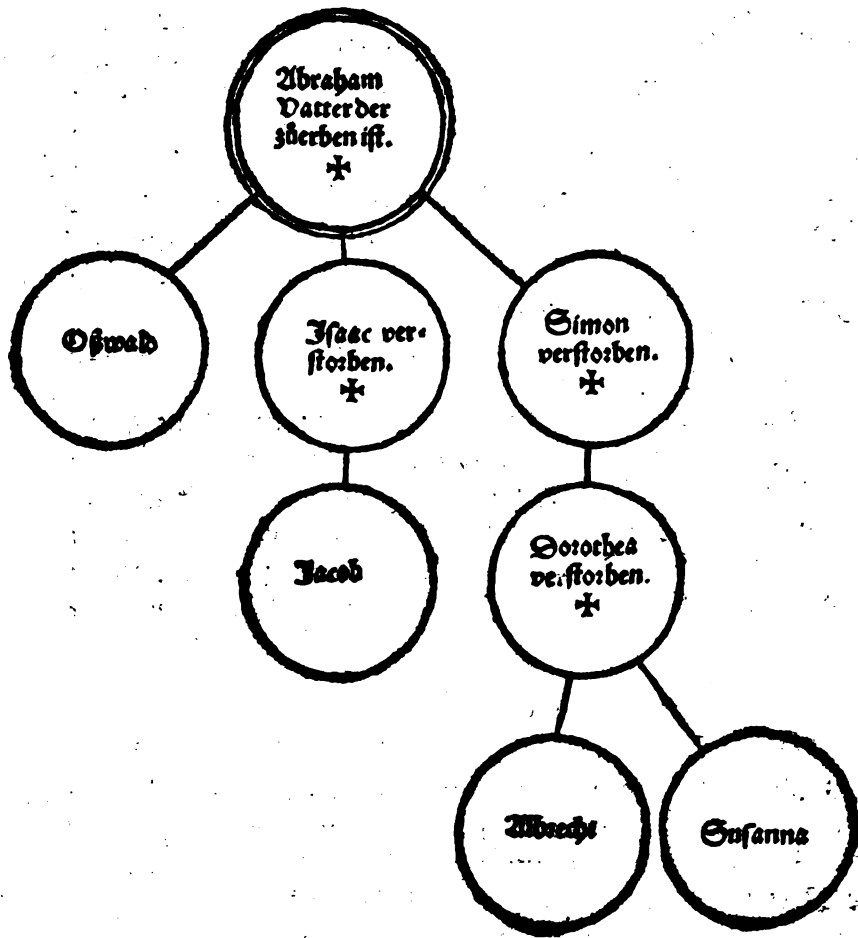
mündig vnd vnerzogen/dannen her/da die Theilung aichselweiß beschehen soll / zwischen Geschwisterigen etwas vngleichheit entstehe muß / auß wölicher den armen vnmündigen Kindern/beuorab/wa nit vil züerben / grosser nachtheil vnd abbrucheruolgt/ Damit dann auch solchs / souil möglich/zür gleichheit gebracht/vnd die armen Kinder nit mit zwifachem vnglück beschwerdt wöer den/So setzen/ordnen vnd wöllen wir/das vnser Amptleüt vnd Gerichte den jüngern / vnmündigen vnnnd vnerzogenen Kindern / nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/ein zimblichen/billichen Vorauß zü vergleichung schöpfen mögen / Dardurch sie auch/wie man sagt auß der Aschen / vnd zü gleichem alter erzogen vnd gebracht werden mögen.

Da aber fürs ander/mit den Kindern in erstem grad/ auch Kindskinder von einem vorgestorbenen Son oder Tochter vorhanden weren / sollen dieselbigen nit außgeschlossen/sonder mit inen in die Stäm züerben zügelassen werden/ Also das alle solche Kindskinder /als vil als jr Vatter oder Mütter selbs/ so das noch in leben wer / erblich empfaben.

Wöliches auch mit allen nachgehenden Kindskindern/ als Dienckeln / vnd fürab durchaus zürechnen/gehalten werden soll/Also das in disen der Eltern Verlassenschaft/die Kinder/als nähere im grad/die Kindskinder / Enckele/Dienckle/oder noch weiters/ob sie gleich eins oder mehr grads weiter seind/nit außschliessen mögen/sonder allwegen in solcher absteigenden Linien an jres verstorbenen Vatters oder Mütter statt kommen/vnd anstehn zülassen schuldig sein sollen.

Der vierdt Theil von

Exempel beider nechst obgesetzten Fall.



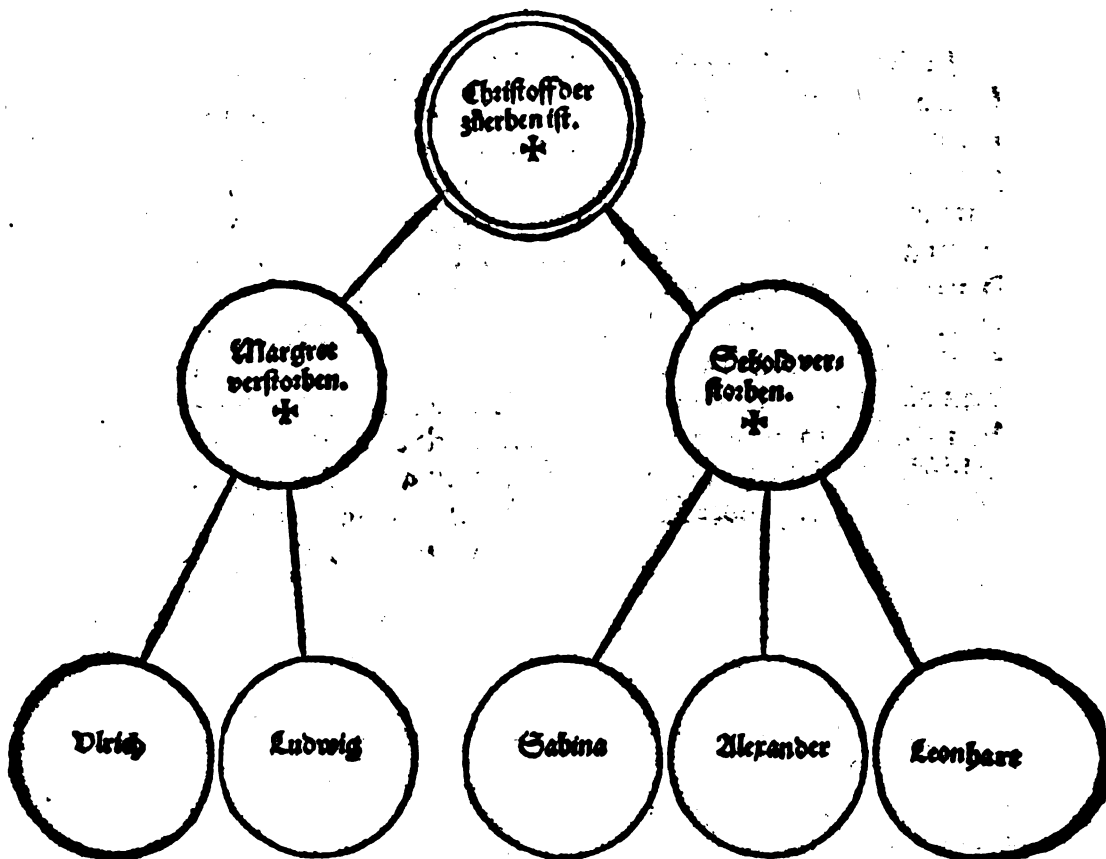
Erbschafften in Testamente. CCCI

Sie werden Jacob der Enckel/anstatt Isaacs seims Vatters/ auch Albrecht vnd Susanna/anstatt Simons ires Enis/mit Oswalden/des verstorben Abrahams Son/vnd an desselbigen Abrahams Verlassenschaft/in die stam zu Erben zügelassen.

Neben dem aber ordnen vnd wollen wir auch/da es sich begeh/ das die abgestorben Person kein ehelich Kind im ersten grad/ sonder allein Kindskinder/ Encklin/ auß zweien oder mehrn seinen Kindern ehelichen erborn/nach sine verliesse/ ob gleich wol von einem Kind mehr dann vom andern selbiger Encklin vorhanden weren/ als von dem einen Kind zwei/vnd von dem andern vier/ Dennoch in solchem Fall die Encklin nit zügleich in die Heüpter/ sonder in die Stam züerben zügelassen werden sollen/ Also das die zwei Encklin von dem einen Kind erborn/ den halben theil/vnd die vier vom andern/ auch den halben theil erblich empfaben/ Vnd also fürtan in andern weittern Fällen in absteigender Linien zürechnen vnd zühalten.

e iij Exempel.

Exempel.



Sie sollen Ulrich vnd Ludwig die zwen Enckle ein halben theil/ vnnb
dann Sabina/ Alexander vnd Leonhart die drey Enckle/ den andern hal-
ben theil Christoffs ires Enis Verlassenschaft erblisch empfangen.

Von

Erbschafften on Testamente. CCCIII

Von Erbschafften auffsteigender Linien.

De Linea Ascendentium.

Wie entgegen Vatter / Mütter / Eni/
Ana / Vreni / Vrana / vnd also fürtan hi
nauff zurechnen / ire abgestorbenen
Kinder Encklin oder Vrenck-
lin erben sollen.

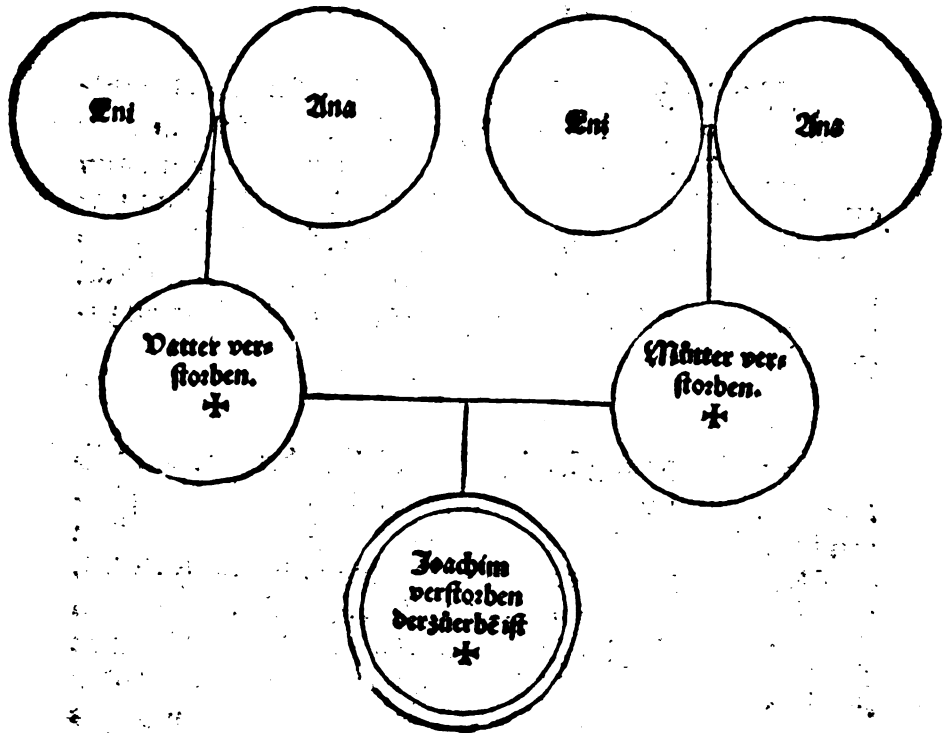
In disen Fällen ist zu eingang zu wissen / das die El-
tern vor vnd ehe nit zu irer Kinder / Encklin oder
Vrencklin Erbschafften zugelassen / Sie weren dann
on aigen eheliche Leiberben abgestorben / Also das na-
türlicher naigung nach / die erst Erbgerichtigkeit den Pers-
sonen in absteigender Linien zugehört / vnd allerst im Fall
da die nit vorhanden / am nechsten darnach die Eltern zu-
gelassen werden.

So es sich dann zürtrige / das die Kinder vor den El-
tern absterben / vnderstlichs also / das die abgestorben Pers-
son kein eheliche Kinder oder Kinds Kinder / auch kein
Geschwisterig / noch der selben Kinder / aber doch ehelich
Vatter vnd Mütter nach jr in leben verließ / soll derselben
verlassenschaft (do sie etwas aigens gehabt) sollichen
irem Vatter vnd Mütter zugleich miteinander / oder
wölches

CCCLIII Der vierdt. Theil von
wölches vnder jnen in leben wer/allcin erblich zufallen.

Da aber das abgestorben in diesem Fall mit Vatter oder Mütter/sonder Eni vnd Ana/Vatter vnd Mütter halb/verliesse / sollend solche vier Eni vnd Ana auch zugleich in die Weüpter erben. So aber Eni vnd Ana in vngleich-er zal/als von der ein seiten der Eni vnd die Ana/aber von der andern seiten allein der Eni oder die Ana allein vora- handen weren / in disen vnd gleichen Fällen/soll die Erbs- schafft in zwen gleiche theil fallen/vnd dem Eni vnd Ana von einer seiten der ein/vnd der überig halb theil/dem eini- gen Eni oder Ana von der andern seiten zügetheilt wer- den.

Exempel.



Erbschafften ou Testament. CCCV

Sie würdt die Verlassenschafft des verstorben Joachims dem Eni vnd Anen auff seins Vatters seiten zum halben/ vnd der ander halb theil dem Eni vnd Anen von der Mütter seiten her / ob auch deren nur eins in leben were / zügetheilt.

Wölchs auch für auff gleicher gestalt also gerechnet vnd gehalten werden soll / Jedoch das allwegen das mehr in grad / den weitern gar außschlies / also wann Vatter oder Mütter vorhanden / der Eni oder Anani zügelassen / oder da Eni oder Ana beuor seind / Vreni oder Vrana gleicher gestalt nit erben mögen.

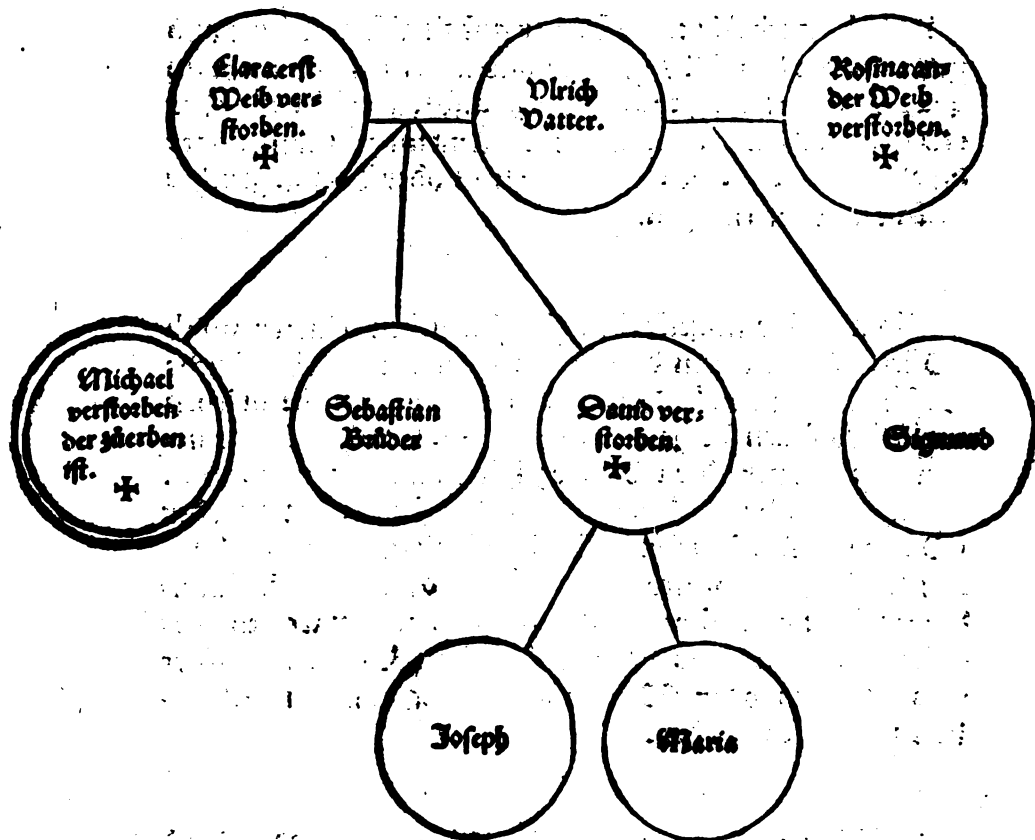
So aber die abgestorben Person neben Vatter vnd Mütter / oder einem derselbigen allein / auch eheleibliche Geschwisterig von beiden banden eines oder mehr in leben verließ / so sollen solche des abgestorben Geschwisterige neben dem Vatter oder Mütter zügleich anstehn vnd erben. So aber die abgestorben Person neben seinem Vatter oder Mütter / vnd neben seinen Geschwisterigen vñ beiden banden / auch seines verstorbenen brüders oder Schwester Kinder nach im verließ / in diesem Fall sollen abermal eines vor gestorbenen Brüders oder Schwester Kinder / an statt jres Vatters oder Mütter in dem stammen zü Miterben zügelassen werden.

Wölches auch gegen Eni oder Ana / darzü Vreni vnd Vrana / vnd also fürtan statt haben soll. Ob dann wol das Abgestorben darneben auch von Vatter oder Mütter her einhalb Geschwisterig verlassen / so werden doch dieselbigen nit zügelassen / alldieweil Geschwisterig von beiden banden / oder derselbigen Kinder / oder auch / wie jetzo gesagt / des Gestorbenen Eltern in auffsteigender Linien beuor seind.

Exempel

Verbierte Thatsen

Exempel.



Sie sollen an des verstorbenen Michaels Verlassenschaft Ulrich sein Vatter ein theil / Sebastian sein Bruder den andern theil / vnd an Daud Dauds seins verstorbenen Bruders / desselbigen Kinder Joseph vnd Maria den dritten theil erben / Vnd schliessen auß Sigmunden des verstorbenen Bruders von einemband.

Don

Erbschafften on Testament. CCCVII

Von der zwerth- lini.

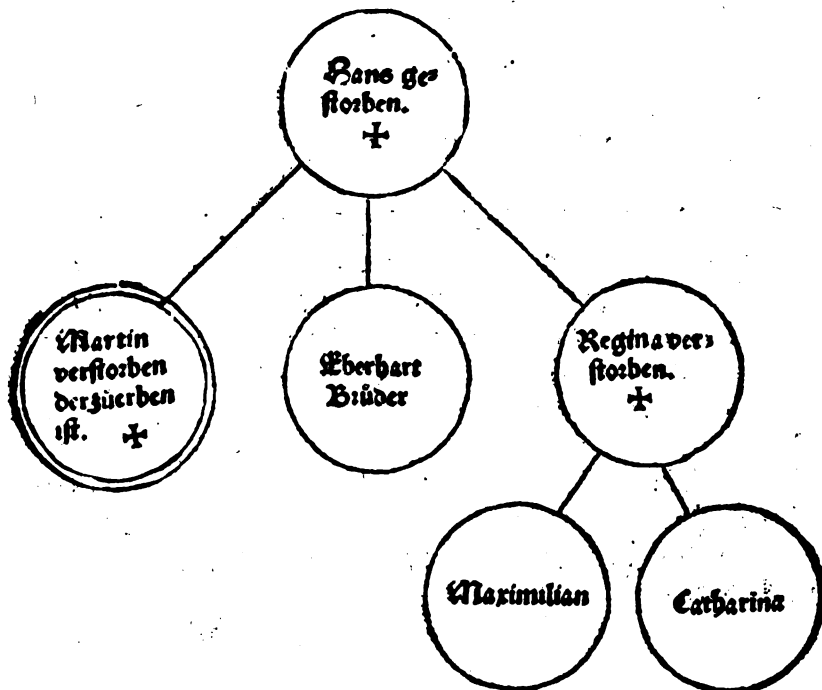
De Linea Collateralium.

Wann aber die abgestorben Person kein Verwandten in auff oder absteigender Lini verliesse / sonder allein Geschwisterige von beiden banden / das ist / von Vatter vnd Mütter her / eins oder mehr / auch etliche seiner vorgestorbenen Geschwisterigen von beiden banden Kinder / Als dann sollen neben den Geschwisterigen / auch zügelassen werden / der vorgestorbenen Geschwisterigen Kinder / doch allein in die Stäm / also / das sie an statt ihres gestorbenen Vatters oder Mütter anstanden / vnd als vil als so sie selbs den Fall erlebt hetten / darvon erben vnd empfangen sollen.

f Exempel.

CCCVIII Der vierdt Theil von

Exempel.



Sie erben an Martins Verlassenschaft Eberhart sein Bruder ein theil / vnd dann Maximilian vnd Catharin seiner verstorben Schwester Kinder den andern theil.

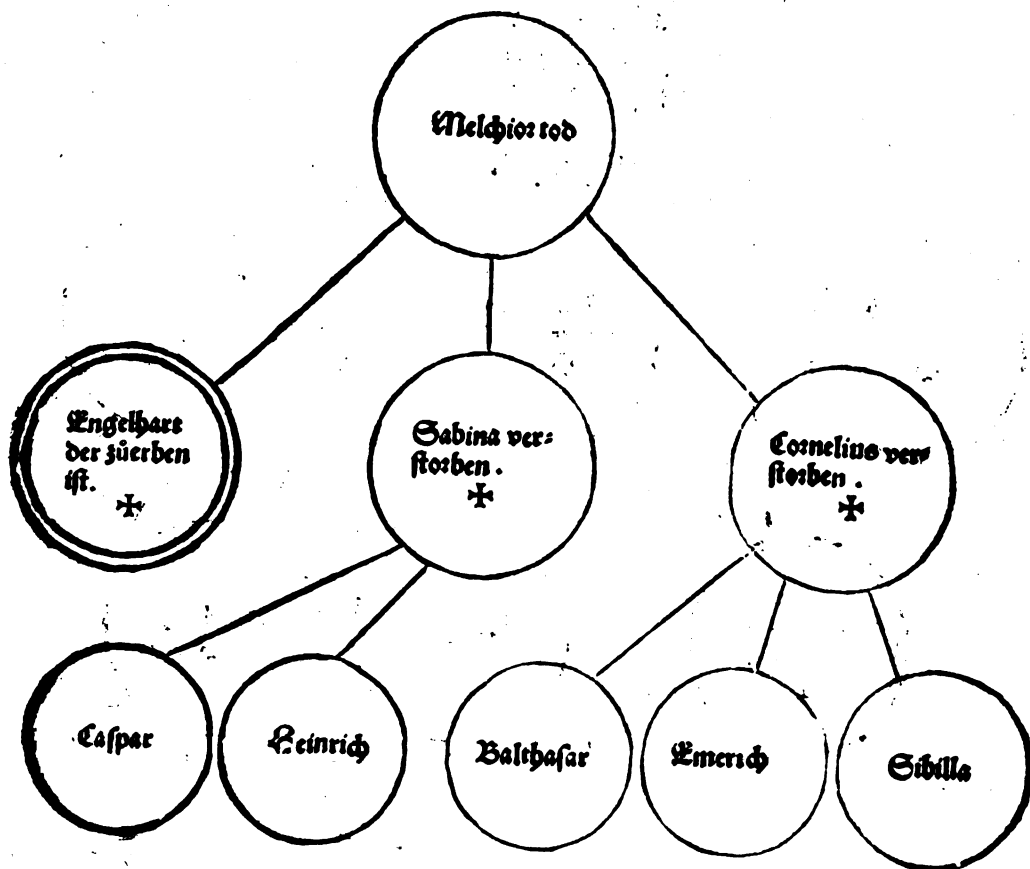
Ferners ordnen vnd setzen wir / wann das Abgestorben kein Geschwisterig von beiden banden / sonder allein der selben eheliche Kinder nach im in leben verließ / dieselbigem Bruder oder Schwester Kinder / es seien deren vil oder wenig / sollen an solcher Verlassenschaft in die Häupter zugleich anstehn / vnd daraneinem soult als dem andern werden / in bedenkung das sie alle in gleichem grad dem Verstorbenen verwandt / vnd sonst kein ander Person vorhanden / so ein vngleichen grad geben möcht.

Exempel.

Erbschafften on Testament.

CCCIX

Exempel.



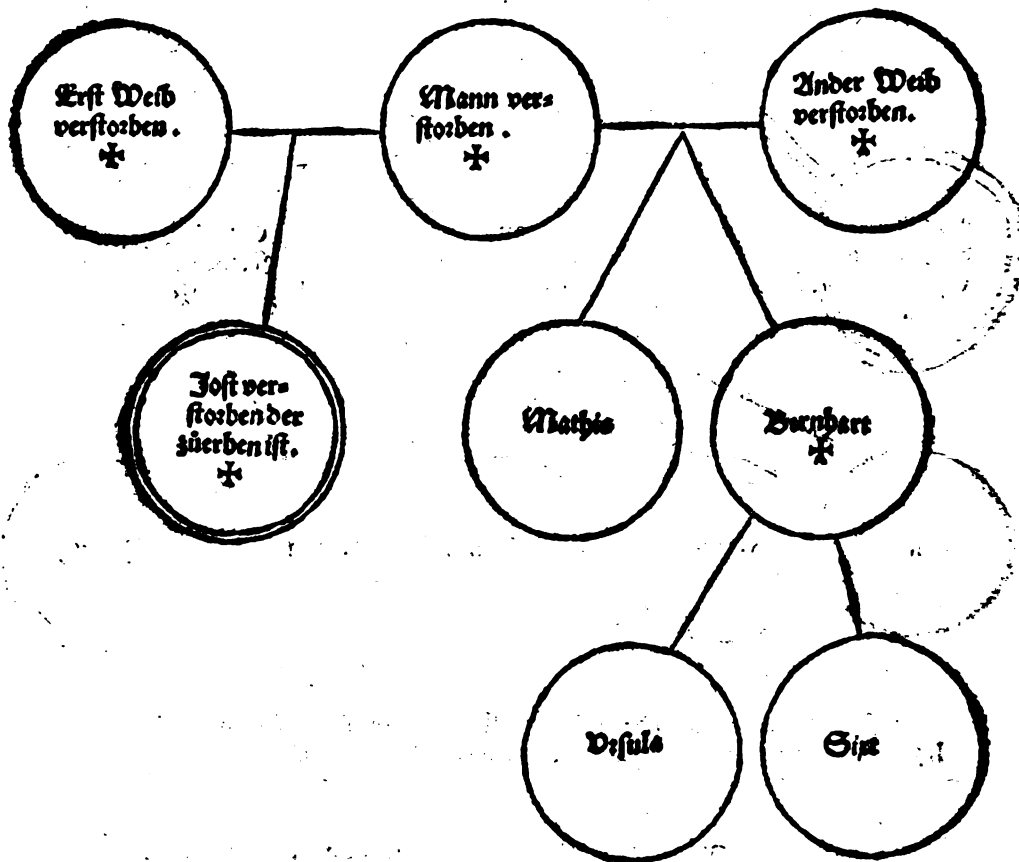
Dise Geschwisterige Kinder sollen an Engelbarts Verlassenschaft als
te zugleich in die Rüter ansehn / vnd eins souil als das ander erben.

Wa aber der Abgestorben/weder in ab noch auffsteigen=
der Linien/auch kein recht Geschwisterig von beiden ban=
den/nach derselbigen Kinder verlassen / als dann sollen zu
f. 4 seynen

CCCX Der vierde Theil von

seinen nechsten Erben zugelassen werden seine andere von einem bändt/ das ist/ Vatter oder Mütter halb Geschwisterigte/ vnd mit denselbigen auch jrer einthalben Geschwisterigte Kinder/ aller maß vnd gestalt /wie von den rechten Geschwisterigen vnd jren Kindern nechst hieoben gesetzt vnd geordnet ist worden.

Exempel.



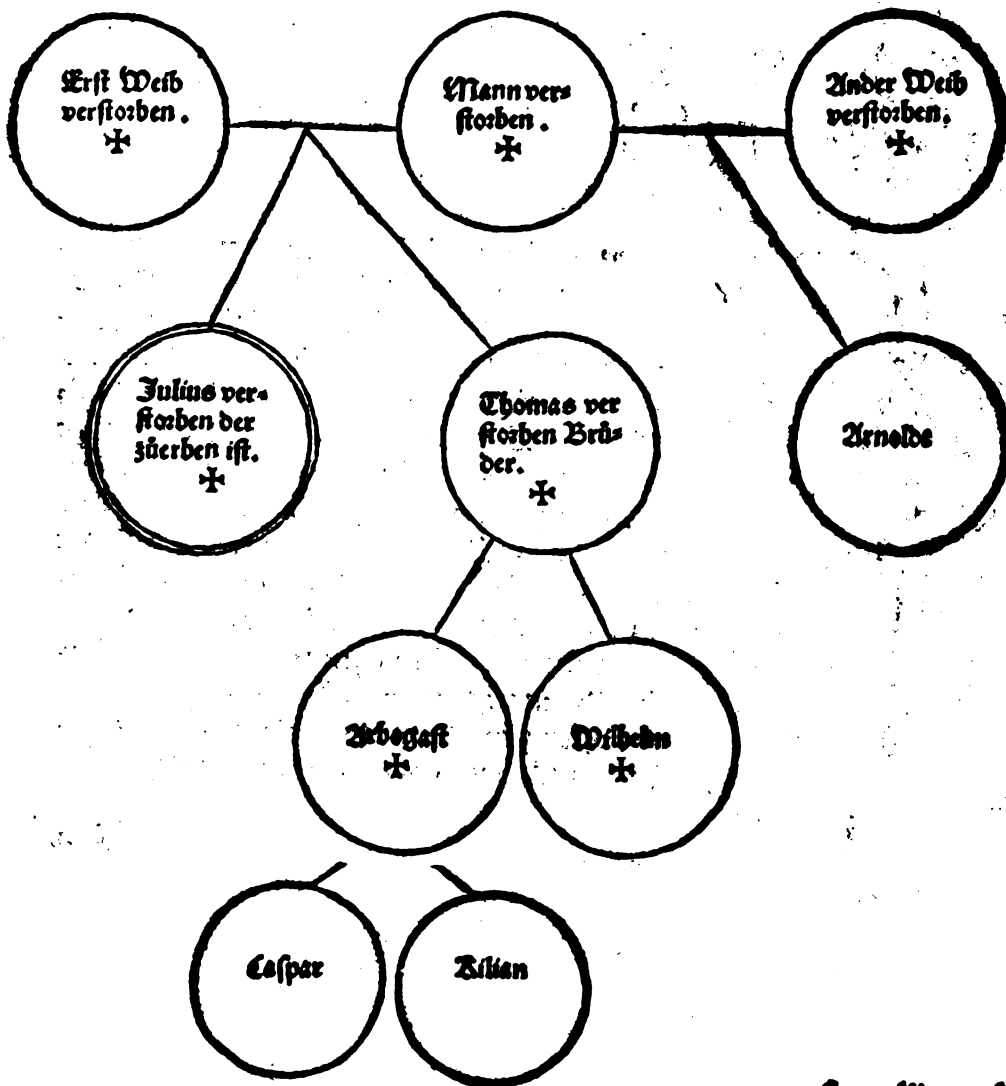
Sie erbt Matthias des verstorbenen Josten halber Vatterhalb / ein theil/ vnd dann Disula vnd Sitz auch einhalb Bilders Kinder/ den andern theil.

Wann

Erbschafften on Testament. CCCXI

Wann aber der Abgestorben ein Bruder oder Schwester von ein band / vnd dann eins vorgestorbenen Bruders oder Schwester Enckel von beiden banden verließ / in diesem Fall setzen / ordnen vnd wollen wir / das kein theil den andern aufschliessen / sonder der gestalt mit einander zu erb kommen / das der Bruder oder Schwester ein theil / vnd dann die Enckel / es seien deren vil oder wenig / den andern theil nemen vnd empfangen sollen / ob gleich die geschribne Keiserliche Recht ein anders imhalten.

Exempel.



Sie erben Caspar und Bilian des verstorbenen Julij Bruders Enckel von beiden banden einen/ vnd mit jnen Arnoldt sein einhalb oder Stueffbrüder den andern theil.

Ferners wa die abgestorben Person Keinen Erben / weder in ab noch auffsteigender Linien / noch einich Geschwisterig von beiden oder einem bandt allein / noch derselben Kinder hinter jme verlast / sollen als dann die jennigen / so dem Gestorbenen von Vatter oder Mütter her / rechter Blütuerwandtnus oder Sippschaft nach / in gleichem Grad vnnnd Lini zum nechsten gfreündt / für seine rechte Erben zugelassen werden / Also das in diesem Fall allenehalben die nechsten im grad / die ferrern aufschließen / vnd in die Heüpter zu gleichem Erb kommen vnnnd zugelassen werden.

Niemit wir nun die fürnehmsten vnnnd gemeinsten lebigen Erbfäll / so sich bei vnseris Fürstenthumbs Vnderthonen vnnnd Zügewanten / zwischen Eheleüten / Kindern / Eltern vnnnd Blütuerwanten on Geschafft (ab Intestato) begeben mögen / wie es damit zühalten / vnder sich blich entscheiden / gesetzt vnnnd erklärt haben. Da sich aber über die selbigen noch andere mehr züttragen würden / in denselbigen allen vnd jeden ordnen vnnnd wollen wir / das die gemeinen geschribnen / Keiserlichen / vnnnd des heiligen Römischen Reichs Recht gehalten / vnnnd nach aufweisung der selbigen / alle überige ledige Erbfäll verhandelt vnnnd berechtigt werden. In dem vnserer Vnderthonen / wa sie sich selbs in zügetragnen Fällen nit züberichten / jrrung vnd Kosten züerkommen / bei vnsern Gerichten / oder den Rechtsgeleerten wol wissen werden raths züpflegen.

Don

Erbschafften on Testamene. CCCXIII

Von Vergleichung vilerlei Kinder / so man ein Einkindschafft zu nennen pflegt.

DS sich gefügt / das die Ehegemecht zwey oder dreys
erlei Kinder zusamen brächten / vnd dieselbigen in
der Eheberedung vnder jnen selbst / oder auch mit den Kin
dern die durch die Ehegemecht leiblich geboren / vergleich
en / vnd also ein Einkindschafft machen wollen. Hier
rinn ordnen vnd setzen wir / das solchs für vnserm Ampt
man vnd Gerichten / in beisein vnd mit rhat vnd bewill
igung der Kinder Vormünder oder Pfleger / auch der sel
ben abgestorben Vatter oder Mütter halb nächsten Freün
den beschehe / die sollen mit ernstem vnd böstem fleiß sich al
ler vnd jeder der Kinder haab vnd gütter erfarn / vnd die
gleich oder ongleichheit des vermögens statlichen erwegen.

Wann sie dann befenden / das Vatter vnd Mütter solch
vergleichung mehr außser Väterlicher vnd Mütterlich
er trew / dann außser anreizung des zeitlichen güts fürne
men / vnd darmit kein gefahr noch vortheil gesücht / das
auch solch gleichmachung der Kinder weger vnd nutz
licher gethon dann vnderlassen / darzu auch zu zeiten / nach
gestalt vnd gelegenheit der Reichthumb vnd Personen /
den Kindern ein Vorauf gemacht / vnd darüber vnserer
Gericht gebürlich erkantnus eruolgt / als dann vnd sonst
wir sollen solch Einkindschafften statt / krafft vnd besten
digkeit haben.

Es soll auch solch Einkindschafft sich weiter nie
f iij strecken

CCCXIII Der vierde Theil von

strecken/dann allein auff vnnnd an Vätter vnd Mütterliche Erb / Also das / wann Vatter oder Mütter / so gerürt Einkindschaft gemacht/abgestorben / vnd dar auff die Theilung irer Verlassenschaft / vermög diß vnser Landrechtens / verfallen / die Kinder auff vnnnd vnder einander fürter nit Erbfähig / besonder ein jedes bei seinem Rechten/als ob kein Einkindschaft zwischen ihn gemacht / gelassen vnnnd dabei gehandhabt werden / ongerüchlich.

Beschluß.

Schreiben hierauff mit ernst / allen vnsern Rätben / Hoffrichtern / Beisitzern vnnnd Amptleuten / Des gleichen auch aller vnser Stett vnnnd Flecken Vnderthonen vnnnd Angehörigen / Oberrn vnd Niderrn Gerichten / das sie in allen künfftigen Handlungen vnd Fällen (so an sie gelangt) vermög vnnnd innhalt diser vnser Ordnung vnnnd Satzungen / erkennen / sprechen / vrrheilen / oder sonst Ampts halben verschaffen vnnnd verfügen / vnnnd deren in allweg gehorsamlich nachkommen vnd geleben wollen vnd sollen / vnser ernstlich straff züuermeiden.

Vnnnd nach dem auch ertlich Stett vnnnd Flecken vnser Vnderthonen vnnnd Angehörigen sein möchten / die für sich selbst / oder mit zülaffen oder bekräftigung vnserer Voreltern seligen gedechtnuß / aigen / vnnnd vülicheit diesem vnserm Landrecht einuerleibten Satzung vnnnd Ordnungen widerige Gebrüch / Statuta, Stett / Dorffrecht oder Gewonheiten / mit oder on briefflich Vrkund erlangt / oder sonst deren bißher sich gebraucht hetten /
Darnit

Beschluß.

CCCXV

Darmit dann auch derselbigen halber weitter frag vnd vnein verbitet / vnnnd also von vnd bei allen vnnnd jedern vnseres Fürstenthumbs Vnderthonen vnd Angehörigen zu gleich / vnnnd also an einem ort wie am andern hierins diß vnser Landrecht angericht vnd gehalten werde.

So cassieren / vernichten vnnnd auffheben wir hiemit / vnnnd in krafft Landesfürstlicher habender hohen Oberkeit vnnnd Regalien / aller vnd jeder vnserer Stett / Flecken oder Märkten sonderbare Satzung / Ordnung oder Gewonheiten / durch vnserer Voreltern / seligen gedechtnus / bestetigung / oder in ander weg außgangen / gemacht vnnnd bis anher gehalten / Alles mit zeitlicher vorbetrachtung vnnnd gebattem rath vnserer Räch / Juristen Facultet vnnnd gemeiner Landtschaft mit rechter wissenschafft / in krafft diser Ordnung vnd öffentlicher Verkündung / Darnach sich mániglich wiß zúrichten / vnnnd derselbigen zúgeleben vnnnd nachzúkommen.

Doch vns als dem Landesfürsten / auch vnsern Erben / hierinn vnser Fürstlich Ober vnd Herrlichkeit / auch jeder zeit enderung vnd ander notturfft vorbehalten.

Vnd damit auch der gemein Mann neben Gericht vnd Rath / diß vnseres Landrechts vermelter Satzung vnd Ordnungen dest besser bericht oder verstandt überkommen / vnd sich keiner der vnwissenheit entschuldigen oder beschwern möge / Sollen vnser Amptleüt durch die Statt oder Amptschreiber auff dem Rathauß oder anderm bequemen Blatz solch vnser Landrecht öffentlich vnd verffentlich / auff ein oder mehrtag / verlesen lassen.

Geschehen

CCCXVI

Geschehen vnd geben in vnser Statt Stütgarten/
den sechsten tag/Monats Martij. Als man zalt
nach Christi vnser lieben Herrn vnd Selig-
machers geburt/fünffzeben hundert
fünff vnd fünfzig
Jar.

End des vierdten vnd letzten
Theils.

Errata vnd mängel so in ditem Landrecht befunden.

In der gemeinen Vorrede / gleich im eingang / linea p. soll
gelesen werden Rätben für Rath.

Im Register vnd desselbigen ersten
theil / soll stehn.

Von ersetzung der Gericht fol. liij. für eodem.

Der Stattschreiber Aide / zu förttigung der Testament
fol. ccxxxj. für ccxxx.

Wie die Zeügen / so einem frembden Gerichtszwang vñ
derworfen / verhört werden sollen / fol. lxxij. für eod.

Im andern Theil.

Wie hinderlegt haab behit / oder verware soll werden /
fol. cl. für eod.

Alle Contract / Reuff vnd Verkeuff über ligende gütter /
sollen vor Gericht gefertigt werden / fol. clv. für eod.

Im viertten Theil.

Wann der abgestorben allein einhalb geschwisterige zc.
cccix. für cccx.

Im ersten Theil des Landrecht
tens soll stehn /

fol.

Folio v.	linea xxv.	werden/für worden.
Fol. liij.	linea xxij.	zu Reproduciern / für zu produciern.
Fol. lvij.	linea xij.	ist des wertlins/ werden/zäul.
Fol. lviij.	linea xix.	ein/für ein.
Fol. lviij.	linea xix.	anzeigung/für vnzeigung.
Fol. lxx.	linea xv.	erwachsen/für wachssen.
Fol. lxxvij.	linea xvj.	solcher für socher.
Fol. lxxvij.	linea xvj.	weren/für were.
Fol. lxxvij.	linea xvij.	cxij. für cxj.
Fol. lxxvij.	linea xvij.	Exapiem für exapiert.
Fol. c.	linea vij.	zu procediern für zu produciern.

Im andern Theil.

Fol. cl.	linea xix.	bewise für bwiße.
Fol. clj.	linea xvij.	schuldig für schuldig.
Linea eadem/		on für an.
Fol. clxxj.	linea xliij.	verplibe für verpleibe.
Fol. clxxix.	linea xvij.	desselben für der selben.
Fol. ccij.	linea iij.	mit wissen vnd willen/
Fol. ccij.	linea ij.	werde für würde.
Fol. ccvij.	linea xxvij.	verendert für verandern.
Fol. ccxij.	linea v.	verkauffen für Verkauffern.

Im dritten Theil.

Fol. ccxv.	linea xv.	aufgeret/für aufgerecht.
Fol. ccxvij.	linea xv.	geschicklichkeit für geschick.
Fol. ccxvj.	obenauff	von Testamenten/für von Contracten.
Fol. ccxvij.	oben auff/	der drit theil/für ander theil.
Fol. ccxix.	linea ultima/	vnd in des Gerichtsbuch.

Fol.

- Fol. ccxxvii. linea xx. erschöcklichen / für erschöcklichen.
 Fol. cclviii. linea viii. Item vnnnd was / für Item was vnd.
 Fol. cclix. linea xxix. brächte/für rechte.
 Fol. cclxj. linea xx. keinen für keinem.
 Fol. cclxxvj. linea vj. zühalten/für zühaltet
 Fol. cclxxviii. linea xxviii. auffrechte für auffrechter.

Im viercten Theil.

- Fol. cclxxvj. linea xxvj. überbleibend für überblibend.
 Fol. cclxxviii. linea vj. geschätzt für angeschätzt.
 Fol. ccxcv. linea xxviii. überbleibenden für verblibende.
 Fol. ccxcvj. linea xxvij. gewerttig/für gegenwerttig.
 Fol. cccv. linea xxj. den/für dem.
 Fol. cccxij. linea xij. nächsten/für nächstem.